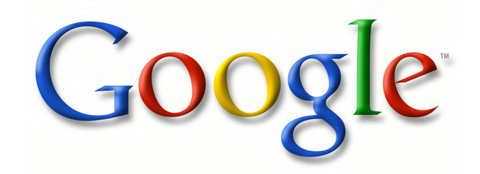
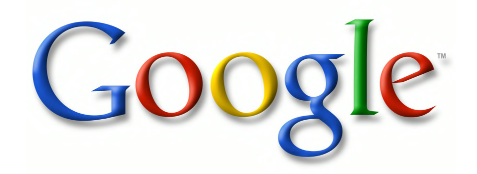






Juristischer Lesekreis

zu

Wolfenbüttel.

Hr. Giesecke, Aud.

~~Hr. Dr. Brötzel, Aud.~~

Hr. Wegmann, Aud.

Hr. Stegmann, Aſſ.

Hr. Dr. Spies, Aſſ.

Hr. G. Spies, Kreis-Aſſ.

Hr. Scholz, K.-R.

Hr. Schmidt, K.-R.

Hr. Dr. Strümpell I., O.-G.-A.

Hr. Pfaff, K.-R.

Hr. Köpp, O.-G.-A.

Hr. Eyferth, O.-G.-A.

Hr. v. Praun, K.-R.

Hr. Zimmermann, O.-G.-R.

Hr. Dr. Trieps, O.-G.-P.

Hr. Runde, O.-G.-A.

Die Landgrafschaften des heiligen römischen Reichs.

Eine

rechtsgeschichtliche Studie

nach urkundlichem Material

von

Dr. Wilhelm Franck.

Braunschweig,
Verlag von Friedrich Wreden.
1873.

Seiner Königlichen Hoheit

Ludwig III.

Grossherzoge von Hessen und bei Rhein,

dem hohen Haupte

der regierenden Linie des alten hessischen Landgrafenhauses,

seinem

allergnädigsten Fürsten und Herrn,

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Die Geschichte der Landgrafschaften des heiligen römischen Reichs ist noch wenig aufgeklärt, obgleich die Beziehungen derselben zu vielen und wichtigen Materien der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte ganz direct und von Jahrhunderte langer Dauer gewesen sind, es wird deshalb wohl die hier unternommene, quellenmässige Forschung über Ursprung und Wesen der Landgrafschaft, als einer staatlichen Einrichtung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, auf einige Theilnahme bei den rechtskundigen Geschichtsfreunden rechnen dürfen.

Man glaubt darin namentlich nachgewiesen zu haben, dass die Entstehung der Landgrafschaften keine neue politische Schöpfung, sondern nur einen Uebergangsmoment in der Entwickelungsgeschichte der Reichsterritorien aus der Gauverfassung bezeichnet und dass ihre weiteren inneren Schicksale daher zugleich den Gradmesser abgeben, sowohl für die Ausbildung der Landeshoheit, als auch für die noch fortdauernde Bedeutung der alten freien Stände (insbesondere der Schöffenbarkeit) in einer bestimmten Gegend. Sodann bietet die äussere Geschichte der zwanzig Landgrafschaften, welche über die Wohnsitze aller deutschen Hauptstämme vertheilt waren, durch dieses ausgedehnte geographische Feld und den häufigen Wechsel ihrer Besitzer Anknüpfungspunkte an die Familiengeschichte der ersten deutschen Fürstenhäuser, sowie tiefe Einblicke in das Rechtsleben weitberühmter Landstriche.

Nirgend zeigt sich die Einheit in der Mannichfaltigkeit der deutschen Stämme deutlicher, als in der überraschenden Gleichartigkeit jener volksthümlichen Einrichtungen und Rechtsanschauungen, deren Schützer und Bewahrer bis zum Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts die Landgrafen und ihre Gerichte waren, und die uns namentlich in der dem Reiche später verlorenen Schweiz und aus dem unserem nationalen Staatsverbande jetzt wiedergewonnenen Elsass in klarster Form entgegentreten.

Die Richtung unserer Forschung nahm, im Gegensatz zu den noch immer landläufigen, nachweisbar *a priori* construirten Anschauungen, ihren Ausgangspunkt von den in jeder einzelnen Landgrafschaft nach Möglichkeit festgestellten Zuständen, indem sie dort vereinzelt Vorkommendes von dem sich überall Wiederholenden ausschied und nur auf das so gefundene Gemeinsame ihre Behauptungen stellte.

Letztere sind übrigens hier der Uebersichtlichkeit wegen den Specialgeschichten in einer systematischen Erörterung vorangeschickt, auf die speciellen Geschichten der einzelnen Landgrafschaften aber darin überall zur Beweisführung hingedeutet, wo unsere Ansicht durch urkundliche Nachweise bestätigt oder Bestrittenes widerlegt werden musste. Die Specialgeschichten selbst sind nach geographischen Gruppen geordnet, theils weil dafür die nur ganz zufällige Priorität des ersten urkundlichen Erscheinens vieler ziemlich gleichalteriger Landgrafschaften unter sich (gegenüber einer danach etwa bestimmten chronologischen Anordnung) zu sprechen schien, theils aber auch weil es wünschenswerth war, die Landgrafschaften, von welchen die urkundlichen Nachrichten am reichsten fliessen, älteren, weniger in dieser Hinsicht bedachten, voran zu stellen, um bei letzteren das ausgiebigere Material und seine Ergebnisse schon als bekannt voraussetzen zu können.

Um jedoch für die Reihenfolge des urkundlichen Erscheinens der Landgrafschaften, sowie gleichzeitig für den Umfang unseres Forschungsgebiets von vornherein einen Anhaltspunkt zu geben, sei hier folgende chronologische Uebersicht beigefügt:

Zum ersten Mal begegnete uns in Urkunden ein auf die Landgrafschaft bezüglicher Titel 1) a. 1110 für Thüringen, 2) a.

1138 Unterelsass, 3) a. 1169 Linzgau-Heiligenberg, 4) a. 1186 Oberelsass, 5) a. 1196 Leuchtenberg, 6) a. 1227 Thurgau, 7) a. 1234 Aargau, 8) a. 1234 Frickgau, 9) a. 1235 Burgund (Neuenburg), 10) a. 1245 Zürichgau, 11) a. 1252 Burgund (Buchegg), 12) a. 1265 Hessen, 13) a. 1275 Hegau, 14) a. 1276 Breisgau, 15) a. 1283 Bar, 16) a. 1296 Stühlingen, 17) a. 1318 Buchsgau, 18) a. 1325 Klettgau, 19) a. 1354 Sissgau, 20) a. 1444 Leiningen.

Mit der Geschichte der Landgrafschaft stehen, nach dem derselben oben vindicirten Anspruch, natürlich viele einzelne interessante rechtsgeschichtliche Fragen in Verbindung, welche ohne Störung der Uebersichtlichkeit in dem allgemeinen Theil unserer Darstellung *ex professo* keinen Platz finden konnten. Dass darum ihre Bedeutung doch nicht übersehen und ihre thatsächlichen Grundlagen nicht vernachlässigt wurden, dafür berufen wir uns wiederum auf unsere Specialgeschichten, welche merkwürdiger Weise so geartet sind, dass fast jede derselben in einer anderen Richtung Anregung zu solchen Fragen bringt und dadurch selbst an tieferem Interesse und bunterer Anschaulichkeit gewinnt.

Die Specialgeschichten der Landgrafschaften sollen somit nicht nur das trockene Beweismaterial für unsere allgemeine Darstellung des Wesens und der Schicksale der Landgrafschaft sein, sondern diese zugleich beleben, im Einzelnen weiter ausführen und wo unsere Mittel dazu etwa nicht ausreichten, zu Berichtigungen und Ergänzungen berufener Federn anregen.

Inhalt.

I. Allgemeine Ergebnisse.

II. Geschichte der einzelnen Landgrafschaften.

Alphabetische Uebersicht

derjenigen Werke, aus welchen in diesem Buche Urkunden speciell citirt sind.

Acta academiae Theodoro Palatinae historica, Mannheim 1766 ff. Band III.

Bader, badische Landesgeschichte 1834.

Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern 1863, Band II, 1. Oberpfalz und Regensburg.

Böhmer, J. F., fontes rerum Germanicarum. Stuttgardt 1860—64. Bd. II.

— regesta imperii inde ab anno 1246—1313.

Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich 1838.

Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace 1870. Band VII.

Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechts-Geschichte. Band I und II, 3.

Dümgé, regesta badensia (1836).

Eccard, historia genealogica principum Saxoniae superioris.

Escher in Schwab's Ritterburgen der Schweiz. Band II und III.

Estor, origines juris publici Hassiaci.

— elementa juris publici hassiaci hodierni. Francofurti 1752.

Feder, J. H., historisch-diplomatischer Unterricht und gründliche Deduction von des hohen teutschen Ritterordens und insbesondere der löblichen Balley Hessen — hergebrachten — Immedietät, Exemtion etc. Frankfurt 1751.

— Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche in zweien von Seiten der hochfürstl. Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt neuerlich ans Licht getretenen Impressis gegen des hohen teutschen Ritterordens Balley Hessen, insbesondere die Landcommende bei Marburg und Commende Schiffenberg — Immedietät, Exemtion — fürgebracht worden. Frankfurt 1753.

Ficker, J., der Reichsfürstenstand (1861). Band I.

Franck, W., das zähringer Erbschaftsgebiet der Grafen von Urach 1870.

Franklin, das Reichshofgericht. Band I und II (1869).

Gerbert, M., historia nigrae silvae.

Glafey, anecdotorum J. R. S. historiam ac jus publicum illustrantium collectio (Dresden 1734).

Grimm, Weisthümer. 6 Thle. Göttingen 1842 ff.

Grüsner, Diplomatische Beiträge I—IV. Frankfurt 1775.

Gudenus, codex diplomaticus anecdotorum, res Moguntinas, Trevirenses, Franconicas, Palatinas, finitimarumque regionum, nec non jus germanicum et S. R. J. historiam illustrantium 1743 ff.

Herrgott, genealogia diplomatica gentis Habsburgicae. I und II. Wien 1737.
Historische und rechtsbegründete Nachricht von dem Ursprung, Wachsthum und Landstandschaft der teutschen Haus und Landcommende Marburg. (Cassel 1751).
Koch, Ch. L., Beurkundete Nachricht von dem Teutchordens-Haus und Commende Schiffenberg. Giessen 1755.
Köllers Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Bolanden und Stauf. Wiesbaden 1854.
Kolb, topographisch-statistisch-historisches Lexikon von Baden (1813—1816).
Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde (1845).
— Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde.
— K. Ph., Nachricht von der alten und neuen Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den hessen-casselschen Landen. (Cassel 1769—1770). 2 Theile.
Kremer, Chr. J., Geschichte des ardennischen Geschlechts. Band II.
Kuchenbecker, J. Ph., Gegründete Abhandlung von denen Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Marburg 1744.
Kurzgefasste Historie der Erbsfälle in der Grafschaft Leiningen 1749.
Laguille, histoire de la province d'Alsace. Strassburg 1727.
v. Lang und v. Freyberg, Regesta Boica. München 1822—49. Bd. VIII.
— Bayerns alte Gauen 1830.
— Bayerns alte Grafschaften und Gebiete 1831.
Lehmann, Geschichte von Leiningen.
(Leiningen-Dagsburgische) Deduction und Demonstration des gräflich leiningenschen Erbrechts in weiland Landgraf Hessonis von Leiningen Verlassenschaft. (Marburg s. a.)
(Leiningen-Westerburgische) unumstössliche Auszüge (s. l. et a.)
" " schliessliche Einreden, dass in Landgraf Hessen Antheil der Grafschaft Leiningen der näher gefügte weibliche Stamm dem männlichen vorgezogen werden müsse (s. l. et a.)
v. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Wien 1836 ff.
v. Ludewig, J. P., Reliquiae manuscriptorum, diplomatorum ac monumentorum. (Frankfurt 1740—41.) Bd. X.
Lünig, deutsches Reichsarchiv. Leipzig 1713 ff. Bd. XI und XXII.
Mader, antiquitates brunsvicenses.
v. Maurer, die Fronhöfe I, II, III.
Menken, scriptores thuringiae. Bd. I und II.
v. Memminger, Beschreibung des Oberamts Ravensburg. (Stuttgardt 1836.)
Michelsen, Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde. (Jena 1856.)
Moser, J. J., Reichsstände.
Monumenta Boica. München 1769 ff. Bd. 27 und 29.
Mörikofer in Schwabs Ritterburgen. Bd. 3.
Neugardt, codex diplomaticus alemannicus.
Ochs, Geschichte von Basel.
Pipitz, Grafen von Kyburg. (Leipzig 1839.)
Pistorius, J., rerum germanicarum scriptores, ed. Struvius, Regensburg 1726.
v. Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde. (Bayreuth 1871.)
Remmling, Otterburger Urkundenbuch.
Scheid, origines Guelficae.
— bibliotheca historica Goettingensis I.
Schöpflin, Alsatia illustrata I, II.
— " diplomatica I, II. Mannheim 1773 ff.
— " historia zahringo-badensis I—VII. Carlsruhe 1763 ff.
Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg 1828 ff.
— Geschichte der Stadt Freiburg.
Schminke, F. Chr., monimenta hassiaca I—IV. Cassel 1747 ff.
Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern I und II.
Senkenberg, meditationes de universo jure et historia.
Tillier, Geschichte von Bern I und II.

Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten, Markgrafen zu Meissen und im Osterlande I und II. Dresden 1845 ff.
v. **Vanotti**, Geschichte der Grafen von Montfort.
Walter, F., Deutsche Rechtsgeschichte I und II (1857).
v. **Wattenwyl**, das öffentliche Recht der Landgrafschaft Kleinburgund (im Band XIII des Archivs für schweizer Geschichte).
Wegele, thüringische Geschichtsquellen. Bd. I, II und III, 1.
Wegelin, historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichsvogtei in Schwaben (1755) I und II.
Welti, das Freiamt Affoltern und Erläuterungen zum Urbar der Grafschaft Baden in der Argovia 1861 und 1862.
Wenk, hessische Landesgeschichte 1783 ff.
Wittmann, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg (in Abhandlungen der bayerischen Academie, Band VI, 1850 und 1852).
Zapf, monumenta anecdota.
Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts (1861). Band I und II.
Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. (Carlsruhe 1850 ff.)
— des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg. Bd. 27.
— des Vereins für thüringische Geschichte. Bd. II, VII und VIII.

Allgemeine Ergebnisse.

Begriffsbestimmung und Entstehungsgeschichte der Landgrafschaften.

„Landgrafschaften“ wurden seit Beginn des 12. Jahrhunderts solche reichslehenbare Grafschaften genannt, in welchen der Graf zwar noch überall die hohe Gerichtsbarkeit zu beanspruchen hatte, wo sich aber die niedere Gerichtsbarkeit nicht mehr durchweg in den Händen von ihm bestellter Unterrichter in Amts- oder Lehenweise befand, sondern von den Besitzern reichsunmittelbarer Grundherrschaften (freie Herren, geistliche und weltliche Corporationen) meist kraft eigenen Rechts ausgeübt wurde.

Dieser Zustand war damals zwar nicht mehr neu, erhielt aber durch die inzwischen eingetretene Entwickelung des Territorialsystems im Reiche eine neue Bedeutsamkeit, die sich in dem Gebrauch jenes Namens von nun an ausspricht.

Die Unterscheidung zwichen hoher und niederer Gerichtsbarkeit war schon durch die Verordnung Karls des Grossen hervorgerufen worden, welche bestimmte, dass die später sog. hohe Gerichtsbarkeit, d. h. die Entscheidung in Civilsachen über Freiheit der Person und ächtes Eigenthum und in Criminalsachen über Leib und Leben, nur von dem Grafen selbst (oder seinem Stellvertreter) in Folge ausdrücklicher königlicher Verleihung, also unter Königsbann, in dem mit freien Grundbesitzern (Schöffen) an althergebrachter Stätte gehörig besetzten Gericht (Grafengericht, Landgericht, *judicium provinciale*) geübt werden dürfe. — Alle anderen Gerichtshandlungen — in Criminalsachen also namentlich die Vergehen, deren Strafen nur „bis ans Blut“ reichten und die im Allgemeinen Frevel heissen, sowie in Civilsachen alle Streitigkeiten über geringere Schuldbeträge oder über das Erbe unfreier Leute — sollten dagegen vor den ständigen Unterbeamten, die der Graf auf die einzelnen Gerichtsstätten seiner Grafschaft

gesetzt hatte, ohne dessen persönliche Anwesenheit und die förmliche Verleihung des Königsbannes, auch durch ein nicht mit Schöffen besetztes Gericht abgeurtheilt werden können. Die Befugniss hierzu, welche nur aus einer beschränkteren Uebertragung der vom König im Allgemeinen dem Grafen in seiner Grafschaft verliehenen Richtergewalt floss, hiess deshalb im Gegensatz zu der vollen Grafengerichtsbarkeit die niedere Jurisdiction, auch Centgerichtsbarkeit, Vogtei.

Beide Arten von Gerichtsbarkeit erscheinen also noch durchaus von gleicher amtlicher Natur, hatten ihren Urquell allein in der königlichen Richtergewalt und hingen noch in keiner Weise mit den Herrenrechten über Land und Leute des Grafschaftsbezirks (Gaus) zusammen.

Auch die frühesten Immunitätsprivilegien — welche den Grafen und ihren Unterbeamten nur den Eintritt in die königlichen, geistlichen und weltlichen grösseren Gütercomplexe behufs der Ausübung gerichtlicher Handlungen ohne Zustimmung des Grundherrn daselbst untersagt hatten —, änderten an diesem Zustande im Wesentlichen noch nichts. Denn danach blieb der Besitzer einer Immunität für sich und seine Hintersassen dem Grafen doch immer noch durchaus gerichtspflichtig und namentlich musste er Letztere vor dessen Gericht unbedingt vertreten.

Erst im weiteren Verlauf der Territorialentwickelung wurde nicht nur den Immunitätsherren über ihre Hintersassen eine gutsherrliche, wirkliche Gerichtsbarkeit eingeräumt, sondern bald dieselbe auch auf die in und zwischen der Grundherrschaft wohnenden gemein-freien Leute ausgedehnt. Als dann diese, somit eigentlich aus grundherrlichen Rechten und den sonst den Centrichtern (Centgrafen, Vögten) zustehenden öffentlichen Richterbefugnissen gemischte, Jurisdiction zuletzt durchaus als eine den Grundherren als solchen (mithin ohne Mitwirkung des Grafen) zustehende Gerichtsbarkeit angesehen wurde, trat an vielen Orten wenigstens zwischen der hohen und niederen Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer Herleitung vom Grafen oder einem Dritten eine wesentliche Unterscheidung hervor.

Immerhin blieb jedoch der hohen Gerichtsbarkeit ihr Charakter als eine vom König unmittelbar ausgehende Gewalt ungestört und der Gerichtsbezirk der Grafen wenigstens bezüglich ihrer noch unverletzt.

Doch auch dieser alte Zustand und damit nunmehr die ganze

ursprüngliche Einrichtung des Gerichtswesens in den Grafschaften wurde verwirrt, als viele Grundherren für ihre grossen Besitzungen innerhalb der Grafschaft durch königliches Privileg die völlige Befreiung von der Grafengewalt und die Uebertragung der Attribute der Letzteren auf sich selbst erlangten. Damit war zum Erstenmal der Gerichtsbezirk der Grafen förmlich durchlöchert und dies erreichte seinen Höhepunkt, als der Satz anerkannt worden war, jeder Grundherr könne vom König die Verleihung des Königsbanns ohne Lehensverflichtung (ohne Mannschaft) fordern, sobald „ihm das Gericht gelegen" sei. — Auf diese Art entstanden nämlich jetzt überall sog. Allodialgrafschaften, in welchen die Grafenrechte nur mit Rücksicht auf den Besitz von Grund und Boden vom König gefordert und gewährt waren und die also die Ansicht verbreiten und befestigen mussten, dass der Besitz der Grafenrechte überhaupt von der Herrschaft über Land und Leute, welche jenen unterworfen waren, herzuleiten sei. Die Grundherrschaft war damit in eine Verbindung mit der hohen Gerichtsbarkeit gebracht, die ursprünglich ganz unbekannt war.

Diese Anschauung wurde für die kleineren Grund- und Zwingherren dadurch sehr bedenklich, dass man nun leicht zu der Annahme gelangte, diejenigen unter ihnen, welche nicht die hohe Gerichtsbarkeit (den Königsbann) besassen, hätten auch nicht die Niedergerichtsbarkeit kraft eigenen Rechts, sondern nur als Untereigenthümer und Vasallen des Grafen, an dessen Landgericht sie dingpflichtig waren.

Einerseits hatte also die Entstehung von Allodialgrafschaften oder exemten Grundherrschaften (gräflichen Territorien), deren äusseren Bildungsprocess wir natürlich hier nicht zu verfolgen haben, zwar den Zusammenhang vieler alter Grafschaftsbezirke zerrissen und geschmälert, andererseits hatte sie aber gleichzeitig wieder einer Rechtsanschauung Geltung verschafft, welche jetzt häufig den Grafen die Möglichkeit verschaffte, rascher ihre Herrschaft an Land und Leuten auf die ganze Grafschaft auszudehnen! — Es gelang ihnen nämlich, eben durch jene neue, ganz patrimoniale Auffassung der Grafenrechte offenbar mit weniger Zwang, freie Grundherren wie blosse Vasallen zu behandeln und auf Grund ihrer reichslehenbaren Gerichtsbarkeit über jene und deren Gebiet, sich auch als ihre Lehensherren und Obereigenthümer ihrer Güter zu benehmen.

Das Streben aller Gerichtsherren war seitdem das Gleiche, durch Vereinigung der Grafenrechte mit der Grundherrschaft sich ein später sog. geschlossenes Territorium zu bilden, in welchem alle Regierungsrechte überall über Alle in ihrer Hand vereinigt seien.

Diesem Ziele strebten von unten nach oben die Zwingherren durch Erwerbung des Königsbanns zu ihrer Grundherrlichkeit nach, während die Grafen umgekehrt keine Mittel scheuten, um aus ihrem Grafschaftsbezirk durch Erweiterung ihrer in derselben gelegenen Gutsherrschaft sich über den ganzen Umfang des Ersteren, also gleichsam von oben nach unten, ebenfalls eine eigentliche Landesherrschaft zu machen. Beide von entgegengesetzten Endpunkten ausgehende Strömungen brachten wirklich im Beginn des 12. Jahrhunderts so die ersten reichsständischen Herrschaftsgebiete, Territorien, hervor und im Verlauf der folgenden Jahrhunderte endlich einen Territorialbestand des deutschen Reichs zu Wege, der fast kein unmittelbares Reichsland mehr übrig liess. Bis es jedoch dahin kam, stiessen die sich begegnenden Tendenzen noch oft unsanft zusammen und dort namentlich, wo nicht allen Zwingherren der Königsbann gewonnen wurde, bemühte man sich zeitig von deren Seite, mit Rücksicht auf die oben erwähnte drohende Missdeutung ihres Verhältnisses etwaigen Versuchen, sie der Territorialgewalt des Grafen zu unterwerfen, bestimmtest zu begegnen. — Die Zwingherren ertrugen überhaupt nur noch ungern die gräfliche Jurisdiction über sich, ihr Land und ihre Leute. Sie fassten dieselbe nur noch als eine Beschwerde ihres reichsunmittelbaren, einzig wegen Mangels des Königsbanns nicht reichsständischen Territoriums, mithin als eine förmliche *jurisdictio provincialis in territorio alieno* auf, was sie natürlich vor der Territorienbildung überhaupt nicht gewesen sein konnte.

Aber auch dort, wo man sich der alten Zustände bewusster geblieben war, und noch vollkommen begriff, dass die gräfliche Gerichtsbarkeit ursprünglich die alleinige ordentliche Jurisdiction über alle Einwohner und Güter des Gaus, worin das neue Zwingherrngebiet lag, gewesen war, erschien doch eine Gefahr wenigstens in der Verdunkelung dieser Vorstellung. Es wurde eine Bezeichnung nöthig, welche den neuesten Prätensionen vieler Grafen gegenüber feststellen könne, „dass in der betreffenden Gegend das Verhältniss der dem gräflichen

Gerichtsbann noch unterworfenen Niedergerichtsherren zu ihrem Grafen von jeder Lehensabhängigkeit oder Landsässigkeit frei geblieben sei."

So kam mit den ersten Territorien im 12. Jahrhundert zuerst auch die Bezeichnung „Landgraf" auf für einen Grafen, dessen reichslehenbare königliche Gerichtsbarkeit zum Theil auf seinem eigenen Grundbesitze, zum Theil auf fremden reichsunmittelbaren Gütern ruhte.

Reichslehenbar musste jede solche Landgrafschaft sein, weil die gräflichen Rechte in den lediglich aus Grundherrschaften herausgewachsenen, später erst mit dem Königsbann ohne Mannschaft versehenen sog. Allodialgrafschaften selbstverständlich nicht über das eigene Gebiet des Grafen hinausgehen konnten. Uebrigens befanden sich nicht alle Landgrafschaften in zweiter Hand, sondern sehr viele Landgrafen waren nur Reichsaftervasallen.

Ebenso wesentlich kommt bei dem Begriff der Landgrafschaft die Reichsunmittelbarkeit der Zwingherren, ihre Eigenschaft als unabhängige Landbesitzer und Niedergerichtsherren gegenüber dem Grafen als blossen hohen Gerichtsherrn in Betracht, denn die Vertheilung der Rechtspflege in der Grafschaft an Verschiedene als hohe und niedere Gerichtsbarkeit hatte an sich nichts Bemerkenswerthes und war wenigstens ohne staatsrechtliche äussere Bedeutung, sobald der Zwingherr auch seinen Bann nur vom Grafen zu Lehen hatte.

Wo Letzteres der Fall war, wie durchweg in den geschlossenen Territorien, konnte dann die Niedergerichtsbarkeit vom Grafen entweder über eine freie Gerichtsgemeinde (Freigericht) als Reichsafterlehen verliehen, oder sie konnte über Hintersassen des Grafen auf dessen Gütern eingeräumt sein. Beides kam aber weder in den Landgrafschaften, noch in den reichslehenbaren sonstigen Territorien immer nothwendig zugleich vor; es war möglich, aber nicht unumgänglich.

Dass die Bezeichnung Landgraf, Landgrafschaften, weder von der Reichskanzlei allgemein und officiell eingeführt, noch auch von den Landgrafen selbst gewählt wurde, sondern wohl allmälig von den unmittelbaren Niedergerichtsherren in verschiedenen Gegenden aufgebracht wurde, darauf weisen verschiedene Umstände mit Bestimmtheit hin.

Vor Allem blieb in den Urkunden der Reichskanzlei auch bei Verhältnissen unserer Art die alte einfache Bezeichnung als *comes*,

comitatus, Graf, Grafschaft, noch lange in den Zeiten im Gebrauch, in welchen Localurkunden schon die Ausdrücke *comes provincialis, comes regionarius*, *comes patriae*, *comes terrae*, Landgraf und endlich *lantgravius* und *lantgraviatus* brauchen.

Sodann lässt sich die fast durchgängige Bezeichnung der Landgrafschaften nach alten Gauen und zwar als Landgrafschaft im Breisgau, im Elsass etc. diplomatisch nur so auffassen, dass damit die Natur der „Grafschaft" in doppelter Richtung als einer blossen reichslehenbaren hohen Gerichtsbarkeit innerhalb des Gaus kenntlich gemacht werden sollte. Es spricht dafür der allgemeine diplomatische Gebrauch des Wörtchens in bei Titeln im Gegensatz zu deren Verbindung mit von oder zu, und hier insbesondere noch die Wahrnehmung, dass fast alle Landgrafen ihren Herrschafts- und Haustitel, worin letztere Wörtchen gebraucht sind, zugleich mit und zwar vor dem Landgrafentitel führen, z. B. Graf von Habsburg, Landgraf im Elsass, Graf von Freiburg, Landgraf im Breisgrau, Graf zu Fürstenberg, Landgraf in der Bar, Freiherr von Falkenstein, Landgraf im Sissgau u. s. w. Man ersieht hieraus deutlichst, dass der Besitz eines gräflichen Territoriums (einerlei ob allodialer Hausbesitz oder Lehen) an sich höher geachtet wurde, als eine blosse reichslehenbare Gerichtsbarkeit, dazu theilweise auf fremdem Gebiet. Eben deshalb ist es jedoch unwahrscheinlich, dass die mindernde Modification des Grafentitels als blosse „Landgrafschaft" von den Grafen, die im Gegentheil stets bedacht waren, in ihrer Grafschaft die Landesherrlichkeit durchgehends anerkennen zu lassen und dies mit allen Mitteln vorzubereiten, erfunden worden sei. Selbst der Umstand, dass sich jede „Landgrafschaft" von selbst als Reichsfahnlehen ankündigt, kann dem beschränkenden Sinn des Titels gegenüber dafür nicht geltend gemacht werden, obgleich jener Umstand in vielen anderen, unten zu erörternden Beziehungen des Reichsstaatsrechts für den Grafen von Wichtigkeit werden konnte.

Nicht jeder Reichsstand, dessen Landgericht nur einen landgräflichen Bezirk umfasste, nannte sich übrigens „Landgraf", sondern es giebt viele Herzöge, Fürsten, Pfalz- und Markgrafen, sowie auch Grafen, welche diesen Titel nicht führten, obgleich er ihnen nach den Verhältnissen zugestanden hätte*). Es unter-

*) So z. B. der Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Franken und Westphalen, Burggraf von Nürnberg, Erzherzog von Oesterreich.

blieb dies theils weil der von anderer Seite ihnen gebührende höhere Titel genügte, theils wohl auch weil zur Zeit der Uebernahme der Landgrafschaft den Betheiligten die obige Präcisirung des Verhältnisses zufällig nicht so dringend schien, wie Anderen, so z. B. nach den unten folgenden Urkunden in der linzgauer Landgrafschaft zum Heiligenberg, im Klettgau zur Zeit der Grafen von Habsburg-Lauffenburg u. s. w.

Dass aber in dem Hervortreten des Landgrafentitels im 12. und 13. Jahrhundert wenigstens regelmässig gerade die oben behauptete Absicht einer Verwahrung gegen falsche Auslegung oder willkürliche Aenderung eines bestehenden Zustandes durch dessen scharfe technische Bezeichnung lag, wird weiter dadurch unterstützt, dass nach unseren Specialgeschichten der Landgrafentitel stets in Folge eines Besitzwechsels in der Grafschaft zuerst zum Vorschein kommt, und dass sich diese Beobachtung nicht nur im 12., sondern nach Ablauf einer hundertjährigen Pause im 13. Jahrhundert wiederholt machen lässt.

Ein Landgraf war nach dem Bisherigen also weder der „Besitzer eines Reichsterritoriums, welches seinem Herrn vermöge unmittelbarer von Reichswegen empfangener Belehnung mit dem Heerbann über Freie und dem Königsbanne zustand, und dessen Herrschaft sich auf eine Mehrheit von Comitaten erstreckte“ wie Daniel's Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte Band II, 3 S. 402 will. — Noch gab man, wie Walter Rechtsgeschichte (1857) S. 222 sagt, diesen Titel als Auszeichnung einem Grafen, „dessen Territorium sich aus mehreren erblich gewordenen (reichslehenbaren?) Comitaten gebildet hatte.“ Denn der Landgraf als solcher war nicht mit einem Territorium, sondern nur mit dem Königsbann in einem oder mehreren solchen ihm fremden Territorien beliehen und dies in den meisten Fällen nicht unmittelbar von Reichswegen, sondern nur mittelbar als Reichsaftervasall. Auf die Grösse des Territorialbesitzes des Grafen, den er neben der Landgrafschaft besass, kam für Letzteren gar nichts an, und namentlich brauchte dieser Territorialbesitz — der ebenso wohl in einem Comitat neben der Landgrafschaft bestehen konnte, wie in einer Zwingherrschaft in der Landgrafschaft selbst, — keineswegs ein reichslehenbarer zu sein. Im Gegentheil wird sich aus den Hausgeschichten der meisten mit Landgrafschaften beliehenen Familien darthun lassen, dass ihr Hausbesitz vielfach ganz allodial oder doch (in bunter

Zusammensetzung aus Allod und Lehen) gewöhnlich zum allerkleinsten Theile reichslehenbar war — und dass die Landgrafschaft keineswegs immer den mächtigsten Territorialherren im Gau verliehen wurde. (Beispiele im Breisgau, Unterelsass, bei der habsburger Brudertheilung im Zürichgau u. s. w.)

Am wenigsten war der Landgrafentitel ein „Reichsfürstentitel“, mit welchem die sog. Vorrechte verknüpft gewesen wären, die man in späterer Zeit dem erst im 13. Jahrhundert nachweisbaren neuen Reichsfürstenstande beigelegt und aus einer Erbschaft desselben von den Stammesherzogthümern etc. hergeleitet hat. Es wird dies zum Schluss unserer allgemeinen Erörterungen noch eingehend widerlegt werden; hier mag einstweilen nur abweisend bemerkt werden, dass die Landgrafschaften urkundlich viel älter sind, als die ersten Reichsfürstentitel.

In der Territorialentwickelung, als deren Ergebnisse allerdings sowohl die Landgrafschaft als auch der neue Reichsfürstenstand in gewissem Sinne zu betrachten sind, da beide in entgegengesetzten Richtungen durch sie nur möglich waren, erscheinen ausserdem gerade die Landgrafen unter allen reichslehenbaren Grafen als diejenigen, welchen die Erlangung der Reichsfürstenwürde am schwierigsten, wenn auch nicht unmöglich war, wenigstens soweit diese mit Bezug auf die Landgrafschaft hätte durchgeführt werden sollen. Letztere war ja eine Grafschaft, in welcher die Territorialbildung wesentlich durch die Zwingherren, die sich der Herrschaft des Grafen entzogen, gehindert war und es fehlte also dort an der territorialen Unterlage, die nur in völliger Vereinigung mit der hohen Gerichtsbarkeit (dem Königsbann) Reichsstandschaft und Fürstenrecht geben konnte.

Der Landgraf als solcher war kein durch seine Macht (und deshalb durch seinen Titel) vor Anderen ausgezeichneter, sondern im Gegentheil ein gegen Andere, welchen es gelungen war, aus ihrem Grafenbezirk ein Territorium zu machen, zurückgesetzter, benachtheiligter Graf.

Die Landgrafschaft und das Landgericht.

Der Name „Landgrafschaft“ bezeichnet nach dem Bisherigen also sicherlich keine neue im Reiche eingeführte Institution oder

eine ausgezeichnete, bevorzugte Landesherrlichkeit (Fürstenthum), sondern nur die ins 12. Jahrhundert hineinragenden Trümmer der in ihrer Auflösung begriffenen Gauverfassung und älteren Grafengerichtsbarkeit. Während man fortan gewöhnlich unter einer „Grafschaft" das einem Grafen als Eigenthum oder Lehen gehörige Herrschaftsgebiet (Territorium) versteht, ist im Gegentheil die Landgrafschaft noch ein geopraphischer, aus vielen Herrschaften zusammengesetzter Bezirk, in welchem ein Graf überall die hohe Gerichtsbarkeit, aber auch nur diese, zu üben hat. — Die Niedergerichtsbarkeit besitzen dort regelmässig die Gebietsherren kraft eigenen Rechts, neben welchem der Graf nur in gleicher Weise ebenfalls berechtigt sein kann, und dann vor ihnen lediglich voraus hat, dass ihm ausserdem die hohe Gerichtsbarkeit sowohl auf seinem, wie auf ihrem Gebiet kraft königlicher Belehnung zusteht.

Diese hohe Gerichtsbarkeit fliesst aber sowohl auf eigenem, wie auf fremdem Herrschaftsgebiet aus derselben Quelle königlicher ausdrücklicher Belehnung und ist ursprünglich nicht etwa ein blosses Anhängsel der landgräflichen Besitzungen im Gau, als welche sie später allerdings zuweilen gern betrachtet wurde, nachdem an so viele Grundherren der Königsbann ohne Mannschaft verliehen worden war. — Deshalb findet sich auch selten in einem Gau, der eine Landgrafschaft enthält, ein zweites reichslehenbares Grafengeschlecht, während sowohl im Niederelsass, wie in Stühlingen etc. Fälle nachweisbar sind, dass sich vorher blosse Zwingherren, nach Erlangung der Landgrafschaft, auch für ihre Güter und von denselben den Grafentitel beilegen. Wenn wir ausnahmsweise in einem (geographischen) Gau dennoch mehreren Grafen begegnen, so ist immer doch nur einer derselben „Landgraf", die anderen sind entweder von dessen Grafschaft eximirt oder mit seinen Rechten in einem gewissen Kreise der Landgrafschaft von ihm belehnt. (Spuren von letzterem seltenen Verhältnisse finden sich im Elsass und in einigen Theilen der Schweiz; eine andere Art der Ausgleichung concurrirender Interessen in der Bar.)

Was nun die Rechte des Landgrafen betrifft, so waren dies jedenfalls zunächst dieselben, welche nach der alten Verfassung überhaupt einem Grafen zustanden und die aus der deutschen Rechtsgeschichte hier als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können. Zum Beweis aber, dass der Landgraf als solcher eben

nur diese Rechte hatte, verweisen wir auf die unten mitgetheilten Oeffnungen des Landrechts zu Schattenbuch-Heiligenberg im Linzgau (1322), zu Sissach im Sissgau (1367) und an verschiedenen Orten in dem bernischen Burgund (1409 ff.), mit welchen die einzelnen Angaben vieler anderer Weisthümer bei Grimm u. s. w. durchaus übereinstimmen. Danach war der Kern der landgräflichen Rechte die oben geschilderte hohe Gerichtsbarkeit, deren strafrechtliche Seite in den Oeffnungen übrigens mehr hervorgehoben wird, als die privatrechtliche, weil die Grafengerichtsbarkeit in den Zwingherrschaften fast nur in obiger Richtung geltend gemacht werden konnte. Mit ihrem Besitz war der Königsbann verbunden, der als vom König verliehenes Recht bei Strafe ans Landgericht zu laden und allein die dort erlassenen Verfügungen über Leib und Leben u. s. w. zu vollziehen, sowie einen Antheil an den Gerichtsbussen anzusprechen, charakterisirt wird. Aus der mit der hohen Gerichtsbarkeit verbundenen Pflicht zum Rechts- und Friedensschutz fliessen daneben noch verschiedene Aufsichtsrechte über Strassen, Wasser, Mühlen, Wälder, Maass und Gewicht und über die Klöster in der Landgrafschaft, welche keine anderen Schirmvögte haben, sowie endlich gewisse Ansprüche an herrenlose Personen und Sachen.

Im Ganzen war der sachliche Kreis dieser Befugnisse so beschränkt, dass sie — mit Ausnahme des Blutbanns und einiger Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit — selten zur Uebung gelangten, ganz abgesehen davon, dass sie vom Grafen unmittelbar nur gegen wenige Personen (die Reichsunmittelbaren), sonst dagegen nur durch Vermittelung der Niedergerichtsherren oder des landgräflichen Centrichters geltend gemacht werden durften. Die Niedergerichtsbarkeit war nämlich selbst dort, wo sie noch vom Grafen aus irgend welchem Grunde direct abgeleitet wurde, z. B. in den Freigerichten oder in der eigenen Zwingherrschaft des Grafen, doch stets der unabhängigen Ausübung eines Dritten überlassen. Hinsichtlich der Zwingherrschaften ging dies meist so weit, dass der Landgraf (wie einst in den alten Immunitäten) überhaupt nur erscheinen durfte, wenn er gerufen wurde. Selbst Uebelthäter wurden vom Zwingherrn oder dem Centgrafen des Freigerichts festgenommen und bei diesen musste sie der Landgraf in einer gegebenen Zeit abholen lassen.

Die Rechtsbedürfnisse des Tages konnten die Niedergerichts-

herren vollständig für alle Grafschaftsbewohner (Freie sowohl, wie Eigenleute) ohne den Landgrafen erledigen, und ihre nichtschöffenbaren Gerichte waren sogar näher, billiger und regelmässiger zu haben, als das Landgericht, auf welchem die hohe Gerichtsbarkeit durch den Grafen selbst oder den ihn vertretenden Landrichter *(judex provincialis)* stets nur mit Hülfe einer ausschliesslich mit Schöffenbaren besetzten Richterbank, wenigstens nach den alten Gesetzen, geübt werden konnte.

Traten also nicht besondere Anlässe ein, in welchen z. B. Auflassungen freier Güter oder Blutfälle die Thätigkeit des Landgerichts ausnahmsweise forderten und dessen Berufung zum gebotenen Ding veranlassten, so erschien die Grafengerichtsbarkeit im Jahr regelmässig nur dreimal an einer der bestimmten Malstätten der Landgrafschaft oder Grafschaft zu bestimmter Zeit im ungebotenen Ding vor den Grafschaftsangehörigen, die dabei sämmtlich zu erscheinen hatten. Nach mehreren Oeffnungen (aus der Schweiz besonders) wird ausdrücklich erklärt, dass jeder Eingesessene der Landgrafschaft, der nur 7 Fuss Erdreich*) oder auch eigenen Rauch hat, auf diesen ungebotenen Dingen zu erscheinen habe, und an anderen Stellen wird gesagt, dass Herren, Ritter, Bürger, Freie und Eigenleute**) dort zu erscheinen hätten bei gewissen Geldbussen; es ist also ungenau, wenn die Pflicht des Erscheinens auf die Schöffenbaren und die Vögte der Mittelbaren als Regel beschränkt wird.

Auf diesen Landgerichts- oder kurzweg Landtagen (*placita generalia*, *legitima*, ächte Dinge) wurden vom Grafen die Verordnungen für Alle hinsichtlich der oben mit dem Rechts- und Friedensschutz zusammenhängenden Verhältnisse erlassen, oder den Niedergerichten, welche ihre zwiespältigen Urtheile hierher zogen, vom Landgericht Recht gewiesen (Rechtsbelehrung ertheilt), sowie endlich die stets am ungebotenen Ding vorzunehmenden Auflassungen ächten Eigenthums vollzogen. Unbedingt mussten ausserdem beim Landgericht alle sonstigen Rechtsangelegenheiten der Reichsunmittelbaren ausgemacht werden, weil diese nur die aus Ihresgleichen genommenen Landgerichtsschöffen als ihre Richter anerkannten, während Gemeinfreie und Hintersassen der Gerichtsherren auch von nicht-

---

*) Siehe unten bei den Landgrafschaften in der Schweiz.

**) Siehe ebendaselbst.

schöffenbaren Gerichtsbeisitzern gewöhnlich Recht nahmen. Die Reichsunmittelbaren waren also diejenigen Gerichtsangehörigen der Landgrafschaft, welche das Landgericht, so lange keine höheren Gerichte im Reiche feststanden, am wenigsten entbehren konnten. Namentlich vollzog hier der Herrenstand (einschliesslich der Grafen selbst) alle seine Gutsgeschäfte, Erbverzichte, Bürgschaften u. s. w., für die er noch nirgends ein anderes Forum hatte, und das landgräfliche Gericht war somit eigentlich für die Zwingherren im 12. und 13. Jahrhundert ein viel directeres, persönliches Bedürfniss, als für ihre Hintersassen und Vogtleute, welche desselben regelmässig ganz entrathen konnten.

Weitere Schicksale der kaiserlichen Landgerichte im Zusammenhang mit den Landgrafschaften. Verfall der Letzteren.

Im 12. und bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts waren die mit Schöffenbaren zu besetzenden Landgerichte noch unbedingt nöthig, theils als persönlicher Gerichtsstand der freien reichsunmittelbaren Einwohnerclassen, theils als ordentliches Gericht mit Königs- und Blutbann für die unmittelbaren Grundherrschaften, deren Herren blos die Niedergerichtsbarkeit hergebracht hatten.

Ihr Bedürfniss schwand jedoch in jener Zeit im Verhältniss, wie jene Freien sich minderten oder anders wohin wandten, oder hinsichtlich der Hintersassen der reichsunmittelbaren Niedergerichtsherren, sobald die erwähnten Grundherren selbst die hohe Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiet erlangten*). — Wo Letzteres erreicht wurde (was im 14. Jahrhundert häufiger als früher der Fall war), hörte natürlich die „Landgrafschaft“ zu Gunsten desjenigen, der jetzt die volle Territorialgewalt mit der vollen Gerichtsbarkeit erlangt hatte, gänzlich auf. Die Grenzen des Bezirks des kaiserlichen Landgerichts wurden dadurch immer enger und schrumpften zu-

*) Z. B. durch das Landgericht für das Züricher Landgebiet.

letzt oft auf das eigenthümliche Territorium des Landgrafen zusammen.

Viel wesentlicher jedoch als die vorerwähnte Ausscheidung immer neuer Territorien aus dem Gerichtsbezirk der Landgerichte, welche in verschiedenen Gegenden natürlich sehr verschiedenzeitig eintrat, trug überall (sowohl in den Landgrafschaften wie in anderen Territorien und den Reichsvogteien) zum Abgang der schöffenbarbesetzten Landgerichte die bekannte Bewegung in den Ständen der Einwohner bei, welche den Kreis der seither unter sich als ebenbürtig anerkannten Freien bedeutend beschränkte und dadurch die Besetzung jener Gerichte für die bisher dahin Pflichtigen zum Theil noch schwerer machte.

Bis ins 13. Jahrhundert hatten die Reichsunmittelbaren oder Reichsfreien — für welche die ächten Grafengerichte, auch abgesehen von Blutfällen, nothwendig fortgehalten werden mussten und die deren ausschliessliches Besitzungsrecht als Schöffen hatten — aus dem ganzen Herrenstande und den Schöffenbarfreien bestanden. Nur in gewissen höchst persönlichen Beziehungen hatte der Herrenstand (dem damals noch die Fürsten, so gut wie die Grafen und Herren zugezählt wurden) für sich einen höheren Gerichtsstand vor dem Kaiser direct beansprucht, in allem Uebrigen war aber für alle Reichsfreie das „Landgericht“ das einzige ordentliche Gericht geblieben.

Dies änderte sich nun schon damals allmälig, als der Herrenstand, wie in den Spiegeln und den gleichzeitigen Reichsgesetzen zum Theil ausdrücklich anerkannt ist, sich von den Schöffenbaren als höherer Stand förmlich abzusondern begann, weil jener stets wenigstens irgend welche Gerichtsbarkeit besass, während die Schöffenbaren nur Gerichtsbeisitzer waren.

Noch mehr aber, als unter den Schöffenbaren selbst wieder die Lebensweise (als Ritter, Bürger und Bauern) neue Klassenunterschiede schuf, welche die früher unter Allen auf der Grundlage der freien Geburt bestehende Standesgleichheit (Ebenbürtigkeit) vernichteten.

Der Ritterstand trat jetzt, obgleich er zum Theil aus unfreien Elementen hervorgegangen war, wegen der ihn auszeichnenden Wehrhaftigkeit (Waffenehre) vor die nicht ritterbürtigen Schöffenfamilien in Stadt und Land und weigerte sich schon deshalb mit denselben, wie seither, als Ihresgleichen die Gerichtsbank

der kaiserlichen Landgerichte zu besitzen. — Die früher streitbaren Schöffen im Stadtgericht und Stadtregiment hatten sich vor dem Andrang der minderfreien Zünfte nicht mehr halten und demzufolge auch anderweite Verbindungen (z. B. Ehen) mit dem niederen Bürgerstande nicht mehr vermeiden können, die Schöffenbaren auf dem Lande aber, welchen die Waffenehre ihrer ritterbürtigen Genossen ganz fehlte, waren deshalb bereits mit dem „gemeinen Landvolk“, den pfleghaften oder gar unfreien Bauern, vermischt worden. Unter diesen Umständen wollte fortan der Ritterstand (der sog. kleine Adel) seit Beginn des 14. Jahrhunderts vor Gerichten nicht mehr Recht nehmen, die nicht durchweg mit Rittersleuten besetzt waren. Man bemerkt dies z. B. in mehreren rheinischen oder wetterau'schen Freigerichten (zu Nierstein, Ingelheim, Kaichen etc.), welche deshalb zuletzt kurzweg „Rittergerichte“ hiessen oder doch urkundlich wo möglich nur mit ritterlichen Schöffen besetzt sein sollten und oft waren.

Für diese Ritter so wenig wie für die schöffenbaren, nach Ritterart noch lebenden altbürgerlichen Stadtgeschlechter, konnte das von bäuerlichen Schöffen fortwährend wenigstens theilweise noch besetzte kaiserliche Landgericht im Gau noch für gehörg besetzt gelten, und dies ist dann seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein ständiger Recusationsgrund, der den kaiserlichen Landgerichten entgegengestellt wurde.

An manchen Orten, z. B. in der schwäbischen Reichslandvogtei und im Elsass, begegnete man diesem Einwand eine Zeit lang damit, dass man die kaiserlichen Landgerichte in Städten*) hielt und dabei die Stadtschöffen benutzte; anderwärts, z. B. in verschiedenen Landgrafschaften, brachte man ausdrückliche kaiserliche Privilegien aus, worin den Landgerichten geradezu das Recht zuerkannt wurde, auch „ohne Ritter und Freie“ sich für genügend besetzt zu halten**).

Alles was so zum Ersatz von rechten Schöffen versucht wurde, konnte aber natürlich auf die Dauer der Rechtsansicht jener Stände nicht widerstehen, für welche jene Gerichte unter Königsbann eigentlich allein noch Werth hatten und haben sollten. Diese zweifelten bald in allen Bauern und Kleinbürgern (zünftigen

*) Ulm, Wimpfen, Hagenau.
**) Gegensatz in Zürich.

Handwerkern u. s. w.) von vornherein die Geburtsfreiheit und noch unbedingter die Schöffenbarkeit an, erkannten sie demnach in Stadt und Land als Ihresgleichen und ächte Schöffen nirgends mehr an.

Man half sich in diesen ritterlichen Kreisen (der Herren, Ritter und Patricier) seitdem und so lange als diese ihre Auffassung noch nicht völlig durchgedrungen war, einstweilen bei Fällen, die nicht unbedingt am Gericht der belegenen Sache verhandelt werden mussten, mit Schiedsgerichten, die später zu reichsgesetzlich förmlich anerkannten Compromiss- und Austrägalgerichten wurden und als solche dem hohen wie niederen Adel, vor und neben den erst im 14. Jahrhundert allmälig stabil gewordenen kaiserlichen Hofgerichten oder den landesherrlichen Hof-, Mannen- und Lehengerichten, bis zur Einrichtung der höchsten Reichsgerichte dienten.

Am Schluss des 14. Jahrhunderts waren auf die bisher geschilderte Art alle nicht mit Ritterbürtigen besetzten Gerichte, insbesondere aber die kaiserlichen Landgerichte in den landgräflichen Districten — wegen angeblich nicht mehr ächt schöffenmässiger Besetzung — um ihr Ansehen, (mindestens) als ordentliche Gerichte ihres ursprünglichen Sprengels ausserhalb des Territoriums ihres Besitzes bei Grafen, Herren, Rittern und Geschlechtern gekommen, wenn sie auch sich selbst fortwährend über jene für competent erklärten und, wie früher, gegen sie amtirten. Die reichsunmittelbaren Ritter und kleineren Gerichtsherren erkannten für ihre Person nur noch die inzwischen eingerichteten höchsten Reichsgerichte als ebenbürtig besetzt, für sie demnach allein als ordentliche Gerichte für competent an und suchten sich gegen die Gerichtspflicht an den von ihnen verschmähten kaiserlichen Landgerichten oft ausdrücklich mit Gewalt und durch förmliche Bündnisse gegenseitig zu sichern. — Beide (Herren und Ritter) vermischten sich übrigens jetzt leicht zur Reichsritterschaft, weil beide waffenfähig und zuletzt auch öfter gewöhnliche Ritterbürtige durch Reichsbelehnung ebenso Niedergerichtsherren waren, wie die Freiherren durch eigenes Recht.

Für die hintersässigen Bewohner ihrer Grundherrschaften, für welche das Landgericht als „Grafengericht“, d. h. als ordentliches Reichsgericht, in gewissen Dingen die Niedergerichtsbarkeit dieser Reichsunmittelbaren seither noch ergänzt, vervollständigt und con-

trolirt hatte, wollten sie dessen Competenz aber ebenso wenig mehr anerkennen. Sie weigerten dies theils aus dem Grunde, weil ihre Hintersassen eigentlich nur durch ihren persönlichen Gerichtsstand und die damit zusammenhängende Vertretung ihrer Vogtleute noch in einer Beziehung zu diesem Grafengericht standen oder stehen sollten, und weil sie durch ein allgemeines Herkommen und die Ausdehnung des Immunitätsbegriffs in Fällen der handhaften That selbst in den Besitz von Befugnissen, welche die Grafengerichtsbarkeit völlig ersetzten, gelangt zu sein vorgaben. Theils aber auch indem sie, jetzt mit starker Betonung der landgräflichen Gerichtsbarkeit als einer solchen im fremden Gebiet, sich auf *privilegia de non evocando* gegen alle fremde Gerichte beriefen.

Die Grafenrechte des „Landgrafen“ galten schliesslich und thatsächlich nur noch auf seinem eigenen (innerhalb der Landgrafschaft gelegenen) Territorium und seine „Landgrafschaft“ hatte somit eigentlich im 14. Jahrhundert an den meisten Orten ihr völliges Ende erreicht. Um so mehr dieses, als selbst im Hausbesitz des Landgrafen das freie kaiserliche Landgericht desselben sich in diesen Zeiten ebenfalls nicht mehr dem Schicksal der anderen Territorialgerichte entziehen konnte, deren innere Natur sich aus den soeben berührten Gründen im 14. Jahrhundert nach und nach total verändert und aus welchen im 15. Jahrhundert sich endlich ein ganz neues landesherrliches Gerichtswesen herausgebildet hatte. — Es zogen nämlich im landgräflichen Gebiet, wie aller Orten in den Territorien, die inzwischen für die Lehensleute gebildeten herrschaftlichen Hofgerichte die Ritter an sich, während andererseits die aus den nach sog. Land- und Niedergerichten zu „Aemtern“ gewordenen Herrschaftsgerichte über kleine Freie, Unfreie und Pfleghafte die wenigen Reste unabhängiger (schöffenbar gewesener oder gemeinfreier) Bauern unter jenes „gemeine Landvolk“ mischten, so dass die ehemaligen freien Stände, welche einst zu der „Landgrafschaft“ gehört hatten, auseinander gerissen und in anderen Beziehungen und Verbindungen aufgelöst wurden.

Damit verschwand natürlich die Forderung der Ebenbürtigkeit der Richter (an die ehemaligen Grafengerichte mit diesen) aus dem Rechtsleben und bald mussten ohne alles Ansehen der Herkunft rechtsgelehrte Richter in die Gerichte eingesetzt werden, um die dort inzwischen eingedrungenen ver-

wickelteren fremdländischen Gesetze gehörig auszulegen und anzuwenden.

Am längsten erhielten sich die auf das alte Schöffenthum gegründeten Landgerichte (trotz aller Angriffe der hochfreien Stände auf dessen Rechtmässigkeit) anerkannt als kaiserliche freie Gerichte in den Reichsvogteilanden, weil sie dort aus den Reichsstädten und den reichsunmittelbaren Bauerschaften ein weniger bestreitbares Material zur Gerichtsbesetzung ziehen und unter directem kaiserlichen Schutze wenigstens einen Theil ihres ursprünglichen ordentlichen Gerichtsbezirks (z. B. in den Reichsdörfern u. s. w.) sich unangefochten erhalten konnten. In beiden Beziehungen bot insbesondere das Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der freien Pirs mit seinen Schöffen aus den „Freien" auf der Heide bis in die letzten Zeiten des Reichs ein interessantes Beispiel des ehemaligen allgemeinen Zustandes. — Auch in einigen Landgrafschaften, welche zufällig sogenannte Freiämter oder Freigerichte neben geistlichen und weltlichen Zwingherrschaften in sich schlossen, z. B. in der Schweiz, hielten sich die Landgerichte aus ähnlichen Gründen noch längere Zeit.

Doch auch hier war mindestens schon seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts das Hauptgewicht des freien kaiserlichen*) Landgerichts wie anderweit, z. B. bei den westphälischen Freistühlen, auf die nicht für den alten Landgerichtsbezirk (die Freigrafschaft, Landgrafschaft, „Grafschaft") berechnete ordentliche, sondern auf die sogenannte übergreifende (d. i. ausserordentliche) Jurisdiction gelegt.

Um diese handelten sich (und zwar schon seit dem Schlusse des 14. Jahrhunderts) bis zuletzt die Ansprüche der kaiserlichen Landgerichte, sowie die Beschwerden der Reichsstände und deren Angehörigen eigentlich allein. Nachdem der Anlass für die ordentliche Grafenjurisdiction in den Landgerichten fast ganz verloren (und deshalb z. B. die neue Entstehung einer Landgrafschaft unmöglich geworden) war, schätzte und suchte man kaiserliche Landgerichte jetzt nur noch wegen der ausserordentlichen Com-

*) Diese Bezeichnung kommt im Kleggau seit dem 16. Jahrhundert bis ins 18. Jahrhundert urkundlich oft vor, ebenso in der schwäbischen Reichsvogtei.

petenz, die sich diese in sehr vielen Fällen sowohl den landesherrlichen Gerichten als auch anderen Reichsgerichten gegenüber anmaassten.

Der Satz, auf welchen sie sich hierbei stützten, war freilich uralt, er war jedoch früher nicht mit dem jetzt beliebten Nachdruck verfolgt worden. Die sogenannte übergreifende Jurisdiction berief sich auf den alten Grundsatz, dass der Kaiser überall im Reiche der letzte Urquell des Reichts sei und er, sowie seine Gerichte deshalb berechtigt seien, überall mit der von da nur abgeleiteten, landesherrlichen Jurisdiction ausserordentlicher Weise zu concurriren, dieselbe zu suspendiren. Die kaiserlichen d. h. freien Gerichte nahmen daher nicht nur in Fällen angeblicher Justizverweigerung (sogenannter Ehehaften), eines im Mittelalter bekanntlich sehr dehnbaren Begriffs, zur Sicherung der Rechtshülfe, Klagen vor ihrem Forum an, die eigentlich vor bestimmte, landesherrliche oder reichsstädtische Gerichte gehörten; sondern sie stellten ganz allgemein den Grundsatz auf, dass sie stets ebensowohl angegangen werden könnten, wie diese. Dabei machten sie diesen Anspruch in der gefährlichsten Weise geltend, indem sie ihm alle Chikanen und Gewaltmassregeln des alten Achtprocesses liehen.

Damit war nun allerdings den (sonst ziemlich lahm gelegten) kaiserlichen Landgerichten wieder ein unendliches Feld der Thätigkeit eröffnet, das sie denn auch eifrigst — voran das zum Hofgericht erhobene Landgericht zu Rottweil und die westphälischen Freistühle — ausbeuteten. Es wurde bald von Vielen als reine Einnahmsquelle betrachtet, weshalb sowohl Herren wie Städte sich um neue Verleihungen kaiserlicher Landgerichte oder um Bestätigung früher angeblich besessener bemühten, obgleich in den meisten Fällen (wie aus den Einzelnheiten der desfallsigen Privilegien zu ersehen) dazu eigentlich alle Voraussetzungen, namentlich hinsichtlich der Gerichtsbesetzung, längst verschwunden waren. — Aber dieses ungemessene Streben musste nicht nur bei den Landesherren und Reichsstädten aus speciellen Gründen, sondern überhaupt bei jedem Freunde geordneter, bequemer und nicht zu theurer Justiz auf den lebhaftesten Widerstand stossen. Jetzt erst stieg daher der Werth jener kaiserlichen allgemeinen Evocationsprivilegien *(privilegia de non evocando)*, welche obiger concurrirenden Justiz im Einzelnfalle die Spitze überall abbrechen sollten und deshalb massenhaft ge-

sucht und verliehen wurden. Eine eigentlich principielle und allgemeine Abhülfe dagegen auf gesetzgeberischem Wege kam nie zu Stande, obgleich es im 15. Jahrhundert nicht an Projecten dazu fehlte und die Klagen der Reichsstände gegen die kaiserlichen Land- und die Freigerichte fortan auf den Reichstagen ein ständiger Artikel blieben.

Die Sache war um so bedenklicher, als jene concurrirende Gerichtsbarkeit nicht nur den herrschaftlichen Gerichten, sondern auch anderen Reichsgerichten gegenüber, sei es nun nach den Grundsätzen einfacher Prävention oder wegen angeblicher „Ehehaften" festgehalten wurde. Ja selbst die Errichtung der höheren Reichsgerichte half hiergegen nicht einmal vollständig, indem die freien oder kaiserlichen Landgerichte ihre Concurrenz auch gegen diese, wenigstens nach dem neuen Instanzenzug, in erster Instanz geltend machten. — Dass hierdurch die Rechtspflege wirkliche Noth litt, ist begreiflich, besonders seitdem das Eindringen des römischen Rechts überhaupt gelehrte Richter weit nöthiger machte, als (adelige oder) angeblich schöffenbar freie, die sich oft nur durch scandalöse Unwissenheit und Sportelsucht auszeichneten.

Uebrigens spielten die in Händen von Landesherren, insbesondere von Landgrafen, als Reichslehen befindlichen Gerichte (Land- und Freigerichte) hierbei (mit Ausnahme von Westphalen) eine weniger hervortretende Rolle; theils aus den oben angegebenen Gründen, welche ihrer genügenden Besetzung frühzeitig permanente Einreden entgegenstellen liessen, theils aber weil alle diese mit der „Grafschaft" vom Reich belehnten Herren vor Allem sich als Territorialherren fühlten. Als solche hatten sie sämmtlich ein überwiegendes Interesse gegen die Rückwirkung der überspringenden Gerichtsbarkeit ihrer oder anderer kaiserlichen Landgerichte auf ihre Herrschaftsgebiete, auf welche ohnehin namentlich die „Landgrafschaft" meist zusammengeschrumpft war. Diese Herren zogen es daher vor, sich für ihre Gebiete *privilegia de non appellando* und *de non evocando* gegen die anderen Reichsgerichte auszuwirken, und liessen dafür lieber ihre eigenen Prätensionen als Inhaber solcher Gerichte, insbesondere als „Landgrafen" fallen. — Sogar die ordentlicher Weise in der Landgrafschaft liegende sogenannte *jurisdictio provincialis in territorio alieno* suchten sie höchstens zeitweise noch in dem alten Landgrafschaftssprengel gegen kleine geistliche und weltliche Un-

mittelbare in Erinnerung zu bringen, es blieb aber dann gewiss bei Protesten oder es mussten der Sache eigentlich ganz fremde persönliche Beziehungen (z. B. Lehensverhältnisse zwischen dem Grafen und den reichsunmittelbaren Landgerichtspflichtigen) eingemischt werden, um noch auf einige Folge rechnen zu können. Zuletzt war man meistentheils zufrieden, wenn durch förmliche Compromissverträge ein erträglicher *modus vivendi* gefunden wurde, der wenigstens einen schwachen Erinnerungsschein des ursprünglichen Verhältnisses übrig liess.

Schon am Ende des 15. Jahrhunderts kann man daher die Wahrnehmung machen, dass selbst in den kaiserlichen Lehenbriefen der Begriff der Landgrafschaft und ihr Zusammenhang mit den kaiserlichen Landgerichten, der in Urkunden des 14. und selbst des beginnenden 15. Jahrhunderts noch vollkommen klar hervortritt, bereits völlig verdunkelt ist. — Jetzt heisst das eigentliche Herrschaftsgebiet des Landgrafen, welches ursprünglich neben Anderem in der Landgrafschaft lag und später dieser in den Titeln gegenüber gestellt worden war, dem auch anderweit geläufigen Gebrauch der Uebertragung des persönlichen Titels des Herrn auf sein Gebiet folgend selbst die „Landgrafschaft", und dieser Benennung wird zugleich, anderen Graf- und Herrschaften gegenüber, jene prunkende, wiewohl sehr verschieden und unklar gedeutete, Geltung beigelegt, auf welche wir unten noch ausführlich zurückkommen werden. Deshalb spielen z. B. die „vier Landgrafen des Reichs" schon eine Rolle in dem bekannten Quaternionensystem und bald suchte man, da es in Thüringen, Hessen, Bayern, Elsass und Schwaben Fürsten gab, welche „Landgrafen" hiessen, den Landgrafentitel geradezu für einen fürstlichen auszugeben.

Mit Bezug auf diese Auffassung legte man namentlich schon im 15. Jahrhundert den Landgrafen gewisse fürstliche Ehrenrechte (Siegelung mit rothem statt mit grünem Wachs u. s. w., höhere Prädicate als andere Grafen u. s. w.) bei und die Ernennung des Grafen Hesso von Leiningen zum „Landgrafen" erscheint förmlich als Standeserhöhung.

Im Ganzen drang jedoch diese Anschauung des Landgrafenthums nicht durch, und im 17. und 18. Jahrhundert wurden deshalb mehrere reichsständische Grafenhäuser, obgleich sie längst den Landgrafentitel führten, doch noch ausdrücklich in den Fürstenstand erhoben, der zum Theil nicht einmal

auf ihre sogenannten landgräflichen Besitzungen, sondern auf Anderes gegründet wurde.

Landgrafschaft und Fürstenthum.

Die vorderen Ausführungen gingen von der Ansicht aus, das Landgrafenthum sei von der allbekannten Gauverfassung als der letzte Rest dieser inzwischen veralteten Einrichtung stehen geblieben und habe den Landgrafen schliesslich nur ausnahmsweise die staatsrechtlichen wesentlich richterlichen Befugnisse in ihrem alten Bezirk (oder gewissen Theilen desselben) belassen, die früher alle Grafen in ihren Gauen (und resp. zuletzt in ihren Territorien) unbestritten gehabt hatten. — Da jedoch diese stets reichslehenbaren Amtsbefugnisse sich vielfach und oft vorzugsweise in der Landgrafschaft auf fremdem Gebiet geltend machten, so hatte man sich gewöhnt, die *jurisdictio provincialis* (die alte Gaugerichtsbarkeit) des Landgrafen gleichsam als ein *jus in territorio alieno* anzusehen, was sie ursprünglich keineswegs war.

Dies, sowie einige andere missdeutete Erscheinungen in einzelnen Landgrafschaften, hat nun wohl viele ältere Gelehrte bestimmt, die Landgrafschaft für eine ganz selbständige Staatseinrichtung des 12. oder 13. Jahrhunderts zu erklären und zwar sie für ein Reichsfürstenlehen in dem neuern (seit 1180, 1220 und 1235 gebräuchlichen) Sinne auszugeben. — Letztere Eigenschaft sollte besonders mit zwei, angeblich sonst nur den Reichsfürsten als Erben der Herzogsrechte gewährten Auszeichnungen der Landgrafen vor den übrigen Grafen bewiesen werden, nämlich mit der ausnahmsweisen Befreiung der Landgrafen von der Heerbannspflicht unter dem Herzog und mit einer richterlichen Obergewalt der Landgrafen über Grafen und Herren einer gewissen Gegend, die ihnen in dieser Beziehung vom Kaiser besonders unterworfen worden seien und so die Landgrafen zu deren Obergerichtsherren, später Landesherren gemacht habe. — Als äusserliches Zeichen dieser richterlichen, neucreirten Obergewalt erklärte man die Pflicht jener Grafen und Herren auf dem Landtäding, dem *placitum generale* oder *commune*, *provinciale* des Landgrafen zu erscheinen, ferner gewisse Vorbehalte zu Gunsten mancher Land-

grafen hinsichtlich der gräflichen Jurisdictionsbefugnisse mehrerer Nachbaren und endlich die Verbindlichkeit jener Grafen und Herren, Folge an den Hof des Landgrafen zu leisten.

Was nun die beiden sogenannten Herzogs- und „Reichsfürstenrechte“ im Allgemeinen betrifft, so ist deren Herbeiziehung zur Begriffsbestimmung des Landgrafenthums schon um desswillen misslich, weil sie auf das von Conjecturen noch immer überreiche Feld der Attribute der Herzogsgewalt und des späteren Reichsfürstenstandes führen, auf welchem neuerdings wieder alle ihre Voraussetzungen bestritten worden sind. Ausserdem wird unten gezeigt werden, dass sie in der behaupteten Weise wenigstens bezüglich der Landgrafen, — selbst wenn ihre Existenz als ein Theil der angeblich auf die Fürsten übergegangenen Herzogsrechte ausser Zweifel wäre, — keineswegs, und namentlich nicht als eine „Auszeichnung vor anderen Grafen“ nachweisbar sind.

Der Frage sodann, ob aus deren behauptetem Vorhandensein etwa auf die Eigenschaft der Landgrafschaften als „Reichsfürstenlehen“ geschlossen werden könne, wird schon durch folgende Erwägungen von vornherein die Spitze abgebrochen, welche die Identificirung von Landgrafschaft und Fürstenthum als innerlich unmöglich darthun.

Zunächst konnte das Landgrafenthum deshalb nicht ein Reichsfürstenlehen sein, weil der neuere Reichsfürstenstand überall ein Territorium zur Unterlage haben musste, welches den Landgrafen als solchen gerade mehr oder weniger fehlte, indem ja ihre „Grafschaft“ den Gegensatz eines reichlehenbaren Richteramtes zur Landesherrlichkeit ausdrückte. So ist von selbst klar, dass die ersten Landgrafschaften keine Fürstenthümer im technischen Sinne des 13. Jahrhunderts sein konnten und dass sie es auch später, ohne Ablegung ihrer wahren Natur, nicht werden konnten.

Wo eine Landgrafschaft mit einem landesherrlichen, insbesondere fürstlichen Gebiete später vereinigt wurde, hat stets die auf die Territorialgewalt gegründete Landesherrlichkeit jene, nur gewisse reichslehenbare Richterbefugnisse etc. auf fremden Gebiet darstellende, Landgrafschaft aufgesaugt, indem Erstere durch den Druck der herrschaftlichen Macht die in der Landgrafschaft noch vorhandenen Unmittelbaren und deren Besitzungen sich allmälig zu unterwerfen wussten. Ein umgekehrter Vorgang ist nirgends nachzuweisen; aus reichsstän-

digen geschlossenen Territorien sind niemals wieder „Grafschaften“ im alten Sinne geworden.

Zu der aus dem Gesagten fliessenden principiellen Unverträglichkeit der Begriffe von Landgrafschaft und Reichsfürstenthum hinsichtlich der territorialen Unterlage kam aber noch eine weitere, indem bei dem Mangel von reichsunmittelbaren Elementen in sehr vielen Fürstenthümern — der in der Entwickelung der meisten Territorien aus Allodialbesitz seinen Grund hatte — dort vielfach die Voraussetzungen jener ordentlichen Gerichtsbarheit (über Freie) von vornherein nicht oder bald nicht mehr vorhanden waren, welche die Landgrafschaft, wie wir gesehen haben, ganz eigentlich ausmachte.

Endlich darf auch, bevor man die angefochtene Auffassung der Landgrafschaft als eines Reichsfürstenthums auf die vorher erwähnten speciellen sogenannten Beweise prüft, als dritter allgemeiner Gegengrund gegen dieselbe nicht übersehen werden, dass die „Landgrafschaften“ zwar gleichzeitig mit den ersten Territorien, aber viel früher entstanden sind, als das neuere „Fürstenthum“, und dass es selbst nach dessen späterem Erscheinen stets ebensowohl gräfliche als fürstliche Landgrafen gegeben hat. Diese Ungleichheit des Ranges bei Gleichtitulirten beweist vollständig, dass in dem betreffenden Titel an sich nicht der Grund des Fürstenstandes mehrerer Landgrafen lag, sondern dass dieser andere, diesen Herren persönliche Ursachen haben musste, welche unten an den betreffenden Stellen hervorgehoben sind*). Vor dem Jahre 1180 galten übrigens vor der Reichskanzlei alle Grafen noch als *principes* und somit auch die Landgrafen, während später dies nur noch unbestritten mit den Landgrafen von Thüringen der Fall war.

Fänden sich hiernach nun auch wirklich die oben erwähnten beiden sogenannten Reichsfürstenrechte vereinzelt bei den Landgrafen als Vorzugsrechte vor den gewöhnlichen Grafen vor, so würde doch immerhin dieses die soeben dargelegten Gründe gegen die Möglichkeit einer daraus erkennbaren reichsstaatsrechtlichen Fürstenwürde der Landgrafen nicht abschwächen.

Uebrigens ist es mit dem Nachweis dieser Vorzugsrechte sehr misslich bestellt!

Was zunächst die Befreiung der Landgrafen vom herzoglichen

*) Für Elsass, Thüringen, Hessen.



Heerbann betrifft, so war dieselbe zur Zeit, wo die Landgrafschaften zum Vorschein kommen, weder mehr eine Auszeichnung, noch selbst etwas Ungewöhnliches, vielmehr in Folge der gänzlichen Umwandlung des Heerbanndienstes in Reichslehendienst das Gewöhnliche, Regelmässige beim ganzen Herrenstande. — Schon unter Kaiser Otto I. zog Niemand mehr unter Stammesherzogen für das Reich ins Feld und in den Spiegeln, die für unsere Landgrafschaft so wichtige Fingerzeige über ihre Voraussetzungen enthalten, ist von Heerbann keine Spur mehr zu finden. Jedenfalls war derselbe nicht mehr so wichtig, um auf ihn staatsrechtliche Definitionen und Unterschiede innerhalb des Herrenstandes zu gründen!

Nicht besser verhält es sich mit der angeblich vom Kaiser für die Landgrafen neu errichteten Oberrichterwürde über andere reichsunmittelbaren Grafen und Herren, welche ältere Publicisten geradezu eine „Grossgrafschaft“ nennen. — Bei derselben fällt natürlich alles Gewicht auf die Unterordnung von reichsunmittelbaren Grafen unter die Landgrafen, weil nur in dieser, nicht auch in derjenigen blosser freier Herren oder Lehengrafen, das Neue liegen könnte. — Da nun aber in sehr vielen Landgrafschaften, z. B. in den meisten schweizerischen und schwäbischen Gauen, überhaupt keine andere Grafenfamilie als diejenige der Landgrafen bestand, so ist damit wiederum der ganzen Begriffsbestimmung und Rangeintheilung ein empfindlicher Stoss versetzt! Die Landgrafschaft kann danach keine „Gross- oder Obergrafschaft“ ihrem Begriff nach gewesen sein, da sie auch oft unter Verhältnissen vorkommt, wo ihr die „Untergrafen“ gänzlich fehlen!

Doch die Unhaltbarkeit der Unterscheidung von „Provinzialgrafen“ und „Gaugrafen“ und danach von Landgrafen und einfachen Grafen (Gross- und Kleingrafen) ergiebt sich ohnehin schon bei näherer Betrachtung eben jener angeblichen äusseren Kennzeichen (nämlich der Ding- und Hofpflichtigkeit und der beschränkten Jurisdiction gewisser Grafen), woran sich die Grossgrafschaft bewähren sollte. — Die lehenrechtliche Hofpflicht zu Hof- und späteren Landtagen und die gemeinrechtliche Dingpflicht zu den hohen Gerichtstagen sind vor Allem dabei offensichtlich in der gröbsten Weise vermengt worden, um das den Landgrafen angeblich neu verliehene Herzogs- und Reichsfürstenattribut einer Oberrichterwürde über die Grafen daraus zu

machen. Eine Scheidung dieser willkürlichen Mischung in ihre wahren Bestandtheile wird daher genügen, den davon hergenommenen Schein einer neuen Reichsinstitution und der Reichsfürstenwürde für die Landgrafen des 12. und 13. Jahrhundert unbedingt zu beseitigen.

Allerdings hatten alle Reichsunmittelbare (der ganze alte Herrenstand sowohl wie die Schöffenbaren), wie wir oben bereits sahen, ursprünglich ihren ordentlichen Gerichtsstand vor den königlichen Landgerichten (der Grafen) und bis ins 13. Jahrhundert gab es überhaupt keine feststehenden höheren Reichsgerichte (Hof- und Pfalzgericht) in Deutschland, an welche sich die Reichsunmittelbaren in ihren Privatangelegenheiten sonst hätten wenden können. Besonders in Dingen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, wo die Handlung am Gerichte der belegenen Sache vorgenommen werden sollte, waren für sie daher die Grafengerichte in jenen Zeiten in der althergebrachten Weise noch durchaus Bedürfnisse. Selbst die Grafen (resp. später die Landgrafen) mussten in solchen Fällen entweder ihr eigenes Landgericht oder ebenso oft dasjenige eines Nachbarn, in dessen Grafensprengel sie zufällig Güter oder Vogtleute hatten, wie jeder andere Unmittelbare benutzen. Wenn das eigene Landgericht vom Grafen benutzt werden wollte, so musste dann nur „an seiner Statt“ ein anderes Glied des Grafen- oder Herrenstandes dem ächten Ding als „Landrichter“ *(judex terrae, judex provincialis)* vorsitzen, wie dies überhaupt längst durch die stets aus diesem Stande vom Grafen gewählten Landrichter auch bei anderen Gelegenheiten regelmässig der Fall war.

Es hat also durchaus nichts von der allgemeinen Schöffengerichts- und Gauverfassung Abweichendes, wenn wir in den vielen älteren urkundlichen Proben von Auflassungen, Erbverzichten, Bürgschaften etc. der Grafen- und Herrenfamilien, welche mitunter sogar bis ins 16. Jahrhundert vor landgräflichen und sonstigen königlichen Landgerichten electiv neben dem Hofgericht zu Rottweil und sonst geschehen, nicht nur Herren als Partei, Beisitzer oder Landrichter des Schöffengerichts erscheinen sehen, sondern auch Grafen. Dies war keine Folge einer besondern persönlichen Unterordnung dieser Letzteren unter den reichslehenbaren Besitzer der betreffenden Gerichte, als „Obergrafen“, sondern lediglich das Ergebniss der alten Gerichtsverfassung, welche an jenen Gerichten gerade wegen der Reichsunmittelbaren fort-

bestand, und der ausserordentlichen Vermischung der Rechtsverhältnisse in den Territorien, die z. B. einen Landesherrn, der in irgend einem Bezirke selbst die Grafenrechte übte, sehr wohl nöthigen konnte, für vereinzelte Besitzungen in einer andern Grafschaft dort für sich und seine Vogtleute, unbeschadet seiner sonstigen persönlichen Unabhängigkeit, Recht zu suchen und zu geben.

Durch diese Dingpflicht wurde anerkannt Niemand landsässig, ja das Erscheinen bei den jährlichen ungebotenen Dingen des freien Landgerichts hatte im Gegentheil für den Herrenstand mit den Zweck, die Reichsunmittelbarkeit und Schöffenbarkeit durch die Anwesenheit an diesem freien Gericht vor recht vielen Zeugen augenfällig zu machen und so landkundig zu erhalten.

Aus diesem Grunde war daher auch die gesetzliche Pflicht bei diesen feierlichen Gerichtstagen zu erscheinen, keine blosse Last für die Unmittelbaren der Graf- und Landgrafschaft, sondern zugleich ein schützendes Recht. Zudem wurden diese Gerichtstage, wie oben bereits hervorgehoben, gleichzeitig als freie Landesversammlungen (Landtädinge, Landtage) benutzt, wo über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Grafschaft, insbesondere die Anerkennung nicht richterlicher, sondern administrativer Amtsanordnungen des Landgrafen verhandelt werden konnte und wo der Zwingherr als solcher dann seine Hintersassen zu vertreten und zu schirmen hatte.

Die Pflicht, bei diesen Landtädingen oder Landtagen zu erscheinen, floss nur aus der Gerichtsfolge und wirkte über deren Verhältniss nicht hinaus. — Schon zur Zeit der Spiegel hatten übrigens die Landgerichte längst keine Jurisdiction *in criminalibus* über den Herrenstand mehr, der sich hierin schon unter den Carolingern über die einfachen Schöffenbaren erhoben hatte, und es werden deshalb schwerlich im 12. oder 13. Jahrhundert bei landgräflichen Gerichten die Straferkenntnisse in Capitalfällen über Grafen und Herren zu finden sein, die man früher behauptete, indem man wohl Verurtheilungen von Mannengerichten wegen Felonie oder von Landfriedensgerichten, oder gar sogenannte Achtserkenntnisse in Civilsachen damit verwechselt hat.

Ganz unzweifelhaft haben somit die beiden anderen, angeblich äusserlichen Kennzeichen der behaupteten Grossgrafschaft wenigstens mit der Dingpflicht an das Landgericht nichts zu thun, sie hängen vielmehr lediglich mit Lehensverhältnissen

oder dergleichen zusammen. Die Vorbehalte nämlich, welche sich z. B. im Elsass, in Hessen und anderwärts verschiedene Grafen zu Gunsten des Fürsten oder Landgrafen bezüglich der Grafenjurisdiction in wichtigen Fällen gefallen liessen, rühren erweislich alle daher, dass diese Grafen zuletzt die ganze Grafenjurisdiction von eben diesen Landgrafen zu Lehen oder als Pfand trugen, also nicht mehr kraft eigenen Rechts und unmittelbar vom Kaiser besassen. Es konnten hier natürlich bei der Verleihung sehr wohl beliebige Reservationen vorkommen, welche der Gerichtseigenthümer (Lehensherr) bei Abgabe seiner Jurisdiction an den Lehensmann machte, indem er dem Lehensgrafen nur seine Rechte mit einzelnen Beschränkungen zur Ausübung überliess, wie ja ganz in ähnlicher Art in alter Zeit stets sich der Graf seinem Vicegrafen (Landrichter) und den Centgrafen gegenüber wichtige Functionen vorbehalten hatte.

Die Pflicht mancher Grafen endlich, den Hof eines Fürsten zu besuchen, erwuchs ebenfalls aus dem Lehensverband, denn dieser „Hof“ war nur eine Versammlung von Lehensmannen und zu Zeiten ein förmliches Mannengericht. — Der zufällige Umstand, dass man die Hoftage, wo der Fürst mit seinen Mannen die wichtigsten Landesangelegenheiten vorberieth, bevor er sie auf den mit seinen grossen Gerichtstagen jährlich verbundenen Landesversammlungen (Landtädingen, Landtagen) dem Landvolk zur formellen Genehmigung vorlegte, später ebenfalls „Landtage“ nannte, wie schon früher jene Landesversammlungen, hat nur wieder zu einer Verwechslung zwischen den landgräflichen Gerichts- und Landtagen und den fürstlichen Hoftagen Anlass gegeben.

Diese ist jedoch so offensichtlich, dass sie nur angezeigt zu werden braucht, um hier, wie bei den landesherrlichen Gerichten überhaupt, das missbräuchliche Beibehalten alter, nicht mehr zulässiger Namen, wie z. B. „Landgericht“, „Schöffen“, „Landtag“ unschädlich zu machen. — Das Recht, Hof zu halten, besassen ursprünglich nur einzelne Fürsten, später stand es aber Jedem zu, der eine genügende Zahl Vasallen besass, um ein Mannengericht gehörig zu besetzen. Dass aber selbst dann die Hofpflicht nur unter gewissen Voraussetzungen die Vasallen traf, ist im Schwabenspiegel sehr deutlich ausgesprochen und somit diese Pflicht nicht einmal für das Lehenwesen als ein regelmässiges und entscheidendes Verhältniss zu erkennen.

Geschichte

der

einzelnen Landgrafschaften im heiligen römischen Reich.

Die Landgrafschaften in der heutigen Schweiz.

In den Zeiten der Reichszugehörigkeit fanden sich in der Schweiz mehrere Landgrafschaften vor, welche sich theils zu beiden Seiten der Aar bis zu ihrem Einfluss in den Rhein hinzogen, theils an dem linken Ufer dieses Stromes vom Bodensee bis nach Basel sich erstreckten und dort an die Landgrafschaften des Elsasses sich anschlossen.

I. Im heutigen Kanton Bern hatten im 13. Jahrhundert die Grafen von Neuenburg (Neufchatel) auf dem linken Aarufer die Landgrafschaft inne vom Thuner See bis unterhalb Solothurn an den Siggernbach, der dort die Landgrafschaft im Buchsgau davon schied; und auf der rechten Aarseite von Thun abwärts bis Aarwangen übten damals die Grafen von Buchegg (Besitzer einer Burg und Herrschaft bei Solothurn) die landgräflichen Rechte aus.

Beide Häuser kommen in diesen Würden, nach welchen sich Beide „Landgrafen von Burgund" nannten, urkundlich zuerst nach Abgang der Zähringer in diesen Gegenden vor und es bleibt vorerst unermittelt, ob sie die Landgrafenrechte zur Zeit des burgundischen Rectorats als Reichsafterlehen von Zähringen oder direct vom Reiche trugen. Letzteres war jedenfalls aber in der Zeit der Fall, wo diese Landgrafschaften urkundlich genannt werden.

Was zunächst die Landgrafschaft auf dem linken Aarufer betrifft, so wird 1235 dieselbe zum ersten Male im Besitz der Grafen von Neuenburg (die sich später nach ihren verschiedenen Herrschaften auch Grafen von Nidau, Strassberg und Arberg

nannten) erwähnt in einer Urkunde, die *„publice coram domino Rudolpho de Novocastro, landgravio et fratre suo Ulrico"* aufgenommen ist (Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde IV. Buch S. 96 Note 6). Der Sohn dieses Rudolph nennt sich dann 1276 urkundlich ebenfalls *„R. dominus de Nidau, comes Novicastri et landgravius in Burgundia circa Ararim"* (Kopp, *l. c.* S. 80 Note 4). In seiner Landgrafschaft wurde auch 1277 die Stadt Freiburg im Uechtland von den kyburgischen Allodialerben der Zähringer auf dem *placitum publicum apud Meienriet coram nobili viro Chunone de Chramburch, a comite loci specialiter subdelegato* (seinem Landrichter oder *comitis loci vicarius*, wie er ausserdem heisst) an die Söhne des römischen Königs Rudolph abgetreten (Kopp, *l. c.* IV S. 97 Note 2, S. 177 Note 2 und Lichnowsky, Geschichte von Habsburg Band I S. CLXIII Regest). Der Landgraf Rudolph selbst wird bei und unter König Rudolph noch oft genannt und heisst namentlich 1287 (bei Kopp, *l. c.* S. 97 Note 5) *R. comes de Novocastro, condominus et landgravius jurisdictionis et comitatus de Nidowa*, während später ein Rudolph *comes Novicastri, dominus de Nidowe* noch 1307 *judex seu landgravius circa Ararim* heisst. Fast bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts blieb der nidauische Zweig von Neufchatel ungestört im Besitze dieser Würde und namentlich bei dem Friedensschlusse von 1343 nach der Schlacht bei Laupen zwischen den Grafen von Nidau und der Stadt Bern wurde die Landgrafschaft ausdrücklich den Ersteren vorbehalten (Tillier, Geschichte von Bern I S. 202). Als aber die Burg und Herrschaft Nidau 1388 förmlich von Bern erobert wurden, bemächtigte sich diese Stadt auch der seitherigen landgräflichen Rechte an der Aar, wahrscheinlich jedoch erst mit Rechtsbestand auf Grund der ihr von König Wenzel 1398 und vom Kaiser Sigismund 1415 verliehenen Privilegien, verbunden mit dem Erwerb der rechtsseitigen Landgrafschaft Burgund.

Dort war schon 1180 der Graf Arnold von Buchegg in einer Urkunde, welche unter *Friderico duce Suevorum, Berchtoldo Burgundie rectore, Arnoldo comite"* ausgestellt wurde, genannt worden, und der seit 1218 vielfach als Zeuge und Siegler erscheinende Graf Peter von Buchegg ist wohl ebenso in der Urkunde von 1226 (bei Kopp, *l. c.* IV S. 41 Note 4 und S. 42 Note 4) unter dem *„presente terre illius langravio"* gemeint. Sicher heisst er 1252 in einer andern Urkunde bei Kopp, *l. c.* S. 42 Note 2

Peter Graf von Buchegg *landgravius* und sein Sohn Heinrich erscheint 1275 bei der Einweihung des Domes zu Lausanne mit dem König Rudolph als *landgravius de Buchecka*, sowie 1276 in einer Urkunde (bei Kopp, *l. c.* IV S. 46 Note 4 und 5) ausdrücklich als Heinrich Graf von Buchegg, Landgraf zu Burgund.

Diese Würde, welche den Grafen von Buchegg nach dem Zeugniss von Kopp, *l. c.* IV S. 40 „eine richterliche Gewalt gab, die weit über die Grenzen ihrer eigenen Herrschaft hinausreichte“, kann übrigens nicht wohl erst von König Rudolph verliehen worden sein, theils wegen der bereits angeführten Urkunden von 1226 oder wenigstens von 1252, die sie ganz bestimmt schon bei jenen voraussetzen, theils und noch mehr wegen einer unbedingt auf eine Localität in der spätern Landgrafschaft bezüglichen Urkunde von 1240 (Kopp, *l. c.* IV S. 50 Note 2), worin es heisst: *„villa Mure sita apud Bernam in comitatu comitis de Buchecka.* Wie die Grafen jedoch ursprünglich dazu gelangten, wird kaum noch aufzuhellen sein, zumal die plötzlich vortretende Bezeichnung einer Grafschaft als „Landgrafschaft“ im 13. Jahrhundert sehr wohl andere Gründe haben kann, als deren neuerliche Entstehung und als ausserdem die früher den Zähringern in diesen Gegenden beigelegten sogenannten Herzogsrechte über die Grafen als höchst zweifelhaft (z. B. von Kopp, *l. c.* III S. 324) erkannt sind. Ebenso wenig spricht bis jetzt etwas dafür, dass die Landgrafschaft der Buchegger im 13. Jahrhundert schon unter König Rudolphs Regierung ein Reichsafterlehen, welches jene von des Königs Söhnen getragen, gewesen oder dass dieses Verhältniss unter König Albrechts Regierung eingetreten sei. Graf Heinrich von Buchegg führte in dieser ganzen Zeit stets den Titel *landgravius* oder *landgravius Burgundie* ohne alle Nebenbemerkung und beurkundet noch 1284 eine Handlung als unbestrittener Landgraf, die vor ihm *apud Kilchberg in placito generali, quod vulgo* „Landtag“ *dicitur*, vorgenommen worden war (Kopp, *l. c.* IV S. 51 Note 5).

Dagegen begegnet uns allerdings in der letzten Regierungszeit des Kaisers Heinrich VII. eine Urkunde (1313), worin Herzog Leopold von Oesterreich den Grafen von Habsburg-Lauffenburg in Kyburg die Afterbelehnung mit der Landgrafschaft Burgund verspricht, sobald Graf Heinrich von Buchegg auf dieses sein Reichsafterlehen beim Herzog verzichten würde. Letzteres

und demzufolge die Belehnung der Grafen von Habsburg-Kyburg geschah im Jahre 1314, ohne dass eine Genehmigung der Reichsgewalt (wie anderwärts) dabei ersichtlich oder irgendwie zu erkennen wäre, seit wann der Graf von Buchegg in das zuerst im Verlaufe seines Lebens erscheinende Vasallenverhältniss zu Oesterreich getreten war? Lichnowsky, Geschichte von Habsburg Band III S. 89 und die Urkunden in seinen Regesten, sowie Kopp, *l. c.* IX S. 288 Note 5 und S. 291 Note 2 erörtern mit Bezug darauf verschiedene Möglichkeiten, wobei die Annahme einer Connivenz des Kaisers aus politischen Nützlichkeitsgründen gegenüber einem gelinden Zwang des Herzogs gegen den Landgrafen uns, wegen gewisser gleichzeitigen Abmachungen mit den Zwingherren, das Wahrscheinlichste zu sein scheint.

Jedenfalls befand sich nun von 1314 an die rechtsseitige Landgrafschaft Burgund als Reichsafterlehen durch die Hand der Herzoge von Oesterreich bei deren Vettern, den Grafen von Habsburg-Kyburg, welche dafür sowohl den Reichslehenträgern, als Anderen, verschiedene Lehensaufträge von kyburgischen Erbstücken und sonstige Concessionen gemacht zu haben scheinen (Kopp, *l. c.* IX S. 294).

Im Jahre 1333, 1339 und 1355 erscheint Graf Eberhard II. von Habsburg als „Landgraf in Burgunden“ (bei Herrgott, Genealogia habsburg. Urkunde No. 767, 781 und 809) und 1363 erhält dessen Sohn Hartmann die Belehnung dafür von Oesterreich. Doch schon etwa um dieselbe Zeit, als Bern mit der eroberten Herrschaft Nidau auch die Landgrafschaft auf der linken Aarseite an sich riss, war das habsburgische Haus in Burgund so sehr geschwächt, dass 1384 fast alle seine Allodien in Kleinburgund bereits käuflich an Bern übergegangen waren und die Grafen sich nur noch nothdürftig bei der Landgrafschaft auf der rechten Aarseite erhalten konnten. Endlich traten am 28. September 1406 diese Grafen ihre Mannschaften, Lehen, die Landgrafschaft mit Wangen, dem Hof zu Herzogenbuchsee, der Brücke zu Aarwangen etc. förmlich an die Berner unter der 1407 erwirkten Genehmigung der Herzöge als Aftlehensherrn käuflich ab und Kaiser Sigismund bestätigte 1414 den Letzteren diese Erwerbung auf Kosten des Reichs (v. Wattenwyl, über das öffentliche Recht der Landgrafschaft Kleinburgund vom 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts im Archiv für schweizerische Geschichte Band XIII S. 10).

Die Stadt Bern, welche bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts

nur ein erweitertes Weichbild besessen hatte, benutzte nun den Gewinn der Landgrafschaft auf beiden Ufern der Aar, um ihr Gebiet politisch fester zusammenzuschliessen und durch ausgedehnteste Deutung der landgräflichen Rechte überall ein eigentliches Reichsterritorium zu gründen. Diese Tendenz zeigte sich anfangs allerdings nur sehr vorsichtig und wurde zunächst damit eingeleitet, dass seit 1409 nach und nach überall in den burgundischen Landschaften Weisthümer über die Verhältnisse und Rechte der Landgrafschaft erhoben wurden.

Nach diesen Weisthümern, welche noch ungedruckt und uns nur durch Auszüge von Wattenwyl und Tillier aus dem Berner Archiv bekannt geworden sind, reihten sich an das eigentliche städtische Weichbild von Bern sammt den vier mit demselben verbundenen, von Ausbürgern bewohnten Kirchspielen, die sogenannten vier Landgerichte an, welche die ehemalige Landgrafschaft Burgund umfassten. Auf der rechten Seite der Aar bildete das Landgericht Konolfingen die obere und das in Zollikofen die untere Landgrafschaft, und auf der linken Seite entsprachen dem vom Thuner See abwärts die Landgerichte zu Seftigen und Neuenegg. Speciellere Grenzbeschreibungen nach den Weisthümern von 1406—1425 finden sich bei Tillier, *l. c.* II S. 471 und 473, während die zahlreichen Malstätten jeden Landgerichts aus Archivalacten genau verzeichnet sind bei Wattenwyl, *l. c.* S. 38.

Innerhalb dieser Bezirke nun wurden der Stadt Bern im Beginn des 15. Jahrhunderts (1409 ff.) die landgräflichen Rechte dahin gewiesen, dass ihr 1) das Recht zustehe, „allen denen, so in den obbenannten Marchen und Zyhlen gesessen sind, es seyent Herren, Ritter, Knechte, freie Burger oder eigene Lüt“ zu dem Landgericht zu erbieten bei Strafe von 3 ℔ 1 d. „Sie (die Stadt) mag auch Landtag oder Landgericht verkünden wenn sie will und uf well Dingstatt sie will und ist mengklich verbunden, wenn ihm das verkünt wird, uf diesen Landtag und uf jeglich Dingstatt ze kommen bei der obgenannten Buss; es wäre denn, dass jemand redlich und mit Recht wysen möcht, dass er dess überhebt und nit gebunden sin söllte uf sämliche Landtage ze kommen.“ — Ausgenommen waren davon aber vor Allem (schon nach einer Kundschaft des Grafen Heinrich von Buchegg von 1319 und dann nach König Wenzels Privileg von 1398 — Wattenwyl, *l. c.* S. 32 und 39 —) die Bürger von Bern und die freien Leute,

welche auf Berner Gütern sassen, die alle vor das Stadtgericht dingpflichtig waren. Da nun die meisten freien Herren in der Landgrafschaft und ebenso alle Gemeinfreien dieses Bürgerrecht (nach Wattenwyl S. 16—19) frühzeitig gesucht hatten, so bestand eigentlich das Landgericht, bevor es an Bern kam, nur für die nicht im Bürgerrecht sitzenden Freiherren, geistlichen Grundherrschaften nebst ihren Hintersassen und einige kleinen Städten, die nicht wie andere (Wattenwyl, *l. c.* S. 38—40) davon eximirt waren, noch fort. Freie Landgemeinden, die als solche unmittelbar noch der ordentlichen Richtergewalt des Landgrafen in hohen und niederen Gerichten unterworfen gewesen wären, wie sie anderwärts in der Schweiz u. s. w. vorkommen, finden sich nach dem Zeugnisse Wattenwyl's S. 31, 62, 92 und 94 in der Landgrafschaft Burgund nicht. Dagegen zählt er S. 23, 28 bis 29 die dortigen Zwingherrschaften und Herrenfamilien, auf welche wir im Ganzen sogleich zurückkommen werden, speciell auf.

Neben dem Recht, zum Landgericht zu gebieten, sprachen unsere Weisthümer der Stadt Bern als Besitzerin der Landgrafschaft sodann noch zu: 2) die hohe Gerichtsbarkeit, ohne dieselbe jedoch näher, wie sonst üblich zu specificiren*). 3) die Wildbänne und 4) ein Drittel des gefundenen Guts und des verlaufenen Viehes (Maulvieh, Maulaffen).

Alle Zwingherren behaupteten damals noch die volle Niedergerichtsbarkeit „mit den Freveln unz an das Blut", mehrere sprachen sogar den Blutbann an, ohne jedoch klare Besitztitel für die hohe Gerichtsbarkeit beibringen zu können. Der Blutbann war vielmehr, wo er sich im Besitz eines Zwingherrn befand, nach mehreren von Wattenwyl gegebenen Beispielen S. 32—36 offenbar einem solchen Herrn nur für seine Person und als Commissär des Landgrafen, als dessen Landrichter, von diesem überlassen worden.

Theils wegen dieser verworrenen Besitzverhältnisse, theils aber auch wegen des offensichtlichen Strebens der Stadt, zu ihrer hohen Gerichtsbarkeit, die ihr aus der neu erworbenen Landgrafschaft und zur Noth auch aus dem mehrerwähnten Privileg Kaiser Sigismunds von 1415 wohl „über alle unter ihrem Schirm und Friede Sitzende" zustand, sich auch noch mehrere andere Rechte für die Landgrafschaft zu vindiciren, entstand schon in

*) Siehe unten Aufzählung der vier hohen Fälle.

der Mitte des 15. Jahrhunderts der sogenannte berner Twingherrnstreit. Derselbe wurde zwar am 7. Februar 1471 durch einen Vergleich vorläufig beigelegt, fand jedoch zuerst am Ende des 16. Jahrhunderts seine vollständige Erledigung wesentlich zu Gunsten der Stadt.

Schon in dem erwähnten Vergleich von 1471 wurden der Stadt „als Landesherrschaft" verschiedene Rechte von den Zwingherren eingeräumt, welche theils der Grundherrlichkeit dieser Herren förmlich abgetrotzt, theils nur fälschlich aus der Landgrafschaft und den Gerichtsverhältnissen überhaupt hergeleitet wurden, um sie auf Grund derselben ohne Weiteres gegen die Hintersassen der Zwingherren unmittelbar geltend zu machen, während die betreffenden Ansprüche ursprünglich nur aus persönlichen Verpflichtungen der Herren als Bürger oder Lehensleute der Stadt Bern geflossen waren.

Diese willkürliche Auffassung der Landgrafschaft wäre übrigens zum Nachtheil der Zwingherren wohl nicht möglich gewesen, wenn dieselben vorher, unter den ohnmächtigen Landgrafen von Habsburg-Kyburg, nicht unleugbar in der oben angedeuteten Weise landgräfliche Rechte ihrerseits usurpirt und damit selbst die Grenzen der landgräflichen und der niedergerichtlichen oder grundherrlichen Rechte bedenklich verwirrt hätten. Allerdings mag sodann auch die Schwierigkeit einer richtigen Abgrenzung beider Arten von Jurisdiction im Fragefall noch dadurch gesteigert worden sein, dass in jener Gegend die in der sogenannten Niedergerichtsbarkeit gewöhnlich vereinigten centgräflichen und grundherrlichen Richterbefugnisse im 15. Jahrhundert zugestandenermaassen in den Zwingherrschaften völlig vermischt und dass neben Letzteren, beim Mangel von freien Gemeinden, kein Beispiel vorlag, an welchem die aus den centgräflichen Befugnissen allein fliessenden Attribute der Niedergerichtsbarkeit sich als sogenannte „Vogtei" unvermischt vom gutsherrlichen „Zwing und Bann" erkennen liessen. (Wattenwyl, *l. c.* S. 57 bis 59, versucht ohne Glück Beides aus einander zu halten und auch die unten nochmals zu berührenden, nur auf „Zwing und Bann" reducirten Rechte der Twingherren im bernischen Aargau sind in dieser Beziehung nicht genügend specificirt)*).

---

*) Die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit (namentlich *in criminalibus*) ist weniger streitig, als die Unterscheidung der öffentlichen

Merkwürdig bleibt, dass die Stadt Bern, welche früher gegen die Landgrafen in diesen Dingen stets zu den Twingherren gestanden und deren Bestrebungen gegen jene oft ausgenutzt hatte, durch den nachherigen Erwerb der Landgrafschaft in die Lage kam, das dieser Entzogene von früheren Verbündeten ihrerseits wieder abzufordern.

Bezüglich der Ansprüche der Stadt als Besitzerin der Landgrafschaft heisst es in jenem Vertrage von 1471: „Von der fünf Gepoten wegen in den hohen Gerichten, so ihnen (sich) dann meine günstigen Herrn (von Bern) vorhin auch vorbehalten und als hernach stat gesondert han, mit Nahmen: all Fuhrungen, an Landtagen (selbst, d. h. nicht durch die Zwingherren in deren Herrschaften) ze gepiethen, zu Reisen gepiethen, Harnisch ze schauen und Tell ufzenemmen, habent alle die (Zwingherren), so dann diese Sach beruert, m. g. H. ohne alle Fürwort (Gegenrede) zugeseyt, sy (die Stadtherren) dabei gütlich blyben ze lassen.“

Ausserdem wurde der hohen Gerichtsbarkeit jetzt förmlich das Recht zugestanden, Uebelthätige und Verdächtige in den Twingherrschaften selbst festzunehmen, was vorher zu grossem Widerstand und zu Thätlichkeiten in jenen Herrschaften Seitens der Hintersassen, zu welchen die Herren standen, Veranlassung gegeben hatte.

Auf dem streitigen Gebiet der „Frevel“ wurde bestimmt, dass qualificirter Trostungs- (Friedens-) Bruch und die Busse von 10 ℔ wegen geleugneten Eheverlöbnisses der hohen Gerichtsbarkeit zuständen, ungefährlicherer Friedensbruch dagegen, sowie das Recht Frieden zu gebieten und alle anderen Frevel, Bussen und Gebote den niederen Gerichten zuzuerkennen seien; ebenso das Recht am Maulvieh und wildem Bienenflug.

Den weitern äussern Verlauf des Twingherrenstreits beschreibt Wattenwyl S. 24—30 ausführlich, es dürfte hier jedoch daraus nur hervorzuheben sein, dass, wenn 1471 die Twingherren im Wesentlichen sich die Niedergerichtsbarkeit „bis ans Blut“ auch gerettet hatten, doch seit der Reformation ihr Rechtsgebiet immer mehr beschränkt und schliesslich bei den Schluss- und Hauptverhandlungen von 1592—1595 ganz eigentlich auf Nichts reducirt wurde.

---

und der privatrechtlichen Bestandtheile der Vogteigerichtsbarkeit, insbesondere der höheren und der Guts-Polizei. (Siehe unten über Gebot und Verbot.)

Damals wurde nämlich den Twingherren das früher (in Obigem) der Grundherrschaft und Niedergerichtsbarkeit zugestandene polizeiliche Verordnungs- und Busssatzrecht ausdrücklich abgesprochen und damit die Twingherrlichkeit in dieser Richtung einer „neu uferstandenen Landesherrschaft" völlig unterworfen. — Noch schlimmer ging es mit den fortan den Niedergerichtsherren entzogenen und zu den Rechten der Landgrafschaft gezählten Verwaltungsbefugnissen, namentlich den schon 1471 genannten Steuern (Tellen, *taille*), Fuhren und Reiss- oder Kriegsfolgen. Auch hierin kam es nur zu einer sehr ungleichen Theilung zwischen der hohen und niedern Gerichtsherrlichkeit (Bern als Landgrafschaft und den einzelnen Twingherren), indem Erstere Steuern, Reisspflicht, Fuhren, Wildbann, Hochflug, Fischenz und Waldnutzung überall erhielt, während Letztere (und offenbar dies nur, um dem Abkommen den Schein eines „Vergleichs" zu retten) mit dem Anspruch auf das Maulvieh, den Bienenflug und herrenlose Sachen abgefunden wurden.

Dass hierbei ohne alle Rücksicht der wirklich rechtlichen Herkunft der einzelnen Befugnisse geschieden wurde, ist sofort sichtbar; denn zumal Steuern und Fuhren hatten erwiesenermaassen (Wattenwyl S. 77—104) mit der hohen Gerichtsbarkeit gar nichts zu thun, waren vielmehr aus freiwilligen Leistungen der Grundherren entsprungen als Bürger der Stadt, womit dieselben deren Nöthen beisprangen, und die Begründung als Recht durch das Privileg von 1415 war eben keine gelungene. Auch von der Kriegshülfe aus den Zwingherrschaften bei Fehden der Stadt war nachweisbar, dass sie für die Twingherren sowohl wie für ihre Hintersassen jedesmal aus einem directen und höchst persönlichen Verhältniss (als Schutzbürger oder Lehenträger) geflossen und keineswegs ein Ausfluss alter Heerbanneseinrichtungen in der Landgrafschaft waren. Letzteres war schon damit widerlegt, dass der Heerbann nur für Reichskriege, nicht aber für städtische Privatfehden aufgerufen werden konnte, und selbst die Kriegsdienste, welche Hintersassen den Twingherren bei deren Zuzug nach Bern geleistet hatten, hatten sich schliesslich nicht als Folge der Hintersässigkeit hinter dem Freiherrn als einem Ausbürger erweisen lassen, sondern beruhten entweder auf einfacher Anwerbung oder einem speciellen Bürgerrecht des mitgezogenen Hintersassen in Bern.

Die Twingherrschaften in Kleinburgund waren also seit dem

Schlusse des 16. Jahrhunderts nicht mehr von selbständiger politischer Bedeutung, die Stadt Bern hatte sie im Namen der Landgrafschaft aufgesaugt. Immerhin existirten sie aber dem Namen nach noch bis 1823 fort, in welchem Jahre auch ihre äussere Form gebrochen und die Ablösung der daran noch hangenden Gerechtsame Veranlassung wurde, die letzteren sorgfältig zu specificiren und ihren Ertrag — in Geld zu taxiren.

Dass sich die Landgerichte im landgräflichen Gebiet von Bern zuletzt nur sehr wenig mit Civilsachen zu befassen hatten, bestätigt Wattenwyl S. 46, dagegen giebt er auf S. 40, 46—48 zugleich mehrere Proben aus Urkunden von Rechtsgeschäften des Herrenstandes vor denselben in persönlichen Angelegenheiten bis ins 14. Jahrhundert, welche beweisen, dass diese Gerichte damals noch von den Ritterbürtigen als wohlbesetzt anerkannt worden sein mussten. — Im Uebrigen mag hier auf die Schilderung der späteren Gerichtszustände in den Züricher und gemeinsamen Landgrafschaften des Aar-, Zürich- und Thurgaues, welche mit denjenigen in Bern ganz gleichartig waren und unten ausführlich besprochen werden, einstweilen hingewiesen sein.

II. Die Grafen von Lenzburg sollen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts (nach Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern Band I S. 323 ff.) die Landgrafschaft im Aargau besessen haben. Dieselbe soll aber 1172 mit dem Tode des Grafen Ulrich von Lenzburg ans Reich zurückgefallen und von Kaiser Friedrich I. 1173 seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Otto von Burgund, zu Lehen gegeben worden sein. Bei der habsburgischen Brudertheilung (1232—1234) findet man jedoch diese Landgrafschaft schon beim Hause Habsburg, ohne dass feststände, ob sie dahin durch Erbschaft aus dem Hause des Pfalzgrafen Otto oder durch neue Belehnung an Graf Rudolph den Aelteren von Habsburg Seitens Kaiser Friedrichs II. gelangt ist.

Von Graf Rudolph des Aelteren Söhnen erhielt nun bei der Theilung Albrecht, der Landgraf im Elsass, diese Landgrafschaft im Aargau, welche sich damals südlich von der Aar zwischen Emme und Reuss aufwärts über Luzern ins Hochgebirge bis nach Unterwalden, Uri und Schwyz erstreckte. Dagegen wurden den Grafen Albrecht dort keine Allodialgüter zu Theil, vielmehr erlangte solche zuerst sein Stamm durch den Grafen Rudolph den Jüngeren, Landgrafen im Elsass (und späteren römischen König) gegen eine baare Aufzahlung und Abrechnung vormundschaftlicher

Auslagen von der jüngeren Linie Habsburg-Lauffenburg (in Kyburg und nachher in Burgund).

Innerhalb der erwähnten Grenzen der Landgrafschaft lagen übrigens bedeutende geistliche und weltliche Gütercomplexe, welche von der landgräflichen Gewalt als solcher eximirt waren und gehörten darunter auch (vor Erwerb der Landgrafschaft und der oben erwähnten nachträglich von den Landgrafen erworbenen Güter schon) alle habsburgischen und lenzburgischen Eigengüter, die Besitzungen des Klosters Murbach und des Stifts Zürich u. s. w. Der landgräflichen hohen Gerichtsbarkeit waren dagegen unter Anderen die mächtigen Freiherren von Eschenbach, von Rothenburg, von Wolhausen und Reussegg für ihre Twingherrschaften unterworfen und ausserdem umfasste die Landgrafschaft alle Freien, die keinem besonderen Hof- oder Vogteirecht unterworfen waren und in diesem Gau mehrfach in Gemeinden ansässig waren (Freiämter oder Freigerichte).

Was die Handhabung der landgräflichen Jurisdiction betrifft, so erscheint im Jahre 1257 unter Graf Rudolph von Habsburg zuerst urkundlich ein *judex a langravio Ergaudie constitutus, vicem lantgravii gerens* in der Person des Freiherrn Ulrich von Reussegg (bei Kopp, *l. c.* III S. 212, 584, 585). — Sodann sagt Hermann von Bonstetten (Kopp, *l. c.* III S. 367 Note 8 und Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde I S. 10) 1273 *vicem lantgravii gerens in Ruisthal:* — *„quod cum ego auctoritate illustris viri domini mei, Rudolfi comitis de Habsburg et de Kyburg, lantgravii Alsatie et Argovie super homines libros in Ruisthal dinoscar jus advocatie habere et judiciariam potestatem"*, — woraus deutlich erhellt, dass er ein *judex provincialis,* ein Landrichter und nicht ein blosser Vogt war. — Marquard von Wolhusen handelt 1274 ebenfalls *vice lantgravii de Habsburg in Argovia* (Kopp, *l. c.* III S. 388 Note 10) und Ulrich der Jüngere von Reussegg nennt sich in verschiedenen Urkunden abwechselnd 1282, 1293, 1294 „Landrichter im Aargau und Zürichgau" und 1282 sogar *vice-lantgravius seu praeses per Argoviam et in Ruisthal* oder auch *praeses terrae* (Kopp, *l. c.* I S. 26 und 47, II S. 149). — Im Jahre 1300 ist endlich wieder ein Hermann von Bonstetten im Aargau „Landrichter", während der oben gegenannte Hermann von Bonstetten 1275—1293 den Thurgau als *vice-langravius* (nach Kopp I S. 47, 71 und III S. 368 Note 2) verwaltete.

Die erwähnten Twingherrschaften kamen während des 14. Jahrhunderts meistens, freilich auf sehr verschiedenen Wegen, wie Erbschaft im Gegensatz zu Confiscation bei der Blutrache für König Albrecht etc., in die Hände der Nachkommen des Königs Rudolph, so dass in späterer Zeit im engeren Aargau keine reichsunmittelbaren Freiherrschaften mehr zu finden waren, welche die volle Niedergerichtsbarkeit (sogenannte Vogtei sammt dem gutsherrlichen Zwing und Bann) kraft eigenen Rechts besassen, sondern dass dort nur noch einfache, meist den Herzögen von Oesterreich lehenbare Gutsherrschaften vorkamen.

Alle diese nach und nach erworbenen Besitzungen, sammt der Landgrafschaft im Aargau selbst, verlor aber das habsburg-österreichische Haus durch die Achtserklärung des Herzogs Friedrich, welche 1415 der Kaiser Sigismund gegen diesen wegen seines Verhaltens auf dem Concil aussprach und zu deren Vollstreckung er förmlich die jenem Herzog feindlichen und nach dessen Besitzungen lüsternen Nachbaren aufgefordert hatte.

In Folge davon waren namentlich die Eidgenossen ins Aargau eingefallen und die Berner hatten dort Zofingen, Lenzburg, Bruck, Aarburg, Aarau, die Habsburg u. s. w. erobert, während die Stadt Zürich und die fünf Orte ebenfalls tapfer zugegriffen hatten (Segesser, *l. c.* I S. 294—303). Zwar erklärte Kaiser Sigismund nachträglich, alle diese Eroberungen seien bis zum 20. Mai 1415 einschliesslich nur für das Reich geschehen; allein es hatte dies keine weitere Folge, als dass der Kaiser für die Eroberungskosten und baar im Ganzen für 5000 Goldgulden den Bernern die oben genannten Orte und zugleich den Zürichern um 4500 Goldgulden die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen, Sursee u. a. vom Reiche in Pfandschaft gab, wobei die Züricher jedoch den fünf Orten Luzern, Schwyz, Zug, Glarus und Unterwalden an ihrem Pfandrecht Theil geben mussten (Lichnowsky, *l. c.* V Regest No. 1574, 1575, 1809 und 1810). Die landgräflichen Rechte nahmen auch hier die Eroberer für sich in Anspruch; Bern insbesondere wegen des Privilegs des Kaisers, welches wir schon bei Kleinburgund erwähnten und das Alle, die im Gebiet oder Schutz und Schirm jener Stadt wohnten, an deren hohe Gerichte wies.

Selbst bei der Aussöhnung des Herzogs mit dem Kaiser am 6. Mai 1418 gelang es Ersterem nicht, die Eroberungen der Schweizer oder auch nur das Pfandlösungsrecht daran für sein

Haus zurückzuerhalten, die Schweizer behielten vielmehr, was sie eingenommen hatten. Zwar protestirte später Herzog Ernst und Kaiser Friedrich III. Namens des Hauses Habsburg-Oesterreich gegen diese Beraubung desselben, allein bei den steten kriegerischen Erfolgen der Schweizer im 15. Jahrhundert konnten diese Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden und Herzog Sigmund bequemte sich endlich in der sogenannten ewigen Richtung am 11. Juni 1477, den bestehenden Zustand den Eidgenossen anzuerkennen.

In dem so den Bernern zugefallenen Theile des untern Aargaues regierten sich (nach Tillier's Schilderung *l. c.* I S. 477, 478 und 482) die Städte unter Oberhoheit von Bern ganz selbständig, selbst die hohen Gerichte standen ihnen zu. Für das flache Land sassen aber Berner Vögte zu Lenzburg, Aarwangen u. s. w. und übten dort in sogenannten Aemtern die landgräfliche Gerichtsbarkeit über die Zwingherrschaften der Hallwyl, Prestenberg, Rüd u. A., sowie über den Besitz der Stifter wie Königsfelden (welches Stift 1469 sich die Herrschaft Habsburg angekauft hatte) und Andere. Die aargauischen Zwingherren standen sämmtlich zu Bern in förmlicher Lehenspflicht, weil jene Stadt hier Rechtsnachfolgerin von Oesterreich geworden war, und unter ihnen erhoben (nach Tillier, *l. c.* S. 478) nur die Hallwyl zu Fahrwangen und Tennwyl Ansprüche an die hohe Gerichtsbarkeit, während man auf berner Seite den aargauern Zwingherren im Allgemeinen nicht einmal die volle Niedergerichtsbarkeit (wie früher noch den burgundischen) zugestehen wollte, sondern nur den Zwing und Bann in der engsten Auffassung. Ein Vergleich regelte 1481 auch hier die Verhältnisse ähnlich wie in Kleinburgund (Wattenwyl, *l. c.* S. 55).

Von freien Aemtern oder Freigerichten findet man im berner Aargau keine unmittelbaren Spuren, wohl aber werden die Gemeinfreien der Aemter Wangen und Aarwangen in Verbindung mit denjenigen zu Willisau, Büron, Wykon und Kuntwyl genannt, die sämmtlich in das Freiamt oder die sogenannte Grafschaft Willisau in dem luzerner Theil des Aargaues gehörten, deren Oeffnung bei Grimm, Weisthümer Band IV S. 386—388 sich abgedruckt findet.

Ueber diese Gerichtsbarkeit berichtet Segesser, *l. c.* S. 620 f., dass die Herrschaft Willisau, welche 1278 aus der lenzburger Erbschaft von der Linie Habsburg-Lauffenburg an diejenige von

Habsburg-Oesterreich gekommen war, von den Herzögen, zugleich mit den landgräflichen Rechten über die freien Einwohner jener Gegend, an die Grafen von Neuenburg-Aarberg verpfändet worden sei und dass 1407 die Stadt Luzern diese Pfandschaft von jenen Grafen an sich gebracht habe.

Die Rechtsverhältnisse in der Herrschaft und der „Grafschaft“ waren übrigens insofern immer genau geschieden, als die Grafenrechte bei der Verpfändung an den Besitz der oberen Burg zu Willisau geknüpft worden waren, während die dortige untere Burg nur der Mittelpunkt der einfachen Grundherrschaft sein sollte. Wenn daher der Besitz beider zunächst zusammen verpfändeter Burgen später in verschiedene Hände gelangte, so konnte der Grundherr von Willisau sehr wohl für sich und seine Herrschaft in derselben Dingpflichtigkeit zum „Landrichter“ in der obern Burg erscheinen, wie diese bereits über die anderen freien Herren der „Grafschaft“ Willisau bestand. — Das Grafengericht für das ganze Gebiet war zu Egolzwyl und hiess wie gewöhnlich Landgericht, sein Vorsitzender Landrichter. Der Begriff „Grafschaft“ war jedoch ein weiterer, als derjenige „Freiamt“, weil zum Grafengericht (Landgericht) die Zwingherren, die Ritter, die Gotteshäuser ebenso wie die das Freiamt bildenden Gemeinden freier Bauern und sogar die von ihren Herren sonst vertretenen unfreien Leute gezogen werden konnten*).

Die Oeffnung bei Grimm IV S. 388 sagt ausdrücklich: „auch sol jeglicher, der in dem fryen Zwinge sitzet, er sey fry oder eygen“, Frevel dem fryen Gericht bessern. — Das Freiamt dagegen enthielt als solches lediglich die in freien Gemeinden unter Grafengewalt vereinigten Gemeinfreien.

Der hohen Gerichtsbarkeit gegenüber unterscheiden sich die Freiämtler nicht von den Herrschaftsleuten, neben welchen sie im Landgericht erscheinen mussten und nach Obigem Frevel büssten. Wohl aber hinsichtlich der Niedergerichtsbarkeit, die in den Freiämtern nur aus den reichslehenbaren Grafenrechten floss und im Namen des Landgrafen vom Centgrafen oder Vogt über die Gemeinde als Amt geübt wurde, wobei dieser die Wahl des Vogts oft vertragsmässig eingeräumt war; während in den luzerner Zwingherrschaften regelmässig die aus obigen Amtsbefugnissen und dem Zwing und Bann noch gemischte Gerichtsbarkeit des

*) Siehe oben bei Bern die Stelle aus dem Weisthum von 1409.

Grundherrn von diesem kraft eigenen (dinglichen) Rechts besessen wurde.

In der Grafschaft Willisau fanden urkundlich noch 1357 und 1384 Handlungen von Herrengeschlechtern vor dem Landgerichte statt und freie Bauern sind nachweisbar zu Gunoldingen (Segesser, *l. c.* S. 431) in dem Hofe zu Berg, zu Ratolswyl und Heratingen (*l. c.* S. 435 ff.), zu Ferchen (S. 466), Littau (S. 490), Ebikon (S. 537) u. s. w. — Das endlich auch im Aargau freie Bauern sich vor Unterdrückung durch Eintritt in ein Stadtbürgerrecht zu schützen wussten, zeigt die Bewohnerschaft von Merischwanden durch ihren Eintritt in das Bürgerrecht von Luzern.

III. Die Landgrafschaften im Zürichgau und im Thurgau gehörten ursprünglich den Grafen von Kyburg. Diese erscheinen zuerst 1227, 1228, 1261 und 1263 (bei Pipitz, Grafen von Kyburg, Leipzig 1839, S. 55, 56, 75) urkundlich als Landgrafen im Thurgau, dessen Grenzen übrigens ursprünglich den Zürichgau mit einschlossen, welch letzterer erst später durch den Bergzug zwischen Töss und Glatt, worauf die Kyburg lag, von jenem geschieden wurde. Im Jahre 1245 (Pipitz, *l. c.* (S. 65) kommt demzufolge schon ein *justitiarius illustris viri comitis Hartmanni de Kyburg in Zurichgowe* vor.

Der spätere König Rudolph bemächtigte sich bekanntlich 1264 fast des ganzen Erbes seiner Oheime Hartmann I. und Hartmann II., Grafen von Kyburg, und wenn er auch später an seinen Vetter Eberhard von Habsburg-Lauffenburg, der die einzige Tochter Hartmanns II. von Kyburg ehelichte, die von Zähringen an Kyburg erblich gekommenen Güter an der Aar, z. B. Thun und Burgdorf, herausgab, so behielt er für sich und seine Nachkommen doch die Kyburg, welche fortan mit den zu ihr gehörigen Landgrafschaften im Zürich- und Thurgau durch Vögte oder Landrichter verwaltet wurde. — Nur in den Jahren 1280 und 1283 (Pipitz, *l. c.* S. 88 und 89) kommt der erwähnte Graf Eberhard, welcher sich zwar von Kyburg nannte, aber sich und seine von ihm gegründete Lauffenburger Nebenlinie in Kleinburgund ansiedelte, zweimal in Urkunden als „Landgraf im Thurgau“ vor, während nach seinem 1284 erfolgten Tode dieser Titel bei seinen Erben nicht mehr gefunden wird. Entweder war ihm diese Würde zum Ausgleich der Ansprüche seiner Gemahlin auf Lebenszeit ein-

geräumt, oder trug er sie für seine Person von Habsburg-Oesterreich als Reichsafterlehen.

Seitdem blieb Oesterreich in unmittelbarem Besitz der beiden Landgrafschaften im Zürichgau und Thurgau, welche vor 1377 noch nicht eigentlich von der Kyburg getrennt verwaltet worden zu sein scheinen. Damals aber versetzte Oesterreich die Kyburg mit der dazu gehörigen „Grafschaft im Zürichgau“ und aller sonstigen Zubehör an Johann von Bonstetten, wobei ausdrücklich die Landgrafschaft im Thurgau ausgenommen wurde. Von dem von Bonstetten gelangte diese Pfandschaft 1384 an das Haus Toggenburg und von da 1402 an Montfort-Bregenz (Escher in Schwab's Ritterburgen der Schweiz, Chur 1830, II S. 143 u. 151).

Als Herzog Friedrich geächtet wurde, erklärte Kaiser Sigismund die Pfandschaft von Kyburg nebst Grafschaft (im Zürichgau) für eine Reichspfandschaft und gestattete 1424 den Zürichern deren Einlösung von Montfort. Unter Kaiser Friedrich III. wurden zwar die verlorenen Einlösungsrechte des Hauses Oesterreich an die kyburger Pfandschaft wieder anerkannt und von 1442—1452 kehrte sogar die Burg, sammt Grafschaft und aller Zubehör, noch einmal in den wirklichen Besitz des herzoglichen Hauses zurück, im Jahre 1452 gab sie aber Herzog Sigmund von Vorder-Oesterreich wiederum für 17000 Goldgulden als Pfand an Zürich hin und von nun an blieb diese Stadt in dem, besonders durch den Vertrag von 1499 (Escher, *l. c.* II S. 160) befestigten, Besitz bis in die neueste Zeit.

Ein verwandtes Schicksal hatten die seit 1377 von der Kyburg und der Grafschaft im Zürichgau abgelösten österreichischen Besitzungen im Thurgau mit der Landgrafschaft daselbst.

Noch 1396 sass Graf Otto von Thierstein als freier Landrichter der Herzöge auf dem Landgericht zu Winterthur öffentlich zu Gericht, nachdem aber Herzog Friedrich 1415 in die Reichsacht gefallen und sein Besitzthum von allen Seiten angegriffen worden war, zog Kaiser Sigismund die Landgrafschaft im Thurgau an sich, um sie für seine Geldbedürfnisse als Pfand zu verwenden. Am 20. October 1417 (Mittwoch nach Gallentag) versetzte er nämlich der Stadt Constanz „des Reichs Landgericht“ zu Winterthur und den Wildbann im Thurgau der Landgrafschaft, sowie die Vogtei Frauenfeld, und gestattete der Pfandherrin insbesondere: „dass sie das vorgenannt Landgericht in der vorgenannten Landgrafschaft halten und sitzen

lassen mögen, an welchem Ende sie wollen". — Es wurde demzufolge dieses Landgericht, welches noch 1415 zu Winterthur (im Kyburgischen) gehalten worden war, nunmehr in Frauenfeld oder in Kreuzlingen gehalten.

In einer zweiten Urkunde vom gleichen Datum (beide Urkunden bei Wegelin, histor. Bericht II No. 133 und 134) wurde die verpfändete Gerichtsbarkeit noch näher dahin präcisirt, dass, nachdem der Kaiser der Stadt Constanz seine und des Reichs Landgrafschaft im Thurgau mit der Vogtei Frauenfeld und mit dem Landgericht, Wildbann und aller Zugehörde verpfändet habe, derselbe auf Bitten der Stadt auch dem Vogt, den dieselbe nun zu der Landgrafschaft im Thurgau und der Vogtei zu Frauenfeld setzen werde, den Bann über das Blut zu richten und von solcher hoher Gericht wegen zu strafen und zu büssen, bewillige, indem der jeweilige Bürgermeister von Constanz einem jeglichen Vogt oder Untervogt von Reichs wegen den Bann leihen solle, so lange die Vogtei und Landgrafschaft als Pfand zu Handen der Stadt stünden.

Uebrigens genoss Constanz diese Pfandschaft, welche der Stadt im Thurgau die Rolle von Bern oder Zürich in ihren betreffenden Gauen zu sichern schien, nicht lange, denn schon 1460 eroberten die Eidgenossen den ganzen Thurgau, insbesondere Frauenfeld, und zwangen die Stadt Constanz zur Abtretung des Landgerichts und der Vogtei. die ihr 1417 in obigen Urkunden verpfändet worden waren (Mörikofer bei Schwab *l. c.* III S. 464, 475). Die Landvogtei und das Landgericht wurden fortan Namens der sieben alten Cantone verwaltet und es unterschieden sich hierin die thurgauischen Zustände merklich von denjenigen der Grafschaften in Kleinburgund, denjenigen von Lenzburg im Aargau und von Kyburg im Zürichgau, welche je einem einzelnen Stande zugefallen waren. Letztere Gegenden erfreuten sich im Ganzen einer bessern Verwaltung, der Thurgau dagegen einer grössern Rücksicht für altes Herkommen, welche namentlich bis in dieses Jahrhundert der Gerichtsverfassung zu Statten kam.

Nach der auf archivalische Quellen gestützten Darstellung der dortigen Rechtsverhältnisse bis zur französischen Revolution von Mörikofer, *l. c.* III S. 465 ff. wurden die Einrichtungen im Wesentlichen unverändert aus der österreichischen Zeit herübergenommen. Die österreichischen Landvögte im Thurgau waren Edele des Landes gewesen und nicht lebenslänglich bestellt; sie

hatten, da ihr Geschäftskreis ihre Anwesenheit nur zeitweilig forderte, selten in der Vogtei gelebt, dieselbe vielmehr nur zeitweise bereist. Auch der freie Landrichter, welcher Namens der Herzöge-Landgrafen das Landgericht hielt, trat nur bei den wenigen zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit gebotenen Anlässen hervor. Ebenso blieb es unter dem eidgenössischen Landvogt und Landrichter, der später jedoch im Schlosse zu Frauenfeld wohnte. Seine Doppelstellung hatte doch auch jetzt einen vorzugsweise richterlichen Charakter, denn gerade als „oberster Landrichter und Amtmann" schützte er das Recht und erhob dafür Gefälle. Dagegen hatte er keine gesetzgebende Gewalt, vielmehr sollte er in den regelmässigen Stunden nur Recht „nach der Landesordnung, den Abschieden, Verträgen und alter Uebung" sprechen und die Urtheile seiner Vorgänger dabei nicht stürzen etc. Die Huldigung nahm er nach alter Sitte auf einem Umritt im Gau ein, wobei ihm die von Alters gebräuchlichen Ehrengeschenke zu Theil wurden. Das Volk schwur dann lediglich: „vor Schaden und Gefahr der Landgrafschaft (und deren Besitzer, der Eidgenossen) zu warnen, Niemanden vor ein fremdes Gericht zu laden, bei Nacheile und Transport von Missethätern zu helfen, alle Neuerungen und Eingriffe in die Rechte der Eidgenossenschaft anzuzeigen". Alles Dinge, welche zwar eine hohe Jurisdiction der Eidgenossen auch *in territorio alieno*, nicht aber die sogenannte Landeshoheit in den nicht zu den eidgenössischen Grundherrschaften im Gau gehörigen Gebieten berührten und folglich auch nicht anerkennen wollten.

Der Landvogt übte allerdings als solcher auch gewisse Verwaltungsbefugnisse aus, allein es sind dieselben, welche wir bei den Grafenrechten stets finden und aus dem Rechts- und Friedensschutz dort hergeleitet sehen, wie Wildbann, Geleit, Mühlenbau etc.

Was die Niedergerichtsbarkeit im Thurgau betrifft, so gehörte diese in der Landgrafschaft zwar regelmässig den vielen einzelnen Grundherrschaften, doch in der ehemaligen Reichsvogtei Frauenfeld stand sie den Eidgenossen noch in Folge der Reichspfandschaft, resp. kraft der dort mit der hohen Gerichtsbarkeit der Landgrafschaft stets verbundenen vogteilichen oder centgräflichen Niedergerichtsbarkeit zu. Dasselbe Verhältniss fand sich ausserdem in einzelnen zerstreuten freien Dorfgemeinden, in welchen, wie einst unter dem Landgrafen, so jetzt unter dem Vogt,

die Niedergerichtsbarkeit unmittelbar in des Kaisers Namen ausgeübt wurde. Diese freien Gerichte wurden im Thurgau Hochgerichte genannt und die dahin gehörigen freien Bauern hatten meistens sich vertragsmässig das Recht gesichert, ihren Amtmann oder (Unter-) Vogt, Centgrafen, zu wählen, d. h. dem Landvogt zur Bestätigung vorzuschlagen. Dem Landgrafen oder später Landvogt, der dem Vogt dieser freien Bauernschaft immerhin den Stab leihen musste, weil nur er (als *judex ordinarius*), nicht die Dorfgemeinde die Gerichtsbarkeit besass*), während allerdings die Freien die Gerichtsbank besetzten, wurde für seinen Rechts- und Friedensschutz eine feststehende Gabe, die genau von Abgaben eigener Leute unterschieden war und verweigert werden konnte, wenn obiger Schutz (z. B. vor Angriffen fremdherrischer Gerichte) nicht gehörig geleistet wurde.

Die im Thurgau begüterten Reichsfürsten von Constanz und St. Gallen, sowie die Städte Frauenfeld und Diessenhofen, hatten an manchen Orten ihrer Gebiete sogar die hohe Gerichtsbarkeit und waren somit dort vom Landgericht der Eidgenossen ganz eximirt. An anderen Orten besassen sie freilich nur die Niedergerichtsbarkeit, genossen dabei aber hinsichtlich des „Zugs“ (Rechtsbelehrung bei zwiespältigen Urtheilen auf Wunsch des Gerichts, nicht Berufung dagegen an ein höheres Gericht durch eine der Parteien) u. s. w. als (ehemalige) Reichsunmittelbare vor anderen Herrschaftsgerichten manche Vorrechte. Von den gewöhnlichen Herrschaftsgerichten ging der Zug, wie vor Alters, ans thurgauische Landgericht oder in Folge der auch in den deutschen Territorien später bemerkbaren Aenderung der Gerichtsverfassung, nach Auswahl mit jenem, vor das Landvogteiamt, bei welchem nur Beamte fungirten und billiger amtirt wurde. Die oben genannten Reichsfürsten dagegen riefen ihre thurgauischen Unterthanen an ihre fürstlichen Hofgerichte und insofern war die Landgrafschaft Thurgau selbst unter den Eidgenossen, sowohl hinsichtlich des Blutbanns wie der Civilgerichtsbarkeit, niemals ein *territorium clausum* geworden.

Das altehrwürdige Landgericht fand noch im 18. Jahrhundert

*) In der Wetterau war dies nur deshalb anders, weil dort die Grafenrechte, welche noch im 14. Jahrhundert der Reichslandvogt besessen hatte, mit dem Abgange der Reichsvogtei ganz verwaiset waren. Sie wurden entweder den Freigerichten für ihre Angehörigen durch Privileg eingeräumt, oder ritterlichen Ganerbschaften übertragen.

monatlich zweimal statt und war mit 18 vom Landvogt ernannten „Landrichtern" oder Schöffen besetzt. Bei Blutfällen wurden diese mit 12 weiteren Beisitzern verstärkt, das Gericht also auf 30 Blutschöffen gebracht. Das Verfahren war hier noch überall das alte, insbesondere übte man in Civilsachen den höchst beschwerlichen Achtsprocess, während das erwähnte Landvogteiamt seine Urtheile nur durch Androhung einer mässigen Geldstrafe zum Vollzug brachte.

In Grimm's Weisthümern werden mehrere Oeffnungen mitgetheilt, welche besonders das Verhältniss der freien Grafschaftsbewohner zu der Landgrafschaft im Thurgau näher bezeichnen. So im Band I S. 257—259 diejenige über das Freigericht unter der Thurlinde (von 1458) und die von Engwyl (*l. c.* S. 284), aus welchen sich die obigen Bemerkungen bewahrheiten, dass die freien Leute, selbst wenn sie sich unter geistlichen oder weltlichen Privatschutz stellten, doch regelmässig sich durch Vertrag die Selbstwahl des Vogtes sicherten. Bei Aufnahme der Oeffnung von Uesslingen, welche die Rechte des Klosters Ittingen daselbst als Grundherrschaft 1420 feststellte, waren wohl deshalb auch Deputirte der Stadt Constanz „von der Graufschaft wegen ze Frawenfeld" zugegen (*l. c.* Band V S. 109 und 110), weil kaum erst die Landgrafschaft an Constanz gekommen war und man alle Ausdehnung der niedergerichtsherrlichen Rechte zum Nachtheil der Landgrafschaft verhindern und für Constanz die Rechte der hohen Gerichte ungeschmälert erhalten wollte.

In § 6 dieser Oeffnung wird übrigens die Verwandlung eines Niedergerichts in währender Sitzung durch blossen Stabwechsel (Uebernahme des Vorsitzes durch einen andern Richter) in ein hohes Gericht (Landgericht) geschildert und bestimmt, dass derjenige, welcher im Gericht zu Uesslingen auf einem Todtschlag ergriffen wird oder wegen Diebstahl, Brand, Ketzerei oder anderem Frevel, der die hohen Gerichte anrührt, zwar in Uesslingen auch vor Gericht gestellt werden solle. Wenn der Missethäter aber todesschuldig befunden werde, so solle der Richter des Probstes von Ittingen nur zu Gericht sitzen „untz (bis) an das plut", danach aber „ob er das plut berürte", den Stab dem (mit dem landgräflichen Blutbann nach Obigem beliehenen) Obervogt der Stadt Constanz übergeben. Ein ganz ähnlicher Stabwechsel kömmt in der Oeffnung von Thundorf (*l. c.* V S. 119) vor und lässt deutlichst die einzigen Anlässe erkennen, wo der Land-

graf in einer fremden Herrschaft auftreten konnte. — In Civilsachen findet sich der Stabwechsel in manchen thurgauischen Niedergerichten, welche sowohl freie wie unfreie Angehörige hatten, alsdann, wenn das Gericht über freies Eigen sprechen soll, während z. B. in Zurzach bei solchen Anlässen bis ins 15. Jahrhundert strengstens an der Besetzung des Gerichts mit freien Schöffen festgehalten wurde. Dass in sehr vielen Gegenden dieser Stabwechsel bei solchen Gelegenheiten ein Zeichen der frühe zunehmenden Vermischung der ländlichen Bevölkerung ist, durch welche die schöffenbare Besetzung der Landgerichte schwierig geworden war, dürfte nach den vorderen Ausführungen wohl nicht zu bezweifeln sein. Besonders da anderweit im Thurgau (*l. c.* V S. 118) die Verhältnisse der hinter demselben Gerichte wohnenden Freien und Eigenleute noch streng aus einander gehalten wurden und deshalb sogar für Beide ziemlich verschiedene Eidesformeln vor Gericht eingeführt waren.

Die Entstehungsgeschichte des Landgebietes der Stadt Zürich, welches sich aus Herrschaften mit Grafenrechten, erblichen Kirchenvogteien und freien Grundherrschaften (meist durch Kauf) bildete, findet ihren völligen Abschluss im Erwerb der kyburgischen Landgrafschaft im Zürichgau, welche, wie oben berichtet wurde, 1424 die kaiserliche Sanction erhielt. Das Nähere des Hergangs findet sich bei Escher in Schwab *l. c.* III S. 332 ff. und in Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich S. 342—351, auf welche wir deshalb verweisen müssen.

Dagegen war hier schon früher die Grenze der Landgrafschaft zu Gunsten der Stadt Zürich auch in den nicht schon von derselben mit Exemtion erworbenen Herrschaften bedeutend beschränkt worden, indem Kaiser Karl IV. der Stadt für alle ihre Gebiete bereits 1362 ein eigenes kaiserliches Landgericht verlieh. (Bluntschli, *l. c.* S. 399). Dieses Gericht nun war recht offensichtlich mit besonderer Rücksicht auf die Freien eingeführt, welche in dem damaligen Landgebiete der Stadt wohnten und sonst wohl ihre Rechte an dem kyburgischen Landgericht für den ganzen Gau gesucht hätten. Um aber namentlich den früher geschilderten Ansichten der Ritterbürtigen im 14. Jahrhundert zu genügen, war in König Wenzel's Gerichtsordnung von 1383, neben

den sonst in jener Zeit gewöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbesetzung ausdrücklich bestimmt worden, dass der Landrichter in Zürich immer ein Mann aus dem Herrenstande sein solle und dass dieser Landrichter zu den das Gericht regelmässig besetzenden Schöffen nach Gutdünken „aus dem Ring“ des versammelten Gerichtsvolkes die anwesenden Ritter „an seinen Rath“ ziehen könne. Berechtigt war der Landrichter zu dieser Beiziehung der anwesenden Ritter immer, selbst wenn die Gerichtsbank mit 12 Schöffen vollständig besetzt war, verpflichtet aber stets dann, wenn weniger als 7 Schöffen sassen und Ritter im Ring anwesend waren. Selbst bei einem aristokratischen Stadtregimente erscheint diese Bevorzugung des ritterlichen Elements vom Lande in dem der Stadt verliehenen Landgericht sehr bedeutend und ganz dem Sinne der Privilegien widersprechend, welche am Schluss des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts, wie wir sehen werden, die schwäbischen Landgrafen für ihre Landgerichte ausbrachten. Die Zuziehung von Rittern in den Rath des Gerichts konnte, geschickt arrangirt, in wichtigen Fällen die 12 „ehrbaren“ Schöffen in eine klägliche Minorität bringen, obschon der Rath, welchem 1384 König Wenzel allerdings die Ernennung des Landrichters und die Beleihung desselben mit dem Blutbanne abgetreten hatte, durch die Auswahl des Landrichters sich wohl in etwas zu sichern vermochte.

Nach dem pfandschaftlichen Erwerb der Landgrafschaft im ganzen Zürichgau verlor freilich das Landgericht in der Stadt Vieles von der Bedeutung, welche es von 1362—1424 jener Landgrafschaft gegenüber für die Stadt gehabt hatte, doch verging noch längere Zeit, bis es ganz überflüssig wurde, nachdem endlich die Pfandschaft der Landgrafschaft in ein definitives Recht sich verwandelt und die Gerichtsverfassung im 15. Jahrhundert sich überhaupt allmälig verändert hatte.

In der Landgrafschaft im Zürichgau sassen noch 1424 (Escher, *l. c.*; Bluntschli, *l. c.* S. 397—402) Vögte des Standes auf Kyburg und dem Niederhaus zu Baden, welche die Criminalgerichtsbarkeit, wie früher die Grafen, ausübten und zu diesem Zwecke (sobald es sich um Gefängniss, Leib- und Lebensstrafe oder höhere Geldbussen als 9 Pfund Heller handelte) an ihrem Sitze sogenannte Richtertage hielten. Das letzte Blutgericht in der Grafschaft wurde 1791 unter der Linde vor der Kyburg gehalten, der Landvogt hiess bezeichnend als Vorsitzer

dieses Landgerichts „mein Herr der Landrichter“ und hatte, wenn das Gericht gesprochen hatte, ein mehr oder weniger beschränktes Begnadigungsrecht (vgl. über dieses Recht der Landgrafen in der Schweiz überhaupt auch Wattenwyl, *l. c.* S. 45). Appellationen fanden nicht statt.

Die Landgerichte wurden übrigens in Civilsachen, nach Bluntschli's Belegen *l. c.* S. 206, noch bis tief ins 14. Jahrhundert (1389) von unmittelbaren Stiftern und Herren in ihren persönlichen Angelegenheiten gesucht und somit als wohlbesetzte freie kaiserliche Landgerichte anerkannt. Derselbe liefert auch S. 183 die Bestätigung, dass man das Landgericht als die einfache Fortsetzung des alten Gaugerichts kannte, und auf S. 198 bis 232, dass es im Zürichgau sehr viele freie Bauern gab, die theils unter abhängigen Leuten, theils in Gemeinden beisammen wohnten; letzteres z. B. in Nossikon, wo (*l. c.* S. 226) ein freies, mit wirklichen Schöffen besetztes Gericht erscheint. Doch stand bis zur französischen Revolution die Niedergerichtsbarkeit meist einheimischen und fremden, geistlichen wie weltlichen Herren kraft eigenen Rechts zu. Hohe Gerichtsbarkeiten, ausser der Landgrafschaft und dem Landgericht von 1362, soll es zuletzt im Zürichgau nicht mehr gegeben haben, theils aus unten zu erörternden ähnlichen Vorgängen wie in Bern, theils weil von Zürich fast alle Graf- und freie Herrschaften im Gau aufgekauft worden waren. Der Zug ging deshalb schliesslich aus allen Herrschaftsgerichten nach Zürich.

Speciellere Illustrationen für die den thurgauischen Verhältnissen wenigstens analogen Zustände im Zürichgau bieten uns wiederum Grimm's Weisthümer und daran zum Theil unmittelbar anknüpfend die rechtsgeschichtlichen Beiträge Welti's in der Zeitschrift „Argovia“, welche die ehemals zürichgauer Gebiete des heutigen Kantons Aargau betreffen, die im Mittelalter politisch zur Kyburg gehörten. So werden bei Grimm, *l. c.* I S. 87 in dem Zwinghof zu Winkel, in welchen die Gotteshausleute von fünf Klöstern gehörten, dem „Landgrafen zu Kyburg“ nur die hohen Gerichte und das Wildfangsrecht zuerkannt, zugleich aber bedeutungsvoll für die Zusammensetzung der Bevölkerung jener Gegend bemerkt, „es sollent ouch alle Fryen einem Landgrafen gehorsam sin“. Nach *l. c.* IV S. 270 gehörten in die freie Dingstätte zu Binzikon sowohl freie Vogtleute wie Leute mit freien Gütern, deshalb soll dort nur ein rechter Freier zu

Gericht sitzen und der Vogt von Zürich (statt des Landgrafen 1435) neben ihm. In Knonau war Jeder, der in der Vogtei sitzt oder nur sieben Schuh Erdreich hat, dingpflichtig zum Herbst- und Maigericht des Landvogts von Zürich und ein säumiger Freier muss demselben sechs ß bessern, während ein (Hofrechts-) Genosse nur drei ß zahlt (nach Grimm, *l. c.* IV S. 290). Zu Basserstorf gehörten alle Gerichte, Zwing und Bann gen Kyburg in die „Grafschaft“, d. h. die Niedergerichtsbarkeit floss hier aus der öffentlichen Rechtsquelle des unmittelbaren kaiserlichen Richteramts, nicht aus grundherrlichen Verhältnissen. Deshalb muss, „wer daselbst innerhalb des Dorfetters wohnt, dem Landgrafen, selbst wenn er einem anderen Herrn gehört, ein Fastnachtshuhn (für den Rechtsschutz) geben und dienen mit Tagarbeit, wie ein Hintersasse des Grafen“. Dafür soll ihn der Landgraf auf Anrufen schützen „vor ungewöhnlichen Sachen (Anforderungen des Herrn)*) und vor fremden Gerichten“; thut er es nicht, so hat er den (specificirten) Dienst nicht zu fordern. Grimm, *l. c.* IV S. 279 und zur weiteren Erläuterung *l. c.* V S. 103.

Wo freie Leute in grösserer Anzahl beisammen wohnten und sich als Genossenschaft die Besetzung der Gerichtsbank erhalten hatten, wie z. B. in Affoltern (Grimm, *l. c.* IV S. 391—394), da hiess auch hier das Gericht ein Freiamt. Der Stand Zürich oder die Landgrafschaft im Zürichgau besass deren mehrere, über deren Rechtszustand eine 1415 renovirte Oeffnung von 1228 Auskunft giebt. Danach soll „in derselben Grafschaft Niemand über das Blut richten, denn ein Landgraf oder der, dem er es empfiehlt (der Landrichter). Wer in der Grafschaft einen schädlichen Mann (Missethäter) fängt oder anhält, der soll ihn dem Landgrafen etc. abliefern, wie er ihn ergriffen; nur dann soll man ihm denselben abnehmen, sonst nicht.“ Wird in der „Grafschaft“ ein Todschlag verübt, so soll der Richter (Freiamtmann), welcher in demselben Zwing zu richten hat, den Thäter in Haft nehmen und dann soll er „umb die Sach den Stab mit dem Rechte und mit Urteil von ihm (sich) geben einem Landgrafen“ etc. Blutgericht über einen Flüchtigen soll an den drei Malstätten Affoltern, Berkon und Rifferschwyl gehalten werden und dasselbe

*) Dies soll offenbar Ludwig der Eiserne von Thüringen am Adelsacker in der bekannten sagenhaften Weise als Landgraf gethan haben.

an dem Orte seinen Anfang nehmen, der dem Orte der That am nächsten ist. Der Grund dieser Wanderung des Gerichts auf verschiedene Malstätten lag nach Tillier, *l. c.* II S. 471 in der Absicht, die Schöffen einer Malstätte nicht zu oft zu ihrem lästigen, weil zeitraubenden und kostspieligen Amte zu berufen. Die Freunde (Verwandte), welche (aus Furcht) wegen der That nicht klagen mögen, können durch den Landgrafen ersetzt werden. Letzterer erbt auch hier herrenloses Gut und darum unbeerbt verstorbene Fremde in der Grafschaft u. s. w. Klagen um Erb und Eigen sollen am Landgericht im Maigeding angebracht werden und zwar zuerst an der (ächten) Malstätte zu Rifferschwyl, dann werden sie zu Affoltern weiter verhandelt und „soll man keine liegende Güter, die im Freiamt gelegen sind, gewinnen oder verlieren, es sey denn an den Stätten, da sie gelegen sind, in denselben Twingen". Die Seltenheit dieser Fälle auch hier zu Lande bezeugt jedoch Bluntschli, *l. c.* I S. 206. Zu Herbst und Mai geben die Freien nur eine Steuer von einem *ß* Pfennig, $1/4$ Hafer und ein Huhn dem Landvogt (Landrichter), aber keinen „Fall" oder „Ehrschatz", welche Recognitionen persönlicher oder dinglicher Abhängigkeit sind. Zu denselben Zeiten wählen die Freien ihren Amtmann selbst. Durch „ungefolgten" Aufenthalt von Jahr und Tag im Freiamt wird ein Jeder frei.

Manches hier Berichtete stellt noch genauer fest Welti in der „Argovia" 1861 S. 138 ff., indem derselbe als Gegensatz neben das Landrecht des Freiamts eine Oeffnung über das Hofrecht von Lunkhofen herangezogen hat. Er zeigt dadurch vor Allem, dass die in der Richtung von Affoltern enthaltenen Rechte der Freien des Landes zwar vielfach noch im Gegensatz zu dem den unfreien Hofgenossen zu Lunkhofen von ihrem Gotteshaus gewährten Hofrechten stehen, dass aber doch in einzelnen Punkten z. B. hinsichtlich der zu Lunkhofen selbst den Unfreien eingeräumten Vogtwahl, das dortige Landrecht bereits sehr günstig auf die Entwickelung des Hofrechts eingewirkt hatte. Es war dies eine allmälige Erweiterung ihrer Rechtssphäre, welche der Vermischung des kleinen Bauernstandes in ihrer Weise vorarbeitete und dazu beitrug, die „ehrbaren" Leute im 14. Jahrhundert so vollständig zu befähigen, in den Landgerichten die Stelle der Schöffenbaren sofort einzunehmen, welche Letztere trotzig verschmähten. Ohne diese langsame Assimilirung der Rechtsübung und der Rechtszustände der freien und unfreien Bauern wäre sonst

wohl die Ausführung jener kaiserlichen Privilegien unmöglich gewesen, welche zu deren Gunsten die Landgerichtsbesetzung in vielen Gegenden reformirte.

Das Landrecht des Freiamts von Affoltern war übrigens nicht blos von der murbach-luzerner Immunität zu Lunkhofen beschränkt, sondern ebenso durch Besitzungen der Abteien St. Blasien und Cappel, welche sämmtlich ihr besonderes Hofrecht hatten, und so begegnet man wiederum im Zürichgau (wie im aargauer Freiamt Willisau) an den einzelnen Orten der Grafschaft den verschiedensten Jurisdictionsverhältnissen sowohl dem Umfang wie dem Grade nach. Grafschaft, Freiamt und Herrschaft deckten sich auch hier nirgends vollständig im Rechtssinne, obgleich sie geographisch in einander steckten. Welti bemerkt beiläufig, dass nur wegen der Gerichtsbarkeit über das Blut das Freiamt mitunter auch eine „Grafschaft" hiess, dass aber gerade mit Bezug auf den Blutbann dort auch Gotteshausleute und andere Hörige dem Landgericht unterworfen waren. Doch waren sie dabei, soweit sie an der Gerichtsverhandlung betheiligt waren, von ihrem Meier oder Keller vertreten, wie von Lunkhofen (Welti, *l. c.* S. 134) ausdrücklich bemerkt wird. Durch ihr Alter, welches bis in die österreichische Zeit in den Jahren 1264, 1291 und 1377 hinaufreicht, sind die Richtung und die Oeffnung ebenfalls sehr beachtenswerth, zumal sie gleichzeitig Verhältnisse dargethan, die nicht überall neben einander so deutlich vortreten.

Schliesslich dürfte über das Verhältniss der sogenannten Grafschaft Baden zur Landgrafschaft im Zürichgau (nach E. Welti's Erläuterungen zum Urbar der Grafschaft Baden, „Argovia" von 1862—1863 S. 247 ff.) noch Folgendes zu bemerken sein. Es gab nie eine gräfliche Herrschaft Baden, welche als eximirtes Gebiet die Landgrafschaft zu Kyburg durchlöchert hätte und später etwa von den Eidgenossen nur zufällig durch einen selbständigen Erwerbsgrund mit letzterer wieder vereinigt worden wäre. Vielmehr war die sogenannte „Grafschaft" oder Vogtei Baden (ganz analog wie die ebenfalls oft als „Grafschaften" bezeichneten Freiämter zu Willisau und Affoltern) stets nur ein integrirender Theil der Landgrafschaft zwischen Limmat, Aar und Rhein gewesen. Die eigentliche Stadt Baden und die Burg, der sogenannte obere Stein, daselbst, welche auf der linken Seite der Limmat liegen, gehörten zudem ins Aargau und die Grafschaft Lenzburg-Habsburg, während der Vogt der sogenannten

Grafschaft Baden rechtsseitig der Limmat auf dem Niederhaus zu Baden hauste.

In dieser sogenannten Grafschaft besassen die Bischöfe zu Constanz bis zur französischen Revolution bedeutende Besitzungen, in welchen die Landgrafschaft sehr ungleiche Befugnisse hatte, je nachdem die Bischöfe dort eigentliche Grundherren (wie z. B. in Kaiserstuhl und Klingenau) oder nur Vögte des Klosters St. Blasien oder des Johanniterhauses zu Leuggern (wie an anderen Orten) waren. Daneben gab es in den Dörfern Würmlingen, Oberendingen und Langenau, ja sogar im Kelnhof des bischöflichen Zurzach noch gemeine Freie, welche namentlich 1427 in den Fall kamen, über freie Güter zu Wirnalingen Recht sprechen zu sollen*).

Ueber die meisten dieser Gebiete stand dem Vogt zu Nieder-Baden (wegen der Landgrafschaft und daher lediglich nach alter Gewohnheit, welche schon Oesterreich von den Rechten der Grafen von Kyburg herleitete) stets die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbanne zu. Nur in einigen St. Blasianischen Besitzungen, die nicht mit den anderen der bischöflichen Vogtei untergeben waren, gehörte auch die niedere Centgerichtsbarkeit (sogenannte Vogtei) neben der hohen Gerichtsbarkeit, schon von der österreichischen Zeit her den Landgrafen und ihren Landvögten.

Die bischöflichen Besitzungen von Constanz und die vom Bischof bevogteten Güter galten ursprünglich für exemt von der landgräflichen Gewalt und der genannte Reichsstand übte dort, wie in seinen Thurgauer Besitzungen, die volle Landesherrschaft und hohe Gerichtsbarkeit aus. Nachdem aber 1424 die Landgrafschaft an Zürich gekommen war und man den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit als einen Beweis für die Landesherrlichkeit ausgab, erkannten die Züricher jene Exemtion nicht mehr an und setzten es durch fortgesetzten Zwang durch, dass die bischöflichen Richter überall dem eidgenössischen Landvogt, als einem Richter des Landgrafen, beim Blutgericht den Stab übergeben mussten. Der Bischof verlor somit, trotz aller seiner Proteste, im Zürichgau und insbesondere der Grafschaft Baden die Reichsstandschaft seiner unmittelbaren Gebiete und wurde wie ein blos unmittelbarer Grundherr behandelt. Aus der hohen Gerichtsbarkeit leiteten aber die Züricher gegen Männiglich nach und

*) S. unten beim Klettgau.

nach (seit der Mitte des 15. Jahrhundert) alle anderen sogenannten Hoheitsrechte, insbesondere das Besteuerungsrecht und die Militärhoheit, sowie den Zug an die höheren Gerichte nach Zürich etc. ab, weil man in jener hohen Gerichtsbarkeit nicht mehr ein einzelnes Regierungsrecht sah, sondern dieselbe als Quelle aller solcher Rechte zu betrachten sich gewöhnt hatte.

Für unsere Behauptung, dass die sogenannte „Grafschaft" Baden stets nur ein Theil der Landgrafschaft im Zürichgau gewesen sei, findet sich in der Oeffnung von Tätwyl von 1456, die Grimm, *l. c.* IV S. 398—402 abgedruckt hat, ein willkommener Beweis, indem darin selbst in dieser späten Zeit der badenische Landvogt wiederholt ausdrücklich als „Landgraf" bezeichnet wird und auch die demselben dort gewiesenen Rechte im Wesentlichen mit den landgräflichen Rechten in dem zürichgauischen entfernten Affoltern übereinstimmen.

IV. Die Landgrafschaften im Buchsgau, Sissgau und Frickgau.

Diese drei kleinen Landgrafschaften lagen in dem Winkel, welcher vom Rhein und der Aar nordwestlich von letzterem Flusse gebildet wird und zwar grenzte der Buchsgau südwestlich an die oben bezeichnete linksaarische Scheide der Landgrafschaft Burgund, dann nördlich am Hauenstein an den Sissgau und nordöstlich an den Frickgau, während der Sissgau sich von letzterem, der in der äussersten Aar-Rheinspitze lag, bei Augst durch den Violenbach und über die Schafmatt abgrenzte, von da nördlich über dem Buchsgau am Hauenstein hin über Nonningen und Beinwyl an die Birs und von da an den Rhein zog.

Nach Kopp's Geschichte der eidgenössischen Bünde (III S. 530, IV S. 323, 324 Note 5 mit Belegstellen von 1206, 1254 ff.) waren ursprünglich die Grafen von Froburg im Besitz der Grafenrechte im Buchs- und Sissgau, namentlich des Geleits etc. Durch Kauf kamen jedoch bald die Grafen von Neuenburg-Nidau zum Mitbesitz von Froburgischen Gütern und der Landgrafschaft im Buchsgau. Letztere trägt wenigstens im Jahr 1318 Rudolph von Falkenstein von den Häusern Nidau und Froburg zu Afterlehen, da er sie am 28. Juni jenes Jahres denselben gegen Empfang anderer Lehen wieder aufgeben konnte. Im Jahre 1345 verleiht Bischof Johann von Basel dem Grafen Johann von Froburg, in Gemeinschaft mit dem Grafen von Nidau, eben diese Landgrafschaft (welche sie nach Obigem noch als Reichslehen be-

sessen haben müssen) nur noch als ein gemeinsames Reichsafterlehen (Kunkellehen), ohne dass der Ursprung der baselischen Lehensrechte daran ersichtlich wäre (Schwab, *l. c.* III S. 502 bis 506).

Kurz nachher erscheint Graf Volmar von Froburg wieder im alleinigen Besitz der Landgrafschaft als Reichsaftervasall, allein später kommt die Lehensgemeinschaft wieder vor und nach dem Absterben des Grafen Hans von Froburg (1365) succedirt demselben, offenbar auf Grund derselben, Graf Rudolph von Neuenburg, Herr zu Nidau und Strassberg, in das Ganze. Aus dem Hause Neufchatel-Nidau gelangte 1375 die Froburg sammt der Landgrafschaft im Buchsgau durch Erbschaft an die Grafen von Thierstein (Farnsburger Linie) und von diesen wieder 1420 ebenso an die Freiherren von Falkenstein, welche die Landgrafschaft bereits früher von den Reichslehenträgern in Afterlehen gehabt hatten. Letztere Freiherren verkauften 1426 die Landgrafschaft im Buchsgau mit Consens ihres bischöflichen Reichsafterlehensherrn um 1600 fl. an die Städte Bern und Solothurn. Dabei ging es jedoch nicht ohne Streitigkeiten ab, welche 1430 durch Abfindung der Ansprüche und Forderungen des Bischofs von Basel, der anderen Linie der Grafen von Thierstein, sowie der mit der Farnsburger Linie ebenfalls verwandten Herren von Ramstein gütlich beseitigt wurden (Tillier, *l. c.* II S. 61).

Die Landgrafschaft im Frickthal mit Lauffenburg und Rheinfelden war die letzte Besitzung auf der schweizerischen Rheinseite, welche das österreichische Haus aus dem Schiffbruch von 1415 errettet und bis in die neueren Zeiten (1801) festgehalten hat.

Die Grafenrechte hatte dort das 1223 ausgestorbene (ältere) Grafengeschlecht von Homburg besessen; während aber dessen Allodialbesitz an eine Linie der Grafen von Froburg gelangte (welche die Burg Neu-Homburg im Sissgau erbaute und sich danach selbst Grafen von Homburg nannte), fiel die reichslehenbare Landgrafschaft im Frickgau dem Hause Habsburg zu (Kopp, *l. c.* III S. 350 und 381 Note 5).

Durch die mehrerwähnte Brudertheilung erhielt dann der ältere habsburgische Stamm auch dieses Reichslehen (Kopp, *l. c.* III S. 354 Note 3 und S. 384) und die Söhne des Königs Rudolph vereinigten später mit der Landgrafschaft daselbst noch mehrere Reichslehen, welche durch Lehensfehler der Grafen von

Froburg-Neuhomburg wiederholt dem Reiche heimgefallen waren, so dass schliesslich der Frickgau fast ganz zur habsburg-österreichischen Grundherrschaft wurde.

Das österreichische Urbar in Säckingen (Kopp, *l. c.* IV S. 325) nennt aber doch noch manche Ortschaften, in welchen die Herzoge nur „von der Landgrafschaft im Frickgau wegen“ über Diebstahl und Frevel zu richten haben, und zuerst im Jahre 1364 verzichtet der Graf Rudolph von Habsburg-Lauffenburg (Kopp, *l. c.* IV S. 325) seinerseits den Herzögen gegenüber auf alle Ansprüche an die Grafschaft und Herrschaft Homburg (Herrgott, Geneal. habsburg. II S. 717 ff.). Die Herrschaft Homburg erwarb übrigens im Jahre 1464 die Stadt Basel („Argovia“ I S. 138) nebst mehrerem Anderen käuflich von Oesterreich und schlug dieselbe später zu ihren Besitzungen im Sissgau, worüber die Stadt die Grafenrechte einige Jahre vorher bereits erlangt hatte.

Im Sissgau hatten ursprünglich, zugleich wie im Buchsgau, die Grafen von Froburg die Landgrafschaft als Reichslehen allein besessen, doch soll Graf Wernher von Froburg-Neuhomburg (nach Ochs, Geschichte von Basel II S. 9) im Jahre 1303 dem Bischof von Basel seinen Antheil an Liesthal, Waldenburg und Neuhomburg mit der Landgrafschaft im Sissgau verkauft oder doch zu Lehen aufgetragen haben. Das Bisthum besass bereits durch Schenkung Kaiser Heinrichs III. von 1041 im Sissgau eine mit Grafenrechten ausgestattete (exemte) Herrschaft, aber keineswegs schon die Landgrafschaft im ganzen Gau.

Im Jahre 1354 finden wir bei der lauffenburger Brüdertheilung (Herrgott, Urk. No. 744 und 808) die Grafen von Habsburg im Besitz von Neuhomburg und „der Grafschaft in dem Sissgau, als sie uns ankhommen ist“ und 1363 und 1364 belehnt der Bischof Johann von Basel sowohl den Grafen Rudolph von Habsburg-Lauffenburg, wie auch die Grafen Johann von Froburg und Sigmund von Thierstein mit Theilen der Landgrafschaft (Herrgott, *l. c.* No. 823; Schöpflin, *Alsatia diplomatica* No. 1116). Namentlich in dem Lehenbrief von 1363 erhalten die beiden Grafen von Froburg und von Thierstein (sowie des Letzteren Erben) die Landgrafschaft im Sissgau (nur) mit der etwas dunkeln Beschränkung „wie sie die Grafen von Homburg und von Froburg hergebracht, und nach der Brief Sag, so die Landsässen der egenannten Landgrafschaft darumb geurtheilend hant“.

Der Bischof beschreibt dabei die Grenze der Landgrafschaft in der oben gegebenen Weise und sichert insbesondere dem Grafen von Thierstein die Succession auch für seine weiblichen Erben zu unter der Bedingung, dass ein ebenbürtiger Träger für das Lehen gestellt werde. Das hohe Gericht in der Stadt Liesthal und deren Weichbild behält sich und seinen Amtleuten der Bischof in dem Lehenbrief ausdrücklich vor. Dieser Lehenbrief erhält jedoch zuerst seine vollständige Erläuterung durch die erwähnte zweite Urkunde des Grafen Sigmund von Thierstein (von 1364), woraus nun ersichtlich wird, dass Graf Rudolph von Habsburg — wahrscheinlich als Erbe von Neuhomburg — schon längst eine ideelle Hälfte des landgräflichen Lehens besass, als die Grafen von Froburg 1363 für ihre Hälfte die Grafen von Thierstein in die Lehensgemeinschaft aufnahmen. Ausserdem zeigt sie, dass jetzt nicht nur die Habsburg-Homburgische Hälfte der Landgrafschaft, sondern auch die von Froburg-Thierstein ein Reichsafterlehen aus der Hand der Baseler Kirche war.

Graf Sigmund von Thierstein, der in die Lehensgemeinschaft Neuaufgenommene, erweitert bereits in der Urkunde von 1364 seinerseits die vom Lehensherrn nur für die Stadt Liesthal gemachte Exemtion auf mehrere zu jener gehörigen Dörfer, und ebenso eximirt 1408 und 1416 Graf Otto von Thierstein-Farnsburg, der 1407 bereits alleiniger Landgraf*) im Sissgau ist, verschiedene Gebiete der Stadt Basel von seiner Landgrafschaft (Ochs, *l. c.* III S. 43 und 118—120).

Diese Landgrafschaft vererbte dann 1418 von jenem Grafen Otto auf Friedrich, Herrn von Falkenstein zu Farnsburg, welchem wir schon im Besitz der Landgrafschaft des Buchsgaues begegnet sind. Einer seiner Söhne, der streitsüchtige Thomas von Falkenstein, verkaufte schliesslich der Stadt Basel 1461 ebenso diese Landgrafschaft im Sissgau, wie dies vorher mit derjenigen des Buchsgaues an Bern und Solothurn geschehen war. Die Urkunde über diesen Verkauf steht bei Ochs, *l. c.* IV S. 115—118, doch mussten auch noch Ansprüche des Reichsafterlehensherrn und verwandter Linien von Thierstein abgefunden werden, was zuerst 1482 vollendet war (Ochs, *l. c.* IV S. 390). Seitdem gehörte die Gegend der Stadt Basel und bildet heute vorzugsweise den Kanton Baselland.

---

*) Nach Absterben der Lauffenburger.

Die Oeffnung über die landgräflichen Rechte im Sissgau, von welcher in den Lehenbriefen von 1363 die Rede ist, ohne ihren Inhalt näher mitzutheilen, scheint nicht erhalten zu sein, dagegen giebt Ochs, *l. c.* IV S. 121—124 eine solche von 1367, welche wohl die erwähnte, wenig ältere Oeffnung vollständig ersetzt. — Dem Landgrafen im Sissgau standen nach dieser am Donnerstag vor Lätare (25. März) 1367 auf dem Landtag zu Sissach gegebenen Richtung zu: „alle Hochgebirge, alle Hochwelde (d. i. Eicheln und Acher); alle Fischenz, Wasser, Wasserrunsen; alle Erzgruben, Steine, Eisen oder was die bringen; alle harkommen Leute und Bankarten, die in der Landgrafschaft wohnen oder gesessen sind; alle Wildpenne über Gewild und Federspiel; alle Stöcke und Galgen; alle Geleite und Zölle; alle gefundenen und verborgenen Schätze; alles gefundenes Gut unter der Erde und bei schädlichen Leuten; auch schädlicher Leute Gut, über die gerichtet wird oder die böse Lümden fliehen; alle Messe, Massen und Fläche, alle Mulaffe. Auch soll Niemand keine missthätige Sache in der Landgrafschaft gethan, noch schädliche Menschen darin, noch ihr Gut, das einem Landgrafen gehört, nicht helfen verrücken, noch heimlich hinlegen, bei Leib und Gut, noch auch bei solchen Schulden darin der missthätige Mensch ist. Was in den Wildbännen frevelt oder Tagelte thut, jaget oder wildert, ohne Urlaub des Landgrafen, der bessert demselben 10 ℔ und ebenso viel bessert jeder, der ihm dazu hilft. — Auch mag ein Landgraf einen Landtag gebieten, wann es ihm nöthig dünkt, und auf welches Dingstatt in der Landgrafschaft er will. Wenn er oder sein Bote den in der Landgrafschaft gesessenen Leuten auf den Landtag gebiethet, die sollen dahin zur Gerichtszeit kommen und dem Gericht warten, bis der Richter aufstehet. Wer eines von diesen nicht thut, verfällt in eine Strafe von 3 ℔ 1 Helbeling, die im nächsten Monat inzugeben sind und davon dem Landweibel 3 ß gebühren. — Wenn gegen einen, der verrufen worden ist, der Friede gelöset und er versöhnet wird, so dass er wieder in der Landgrafschaft wandeln mag, so gebührt dem Weibel 1 ℔ für den Ruf und soll man ihn öffentlich wieder einrufen. Von jeder Partey, die er aufruft, soll man ihm (dem Weibel) 5 ß geben, die Hälfte giebt der Landvogt, die andere Hälfte der Kläger. — Der Landgraf wird Jedermann bey seinem Urtheil und Gericht schirmen nach seinem besten Vermögen ohne Gefährde, wozu ihm die Landsassen mit ganzer Treue, auch bei

Leib und Gut, behülflich sein sollen. — Um Alles, was nach obigen Vorschriften dem Landgrafen fällig wird, mag er Einen an Leib und Gut angreifen, wozu auch die Landsassen, ohne Schirmung des Schuldners, ihm helfen sollen.“

Das Recht an das Landgericht zu bannen und zwar an jede beliebige Dingstätte, die Blutgerichtsbarkeit unter Königsbann und deshalb das alleinige Recht auf Stöcke und Galgen, die Pflicht, Friede und Recht zu schirmen und damit die Aufsicht über Maass und Gewicht, Strassen und Wasser (mit dem Geleit, Zöllen und Mühlen), den Forstbann mit den entsprechenden Nutzungen, sowie den Anspruch auf alles Gefundene und Herrenlose (Menschen, Vieh und Sachen) fanden wir bereits in gleicher Weise oben in den Oeffnungen aus Kleinburgund vom Anfang des 15. Jahrhunderts. Es ist danach unzweifelhaft, dass wir diese Attribute als das eigentlich Charakteristische der Landgrafschaft zu betrachten haben. Eine Besonderheit dagegen sind hier das Bastardrecht und das Bergregal, welche vielfach in anderen Landgrafschaften (z. B. im Breisgau) in Händen Dritter waren.

Vergleicht man mit dieser Urkunde von 1367 das unten folgende bisher ungedruckte Weisthum über die Grafenrechte zu Schattenbuch-Heiligenberg von 1322 und endlich das oben bereits aus den burgundischen Weisthümern um 1406—1425 Entnommene, so ergiebt sich, dass nicht nur im Sissgau um 1370 der Begriff der Landgrafschaft noch wörtlich ziemlich ebenso umschrieben wurde, wie 40—50 Jahre vorher im Linzgau, sondern dass derselbe sogar noch hundert Jahre nach Aufnahme der Linzgauer Kundschaft (zu Schattenbuch von 1322) im Volksbewusstsein des Bernerlandes ebenso völlig wach war. Es ist dies um so bemerkenswerther, als die bezüglichen Kundschaften aus räumlich sich nicht berührenden Gegenden stammen und als offenbar die älteste (s. unten) die systematisch am vollständigsten angeordnete ist.

Die Versuche, die Verhältnisse zu verdunkeln, treten zuerst in der Mitte des 15. Jahrhunderts planmässig auf und dann vorzugsweise in der Nähe der mächtigen und herrschsüchtigen Freistädte Bern und Zürich hervor.

Die Landgrafschaften am deutschen Bodensee- und Rheinufer, sowie auf dem Schwarzwald.

Entsprechend den Landgrafschaften, welchen wir auf der linken Seeufer- und Rheinseite in der jetzigen Schweiz für den Thur-, Zürich- und Sissgau etc. begegneten, schlossen sich auch auf der jetzt noch deutschen See- und Rheinseite Landgrafschaften im Linzgau, Hegau und Klettgau in unmittelbarer Folge an einander an. Und wie sich in der innern Schweiz jenen ähnliche Institute für den Aargau, Buchsgau und Burgund angereiht hatten, so finden sich auch im deutschen Binnenlande dieselben im hinteren Alpgau (Stühlingen) und in der Baar als unmittelbare Nachbarn der Ufergrafschaften wieder. Im Uebrigen waren sowohl auf der rechten, wie auf der linken Rheinseite zwischen diesen Landgrafschaften viele längst geschlossene Herrschaftsgebiete (weltlicher und geistlicher Herren, sowie der überall hier zahlreichen Reichsstädte) eingestreut, so dass namentlich durch die habsburgischen Stammbesitzungen sowohl im Aargau und im Frickthal in der Schweiz, wie im vorderen Alpgau (Hauenstein) am Schwarzwald, und durch bischöflich baselische und markgräflich badische Besitzungen die Folge der Landgrafschaften bis zu den Grenzen des Elsasses und des Breisgaues mehrfach unterbrochen wird.

I. Obgleich für die „Grafschaft“ zum Heiligenberg später der Landgrafentitel nicht mehr geführt wurde, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass mit dem Besitz des Schlosses Heiligenberg die Landgrafschaft im Linzgau sehr früh verbunden war, und dass das Landgericht dieser Grafschaft, welches zu Schattenbuch seine Malstätte hatte, bis ins 15. Jahrhundert unbestritten als ein freies kaiserliches Landgericht fungirte. (Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg

S. 224 Note 1 leitet die Grafen von Heiligenberg von der alten Grafenfamilie des Aar-, Linz- und Nibelgaues her.)

Schon im Jahre 1169 heisst der Graf Heinrich zum Heiligenberg in einer von Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins I S. 319 extrahirten Urkunde *comes provincialis*, indem gewisse Güter *in generali placito coram comite provinciali publica traditione* den Käufern übergeben werden. Ferner spricht 1259 Graf Berthold von Heiligenberg *in judicio* zwischen dem Ritter Heinrich von Leunegg und dem Stift Salem, offenbar ebenfalls als *comes provincialis* (Mone, *l. c.* III S. 474). Und nachdem der Letzte des Hauses Heiligenberg im Jahre 1277 mit Genehmigung des Königs Rudolph sein Schloss um 400 Mark Silber und den Comitat mit allen Lehen um 500 M. S., unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung für sich, verkauft hatte, erscheint bald danach der Käufer, Graf Hugo von Werdenberg, ebenfalls mit dem Titel Landgraf. (Rudolphs Bestätigung bei Vanotti S. 538 nach dem Original zu Donaueschingen, und den Kaufvertrag bei Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg Band IV Regest 431, b S. DLX.)

Allerdings war bereits 1274 dieser Graf als *judex provincialis superioris Sueviae* schon vom König beauftragt, die dortigen ungerecht dem Reich entzogenen Güter wieder zu Händen von Kaiser und Reich zu bringen, allein diese Stellung hatte theils nur einen vorübergehenden, nicht lehenbaren Charakter, theils betraf sie Gegenden, welche damals schon vom Linzgau, wo Graf Hugo erst 1277 die Landgrafschaft erkaufte, getrennt und in welchen bereits eine von der Landgrafschaft unterschiedene förmliche Reichsvogtei gegründet war. Graf Hugo führt demgemäss noch von 1275—1280 (seinem wahrscheinlichen Todesjahre) in verschiedenen Urkunden den Titel Landvogt von Oberschwaben neben demjenigen als *judex provincialis* und (1277 und 1278) *landgravius superioris Sueviae**). Bezüglich der Landgrafschaft im Linzgau begegnen wir aber zuerst 1278 (Mone, *l. c.* III S. 480) einer Urkunde, worin diesem Grafen Hugo der entsprechende Titel beigelegt wird. Damals bestätigte nämlich Schwigger von Teggen-

*) Als Landvogt kommt er in den bei Vanotti citirten Urkunden S. 224 Note 2 vor. Als oberschwäbischer Landgraf aber 1277 bei Neugardt, *cod. aleman.* No. 1022 und 1278 bei Mone I S. 77 und III S. 91 ff. und in der Urkunde von 1280 bei Vanotti S. 474.

husen, *„vicem gerens nobilis domini Hugonis, lantgravii in pago Linzegô, apud Schatebûch in judicio generali"*, eine Schenkung des Edelen Ortolf von Laiterberg an das Kloster Salem.

Von da an erscheint dieser freie Herr Schwigger von Teggenhusen noch häufig als Landrichter des jüngeren Grafen Hugo von Werdenberg und Heiligenberg *(per totum comitatum Sancti Montis judex provincialis)* auf der Malstätte zu Schattenbuch, zu Ratramsweiler und zu Ralshofen *in strata publica* in den Jahren 1281 bis 1285 und zwar in Geschäften ritterlicher, sowie eigentlicher Herrenfamilien (Mone III S. 227 ff.). Als Beweis, dass Letztere damals noch am Landgericht der Grafen zu Heiligenberg ihr Recht in persönlichen Dingen unweigerlich suchten, dienen namentlich die Urkunden von 1259 und 1282 (bei Mone, *l. c.* III S. 474 und 481), in welchen Graf Wolfram von Veringen als Vogt des Ritters Heinrich von Leunegg, und beziehungsweise Graf M. von Nellenburg als erbetener Zeuge auftritt.

Vom Anfang des 14. Jahrhunderts an kommt der Titel Landgraf bei den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg nicht mehr urkundlich vor. Eine unter diesen Umständen besonders wichtige Aufklärung über die fortdauernde rechtliche Bedeutung der „Grafschaft" zum Heiligenberg (als einer „Landgrafschaft") erhalten wir aber durch das Weisthum über dieselbe von 1322, welches Graf Albrecht II., Sohn Hugo's des Einäugigen und Enkel des Erwerbers der Landgrafschaft, veranlasst hat.

Graf Hugo der Einäugige, welcher die Grafschaft kaum erst durch den Abgang seines Bruders Albrecht I. mit dem sonstigen Erbe des Käufers von Heiligenberg wieder vereinigt hatte (Vanotti giebt die Bestätigungsurkunde König Friedrichs des Schönen vom 13. October 1319 über das Vermächtniss der Grafschaft durch Albrecht I. an Hugo im Regest S. 477), scheint deren Verwaltung sofort seinem Sohne Albrecht II. überlassen zu haben, denn darauf deutet die Urkunde selbst hin, wo sie davon spricht, der alte Graf habe dem Sohne auf dessen Bitte das Gericht über alle die Sachen bewilligt, welche in den Achtbüchern des Landgerichts gefunden würden. Und um den Umfang der ihm hiernach übertragenen Jurisdiction zu bestimmen, fordert nun der junge Graf den „Landtag" zu der vorliegenden Richtung auf. Das Original derselben befand sich bis 1744 im Fürstenbergischen Archiv zu Möskirch, scheint aber bald nachher abhanden gekommen zu sein,

da das fürstliche Hauptarchiv zu Donaueschingen jetzt nur noch die beglaubigte, aber in einzelnen Theilen offenbar sehr corrupte Abschrift derselben besitzt, welche nachstehend hier zum ersten Male abgedruckt wird. Neben grossen Willkürlichkeiten in der gesammten Orthographie leidet die Urkunde namentlich in der Stelle, wo von dem Mühlenrecht die Rede ist, an offenbaren Wortentstellungen und auch ein Theil der Eigennamen am Schluss scheint bis zur Unkenntlichkeit entstellt; in den für uns wesentlichen Stellen ist jedoch zum Glück kein Missverständniss des Sinnes möglich. Die Urkunde lautet in der uns überkommenen Form:

„17. Marz 1322.

Wir grave Albrecht von Werdenberg kamant an den landtag zu Schattebuch und batant unss zu erfahren an den gerichte, was unsers rechtens ware in unser grafschafft zum Heyligenberg. Da wart uns erthailt: wa ain schädlicher mann begriffen in der grafschafft wird, an in freyen städten, dass man uns den antwortten soll; und hant behaupt, dass wa ain herkommen mann kumpt in unser graveschafft, dass der durch recht an kainen herrn soll nemmen, dann uns; und hant behaubt um den todtschlag und umb friedebruchs wunden, dass darum niemand richten soll wann wir; und hant behaubt, dass die clöster, die vögtes nit enhan sont durch recht, dass sich der durch niemand underziehen soll, wann wir; darnach hant wir behobt, dass in unser graveschafft nieman soll bachen, noch schenken, noch metzgen, wann mit unserm willen, wann in des reiches städten, und hant behapt, dass wa rechte frohnwälde sindt, dass die durch recht nieman bannen soll, wann wir; und hant behaupt, dass in der graveschafften kein mess, weder kornmess, noch tuchmess, noch weinmess soll seyn, wann damit die graveschafft bewiden ist: dasselbe maâss ist bauersmaâss; und hant behaubt, wa mühlinen seynd in unser graveschafft, dass wir die durch recht besorgen solt. um das imi, umb das wassergange, wa es zu recht seinen fluss habe, an die mühle und die pargen, die soll sein in der witten (?) von den stainen als der vorder gelaich an den daumen eines mesigen manns; und hant behaupt, dass nieman an kein veste bauen soll in unser graveschafft, weder städte, noch burgene, wann mit unserm willen; und hant behaupt, dass nieman an kein mühlen bauen soll, wann da ein rechte ehafftige hofstatt ist, wann mit unserm willen;

und hant behaupt, dass was an (in) den achtbuchen funden würde, dass wir erbetten von unserm vatter dass unser gericht über das soll-gan; und hant behaupt, dass nieman den andern pfänden soll, an des gerichts verlaub; und hant behaupt, ob zeschit wandelbares ist in den sachen allein, dass das durch recht niemand richten soll, wann wir.

Aller der rede und hie vorgeschriben stath, vergihe ich Conrad dar Furst von Contzenberg, der dess tages gewaltige richter wass von meines Herrn gewalt Graven Albrechts von Werdenberg an dem landtag zu Schattenbuch, dass gab urtheilen Herr Ulrich von Guttingen, der unser fürsprecher wass umb dieselbe sachen alle, darnach Herr Hanss von Hornstain, Herr Rudolph von Ramansperg, Herr Conrad von Laubenberg, Herr Friedrich von Riedt, Herr Burkardt von Hohenfals, Herr Hainrich Ninaruss, Herr Hörmann Ninaris, Herr Albrecht von Requolziwiler, die ritter alle und Conradt Selzali von Ravenspurg, ein burger, Frigke Gremelich, Burgkard Arbelin, Conrad Desselichover von Pfulendorff, Hug Schnewiss, Ulrich Pfefferlin von Constantz, die burger Heinrich der Hiller, Conrad v. Egaenwihler, Burkhardt der Witzig von Allmanshausen und darnach manch erbar mann, die da an dem gericht stundent. — Dass das wahr seye und stätte bleibe, so hengken wir Conrad der Fürst von Contzenburg, Landrichter in der graveschafft zum Heyligenberg, unser innsiegel an diesen gegenwärtigen brieff, der ward gegeben zu Schattenbuch an dem Landtag, do man zahlte von gottes geburth dreyzehenhundert jahr und danach in dem zweiundzwainzigsten jahr an dem nächsten Mittichen nach mitten Martzen."

Wir begegnen in dieser Urkunde, wie bei der sissgauer Oeffnung, vor Allem wieder den Rechten, welche schon in den Capitularen als die „Grafenrechte" der karolingischen Zeit aufgezählt sind, wie dem Blutbann sammt dem ausschliesslichen richterlichen Executions- (*in specie* Pfändungs-) Recht, dem Wildfangsrecht, der Vogtei über die kirchlichen Anstalten im Bezirk — soweit sie nicht bereits auf einem speciellen Rechtstitel für Andere beruht —, der Aufsicht über Maass und Gewicht, über die Bannwälder, dem Mühlenrecht und der Aufsicht über die Mühlenanlagen etc. Alles Befugnisse, welche bei dem Landgrafen des Linzgaues zwar keine Vorzüge vor anderen „Grafen" erkennen

lassen, hier jedoch in seltener Vollständigkeit fast systematisch zusammengestellt sind. — An das Wesen des Landgerichts zu Schattenbuch als eines freien kaiserlichen und der „Grafschaft" als einer nicht geschlossenen *jurisdictio provincialis in territoriis alienis* werden wir in der Urkunde ausdrücklich erinnert durch die mehrfach darin hervorgehobene Exemtion der freien Städte (Reichsstädte) von der landgräflichen Jurisdiction und durch die Namen der Urtheilsfinder am Landtag zu Schattenbuch, unter welchen wir bekannte freie Geschlechter wie diejenigen von Güttingen, Hornstein, Laubenberg, Hohenfels u. s. w. antreffen. Aus der Aufsicht über Maass und Gewicht scheint das besonders betonte Recht, das Backen, Schenken und Metzgen zu bewilligen, hergeleitet zu sein. Das Befestigungsrecht, welches hier (wie unten im Breisgau etc.) hervortritt, floss nicht aus einer allgemeinen Kriegsfolge, sondern war ein Privileg, das zuerst am Ende des 13. Jahrhunderts allgemeiner verliehen wurde, und somit den Grafen zum Heiligenberg verhältnissmässig früh zustand. Von der Civiljurisdiction ist nur mit Hinweisung auf die Achtbücher die Rede; und ein Besteuerungs- oder überhaupt ein Gesetzgebungsrecht des Landgrafen ist hier so wenig bemerkbar, als ein Recht (als solcher) Kriegsdienste von den Grafschaftsleuten zu verlangen.

Die nächste uns bekannt gewordene Urkunde, welche sich auf das Landgericht zu Schattenbuch in der Grafschaft Heiligenberg bezieht, ist ein ungedrucktes Privilegium *de non evocando* des Königs Wenzel *d. d.* Bern auf Elisabethentag (19. November) 1382 im Fürstenbergischen Archiv. Darin werden die Grafschaftsangehörigen vom „Landrichter zu Rottwyl und allen anderen Landrichtern und Richtern" und deren Citationen befreit.

Sodann verordnet König Wenzel in einer weitern ungedruckten Urkunde des Archivs zu Donaueschingen, *d. d.* Frankfurt 19. Februar (Samstag vor Fabian-Sebastian) 1398, dass an dem dem Grafen Albert IV. von Werdenberg-Heiligenberg und seinen Vorfahren zustehenden Landgericht zu Schattenbuch das Verfahren mit Eideshelfern abgeschafft sein und vom Grafen künftig zwölf „gute, unbesprochene" Leute zu Richtern gesetzt werden sollen, so oft dies nöthig. Wollen zwei Streitende das Gericht verstärkt haben, so soll jeder von ihnen nach Nothdurft sechs Freye oder Richter, die unbesprochene Leute sind, dazu setzen, welche wie die regelmässigen Richter auf ihren Eid zu Recht sprechen

sollen. Es ergiebt sich hieraus das Bedürfniss, nicht schöffenbare unbescholtene Leute zum Gerichtsstuhl zuzulassen, weil sich bereits hier (wie in der ganzen Gegend nach ähnlichen kaiserlichen Anordnungen) die Zahl der anerkannt Schöffenbaren zu sehr reducirt hatte.

Im Jahre 1409 machte Herzog Friedrich mit der leeren Tasche den Versuch, die Grafschaft Heiligenberg vom Grafen Albrecht IV., welcher ohne Leibeserben war, pfandweise zu erwerben, aber der nächste Agnat und Neffe Albrechts, Graf Hugo X., wusste dies zu vereiteln, so dass die Grafschaft bis zu seinem Tod und zum Ausgang der Linie Hugo's III. (1428) bei derselben verblieb (Vanotti S. 268 und 269).

Nach Hugo's X. Tod kam die Grafschaft Heiligenberg durch Graf Hans III. von Werdenberg-Sarganz an die Nachkommen Hartmanns I. von Werdenberg, eines Bruders des ersten Erwerbers von Heiligenberg, bei welchem sie nun bis zum Abgang des ganzen werdenbergischen Hauses mit Graf Christoph (1534) verblieb.

Aus dieser Zeit ist uns, ausser zwei Landgerichts-Urkunden des Berchtold Hasbach, frye, Landrichter zum Heiligenberg gegeben zu Schattenbuch 18. Februar 1434 (Donstag vor Matheistag) und des Conrad Hartmann, von Ahusen, fry, Landrichter der Grafschaft Heiligenberg etc. gegeben zu Büren by dem Dorf 21. April 1467 (Zinstag vor St. Jorgentäg) bei von Schreckenstein in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins *l. c.* S. 24 und 25, nur folgende auf die Grafschaft zum Heiligenberg speciell bezügliche Urkunde bekannt geworden. Nämlich der Lehenbrief *d. d.* Worms 11. Mai 1495, worin König Maximilian I. die Brüder Georg, Ulrich und Hugo, Grafen von Werdenberg, mit der Grafschaft unter der Voraussetzung belehnt, dass sie das Landgericht daselbst wieder aufrichten (d. h. gehörig besetzen) und worin der König ihnen die alten Privilegien *de non evocando* und die Erlaubniss „Aechter zu behalten“ erneuert. Der Lehenbrief befindet sich im Original zu Donaueschingen und ist von Vanotti S. 518 extrahirt. Er ist bedeutsam, weil er selbst in so später Zeit noch einmal den engen Zusammenhang der „Grafschaft“ zum Heiligenberg mit einem freien kaiserlichen Landgericht recht deutlich documentirt.

Durch den Tod des letzten Grafen von Werdenberg, Christoph, fiel die Grafschaft zum Heiligenberg dem Reiche ganz anheim und

Kaiser Karl V. belehnte damit im December 1535 den Schwiegersohn Christophs, den Grafen Friedrich von Fürstenberg für sich und alle seine Nachkommen und Agnaten (Vanotti S. 466). Das Haus Fürstenberg besitzt noch jetzt den Heiligenberg, führte aber nie von dieser Besitzung den Titel „Landgraf", wohl aber bemühte es sich stets, die mit Heiligenberg verknüpfte (landgräfliche) *jurisdictio provincialis* in den Grenzen des alten Linzgaues wieder zur Geltung zu bringen, und seit dem 18. Jahrhundert das Gericht zu Schattenbuch als ein freies kaiserliches Landgericht wieder aufzurichten. Nach den Jurisdictionalacten des Archivs zu Donaueschingen wurde wenigstens die landgräfliche Jurisdiction (freilich mit geringem Erfolg) bis in die letzten Zeiten des Reichs prätendirt über die Deutschordensgüter, die Dörfer der Reichsritterschaft, der Klöster Ochsenhausen, Weingarten, Petershausen, Kreuzlingen, Klosterwald, Salem, der Städte Ravensburg, Constanz, Pfullendorf, Ueberlingen, der Johanniter in Ueberlingen, des Spitals zu Constanz, desselben zu Ueberlingen, des Domstifts und der Domprobstei zu Constanz, in der ganzen Herrschaft Sigmaringen und auf einem grossen Theile des Bodensees.

Nicht nur die hier erwähnten meist blossen Niedergerichtsherren widersetzten sich jedoch den Fürstenbergischen Ansprüchen, sondern mehr noch die Landvogtei Schwaben, welche namentlich auf der ganzen Ostgrenze des Linzgaues dieselbe Jurisdiction für sich forderte. Die anerkannte Grenze sollte nach Memminger, Beschreibung des Oberamts Ravensburg S. 5 *i. f.* und S. 16 die Ach oder Rothach sein, Fürstenberg prätendirte aber wegen der Grafschaft im Linzgau mehr, nämlich die hohe Gerichtsbarkeit bis zum Schussenbach (S. 68). — Ueber die grundherrlichen Verhältnisse im Oberamt S. 52 und über die Landvogtei im Allgemeinen S. 78—80. Obiger Grenzanspruch stützte sich auf eine Oeffnung von 1382 (nach Bader, badische Landesgeschichte S. 283 und S. 407 und Kolb, hist. topogr. Lexikon von Baden II S. 52).

Neben diesen äusseren Schwierigkeiten der Wiederaufrichtung des Landgerichts zu Schattenbuch (für welches im 18. Jahrhundert auf Befehl des Fürsten ein neues Siegel gefertigt wurde, welches nur in Fällen gebraucht werden sollte, wo die Jurisdiction nicht mit der Fürstenbergischen Territorialherrlichkeit zusammenhänge) erhoben sich übrigens in solcher späten Zeit

dagegen natürlich noch mehr innere Anstände, als im 15. Jahrhundert, wo ja schon wegen Mangels freier Gerichtsbeisitzer das Landgericht vergebens auf seine Aufrichtung gewartet hatte. Man findet in unserer Grafschaft keine freien Landgemeinden und hatte zuletzt im Heiligenbergischen nicht einmal mehr freie Leute genug für das Landrichteramt, welches diesen Stand jederzeit und bis zuletzt gefordert hatte. Man kam deshalb in der Heiligenberger Landgerichtsordnung von 1580 (welche derjenigen in der Bar fast wörtlich gleichlautend ist) auf das Auskunftsmittel Leibeigene nur *ad hunc actum* zu manumittiren, weil man eben durchaus darauf bedacht war, dass der Landrichter ein in dem fürstenberg-heiligenbergischen Gebiet Ansässiger sei.

II. Die Landgrafschaft im Hegau und der Madach berührt in der Nähe von Stockach diejenige zum Heiligenberg und erstreckt sich von da über die Landzunge zwischen dem Ueberlinger und Radolfzeller See, sowie landeinwärts bis zur Donau, der Eutrach und Wuttach, von dieser südöstlich am Randen hin nach Schaffhausen bis in den Rhein. (Ueber die Grenzen s. Kolb, hist. topogr. Lexikon von Baden verb. Hegau Band II S. 27 – 30.) Es lagen in diesem Bezirk nicht nur mehrere eximirte Städte, sowie Besitzungen der Stifter Constanz, Reichenau, Petershausen, des Deutschordens etc., sondern auch die Herrschaften der Freien von Tengen, von Hewen, von Klingenberg, von Roseneck u. A. Von freien Landgemeinden dagegen findet sich im Hegau so wenig eine Spur, wie in den benachbarten Landgrafschaften. Die Grafenrechte in dem Hegau sollen frühzeitig (nach Bader in Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I S. 66 ff., auch S. 71) von dem abgegangenen pfullendorfischen Grafenhaus an das Grafengeschlecht, das sich (nach Bader's Regesten *l. c.* S. 73 schon 1052, 1066, 1067) von der Nellenburg bei Stockach nannte, gekommen sein. Doch auch in diesem Hause gingen sie durch Erbschaft von einem Zweige noch öfter auf den andern über, ohne dass sich mit Sicherheit bestimmen lässt, ob der Graf Mangold von Veringen, dessen Bruder Wolfrad sich schon 1220 „von Nellenburg" nannte und der sich selbst dann 1223 mit Letzterem als *„germani, comites de Nellenburg"* bezeichnet findet, einem zweiten oder gar schon einem dritten Geschlecht von Nellenburg angehört hat, oder ob nach ihnen nochmals ein viertes Geschlecht im 13. Jahrhundert diesen Namen übernahm, wie Bader (*l. c.* S. 88—91) will?

So viel ist gewiss, dass im Jahre 1275 Grave Manegoldt von Nellenburg in einer deutschen Urkunde (Regest bei Bader, *l. c.* S. 77 aus dem Petershauser Archiv in Karlsruhe) „lantgrave in Hegôwe“ genannt wird. Derselbe ist dann 1278 (ohne den Landgrafentitel) Zeuge in einer Urkunde *d. d. apud Constantiam Kal. Junii* 1278 (aus dem Salemer Archiv in Karlsruhe), worin der Graf Hugo von Werdenberg als *landgravius Sucvie superioris* erscheint (siehe oben). Mit Bezug auf die Landgrafschaft, welche hier allein in Betracht zu kommen hat, enthalten die von Bader, *l. c.* mitgetheilten Regesten der Nellenburger merkwürdiger Weise fast während des ganzen 14. Jahrhunderts keine urkundlichen Anhaltspunkte mehr, wenn man etwa nicht darin einen Act als „Landgraf“ erkennen will, dass (nach dem Reg. S. 83) Graf Wolfram von Nellenburg 1380 einen Brief des Heinrich Walkan „vrie lantrichter in Hegew und in Madach“ als Siegler bekräftigt, der an der oft genannten Hegauer Malstätte zu Eigeltingen (unter der Nellenburg) ausgestellt ist. Dagegen sind uns aus jener Zeit (bei Wegelin, histor. Bericht von der kaiserlichen und Reichsvogtei in Schwaben 1755 Urk. No. 167, 176, 177 und 182) mehrere Actenstücke des Landgerichts erhalten, welche verschiedene Freie als „N fry, Landrichter in der Grafschaft des edelen Herrn Grafen Eberhards von Nellenburg, Landgrafen im Hegau“ ausfertigen.

Endlich bringen die genannten Regesten aus dem ersten Jahre des 15. Jahrhunderts verschiedene für die Verhältnisse der Landgrafschaft wichtige Urkunden. So verleiht König Wenzel *d. d.* Prag 5. Mai (Mittwoch vor Jubilate) 1400 den Grafen Friedrich, Conrad und Eberhard von Nellenburg für sich und ihre Unterthanen der Landgrafschaft im Hegau und Madach das *privilegium de non evocando* (ausgenommen dem Hofgericht zu Rottweil gegenüber) und das Recht, Aechter aufzunehmen etc. Am 12. Mai (Mittwoch nach Jubilate) *d. d.* Prag 1400 erhalten dann aber dieselben Grafen die für den Zustand ihrer „Landgrafschaft“ sehr bezeichnende Verwilligung: „dass sie das Landgericht in Hegoew und in Madach, so von Alters her mit fryen Lüten und auch Rittern besetzt gewesen, fürbasser ewiglichen mit 12 erbern Mannen, in irer Grafschaft wolgesessen, Burgern und anderen Lüten, die sich bisher wol enthalten haben und unversprochen und unverleumte Lüte sein, besezen und bestellen mögen, dieweil sie solcher fryer Lüte

und Ritter zu dieser Zeit nit wol gehaben zu notturften irs Lantgerichts, also dass von solchen Gebrechen wegen dasselbe oft gehindert und geirrt wirdet."

Hier wird also der Abgang an schöffenbaren und ritterbürtigen Freien für die gehörige Besetzung des freien kaiserlichen Landgerichts der Landgrafschaft ausdrücklich als Grund des Privilegiums hinsichtlich der künftigen Besetzung mit einfachen unbescholtenen Leuten angegeben, wie wir einem ähnlichen Privileg bereits für das Landgericht zu Schattenbuch vom Jahre 1398 begegnet sind und deren wir im Weiteren etwa um dieselbe Zeit in benachbarten Landgrafschaften noch begegnen werden. Diese Privilegien waren somit ein untrügliches Zeichen des vollständigen Verschwindens ritterbürtiger Schöffen aus den Landgerichten und des damit zusammenhängenden Rückzugs der Ritterbürtigen von den ehemals freien Landgerichten, sowie des daraus folgenden äussern Verfalls der Landgrafschaften selbst im 14. Jahrhundert.

Aber auch für das innere Wesen der Landgrafschaft, die immer noch in ihrer alten Form als Prätension aufrecht erhalten wurde, bietet uns der Beginn des 15. Jahrhunderts (in jenen Regesten) zwei wichtige, das bereits vorgelegte Material aus anderen Gegenden ergänzende und bestätigende Urkunden in den beiden letzten kaiserlichen Lehenbriefen der Grafen von Nellenburg von 1401 und 1415. In dem Lehenbrief *d. d.* Augsburg 11. September (Sonntag nach *nativitatis Mariae*) 1401 giebt König Ruprecht dem Grafen Eberhard von Nellenburg zu Lehen „die Landgrafschaft im Hegoew und in Madach und das Geleite, den Wiltbann, das Landgericht und den Bann zu derselben Landgrafschaft gehörig und dazu alle ire Lehenschaft, Mannschaft, Land und Lüte". Zu Constanz, am 22. Mai (Mittwoch nach Pfingsten) 1415 belehnt König Sigismund den Grafen Eberhard von Nellenburg mit „der Grafschaft zu Nellenburg und der Landgrafschaft im Hegow und in Madach, mit allen iren Rechten, Herrlichkeiten, Manschaften, Landgerichten, Gerichten, Zwingen und Pennen etc. — als er die von seinen Altvordern gehabt und besessen."

Nach der ersten Urkunde wäre also nur die Landgrafschaft (welche auch hier in der bereits öfter wahrgenommenen Weise specificirt ist) als Reichslehen vergeben, wenn man den sehr vagen Nachsatz „und dazu alle ihre Lehenschaft etc."

nicht auf die Verleihung der Herrschaft zu Nellenburg beziehen will. In der zweiten Urkunde ist dagegen unzweifelhaft von Beidem, der gräflichen Herrschaft Nellenburg und der Landgrafschaft (in fremden Gebieten über jene hinaus) die Rede, und deshalb ist auch wohl bei der speciellen Aufzählung aller mit beiden verbundenen Rechte neben „Gerichten, Twingen und Bännen“ das Landgericht ausdrücklich und zuerst erwähnt. Dass auf den Besitz des (freien) Landgerichts, als der eigentlichen Grundlage der Landgrafschaft, bedeutendes Gewicht in den Lehenbriefen gelegt wird, hat sich schon oben aus den gleichzeitigen Urkunden Kaiser Sigismunds über den Thurgau ergeben und wird bei den unten folgenden Urkunden des Hegaus, Klettgaus, Stühlingens und der Baar etc. noch öfter ersichtlich werden.

Doch die Tage des Hauses Nellenburg waren bei der letzten Belehnung bereits gezählt, 1422 belehnte Kaiser Sigismund zu Nürnberg am 17. August (Montag nach *assumptio Mariae*) bereits den Hans von Tengen, Freiherrn von Eglisau, als nächsten Magen und Erben der Grafen Conrad und Eberhard von Nellenburg, die ohne eheliche männliche Leibeserben verstorben, mit der Grafschaft und Landgrafschaft nebst Zubehör, Wappen und Helm, wie sie die Grafen von Nellenburg besessen. — In den Lehenbriefen des Königs Albrecht II. von 1439 für Heinrich von Tengen, Grafen zu Nellenburg für ihn und seine Brüder, Söhne des obigen Hans von Tengen, erfolgt die Belehnung einfach mit der „Landgrafschaft Nellenburg“ und Zubehör, während der Lehenbrief Kaiser Friedrichs III. denselben Grafen von Nellenburg 1454 wieder ausdrücklich Landgraf im Hegau und im Madach nennt.

Auch 1461 (Constanz, 16. Februar, Montag nach Pfaffenfastnacht) trifft „Graf Johann's von Tengen, Graf zu Nellenburg“ durch beiderseitige Unterhändler eine Abrede mit Herzog Albrecht von Oesterreich nur über Verkauf der Burg und Grafschaft Nellenburg, während derselbe endlich am 23. April 1463 doch an Erzherzog Sigmund um 37,905 Goldgulden „Nellenburg das Sloss und die Landgraveschaft in Hegow und in Madach mit dem Landgericht, dem Wildbann, der Lehen- und Mannschaft, mit Städten, Dörfern, Weilern und Höfen, Leuten und Gütern, Zinsen und Nutzungen“ verkauft hat. Es beweist dies, dass damals der Begriff der Landgrafschaft sich schon rasch im

Leben verdunkelt haben muss, zumal auch hier wieder die landgräflichen und die herrschaftlichen Gerechtsame diplomatisch kaum erkennbar geschieden sind.

Das Haus Oesterreich blieb fortan mit kurzer Unterbrechung (1606—1618) im Besitz von Nellenburg bis zur Auflösung des Reichs, doch wurde die Gerichtsbarkeit nach und nach vielfach durch Exemtionen geschmälert, so hinsichtlich der Herrschaften Tengen, Hewen u. a., welche verschiedenen benachbarten Grafenhäusern zufielen und schliesslich meist von Fürstenberg erworben wurden (Bader, badische Landesgeschichte S. 410 bis 413). Die Hauptdingstätten im Hegau befanden sich in der Nähe der Nellenburg zu Eigeltingen, zu Stockach, auch kommen Landtage zu Wiehs und Aach vor. Das Landgericht wurde noch im 16. Jahrhundert häufig (concurrirend mit Rottweil) vom hohen Adel zur Errichtung von Urkunden über Erbverzichte, Heirathsabreden, Pfand- und Geiselschaften etc. gebraucht, wie z. B. deren namentlich das Archiv zu Donaueschingen eine ganze Reihe von Gangolf Herrn zu Hohengeroldseck und seiner Gemahlin, einer Gräfin von Montfort, aufzuweisen hat. Bis zum Ende des Reichs blieb das Gericht als ein freies kaiserliches in Uebung und führte ein grosses Insiegel. Bei Auflösung des Reichs kam die „Landgrafschaft Nellenburg" zuerst an Württemberg, im Jahre 1810 wurde dieselbe jedoch gegen Anderes von diesem Königreich an das Grossherzogthum Baden abgetreten, dessen Regent unter seinen Titeln auch denjenigen als „Landgraf von Nellenburg" bis in die neueste Zeit geführt hat (Bader, badische Landesgeschichte S. 594; Kolb, histor. statist. topogr. Lexikon von Baden Band II S. 307—310).

III. Die Landgrafschaft im Kleggau. Diese Grafschaft, welche östlich vom Hegau, südlich vom Rhein, westlich die Wuttach aufwärts vom hinteren Alpgau (Stühlingen) und nördlich (jenseits des Randen) von dem Hegau begrenzt wurde, umfasste neben jetzt badischem Gebiet Theile des heutigen Kantons Schaffhausen und von Zürich. Ihre angesehensten Gerichtsstätten waren „an dem Langenstein" auf dem linken Wuttachufer bei Thiengen, auf der Halde zu Rheinau, zu Willmadingen und „zu der Dicke" (Tikki). Die Grundherrschaft darin war unter verschiedene Städte, freie Herren und geistliche

Corporationen vertheilt, als deren bedeutendste die Stadt Schaffhausen (im Hegau), das Stift Constanz, sowie die Klöster Rheinau und Reichenau und die Besitzungen der Grafen von Habsburg-Lauffenburg, der Herren von Regensberg und von Krenkingen zu nennen sind.

Die landgräflichen Rechte scheinen an die Burg zu Balbe oder Balm bei Rheinau geknüpft gewesen zu sein, welche Graf Rudolph von Habsburg-Lauffenburg laut Urkunde vom 12. September 1294 (Herrgott, *l. c.* Urkunde No. 672) von dem Freiherrn Leuthold von Regensberg mit Zubehör erkaufte. Der sonst sehr zuverlässige Kolb, *l. c.* nimmt dagegen an, das Landgericht im Kleggau und damit die Landgrafschaft sei zuerst dem Grafen Rudolph von Habsburg-Lauffenburg durch besondere kaiserliche Verleihung zu Theil geworden (durch König Friedrich dem Schönen), Vom Jahre 1325 ist uns eine Urkunde erhalten (Herrgott, *l. c.* No. 751), in welcher Graf Johann von Habsburg sich ausdrücklich „Landgraf in Kleggoe“ nennt, und bei der Lauffenburger Brudertheilung 1354 (*l. c.* No. 808) fällt dem Grafen Gottfried unter Anderem als Erbtheil zu: „die Stadt zu Rinow und die Grafschaft in dem Kleggau mit allen Rechten, Gerichten und Nutzen, Twingen und Bännen so darzu gehörend“. Uebrigens erlangte Gottfrieds Bruder Rudolph bald die Mitbelehnung der Landgrafschaft zur gesammten Hand und kaufte 1365 (Herrgott, *l. c.* No. 830) Gottfrieds Theil völlig an sich.

Aus den Zeiten Gottfrieds und Rudolphs datiren die Urkunden bei Herrgott No. 821 (wonach Landtage zu „Tikki“ und Willmadingen gehalten wurden und Landgraf Gottfried 1362 an letzterem Orte zu Gericht sass), No. 854, 856, 885 und 886, in welchen Johannes Has, Fry, Landrichter im Kleggow anstatt des Grafen Rudolph von Habsburg offen Gericht „ze dem Langenstein uf dem Landgericht“ 1380 und 1389 hielt, No. 878, worin derselbe Freie als Landrichter „ze der Dikke an dem Landtag“ (1389) Gericht hält, und No. 918, wonach Conrad Tanninger 1403 als „Landrichter in Cleggow offenlich ze Gericht uff der Rinhalde by Rinow sitzt.

Im Jahre 1401 erlangte des Grafen Rudolph Sohn, Johann, Landgraf im Kleggau, vom König Ruprecht das öfter erwähnte bedeutungsvolle Privileg, dass er sein Landgericht mit 12 unbescholtenen Männern besetzen dürfe, so oft das Noth sei und

dass diese „sollen und mögen auch Urthel sprechen, richten und ächten ane Freyen und Rittern, als dick sich das gebürt und Noth geschehen wird“. Ferner verfügte damals der König, dass das seitherige Verfahren mit Eideshelfern, wie es sich beim Landgericht des Klettgau zum Schaden geringerer Rechtssuchender noch erhalten hatte, fortan abgeschafft sein solle (Herrgott, *l. c.* No. 913 und 926). Nach dem Tode des Grafen Johann gelangte durch dessen Tochter Ursula, Gemahlin des Grafen Rudolph von Sulz, 1408 die Landgrafschaft an das Haus der Grafen von Sulz (Herrgott, *l. c.* No. 928). Die „Grafschaft im Cleggow mit dem Landgericht“ war danach der Wittwe Johannes' „von Eherecht“ verpfändet und deshalb — sowie weil die Landgrafschaft eigentlich auf den minderjährigen Sohn Ursula's, nicht ihren Gemahl, überging — wurde in der kaiserlichen Bestätigung der Landgrafschaft etc., welche allerdings Graf Rudolph von Sulz 1430 (Herrgott, *l. c.* No. 935 und 936) auswirkte, Heinrich Schnezer von Krenkingen mit dem Blutbanne beliehen „von wegen der edlen Agnes von Habsburg (Wittwe des Landgrafen Johann), Ursula ihrer Tochter und Hansens von Sulz, der Letzteren Sohn“ im Cleggow zu Rhinau, und (im Elsass) zu Rottenberg bei Masmünster.

Am 17. Juni 1427 sitzt Hans, Fryg, Landrichter im Kläköw „auf Bitte der gemeinen Frigen, die dann da warent“ im Kelnhof zu Zurzach im Aargau zu Gericht, um dem Vogt von Klingenau das Recht dort weisen zu lassen, insbesondere darüber, wie es mit fryen Gütern, die zu Ungnoss Hand liegent, zu halten. Darauf wurde gesprochen, dass in dem Kelnhof kein Urtheil um freie Güter gesprochen werden solle und könne, „als lang unz die Sidenlen in dem Kelnhof mit frygen Richtern besetzt wurdint, als von Alter Herkommen ist“ („Argovia“ 1861 S. 141, 142). Es scheint nach der Einleitung der Urkunde, dass der Landrichter hier nicht als solcher in seinem Gerichtsbezirk, sondern nur wegen der dem Hause Sulz über die Güter der Chorherren von Zurzach im Zürichgau zustehenden Schirmvogtei in deren Kelnhof das Weisthum auf Einladung erhob.

Neue Malplätze erscheinen 1406 in einem Vidimus des Conrad Teninger, Fry, Landrichter im Klettgau Namens des Grafen Hans von Habsburg, Landgrafen im Klettgau, gegeben „uff dem lantag ze den Linden by Schaffhusen“ 1406 28. July (Mittwoch

nach Jacobstag) und 1414 *s. d.* als Aerny Vogt, Fry, Landrichter im Klettgau anstatt des Herzogs Friedrich von Oesterreich (der damals Pfandherr des Gerichts war, nach Bader in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXII S. 130) „Landtag zu Kaiserstuhl uf der Flů“ hielt (v. Schreckenstein in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXII S. 23). — Am 25. August 1508 hält Peter Bierer, Fry, Landrichter im Cleggöw anstatt des Grafen Rudolph von Sulz „am fryen Landtag vor Schaffhusen im Urwurf, an fryer küngstross und an gewohnlicher Gerichtstatt“ das Landgericht, und am 9. Mai 1588 ebenso „Dieter Zimmermann, derweilen des kaiserlichen, freien Landgerichts im Kleggow Landrichteramts Statthalter zu Ober-Lauchringen an freier Reichsstrasse mit Urtel frey, offen, verpannen Landgericht“. Der Ausdruck freies Landgericht wird im Context mehrmals wiederholt, wohl im Gegensatz zum Dorfgericht zu Lauchringen (Zeitschrift *l. c.* S. 165 und 170). Doch noch ganz zuletzt nannte 1785, 15. Nov. J. B. Würtemberger sich „frey-kaiserlicher Landrichter im Kleggau“ und hielt „auf der frey-kaiserlichen Landstrasse zu Rheinheim offen verbanntes Landgericht“ (*l. c.* S. 449).

Unter dem Hause Sulz waren übrigens manche landgräfliche Gerechtsame in Afterlehen weiter gegeben, so trugen z. B. die Herren von Mandach daher 1482 den sogenannten „Irrgang oder das Mulafich“ zu Lehen (*l. c.* S. 163). Beim Ausgang des sulzischen Mannesstammes fiel die Landgrafschaft durch eine Erbtochter an die Fürsten von Schwarzenberg, für welche 1689 die Landgrafschaft im Klettgau gefürstet wurde.

Dadurch, dass in dieser genannten Landgrafschaft zuletzt vorherrschend schweizerische Grundherren (Stifter, Städte und Adelige) die Niedergerichtsbarkeit besassen, entstanden übrigens seit der politischen Lostrennung der Schweiz von Deutschland vielfache Irrungen zwischen der Landgrafschaft und diesen Niedergerichtsherrschaften, indem das landgräfliche Gericht als höhere Instanz bei Conflicten mit diesen nur das Reichskammergericht, jene aber den schweizerischen Landvogt und das Syndicat in Baden anerkennen und dahin Zug und Appellation gestatten wollten („Argovia“ Band IV von 1864—65 Vorrede S. VIII und IX; Bader, badische Landesgeschichte S. 523 und 580 und in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Band XXII). Diese Zwistigkeiten fanden ihren ersten Grund in dem Eintritt Schaff-

hausens und Rheinaus in den Schweizerbund (1453), obgleich seit 1474 auch die Grafen von Sulz Bürger in Zürich geworden waren mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass damit die Landgrafschaft ebenfalls unter Züricher Schutz stehen solle. Später verkaufte Graf Johann Ludwig von Sulz mit Genehmigung des Kaisers und Reichs und unter Vorbehalt des Lehensverbandes für dieselben an Zürich 1651 die hohe (landgräfliche) Gerichtsbarkeit auf dem sogenannten Rafzerfeld, und an Schaffhausen 1656 eben diese Rechte über den grössten Theil des obern Kleggaues. Damit waren obige Differenzen wenigstens zum Theil gehoben und der Friede von Lüneville löste endlich 1801 alle staatsrechtlichen Beziehungen der genannten Cantone im Klettgau zum deutschen Reich. Die Auflösung des letzteren stellte den Schwarzenbergischen Antheil der Landgrafschaft unter badische Souverainetät und im Jahre 1812 kaufte die grossherzogliche Regierung von Baden alle dort noch dem fürstlichen Haus Schwarzenberg gehörigen Gerechtsame an sich.

IV. Die Landgrafschaft zu Stühlingen.

Der schwarzwälder Alpgau, dessen östliche und nördliche Grenze die Wuttach von ihrem Einfluss in den Rhein aufwärts bis in den Feldbergsee resp. bis zu der Wasserscheide des Schönenbergs bei Lenzkirch bildete und der südlich vom Rhein und westlich vom Feldberg abwärts durch die Werrach begrenzt wurde, zerfiel frühzeitig in zwei Theile, welche von der Schwarzach-Schlücht geschieden wurden (Bader in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Band XXII S. 132). Die Grafschaft des vordern Theils desselben, dessen Hauptort Waldshut war und der u. A. die Herrschaft Hauenstein und die Abtei St. Blasien umfasste, war frühe bei dem Hause Habsburg, das sich dort in seinen verschiedenen Zweigen bis zur Auflösung des deutschen Reichs erhielt und ein bedeutendes landesherrliches Territorium bildete. Der hintere Alpgau dagegen, dessen Grafen schon im 12. Jahrhundert ihren Sitz in Stühlingen hatten, wurde nie zu einem *territorium clausum*, sondern zerfiel in verschiedene kleinere Herrschaften, die theils völlig eximirt, theils hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit einer Landgrafschaft untergeben waren. Es gehörten dahin ursprünglich stift-constanzische, blasianische und sonstige geistliche Besitzungen, die freien Herrschaften Lenzkirch, Krenkingen, Blumeneck, Tanneck (Bonndorf) u. A., die während des Bestandes der Landgrafschaft öfter ihre Besitzer wechselten,

uletzt aber meist an St. Blasien oder die landgräfliche Familie er Herren von Lupfen gefallen waren.

Die erste Spur von Grafen zu Stühlingen findet sich in drei Jrkunden von 1081, 1098 und 1124 (bei Zapf, *monumenta anec-'ota* S. 387 ff.), in deren beiden ersten ein gewisser Gerung und n der dritten dessen Bruder Liutold als solche bezeichnet werden.)ann verschwindet der Name bis 1245, während von 1177 Glieder ler freiherrlichen Familie von Küssachberg im Kleggau öfter mit lem Grafentitel vorkommen. Man folgert daraus, dass der 1177 n einer Urkunde Bertholds IV. von Zähringen erscheinende *comes Ienricus de Chussachberch* (Gerbert, *hist. nigr. silvae* III No. 63) ene Stühlinger beerbt habe und dass die 1228 (Gerbert, *l. c.* III Jo. 92) genannten *Henricus et Ulricus comites de Chussachberch* eine Söhne gewesen seien. Jedenfalls ist unzweifelhaft, lass der Graf Heinrich von Cussaperc, welcher 1240 in iner Urkunde (bei Bader in Mone's Zeitschrift für Geschichte les Oberrheins III S. 252) vorkommt, dieselbe Person ist nit demjenigen Küssachberger, welcher 1244 seine Eigengüter mit der Burg Küssachberg im Kleggau für den Fall seines inderlosen Absterbens an das Hochstift Constanz verkaufte und ler sich 1245 (Mone's Zeitschrift *l. c.* S. 253) in einer Urkunde *Hainricus comes de Stůlingen* nennt.

Die Grafenrechte zu Stühlingen, die vom Reich zu Lehen gingen, waren also zuletzt in der Hand Heinrichs von Küssachberg gewesen und als dieser wirklich kinderlos starb, fielen sie wohl dem Reiche heim, da von einer Zwischenbelehnung bis jetzt keine Spur existirt. Ueber den sonstigen Nachlass des Genannten entstand zwischen dessen Schwager, dem Freiherrn Heinrich von Lupfen in der Bar und dem Stifte zu Constanz ein heftiger Streit, der 1251 endlich dahin verglichen wurde, dass der Freiherr von Lupfen zwar auf die Burg Küssachberg sammt Zubehör förmlich verzichtete und diese dem Hochstift Constanz blieb, dass jener dagegen von letzterem mit der Burg Stühlingen etc. belehnt wurde und alle sonstigen streitigen Güter erhielt, welche Lehen seien. Von der vorher und später als mit Stühlingen im Zusammenhang erscheinenden Landgrafschaft ist nirgends die Rede, auch von keiner alsbaldigen Belehnung damit durch das Reich eine Spur in den ersten Zeiten der Herren von Lupfen in Stühlingen aufzufinden. Der erste Erwerber von Stühlingen, Heinrich von Lupfen, führte vielmehr bis jetzt nachweisbar einen auf die

Landgrafschaft im hinteren Alpgau bezüglichen Titel nicht, und auch dessen Sohn Eberhard wird erst in einer Urkunde von 1256 (Mone, *l. c.* S. 255) *praefectus provincialis Stulingae* genannt. Dagegen wird Letzterer in einer ungedruckten Vergleichsurkunde über die (der Landgrafschaft später noch unterworfene) Herrschaft Lenzkirch vom 1. September 1296 (im Fürstenbergischen Archiv zu Donaueschingen) deutlich als „Herr Eberhard von Lupfen, Landgrave zu Stuhlingen“ bezeichnet und ebenso heisst in einer andern ungedruckten Urkunde des Fürstenbergischen Archivs vom 11. April 1323 Eberhards dritter Sohn „Hug, ein freier Herr von Lupfen, Landgrave zu Stühlingen“. Von da an lässt sich dieser Titel, ausdrücklich getrennt von dem Familiennamen (dem später ebenfalls der Grafentitel beigefügt wurde), bis zum Ausgange des Hauses Lupfen bei allen Besitzern von Stühlingen verfolgen.

Die erste uns bekannt gewordene Reichslehensurkunde über die Landgrafschaft im hinteren Alpgau aber ist der zu Donaueschingen bewahrte, ungedruckte Lehenbrief des Königs Ruprecht *d. d.* Augsburg (Dienstag nach *assumpt. Marie*) 16. August 1401, worin „Hans von Lupfen, Landgrave zu Stülingen“ belehnt wird „mit der Landgrafschaft zu Stülingen, mit dem Landgericht daselbst, und darzu ander sein Graveschafte, Wildbänne, Bänne, Mannen und Mannschaft, Land und Leute, Zölle, Geleithe und Vogteien, die er vom Reich zu Lehen hat“ u. s. w. Nicht nur in dieser Wortfassung ist bereits die „Landgrafschaft“ von den sonstigen reichslehenbaren Besitzthümern genau geschieden und (wie oben bei den Thurgauer Urkunden und sonst) das „Landgericht“ damit in ausdrückliche und engste Verbindung gebracht, sondern diesem Landgrafengericht wird auch noch ausserdem vom König eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Belehnte wird nämlich in einer zweiten Urkunde von demselben Datum — fast genau mit den Worten der oben bereits hinsichtlich des Landgerichts im Kleggau erwähnten Urkunde desselben Königs (von 1401) für die Grafen von Sulz — angewiesen, das seither noch gebräuchliche Beweisverfahren mit Eideshelfern abzuschaffen, sein Landgericht zu Stülingen mit 12 Richtern aus den erbaren Leuten zu besetzen und dieselben sprechen, richten und ächten zu lassen „ane Freyen und Ritter, als dick sich das gebürt und noth geschehen wird“.

In der ganzen oberrheinischen Gegend wurden also damals

lie kaiserlichen Landgerichte auf denselben, hinsichtlich der Freiheit ihrer Beisitzer laxeren Fuss gestellt, um sie womöglich ferner n Thätigkeit zu erhalten.

So schleppte sich dann in der Landgrafschaft Stühlingen bis ns 16. Jahrhundert der Rechtszustand mühsam fort, indem die Grafen von Lupfen im hinteren Alpgau ausserhalb ihrer Grundherrschaften die hohe Gerichtsbarkeit über die Güter der Stadt Schaffhausen, Waldshuth, Stein am Rhein, der Grafen von Sulz wegen der Stadt Thiengen und mehrerer Dörfer, des damals noch geringeren blasianischen Besitzes und desjenigen der Klöster zu Rheinau und Riederen beanspruchen und zu üben suchten. Malplätze des Landgerichts für den hintern Alpgau waren, nach amtlichen Aufzeichnungen des Fürstenbergischen Archivs (von 1768) und nach Urkunden bei Mone, *l. c.* III S. 370 u. Anderen, zu Stühlingen am sogenannten „Richtbrunnen" oder „am Graben" oder an der „Königsstrasse" überhaupt, dann zu Gurtweil an der Brücke, zu Stubeneich, zu Waizen, Untermöttingen und Horheim. Im Jahre 1525 wurde eine Landgerichtsordnung erlassen, die später in demselben Jahrhundert noch von den Grafen von Lupfen revidirt wurde, im Wesentlichen mit derjenigen zu Heiligenberg und in der Bar übereinstimmt, über das Wesen der landgräflichen Jurisdiction aber keinerlei klare Angaben enthält. Danach hatte zuletzt der Schultheiss zu Stühlingen immer auch die Landrichterstelle am Gericht der Landgrafschaft zu versehen und dabei ein besonderes Landgerichtssiegel zu gebrauchen. Die oben beschriebenen Anordnungen des Königs Ruprecht bestätigte Kaiser Sigismund am 15. Februar 1415 (Lupfen'sche Privilegienbücher zu Donaueschingen *vol.* I, *pars* I, *pag.* 8) vollständig und ebenso wiederholen sich fortan die kaiserlichen Lehensbriefe über die Landgrafschaft dem gegebenen Wortlaut getreu bis zum Ausgang des Hauses Lupfen, der 1582 mit dem kinderlosen Tode des Landgrafen Heinrich im Mannesstamm erfolgte.

Aus dem Lupfen'schen Nachlass auf dem Schwarzwald und im Elsass, der hinsichtlich der Trennung der Allodien von den Reichs- und sonstigen Lehen sehr verwickelt war und demgemäss zu langwierigen Streitigkeiten zwischen vielen Interessenten Anlass gab, fiel die Landgrafschaft mit Anderem dem Reiche heim, doch hatten darauf schon Verschiedene Anwartschaften erworben, bevor der Lupfen'sche Stamm wirklich gefallen war. Vor Allem

hatte der Erbmarschall Conrad von Pappenheim gegen Zahlung von 83,000 fl. vom Kaiser am 23. October 1572 die nächste Exspectanz auf die Reichslehen in der Art erworben, dass er sie unbedingt erhalten solle, soweit deren Ertrag eine gewisse Summe nicht übersteigen würde. Bezüglich eines etwaigen Mehrertrags der Reichslehen, *in specie* der Landgrafschaft, sollte aber Pappenheim gehalten sein, sich mit dem Grafen Karl von Hohenzollern abzufinden, dem darauf für sich und sein Haus eine Eventualanwartschaft ertheilt wurde.

Der Marschall Conrad von Pappenheim erhielt nun zwar im Jahre 1583 wirklich für sich und seine männlichen Nachkommen die Belehnung mit den Reichslehen und nannte sich danach Landgraf zu Stühlingen, allein es wurden an ihn nicht nur wegen der Reichslehen auf Grund obiger Eventualbelehnung und einer derselben günstigen Schätzung der Einkünfte Forderungen von Seiten des Hauses Fürstenberg-Heiligenberg gemacht, welches die Hohenzollern'schen Rechte an sich gekauft hatte, sondern es kam auch sonst zu Streitigkeiten darüber, was Reichslehen sei und was Lupfen'sche Allodialmasse. Aus letzterem Anlass wurde der Marschall Conrad zu Gewaltthätigkeiten hingerissen, die ihn schliesslich nie zum Genuss des neuen Erwerbs kommen liessen, vielmehr wegen Landfriedensbruch bis zu seinem Tode in würtembergischen Stadtarrest in Tübingen brachten. Erst sein Sohn Maximilian gelangte 1605 zum ruhigen Besitz der Landgrafschaft, die er jedoch durch Verkauf der hohen Obrigkeit über alle St. Blasianische Niedergerichtsorte 1612 bedeutend verringerte (Bader in der Zeitschrift XXII S. 136—140). Da Maximilian von Pappenheims einziger Sohn bei der Belagerung von Hohenstoffeln im Hegau vor ihm kinderlos verstarb, so stand bald von Neuem ein Wechsel des Reichslehenbesitzes mit dem Tode Maximilians in Aussicht. Dessen ganzes Bemühen war daher darauf gerichtet, die Pappenheim-Stühlingen'sche Erbschaft ungeschmälert auf den Sohn seiner einzigen Tochter mit dem Grafen Friedrich Rudolph von Fürstenberg Kinzigthaler Linie, auf den Grafen Maximilian Franz von Fürstenberg, zu bringen. Durch den Einfluss des Grafen Friedrich Rudolph am kaiserlichen Hofe gelang es wirklich, die Uebertragung der Reichslehen auf die kinzigthaler Linie des Hauses Fürstenberg durchzusetzen, deren von Max Franz abstammender Zweig sich jetzt als den Fürstenberg-Stühlingen'schen bezeichnete. Bis es jedoch dahin gerieth, musste

Graf Rudolph für seinen Sohn Max Franz von Fürstenberg schwierige Processe mit Pappenheim und Mörsberg wegen Auseinandersetzung des Allodialnachlasses und der Lehensbesserungen, mit Pappenheim und Fürstenberg-Heiligenberg wegen des Näherrechts zu den Reichslehen etc. und endlich sogar gegen das Haus Oesterreich, als solches, wegen angeblicher Lehensverwirkung durch Felonie aus den Zeiten der Herren von Lupfen (1418 ff.) durchkämpfen.

Nachdem alle diese Streitigkeiten endlich beigelegt worden und namentlich mit dem Erzherzog Ferdinand für sein Haus im Jahre 1659 ein Vergleich zu Stande gekommen war, belehnte dieser Erzherzog am 28. Juni 1660 zum ersten Mal den Grafen Max Franz von Fürstenberg mit den von Letzterem als österreichische Lehen anerkannten Herrschaften Stühlingen und Hewen mit Engen. Die Landgrafschaft zu Stühlingen wurde damals nicht von der Grundherrschaft unterschieden, sondern auch auf sie das Oesterreich aufgetragene Lehenrecht, wonach fortan die Landgrafschaft also ein Reichsafterlehen bei Fürstenberg sein sollte, ausgedehnt. So kam Fürstenberg-Stühlingen, welches später alle Linien jenes 1664 gefürsteten Hauses überdauerte, in Besitz der Landgrafschaft bis zur Auflösung des Reichs und suchte sie im 18. Jahrhundert neu zu beleben. — Den wahren Sinn der Landgrafschaften hatte man freilich längst verloren, als durch das Buch Wegelins über die schwäbische Reichsvogtei und die kaiserlichen Landgerichte die mögliche Wichtigkeit des Besitzes eines solchen Gerichts wieder anschaulich und damit der Wunsch rege wurde, die durch die Lehenbriefe für Fürstenberg, Werdenberg und Lupfen in der Bar, zu Heiligenberg und Stühlingen bewilligten Landgerichte wieder nutzbar zu machen. Man hoffte namentlich mit der sogenannten übergreifenden Gerichtsbarkeit, wie sie an anderen solchen Gerichten noch im Gange war, die damalige Finanznoth der fürstlich fürstenbergischen Kasse zu beseitigen und vielleicht gar wohl auch — mittelst der aus der Unterwerfung unter die hohe Gerichtsbarkeit so sehr beliebten Schlussfolgerung auf Landeshoheit — dem fürstlichen Reichsgebiet einige ritterschaftliche Grundherren oder unmittelbare Klöster mit ihren Hintersassen zu annexiren!

Deshalb wurden um 1768 die bereits erwähnten Erhebungen über den Umfang des alten Jurisdictionsbezirks auch hier, wie in allen fürstenbergischen Landgrafschaften gemacht, die Landgerichts-

siegel geputzt oder erneuert und schon hoffte z. B. namentlich der Amtmann zu Stühlingen, die Schranken des Landgerichts bald wieder erstehen und sich darauf in alter Weise thronen zu sehen, — als man noch zeitig die Unmöglichkeit erkannte, solche Prätensionen ohne tiefere Rechtsbegründung, zumal gegen Mächtigere, durchzusetzen. Dicke Acten des Archivs zu Donaueschingen sind mit Jurisdictionalstreitigkeiten gefüllt, welche die höchst unsanften Abweisungen grosser und kleiner Nachbarn (voran Oesterreich und Würtemberg) gegen Fürstenberg enthalten, und die hinlänglich erklären, warum die Wiederaufrichtung der landgräflichen Gerichte in jenen Landen noch früher in Todesschlaf gerieth, als das Reich selbst und die ganze Landesherrlichkeit von Fürstenberg.

V. Am frühesten hatte übrigens das Haus Fürstenberg den Landgrafentitel in der Bar erlangt. Zwar besass denselben der Gründer des Hauses Freiburg-Fürstenberg, jener Graf Egon von Urach, der aus der Erbschaft seines Schwagers Berthold V. von Zähringen 1218 die breisgauischen und schwarzwälder Güter desselben (Namens seiner Gemahlin) erworben hatte, noch nicht. Vielmehr übte er sowohl wie sein gleichnamiger Sohn († 1235), und anfangs auch seine Enkel, die zuerst die beiden Linien der Grafen von Freiburg und von Fürstenberg stifteten, nur die gräfliche Jurisdiction in ihren eigenen Grundherrschaften. Im Breisgau wie auf dem Walde geschah dies einzig auf Grund althergebrachter Exemtion, obgleich sie in beiden Gegenden die grössten Gebiete besassen. Es mag dies mit dem Umstande zusammenhängen, dass Kaiser Friedrich II. und seine nächsten Nachfolger überhaupt vieles von dem Grafen von Urach als Zähringer Allod angesehene Gut für Reichslehen angesprochen und dadurch erbitterte Fehden hervorgerufen hatten, und dass deshalb der Eintritt der Grafen von Urach in den Reichslehensverband für dortige Besitzungen sich verzögerte und ihnen namentlich kein Reichsfahnlehen gereicht wurde, weil sie der hohenstaufenschen Dynastie nicht verlässig genug schienen. Vergleiche meine Abhandlung über das zähringer Erbschaftsgebiet des Hauses Urach in der Zeitschrift des Freiburger Vereins für Geschichte des Breisgaus etc. Band II (1870).

Erst unter König Rudolph von Habsburg, der den Grafen Heinrich von Fürstenberg (Enkel Egon's von Urach) als Ver-

wandten und treuen Anhänger auszeichnete, besserte sich das Verhältniss dieser Linie des alten Hauses Urach zur Reichsgewalt und es kam ein billiges Abkommen hinsichtlich der jenem Grafen zugefallenen als Reichslehen angesprochenen Güter auf dem Schwarzwald zu Stande, während die Grafen von Freiburg noch fortgesetzt sich beschwert und darum dem Reichsoberhaupt entfremdet fühlten. Graf Heinrich von Fürstenberg hatte insbesondere Villingen, die grösste Stadt in der sogenannten Bar (der Hochebene zwischen dem Schwarzwald und der rauhen Alp), schliesslich vom Reich zu Lehen genommen, und da schon Kaiser Otto III. in einer Urkunde vom 29. März 999 *(Dumgé, Regesta Badensia* S. 97) einem Grafen Berthold an jenem Orte Marktrecht, Münze, Zoll und dazu *„totius publicae rei* ***bannum in comitatu quoque Bara*** *“ (quem Hildibaldus comes tenere et potenter videtur placitare)* verliehen hatte, so dürften wohl hieraus vom Grafen Heinrich zuerst Ansprüche auf eine, seine dortige Grundherrschaft überschreitende, constante gräfliche Gerichtsbarkeit hergeleitet worden sein, obgleich sich das Obige dem ganzen Zusammenhang der Urkunde nach doch wohl nur auf die Verhältnisse zur Marktzeit und etwa auf das Geleit und Gericht in der Bar bezüglich des Jahrmarkts beziehen mochte.

Auffallen muss es wenigstens, dass in einer verschollenen Urkunde der Johannitercommende Villingen vom 13. Januar 1281 (Archivalabschrift des vorigen Jahrhunderts in Donaueschingen) sowohl der Graf Heinrich von Fürstenberg, als auch der Graf Hermann von Sulz — der nach unten Folgendem, damals die Landgrafschaft in der Bar besass, — auf Bitte der Contrahenten ihre Siegel „zu eime Urkunde an den Verkaufsbrief hängen hiessen,“ den die freien Herren von Wartenberg dem Berthold dem Tannheimer von Fürstenberg damals über Güter zu Weigheim gaben. Beide waren bei dem Kaufgeschäft, welches mit Genehmigung der freien Herren von Lupfen, als Verwandte derer von Wartenberg, zu Stande kam, nicht anwesend. Sie fungirten also nicht als Zeugen und selbst wenn man die Lehensverhältnisse des Tannheimer zum Grafen von Fürstenberg beachtet, lag kein genügender Grund vor, warum dessen Siegel die Autorität des Grafen in der Bar in Geschäften des freien Herrenstandes hier verstärken sollte? — Es scheint daher, dass damals factisch wenigstens zwischen dem Grafen von Sulz, welcher im Besitz der Grafschaft in der Bar sich befand, und dem Grafen von Fürstenberg,

der dieselben Rechte in jener Gegend ansprach, die Gerichtshandlungen in Gemeinschaft vorgenommen wurden, bis der Streit vor dem kaiserlichen Hofe ausgetragen sei. Beide waren Vertrauensmänner des Kaisers und daher in öfterer persönlicher Berührung am Hofe, ihre spätere Auseinandersetzung lässt freundliche Beziehungen und der zu Ehenheim am 4. December 1282 ergangene Hofgerichtsspruch das anfängliche Bestreben erkennen, das Grafschaftsgebiet in der Bar zu theilen.

Eine (oft gedruckte) Urkunde König Rudolphs vom 18. Januar 1283 erklärt jedoch, dass am 4. December 1282 das vom König mit Fürsten und Herren gehaltene Hofgericht entschieden habe, *quod nullus comitatus sub romano imperio sine nostro consensu possit vel debeat dividi, vel vendi aut distrahi pars aliqua, per quam esset comitatus hujusmodi diminutus*, dass aber durch Urtheil zugleich ausgesprochen worden sei, König Rudolph dürfe den ihm durch freien Verzicht des Grafen Hermann von Sulz nunmehr heimgefallenen *comitatum de Bare* weiter verleihen. — In Folge dieses förmlichen Rechtsspruchs überträgt dann der König in derselben Urkunde dem Grafen Heinrich von Fürstenberg *sepedictum comitatum in Bare cum omnibus attinentiis, plene et integre, sicut dictus comes Hermannus et progenitores sui ipsum comitatum tenuerant, — mandantes universis et singulis in eodem comitatu residentibus quod ipsi Henrico comiti de Vúrstemberg tamquam suo domino reverenter obediant et intendant.*

Der Graf Hermann von Sulz tritt von nun an in der Geschichte der heutigen Bar ganz zurück, erscheint aber schon 1299 am 2. Juli in einer ungedruckten Urkunde des Archivs zu Donaueschingen als „Hofrichter des Königs von Rom“ zu Rottweil, wo ursprünglich wohl seine angesehenste gräfliche Malstätte gewesen war und wo seine Nachkommen bald als Reichs-Erbhofrichter vorkommen. — Der Graf Heinrich nennt sich dagegen bereits in einer ungedruckten Urkunde des obigen Archivs *d. d.* Villingen vom 7. August 1287 *H. comes de Furstenberg, lantgravius in Bara*, indem er darin an zwei Präbendare und Priester zu Hüvingen mehrere Korngefälle verkauft von einem Hofe zu Nidingen „*cum omni jure suo quocunque titulo sive quacunque ratione ad nos, vel ad comitatum spectare videntur.*“

Der Landgrafentitel kommt übrigens in anderen Urkunden Heinrichs nicht mehr vor und wird überhaupt zuerst wieder von

seinem Sohn Egen, Herrn zu Haselach im Kinzigthal, in einer ungedruckten Urkunde vom 23. Februar 1307 (Copie zu Donaueschingen aus dem Archiv der Johannitercommende Villingen) geführt. Egen nennt sich darin, sowie auch in Urkunden von 1308 und 1314 „Landgraf in Bare." Unter König Albrecht scheint somit die Landgrafschaft nicht an die ältere Linie zu Fürstenberg gelangt, sondern nur der jüngeren im Kinzigthal geliehen worden zu sein. Entweder weil jene Linie damals mit dem König und seinen Söhnen im offenen Kampfe lag, den sie 1305 nur mit schweren Opfern zu Ende brachte, oder weil die Landgrafschaft, wie die anderen Reichslehen, ausschliesslich der Linie im Kinzigthal zugefallen war, oder weil sie, wie z. B. die leiningen'sche Landgrafschaft, als Seniorat behandelt wurde. — Während der Regierung Kaiser Heinrich VII. erscheint überhaupt kein Graf von Fürstenberg mit dem Landgrafentitel, und nach dieser Zeit kommt zum ersten Mal von der älteren Linie wieder Graf Heinrich II. von und zu Fürstenberg in einer Urkunde vom 20. Juni 1318 wegen Schluchsee als „Landgraf in Bar" vor, ohne dass der Grund des Uebergangs dieser Würde bei Lebzeit Egons auf diese Linie aufgeklärt wäre. — Dieser Wechsel der Belehnten bleibt jedenfalls charakteristisch für die damalige Bedeutung der Landgrafschaft, die offenbar noch nicht an einen bestimmten Theil der fürstenbergischen Besitzungen festgeknüpft und bis dahin immer nur einer Person verliehen war. Auch später erbte sie nur in Heinrichs Descendenz fort, indem 1347 Heinrichs ältester Sohn Conrad, 1361 dieser mit seinem Bruder Heinrich III. und dann bis 1408 nur Heinrich IV. den Landgrafentitel führen. Von dessen Söhnen heissen Egon (1408) und Heinrich V. (1409) zugleich Landgrafen in der Bar, ihr Bruder Conrad zu Wolfach dagegen nicht. Dass übrigens inzwischen hier, wie früher schon bei Nellenburg bemerklich, die Landgrafschaft im 15. Jahrhundert als blosses Pertinenzstück des Besitzes von Schloss Fürstenberg angesehen wurde, lässt der Text des ersten bekannten (ungedruckten) Lehenbriefs vom 10. Juni 1415 (Constanz, Montag vor Veitstag) erkennen. Darin belehnt König Sigmund den Grafen Heinrich V. mit den Reichslehen und zwar „mit Namen die Grafschaft, die zu Fürstenberg gehört, als lang, weit und breit und mit solcher Zugehör, wie die seine Vorderen und sein Vater selig gehabt haben und an ihn kommen sind, mit solchen Stücken so hernach geschrieben steht. Des Ersten die grossen

Gerichte, Landgerichte, Wildbänne, Jahrmärkte, Zölle, Geleit und mit allen Nutzen und Rechten, und mit anderen Lehen, die er aus der Grafschaft von seiner Hand anderen Leuten zu leihen hat, (ferner) Städte und Dörfer, wie die genannt sind, die alle von uns und dem Reich zu Lehen rühren." — Am 11. November 1419 urkunden Heinrich und Egon zu Fürstenberg zusammen als „Gebrüder Landgrafen in der Bar," am 19. Juli 1435 (Brünn, Dienstag vor Maria Magdalena) wiederholt der nunmehrige Kaiser Sigismund nur wörtlich die frühere Belehnung.

Von den folgenden sämmtlich ungedruckten Lehenbriefen — z. B. 1442, Juli 20. (Frankfurt, Freitag vor Maria Magdalena) des Königs Friedrich für Hans von Fürstenberg und 1456, Mai 24. (Neustadt, Montag vor Urban) desselben als Kaiser für die Grafen Heinrich (zu Wolfach) und Conrad und Egon (zu Fürstenberg) „alle Landgrafen in Bar" — sind nur diejenigen nach der Wiedervereinigung aller fürstenbergischen Besitzungen in den Händen der Gebrüder Heinrich und Wolfgang, „Gebrüder Grafen zu Fürstenberg und Landgrafen in Bare" merkwürdig, welche König Max zu Worms am 19. Mai 1495 und nach Heinrichs Tode für Wolfgang allein zu Augsburg am 20. August 1500 ausgestellt hat. Dieselben enthalten zum ersten Male eine Grenzbeschreibung der Landgrafschaft Bar, und zwar lautet diese im Lehnbrief von 1500 wie folgt:

„Mit namen die Lanndtgrafschaft Fürstenberg, mit solichen getzirckhen weytreichinen vnd Marckhen, wie Jr Eltern vnd Sy dieselben von alter vnd bissher Inngehapt vnd genossen hetten, die anfahen zum Haydischen stain auf dem Swartzwald vnd darauss bis an die Letzin auf der Strasse, von da dannen den nächsten in die kurnach, dieselb kurnach vnd furtter dieselb kurnach ab vnd daraus bis gen kurnegkh in das Burgkstall, da dannen den nechsten vber vnd durch sannt Germansswald aus gen Munchweyler in das Sudelbächlin zum Bild genannt sant kathrinen, da dannen in hof zu Sumertzhawsen, da dannen ob Ober-Eschach dem Dorf in die Eschach vnd die Eschach ab bis gen Grauenegkh zum Burgkstall, da dannen in das Lenngental, das Lenngentall auf vntz gen Tochingen, von Tochingen in Neckersfurt, dauon auf Hurenpacher staig, dauon gen Trossingen zwischen baiden Dörffern in die lynnden, dauon an Schurhamer Luckhen, dauon am höchsten in Lubenhart zu der hochen Tannen genannt, von da dannen bis gen Hawsen auf Frenen, dauon die Staig auf

den Syttingerberg, vnd den Sittingerberg ab vntz an Weylerstayg vnd den Steyg ab vntz gen Weyler in pach, von Weyler den pach ab vnntz zu Marxmulin, da dannen in Ottenfurt, vom selben Furtt das Tawbentelin auf bis in Duxbrunnen, fur aus in die Letzin, da dannen in den Lachenden stain, da sich die drey Grafschafften vnd Herrschafften Hohenburg, Nellemburg vnd Furstenberg tailen, daraus oben in das Griegertal in Brunnen, fur aus gen Schopfloch in hof, dauon gen Enngen in Mayerpach, da dannen gen Hawsen am Wallenberg, dauon gen Wattertingen an Etter, furaus gen Tenngen vnder die Brugken, dauon gen Hasslach in hof, dauon auf den Wynndlsperg zum krewtz, vom Crewtz gen Hellisshofen in den Furtt, dauon auf den Randen vntz zum Hagendorn, dauon in Slattersteig gen Grymeltzhofen vnder die Brugkhen in die Wuttach bis zum dritten Joch."

Sodann ist beachtenswerth, dass in diesen Lehenbriefen jetzt nur kurzweg von der Landgrafschaft Fürstenberg die Rede ist, welche allerdings u. A. mit „hohen und niederen Gerichten, Landgerichten etc." geliehen wird, deren neue Bezeichnung gegen den obigen Lehenbrief von 1435 aber als eine wesentliche Aenderung erscheint und die eingetretene Bedeutungslosigkeit der Landgrafschaft als solcher, neben dem gräflichen Territorium, deutlich erkennen lässt.

Im 13. und 14. Jahrhundert hatten in der Bar neben den fürstenbergischen Landen die Freiherren von Wartenberg, Lupfen, Klingenberg, Blumenberg, Wolfach, Falkenstein, Hornberg u. s. w., die Abteien St. Georgen, Reichenau, St. Gallen und St. Blasien, eigene Gerichtsbarkeiten und über diese Besitzungen, soweit sie nicht eximirt waren, sollte eben die Landgrafschaft in der Bar den Grafen zu Fürstenberg die hohe Gerichtsbarkeit verleihen. Die meisten jener Herrschaften gelangten jedoch vor dem 15. Jahrhundert durch Kauf oder Erbschaft in das Eigenthum von Fürstenberg, so dass zuletzt die blos landgräfliche Gerichtsbarkeit nur noch in wenigen Gegenden angerufen zu werden brauchte, welche dem Erwerb jenes Hauses entgangen oder von demselben wieder verloren waren. Nach den Acten des Archivs zu Donaueschingen über die Jurisdictionalstreitigkeiten, welche durch den oben berührten Wiederbelebungsversuch des kaiserlichen Landgerichts in der Bar neu entbrannte und schon vorher mit grösstem Eifer betrieben wurden, sollte noch in der letzten Zeit des Reichs von Fürstenberg die hohe Gerichtsbarkeit wegen der Land-

grafschaft Bar prätendirt werden, auf den würtembergischen Gebieten, die von Lupfen und St. Georgen herrührten, sodann in der Herrschaft Konzenberg, welche der constanzer Domprobstei gehörte, dann in den Dörfern auf den Herrschaftsgebieten der Reichsstadt Rottweil und der österreichischen Städte Villingen und Bräunlingen, sowie der Abtei St. Blasien, der Commende Villingen, des Deutschordens und namentlich denjenigen der Reichsritterschaft. — Fast überall blieb es jedoch bei Prätensionen und oft, z. B. mit den Rechtsnachfolgern der Herren von Tengen (Fürsten von Auersberg) und den Aebten von St. Blasien, war man froh, sogenannte Compromisse zu schliessen, die wenigstens etwas retten liessen.

Was die inneren Zustände der landgerichtlichen Jurisdiction in der Bar betrifft, insbesondere die Frage wegen der schöffenbaren Gerichtsbesetzung, so fehlen darüber leider ältere Nachrichten. Ebenso fanden wir nur die nachbenannten wenigen Urkunden über die Frequenz gewisser Malstätten im 15. Jahrhundert und die dortigen freien Landrichter.

Am 21. März 1426 (Dornstag nach Palmtag) sitzt Berchtold Schultheiss von Fürstenberg, frye, Landrichter in der Baar von wegen der Herrschaft Fürstenberg zu Gericht ze Fürstenberg untern Linden, uff offener freier Königsstrasse, und am 10. Mai 1479 stellt Heinrich Uelgkin, von Fürstenberg, frei, Landrichter in der Bare, im Namen und an Statt des Grafen Conrad von Fürstenberg, unter dem Siegel des Landgerichts zu Fürstenberg auf der Steig ein Vidimus einer Urkunde aus (Beide Urkunden im Archiv zu Carlsruhe, erstere gedruckt im Extract in der Zeitschrift *l. c.* XXII S. 24). Auch entscheidet am 22. November 1512 (Montag vor Katherine) in einer Urkunde, „geben dess Landttags by Fürstenberg an der Staig“ Alexius Rösch, fry, Landrichter in Bare anstatt und im Namen des Grafen Wilhelm zu Fürstenberg, einen Streit über Güter zu Nidingen.

Von 1543 an wurden verschiedene Landesordnungen für die Bar erlassen, welche die damalige Gerichtsorganisation zwar berühren, jedoch keinerlei Erinnerung an die frühere Bedeutung der Landgerichte zu erkennen geben.

Eine kurze Notiz über letztere enthält der fürstenbergische Erbtheilungsvertrag vom 27. Mai 1620 sub Nr. 6. Danach wurde damals noch das Landgericht „vermög der kaiserlichen Regalien“ zwölfmal im Jahr alternatim zu Geisingen und Fürstenberg ge-

halten und auf Hilary (13. Januar) dem Herkommen nach von Neuem besetzt und Rügegericht über die einzelnen, seitherigen Gerichtsmitglieder durch ihre Collegen gehalten. Die Landrichter und Urtheilsfinder sollten jedoch nicht ohne Grund entfernt und Neue ernannt werden.

Da die Landgrafschaft damals zwischen zwei Linien gemeinsam, die Bar sonst aber in einen fürstenbergischen und wartenbergischen Theil geschieden war, so sollte mit Auswahl des Landrichters, Landgerichtsschreibers und Landboten zwischen beiden Theilen alternirt und das Landgericht mit gleichvielen Beisitzern aus jedem Theil besetzt werden. Ein Hochgericht, das sich bis dahin im wartenbergischen Theil (zu Geisingen) befunden, sollte nun auch im fürstenbergischen Theil an einem passenden Orte aufgerichtet werden, beide aber ein gemeinsamer Scharfrichter versehen. Die Sporteln bei Verbrechen erhält die Herrschaft in deren Gebiet delinquirt wurde. Vom Landgericht konnte an das (seit 1543 bemerkbare) Landhofgericht, das ebenfalls gemeinsam war, appellirt werden.

Die Landgrafschaft im Breisgau.

In einer Urkunde vom 21. October 1276 (Schöpflin, *hist. zahr. bad.* V S. 265 und Schreiber, Urk. Buch I S. 89) wird der Markgraf Heinrich von Hochberg zum ersten Mal als „der lantgrave ist in Briscowe" bezeichnet, nachdem er kurz zuvor sich noch in einer Urkunde vom 8. September 1276 selbst nur „lantrichter in Briscowe" genannt hatte (Schreiber *l. c.* S. 88). Obgleich nun in frühester Zeit *judex* und *comes provincialis* oft gleichbedeutend gebraucht wurde, so war dies doch am Ende des 13. Jahrhunderts längst nicht mehr der Fall, und „Landrichter" hiess damals schon (ausweislich vieler oben von uns citirter Urkunden) nur der vom Landgrafen eingesetzte Beamte, der für ihn am Landgericht den Stab hielt. Man ist daher wohl zu der Annahme berechtigt, dass das kaiserliche Landgericht im Breisgau zuerst zwischen obigen Daten als Reichslehen an die Markgrafen von Hochberg kam, die „Landgrafschaft" also damals zuerst verliehen wurde und vorher ein anderes Verhältniss bestand.

Jedenfalls hat Schöpflin, *h. z. b.* I S. 338 seine Behauptung, die Landgrafschaft im Breisgau sei schon um 1218 aus der Erbschaft der zähringer Herzoge an ihre Namensvettern von Hochberg gekommen, ganz ohne urkundliche Begründung gelassen, und ein Blick in die Localverhältnisse des Breisgaus zur Zeit des Ausgangs der Hohenstaufen und des Interregnums lässt mehr gegen als für die Richtigkeit seiner Annahme finden.

Dass die Herzoge von Zähringen ihrerseits schon eine „Landgrafschaft" im Breisgau besessen, ist nicht im Mindesten angedeutet, ja es finden sich nicht einmal Spuren davon, dass sie überhaupt in ihren dortigen Besitzungen den Königsbann lehens-

weise hatten. Als von ihnen freigewordene Reichslehen, welche ihren Erben, den Grafen von Urach-Freiburg, dort vorenthalten wurden, werden vielmehr immer nur einzelne Städte und Burgen genannt, um die jene Grafen mit den Hohenstaufen und ihren Nachfolgern am Reich bis auf König Rudolph wiederholt in erbitterte Fehden geriethen, und die ihnen schliesslich zum Theil wirklich als freies Eigen, zum Theil aber auch nur als Reichslehen wieder eingeräumt wurden. Der Kern der dortigen Besitzungen der Zähringer wurde immer als allodial angesehen und scheint es auch geblieben zu sein, seit Kaiser Heinrich IV. dem Herzog Berthold I. *quendam comitatum situm in pago Brisgowe* wegen Felonie entzogen und dem Bischof von Strassburg verliehen hatte. Was später Herzog Berthold II. bei dem Vergleich von 1096 an Reichslehengut zurückerhielt, lag vorzugsweise in der burgundischen Schweiz. Die Urkunden aus dem Breisgau von 1218 bis 1276 deuten nicht darauf hin, dass dort überhaupt eine Reichsgrafschaft durch den Abgang der Herzoge von Zähringen frei geworden sei, denn die von Wegelin, Landvogtei Schwaben, Urkb. S. 201, extrahirte Urkunde datirt derselbe irrthümlich von 1226 statt von 1296, wie Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde (Leipzig 1845) Buch II S. 644, Note 3, darthut. Zudem ist nicht wohl anzunehmen, dass die Hohenstaufen, welche ansehnliche Güter aus dem zähringischen Nachlass z. B. in der Ortenau und dem Breisgau von den als Erben aufgetretenen Herzogen von Teck gekauft und andere Reichsgüter dort eifrig für ihr eigenes Haus besetzt hatten, geneigt gewesen wären, Dritten aus dem Nachlass der Zähringer einen Gebietszuwachs mit Grafenrechten neben sich dort zu gönnen!

Kaiser Friedrich II. behielt vielmehr die Burgen und Städte, welche er nach Bertholds V. von Zähringen Tode schnell besetzt hatte, mindestens provisorisch im Besitz, bis die jederzeit schwierige *separatio feudi ab alodio* nach seinen Wünschen sich vollziehen könnte, und benutzte diesen Zustand in der Zwischenzeit politisch, um sich gelegentlich, durch Vertröstung auf deren Herausgabe als Gnadengeschenk, die Grafen von Freiburg, welche stets dem Papste näher standen als dem Kaiser, gefügig zu machen. (Näheres hierüber in meiner Abhandlung: das zähringer Erbschaftsgebiet der Grafen von Urach etc. in der Zeitschrift für Geschichte des Breisgaus etc. Band II S. 64—75). Als dann seit 1246 Gegenkönige auftraten, versprachen auch diese wieder-

holt den Grafen von Freiburg die Herausgabe der benannten Städte und Burgen, und hätten dem sicher auch das Belehnungsversprechen mit der reichslehnbaren Grafschaft im Breisgau beigefügt, wenn eine solche vacant gewesen wäre. (Schöpflin, *l. c.* V. 214 und 220).

Es scheint lange Zeit mehr darauf abgesehen gewesen zu sein, im Breisgau aus dortigen Krongütern eine Reichsvogtei (gleich denjenigen im Elsass und der Ortenau) einzurichten und in dieser (wie in Schwaben) den *judex provincialis* nicht mit der Grafengerichtsbarkeit zu belehnen, sondern nur als Beamten zu bekleiden. Darauf deuten ebensowohl die gleichzeitigen Annalen hin (z. B. in Böhmer, *fontes* III, 132), als auch obige erste Bezeichnung des Markgrafen von Hochberg. Nicht im Entferntesten widerspricht dem sodann die Urkunde von 1265 (Schreiber, Urkb. I S. 60 ff.), welche von Schreiber in seiner (späteren) Geschichte von Freiburg S. 46 ganz irrig so gedeutet wird, als handele sie hinsichtlich des Geleits und der Münze, welche die Grafen von Freiburg von den Markgrafen in Pfand hatten, von Zubehören der Landgrafschaft. Beide nutzbare Regalien waren anerkannt keine nothwendige Ingredienzien der Grafenrechte und von ihnen ist darum auf eine „Landgrafschaft" aus jener Urkunde (welche zudem dieses Wort nicht nennt) keinerlei Schluss zulässig.

Wer übrigens in jenen regellosen Zeiten die hohe Gerichtsbarkeit über die unmittelbaren, aber nicht reichsständischen Gebiete im Breisgau geübt hat, liegt noch ganz im Dunkeln und für die Zähringer oder Hochberge spricht in dieser Beziehung vor 1276 nicht die leiseste bevorzugende Vermuthung den anderen ebenso mächtigen dortigen Grafen und Herren gegenüber.

Wahrscheinlich waren durch die sich rasch folgenden Erbfälle der Zähringer und Hohenstaufen in jener Gegend jetzt erst manche bis dahin durch Afterbelehnung einstens mittelbar gewordenen Reichslehen-Gebiete wieder unmittelbar unter das Reich zurückgekehrt und so fand wohl zuerst König Rudolph bei seinem Regierungsantritt 1273 Verhältnisse vor, welche die Einrichtung einer Landgrafschaft im Breisgau forderten. Wie dieses geschehen konnte, setzt Daniels, *l. c.* II, 3 S. 400—402 ausführlich auseinander und es ergiebt sich auch aus den Beispielen, welche sich theils unten an der Landgrafschaft im Breisgau selbst zeigen, theils mit Bezug auf diejenigen, welche im Elsass besprochen





werden. — Rudolph war selbst Landgraf im oberen Elsass gewesen und kannte also sicher die Voraussetzungen dieser Einrichtung genau, die unter seiner Regierung an mehreren Orten zuerst urkundlich hervortritt. Ein eigentliches gräfliches Lehens-territorium fand sich zwar im Breisgau nicht, aber eine hinlängliche Zahl Reichsunmittelbarer, um mit ihnen und für sie und ihre Besitzungen ein freies Gericht zu hegen, dessen reichslehnbarer Graf wohl neben der Einnahme an Gerichtsbussen und sonstigen Amtsgefällen, auch mit einigen in Afterlehen auszugebenden Krongütern und Dörfern ausgestattet werden konnte.

Das war dann die „Landgrafschaft“, welche Markgraf Heinrich von Hachberg 1276 zu Lehen empfing, wohl weil seine politische Haltung damals allein unter den breisgauischen Herren gestattete, ihm eine Vertrauensstellung im Interesse des Königs Rudolph anzuweisen. Die freiburger Erben der Zähringer insbesondere waren dazu am wenigsten befähigt, weil sie die Streitigkeiten um die angesprochenen Güter mit Rudolph von Neuem aufgenommen hatten.

Das Landgericht der neuen Landgrafen umfasste nicht nur die Unmittelbaren des niederen Breisgaues, sondern hatte auch Malstätten im Oberlande, wie sich dies u. A. aus den Urkunden von 1296 und 1309 (Schöflin, *hist. zahr. badens.* V S. 305, 332—34) ergiebt, nach deren Erster Ulrich von Eistatt das Landgericht für die Markgrafen Heinrich und Rudolf von Hachberg, Landgrafen im Breisgau hält und die Urkunde selbst mit des Landgerichts Siegel beglaubigt. — Die Zweite enthält ein dienstliches Zeugniss vor Delegirten, welches der Markgraf Rudolph I. von Hochberg, als Landgraf im Breisgau vor dem Landgericht in Schliengen ablegt, das bei dieser Gelegenheit für ihn von Graf Walraf von Thierstein gehalten wird und das die Urkunde mit demselben Landgerichtssiegel siegelt. — Ausserdem kommen in Urkunden (nach Schöpflin, *l. c.* II S. 450) noch landgräfliche Gerichtsplätze von 1276 in Brombach, 1296 in Tenningen, 1298 in Waldkirch, 1306 in Burgheim am Rhein, 1309 in Schliengen, 1356 in Tannenkirch und öfter vor dem Schlosse Rötelen, wo ein Platz das „Kapfgericht“ hiess.

In einer Urkunde von 1314 bei Schöpflin, *l. c.* V S. 344 ertheilt der Markgraf eine Burgenbauconcession als Landgraf, wie dieses Recht ganz ebenso oben in der Urkunde von 1322 dem

Grafen zum Heiligenberg vom Landtag zu Schattenbuch zugesprochen wird.

Was die Landgrafschaft an Gefällen etwa ertragen mochte, lässt sich aus der Urkunde vom 7. Februar 1318 (Schreiber, Urkb. S. 222 ff. und Schöpflin, V S. 368 ff.) entnehmen, wonach Markgraf Heinrich von Hochberg-Röteln (Rudolphs I. Sohn) den Grafen Conrad und Friedrich von Freiburg die Landgrafschaft mit Mannen und Gerichten und allen Rechten, die dazu gehören, für ein Capital von 700 Mark Silber (freiburger Gewäges) verpfändet zur Sicherheit eines Heirathsguts in gleichem Betrage für Heinrichs Schwester, welche dem Grafen Friedrich von Freiburg vermählt wurde. — Die landesüblichen Zinsen dieses Capitals dürften also die ungefähre Rente sein, welche die Landgrafschaft mit den Lehensgefällen von ihren Mannen und allen sonstigen Rechten abwarf, zu der etwa nur noch der Ertrag der ungenannten Dörfer, welche zur Landgrafschaft gehörten und die damals im Besitz der Markgrafen zurückgeblieben waren, hinzuzuzählen wären.

Die wenigen Besoldungsgüter (ungenannte Dörfer), welche unmittelbar in den Händen der Landgrafen-Markgrafen geblieben waren, reservirten sich diese auch ferner und zwar im unmittelbaren Lehensverband zum Reich „zu allen den rechten, als ander herren in dem Brisgau dörffer hand von der Landgrafschafft." Dagegen sollte den Pfandherren die Landgrafschaft mit allen Rechten gefertigt (d. h. überliefert) werden und mit allen den Dingen, der sie bedürfen, und zwar innerhalb zwei Monaten, unter Erbieten zum Einlager und einer Conventionalstrafe von 1000 Mark Silber im Falle der Verzögerung. Die Einlösung solle nur zu dem Zweck, die Landgrafschaft selbst wieder zu übernehmen, den Markgrafen gestattet sein und dieselbe Niemand Anderem werden.

Das hierdurch begründete Verhältniss der Grafen von Freiburg war also ein ganz persönliches und privatrechtliches, es hing mit dem Besitz ihrer allodialen Herrschaft Freiburg noch in keiner Weise zusammen. Die Pfandschaft bestätigte Kaiser Ludwig zuerst am 19. Mai 1334 (Schreiber, Urkb. S. 303, nach Schöpflin 416 ff.) dem Grafen Friedrich von Freiburg als „die Pfandung der Lantgrafschaft und des Lantgerichtes im Brisgöwe, daz von uns und dem Riche zu Lehen rüret," und fügt bei: „Und geben ihm dazwischent (d. h. bis zur

Einlösung) vollen gewalt ze richtende, als ein Lantgraf durch reht billichen richten sol und wollen nicht, daz in Jeman hinder oder irre mit keinerlei Sache.“

Wahrscheinlich mussten die Pfandschuldner nach jedem Lehensfall, der ihre neue Belehnung von Reichswegen nöthig machte, auch regelmässig den Grafen von Freiburg als Pfandgläubigern die Landgrafschaft sammt dem Landgerichte in obiger Weise von Neuem fertigen, sie dort förmlich einweisen. Denn am 9. Mai 1335 versprechen die Brüder des inmittelst verstorbenen ersten Verpfänders, die Markgrafen Rudolph II. und Otto von Hochberg-Röteln, dem Grafen Friedrich von Freiburg ihm auf Erfordern binnen drei Monaten „zu vertigen und ufrichten das Landgericht, das wir im gegeben han, — von Kunigen und von Keisern und alss wir billichen sullen und in allem dem Rechte, also es an uns und an unser Vordern daher kommen ist“ (Schreiber, l. c. S. 320, nach Schöpflin, l. c. Nr. 251).

Da den Grafen von Freiburg nur die pfandweise Ausübung der Landgrafschaft und der Bezug ihrer Gefälle zustand (vergleiche Schöpflin, *l. c.* V Urkb. Nr. 255) und die Markgrafen dem Reich gegenüber fortwährend die Lehenträger für dieses Reichslehen blieben, so nannte sich Markgraf Otto von Hochberg in Urkunden von 1327 und 1333 (bei Schöpflin, *l. c.* Bd. V Nr. 239 und 245) fortwährend „Landgraf im Brisgowe,“ während merkwürdigerweise auch die Grafen von Freiburg sich gleichzeitig eben diesen Titel beilegten, während derjenige eines blossen „Landrichters anstatt des Markgrafen“ wohl passender gewesen wäre.

Dies, sowie der Umstand, dass die bei der Verpfändung nach dem Wortlaut der Urkunden räumlich mit keiner Beschränkung an die Grafen von Freiburg übertragene Grafengerichtsbarkeit von dem Markgrafen Otto von Hochberg und Herrn zu Sausenberg doch auf seinem Eigen und sogar im ganzen oberen Breisgau fortwährend persönlich ausgeübt und den Grafen streitig gemacht wurde, scheint übrigens bald das Bedürfniss nach einer grösseren Feststellung der beiderseitigen Verhältnisse fühlbar gemacht zu haben. Während nämlich der Markgraf Otto sich nach Graf Conrads von Freiburg Tode (1350) urkundlich schon 1351 (bei Schöpflin, *l. c.* V Nr. 268) „Landgraf im oberen Brisgowe“ nennt und zu Tannenkilche einen offenen Landtag auf „der Herrschaft Eigen und in sime Landgericht“ hält, erwirbt 1356

nach Graf Friedrichs von Freiburg Tode, dessen Stiefbruder Graf Egon von Freiburg sich vom König Karl nun eine förmliche Belehnung mit der Landgrafschaft, wenigstens im niederen Breisgau. Die Urkunde über diese Belehnung ist uns zwar nicht erhalten, doch bezieht sich eine spätere Urkunde Karls IV. selbst ausdrücklich darauf, — somit bleibt das Factum unzweifelhaft.

Verschiedene Vorkommnisse hatten inzwischen die Verhältnisse sehr verwickelt, der letzte Pfandherr der Landgrafschaft, Graf Friedrich von Freiburg, war 1356 gestorben und an die reichslehenbare Landgrafschaft erhob gerade damals auf Seiten der Pfandschuldner eine andere hochbergische Linie, als diejenige des ersten Verpfänders, Ansprüche. Des Grafen Friedrichs Tochter, Clara, vermählte Pfalzgräfin von Tübingen stritt sich daher nicht nur mit ihrem Stief-Oheim, dem genannten Grafen Egon, der als nächster männlicher Erbe auftrat, um die Herrschaft zu Freiburg, sondern zugleich auch mit dem Markgrafen Heinrich IV. von Hochberg-Hochberg und dem Grafen aus verschiedenen Gründen um die landgräfliche Pfandschaft. Die Landgrafschaft war, bei der Theilung der hochbergischen Besitzthümer unter die Söhne des ersten Landgrafen, Heinrich I. zwar noch dem Markgrafen Rudolph I. und Heinrich II. zunächst gemeinsam zugefallen, dann aber dem Ersteren und dessen Söhnen und mit ihnen der rötelen'schen Linie wohl in Folge der Senioratssuccession in solche Reichslehen, welche unten bei der Landgrafschaft im Wormsgau ganz bestimmt hervortritt, eine Zeit lang allein zugefallen, — bis bei Graf Friedrichs Tode, auch Markgraf Heinrich von der hochbergischen Linie sich als Landgraf im Breisgau geltend machte (z. B. bei Schreiber, freiburger Urkundenbuch S. 447 und 451) und für gut fand, die Landgrafschaft und das Landgericht nicht, wie seither, den Pfandgläubigern seinerseits fertigen.

Nach längerem Streiten wurde übrigens Alles durch Vergleiche beigelegt, wobei der Markgraf entschieden den Kürzern zog, nachdem er, wie es scheint, auf Fertigung der Landgrafschaft, beziehungsweise auf Zahlung der in dem alten Pfandvertrag im Falle der Säumigkeit hierbei vorbehaltenen Conventionalstrafe förmlich verklagt und im Anleiteprocess verurtheilt worden war. Er war nahe daran, sein Stammschloss zu verlieren, denn bei Schreiber, Urkundenbuch S. 459 und 461, findet sich ein Anleitebrief vom

17. Januar 1358, worin das Schloss Hochberg als Pfandobject für die Summe von 1000 Mark Silber in Beschlag genommen wird. Das Nähere der schliesslichen Auseinandersetzungen zwischen den Häusern Hochberg-Hochberg und Freiburg ist nicht bekannt, wir erfahren vielmehr nur mittelbar aus der schon oben erwähnten kaiserlichen Lehensurkunde, dass Freiburg dem ersteren Hause die Landgrafschaft als directes Reichslehen abgenommen und dass deren Besitz wiederum Graf Egon seiner Nichte abgestritten hatte.

Am 11. April 1359 bestätigt nämlich der nunmehrige Kaiser Karl IV. dem Grafen Egon von Freiburg „die Landgrafschaft im nydern Bryskow, die ihm von der Gräfin Clara von Tübingen worden ist“ und die der Kaiser, nach Graf Friedrichs von Freiburg Tod, „bereits 1356 als römischer König dem Grafen Egen von seiner und des Reichs wegen verliehen hette“, nun mit seiner kaiserlichen Macht und belehnt ihn von Neuem mit der vorgenannten Landgrafschaft im nyder Bryskow, also „daz ouch dieselbe Landgrafschaft, (die Juden) und waz der Graf von dem Reiche zu Lehen hat, als davor begriffen ist, bei der Grafschaft zu Friburg ungescheidenlich stete beliebe, mit Behaltnüzze in sulchen Sachen unsers und des heiligen Reichs Rechten und ouch aller ander Leute“.

Es war damit die Landgrafschaft gegen die alten Reichssatzungen in zwei Theile getheilt und für die Grafen von Freiburg, wenigstens im niederen Breisgau, aus einer blossen Pfandschaft an der Landgrafschaft eine unmittelbare Reichsbelehnung mit derselben geworden, welche ausserdem künftig unzertrennlich mit dem Besitz der Herrschaft (Grafschaft) Freiburg als dingliche Pertinenz verbunden sein sollte.

Durch diese Urkunde von 1359 war also das Hochbergische Haus aus der Landgrafschaft mindestens im niederen Breisgau schon vollständig verdrängt, da deren künftiger Besitz jedesmal an die Erwerbung der Grafschaft Freiburg geknüpft war, was später zu Jahrhunderte langen Streitigkeiten Anlass geben sollte.

Uebrigens blieben die Gunstbeweise des Kaisers für den Grafen Egon von Freiburg keineswegs hierbei stehen, sondern der erstere urkundet am 16. August 1360 weiter, dass er dem Grafen Egon zu Friburg verliehen habe und verleihe „von kaiserlicher Macht und rechter Wizze die Landgrafschaft in Bris-

gow etc. und was zu der Herrschaft von Friburg gehöret, das von uns und dem Riche rüret ze Lehen, doch mit sogetan Underscheid, daz wer under des vorgenannten Egens Erben, Nachkommenen, oder der Herre ze Friburg ist oder die vorgenannt Herschaft ze Friburg inne hat, als vorgeschrieben stat, uns, unser Nachkomenen, römischen Keysern und Küngen und dem Riche von dem obgeschribenen Lehen gebunden sin sol zu allen Sachen, als ein Man sinen rechten Herren pflichtig ist und bizher gewonlich ist gewest von der Herschaft ze tuende und von Alter herkomen." (Beide vorerwähnten Urkunden finden sich bei Schreiber, Urkundenbuch I S. 444—480.)

Hier wird offenbar nicht mehr zwischen der Landgrafschaft im oberen und dem unteren Breisgau unterschieden, sondern das Ganze ununterschiedlich verliehen, und darin liegt gewiss das wesentlich Neue, welches durch diese Urkunde ausgedrückt werden wollte und das deren Ausstellung bei dem übrigen, rechtlich irrelevanteren Inhalt derselben wohl allein veranlassen konnte. So scheint auch Graf Egon später die Sache aufgefasst zu haben, als er am 30. März 1368 (Urkundenbuch *l. c.* S. 512) in der Abtretungsurkunde bezüglich der Stadt Friburg sagte: „Wir Graf Egon von Friburg vorgenannt hant ouch uns selber und unseren Erben und Nachkomenen in dirre Suon und Richtunge vorbehept und usgenomen, daz wir uswendig der vorbenemten (Weichbild-) Krützen umb Friburg haben sollent und bliben bi allen unsern Friheiten, Rehten, Gütern, Nützen und Gülten, die unser Vordern und wir von derselben Herrschaft wegen von Friburg her hant braht untz uf disen hüttigen Tag ane Geverde. Und ist das mit Namen die Lantgrafschaft in Brisgow mit der Manschaft und mit allen ihren Rehten, darzů die Manschaft, die von der Herschaft von Friburg darrüret."

In dieser Urkunde, welche die Verhältnisse (z. B. hinsichtlich der Mannschaft) in der Landgrafschaft und in der gräflichen Herrschaft Freiburg so bestimmt aus einander hält, ist eine Ungenauigkeit des Ausdrucks gerade bezüglich des Hauptgegenstandes ganz undenkbar und somit sicher anzunehmen, dass Graf Egon von Freiburg seit der kaiserlichen Belehnung von 1360 wirklich Landgraf im ganzen Breisgau war. Wahrscheinlich war die Theilung des reichslehenbaren Grafengerichtsbezirks, welche nach älterem Rechte überhaupt unstatthaft war, doch schliesslich auf Anstände beim Kaiser gestossen und das Haus

Hochberg mit seinen Ansprüchen zurückgetreten. Erscheint ja doch seit 1360 kein Markgraf mit dem Landgrafentitel mehr, auch waren damals die beiden Häuser Hochberg und Freiburg so nahe verschwägert, dass ein gütliches Abkommen wohl erzielt werden konnte, indem Egons Tochter mit Markgraf Rudolph III. von Hochberg in zweiter Ehe vermählt war.

Die günstigen Wirkungen dieser nahen Verwandtschaft zeigten sich für Hochberg-Rötelen bereits im Jahre 1387, als Graf Konrad von Freiburg, Egons Sohn, seinen Schwager Markgraf Rudolph III. von Hochberg-Sausenberg und Rötelen in die Gemeinschaft aller seiner Lehen aufnahm, wodurch für Letzterem nach bekannten Grundsätzen die Succession in die Landgrafschaft für den Fall des kinderlosen Absterbens des Grafen schon ziemlich gesichert erschien. Noch mehr aber, als derselbe Graf am letzten Juli 1395 seinen Schwager Rudolph und dessen Nachkommen im Falle seines ohne Leibeserben erfolgten Ablebens zu Universalerben einsetzte und ferner im September 1395 zu Gunsten seines Schwagers auf sein Pfandrecht an der Landgrafschaft förmlich verzichtete und die Landgrafschaft alsdann vom Markgrafen als Reichsafterlehen zurücknahm (Schöpflin, *l. c.* Band V No. 302, 303 und 304 und Band VI No. 347).

Die Motivirung dieses Schrittes ist zu charakteristisch, als dass wir hier nicht die Urkunden selbst reden lassen müssten. In der vor Schultheiss und Stadtgericht an offener Strasse zu Neuburg am Rhein abgegebenen Verzichtsurkunde heisst es nämlich, der genannte Graf habe erklärt: „dass die Landgrafschaft in Brisgöwe siner Vorderen und sin Pfande gewesen sie von des Markgrafe Rudolphs von Hachberg seines lieben Swagers Vorderen und ihm umb ein Sum Gutes nach der Briefen Wisunge, die darüber geben sient, und als lange in Pfande gewesen sie, daz sie von Abniessens wegen billich lidig sie“. „Harumb bekannt sich da vor mir vor offenem Gerichte der obgenante Grafe Cunrat von Friburg, das sin Vordern und er dieselb Lantgrafschaft in Brisgow wol als lange genossen haben, daz sie erlöset sie, und darumb und ouch von sunder liebi und freundschaft wegen, die der obgenant Graf Cunrat zu dem obgenanten Marggrafe Rudolphen sinem lieben Swager und sinen Erben hett, so gap da vor mir, vor offenem Gerichte der obgenant Grafe Cunrat die obgeschriben Lantgrafschaft in Brisgowe uff, reht und redelich usser siner

Hand und Gewalt lideklich dem obgenanten Markgrafen Rudolphen — und sinen Erben in sin Hand und Gewalt, und nam auch der obbenant Marggrafe Rudolph die Gabe also uff, für sich und sin Erben in sin Hand und Gewalt" etc. *d. d.* Nüwenburg 3. September (Fritag nach S. Verenentag) 1395.

Unmittelbar nach diesem Acte verlieh dann Markgraf Rudolph III. ebenfalls vor dem Stadtgericht zu Neuenburg „von sunderer Liebi und Freundschaft wegen" dem Grafen und seinen Leibeserben die Lantgrafschaft in Brisgowe, „also, daz sie im davon jergelich uf St. Jacobstag des Zwelfbotten-tag geben sollent einen Habch und ouch also mit solichem Gedinge, were das der obgenant Grafe Cunrat von Friburg abgienge ane Libeserben, daz denne dieselb vorgeschriben Lantgrafschaft ihm Marggrafe Rudolphen von Hachberg vorgenant und sinen Erben lidig und loss widerfallen und ira sin sol, ane allermengliches Sumseli und Widerrede".

Obgleich auf diese Weise der Markgraf wieder unmittelbarer Lehensmann des Reichs für die Landgrafschaft im Breisgau geworden war, so giebt ihm König Wenzel 1397 und 1398 (Schöpflin, *l. c.* V No. 306 und 310) doch nicht den Landgrafentitel, und Rudolph führt ihn überhaupt nicht mehr, wohl aber wird in letzterer Urkunde ihm und seinen Erben erlaubt, „dass sie in ihr Landgrafschaft und in allen und jeglichen ihren Schlössern etc. — allerley Aechtern etc. — enthalten, hausen und hofen" dürfen.

Erst König Ruprecht verleiht in einem Lehenbrief *d. d.* Heidelberg 4. August (Donnerstag nach Peterstag *ad vincla*) 1401 dem Markgrafen Rudolph „die Lantgraveschaft in Brissgouw mit Landgerichte, Hochgerichte, Manschafften und Wiltpenn von Reichswegen" (Schöpflin, *l. c.* VI No. 320), und dieser Belehnung folgt 1414 die Investitur des Königs Sigmund fast mit gleichen Worten (*l. c.* No. 341).

Im Jahre 1424 wurden Weisthümer wegen Streitigkeiten mit Basel über die Rechte des Landgrafen-Markgrafen in Schliengen und Steinestatt erhoben (Schöpflin, *l. c.* VI No. 363) und um 1428 die Grenzen zwischen der Landgrafschaft des obern und des untern Breisgaues in folgender Weise, als Erläuterung einer Grenzbeschreibung der Herrschaft Badenweiler, definirt: *Paulo infra Auggenam incipit Dynastia Badenvillana et cum ea lantgraviatus inferior. Quae superius sunt, vocatur Sausenhart,*

quae inferius simpliciter Hart, adeoque Sausenharta in superiore lantgraviatu, Hardta in inferiore sita est. Inferior ad Bleicham usque progeditur (Schöpflin, *l. c.* VI S. 164).

Nach Markgraf Rudolphs III. Tode erhielt sein Sohn Wilhelm die Belehnung mit der Landgrafschaft 1429 vom König Sigismund (Schöpflin, *l. c.* VI No. 370); derselbe stand damals noch unter Vormundschaft des Grafen Johann von Freiburg, welcher die Landgrafschaft als Afterlehen besass, und Wilhelms Sohn Rudolph IV. zuletzt zu seinem Universalerben einsetzte.

Im Jahre 1458 starb wirklich das Haus der Grafen von Freiburg mit dem Grafen Johann aus, wodurch dessen Reichsafterlehen der Landgrafschaft nach den Verträgen bei dem Hause Hochberg-Rötelen consolidirt wurde. Doch sollte Letzteres diese Landgrafschaft auch jetzt noch nicht unangefochten besitzen, indem 1479 Erzherzog Sigmund vom Markgrafen Rudolph IV. den Nachweis forderte, auf welchem Rechtsgrund derselbe die Landgrafschaft und Herrschaft Badenweiler besitze? Da dessen Vater, Markgraf Wilhelm — welcher selbst, wie bemerkt, lange Zeit unter Vormundschaft des letzten Grafen von Freiburg gestanden und schon 1441 seinem Sohne die Regierung in seinen Landen abgetreten hatte — bis zu seinem 1473 erfolgten Tode österreichischer Statthalter im Breisgau, Elsass etc. gewesen war, so werden deshalb bis dahin wohl die österreichischen Ansprüche nicht zur Sprache gebracht worden sein. Jetzt aber wurden mit obiger Anfrage dreihundertjährige Streitigkeiten eröffnet, indem Oesterreich an der Landgrafschaft und an Badenweiler ein besseres Recht zu haben glaubte, weil es im Hinblick auf die oben besprochene Urkunde des Kaisers Karl IV. von 1360 die Landgrafschaft als eine Pertinenz der inzwischen österreichisch gewordenen Stadt Freiburg und die Herrschaft Badenweiler als ein 1398 erworbenes, noch nicht eingelöstes Pfandstück ansprechen zu können meinte. Da Graf Egon von Freiburg nicht die gräfliche Herrschaft zu Freiburg, sondern nur die Stadt im Jahre 1368 abgetreten und sich damals ganz ausdrücklich die Landgrafschaft vorbehalten hatte, auch in der Urkunde von 1360 die Landgrafschaft nicht nur dem Stadtherrn, sondern ebenso dem Herrschaftsbesitzer als Pertinenz bestimmt war, so erscheint schon deshalb der österreichische Anspruch wenig begründet. Noch minder aber, weil durch die späteren Handlungen bezüglich der Landgrafschaft — wodurch Hochberg zuerst in die Lehens-

gemeinschaft mit Freiburg und schliesslich, nach Verzicht auf die Pfandschaft von Freiburg, in den Reichslehensnexus hinsichtlich der Landgrafschaft wieder allein und unmittelbar eingetreten war — mit dem Ausgang der Grafen von Freiburg überhaupt keine Reichslehenseröffnung stattgefunden hatte, auf die sich die österreichische Prätension hätte berufen können.

Noch weniger aber konnte von einer oder der andern Seite vom Rechtsstandpunkte und nach dem Wortlaut der Urkunden ein Anspruch für begründet erscheinen, wonach die Landgrafschaft wieder in zwei Theile zu theilen und dem Hause Oesterreich die Grafenrechte im niederen, demjenigen von Hochberg aber diejenigen im oberen Breisgau auf Grund der Urkunde von 1359 zuzusprechen sein sollten. Factisch kam es allerdings schliesslich zu dieser Auskunft, selbst noch unter dem Hause Hochberg, dessen Markgrafen schon seit 1424 öfter nur die „Landgrafen am Sausenhardt“ heissen, und dasselbe Verhältniss setzte sich fort, als durch das Aussterben des letzten Zweiges jenes Hauses 1503 dessen Besitzungen im Breisgau dem Markgrafen Christoph von Baden zufielen.

Der Sohn Christophs, Markgraf Ernst, welcher später die noch blühende Linie Baden-Durlach stiftete und dem die oberen Lande schon 1510 zufielen, nannte sich daher 1522 zuerst urkundlich Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, welchen Titel seine Linie seitdem beibehielt.

Schon Kaiser Max hatte Vergleichsunterhandlungen mit Baden gepflogen, um eine gütliche Schlichtung der streitigen Ansprüche hinsichtlich der oberen hochbergischen Lande herbeizuführen. Allein die österreichischen Vorschläge waren für Baden stets ziemlich ungünstig gewesen und im 16. und 17. Jahrhundert hatte die Stellung der Linie Baden-Durlach zu den allgemeinen religiös-politischen Fragen, besonders in dem dreissigjährigen Krieg, und schon vorher zu der von Oesterreich beschützten Linie Baden-Baden diese Unterhandlungen zeitweise nicht nur erschwert, sondern unmöglich gemacht. Erst im Jahre 1741 gelang es dem Markgrafen Carl Friedrich (späterem Grossherzoge) mit dem Erzhause einen Vergleich zu schliessen, der Letzteres mit allen seinen Ansprüchen im badischen Oberlande durch 230,000 fl. baar abfand. Die landgräflichen Rechte als solche waren dabei natürlich kaum mehr in Anschlag gekommen, denn sie waren längst sowohl im österreichischen, wie im badischen

Breisgau durch neue Gerichts- und Verwaltungsorganisationen gegenstandslos geworden. (Näheres darüber bei Kolb, *l. c.* verb. Breisgau und Baden.)

Obgleich die Markgrafen von Hochberg (nach Ficker's Untersuchungen über den Reichsfürstenstand Band I und den Titulaturen bei Schöpflin, *l. c.* VI, 381 und 382) im ganzen Mittelalter nicht zu den Fürsten gezählt wurden, während ihre Vettern von Baden allerdings dem Reichsfürstenstande angehörten, so erlangte Baden-Durlach auf dem späteren Reichstage neben der Stimme für Baden doch auch eine Stimme für die „gefürstete Grafschaft Hochberg“ im Fürstencolleg (Moser, Reichsstände S. 530 und 593), was nach analogen Erscheinungen bei Leuchtenberg und Leiningen doch wohl der „Landgrafschaft im Sausenhardt“ und der seit Ende des 15. Jahrhunderts vielfach verbreiteten Ansicht von dem Landgrafentitel als einer fürstlichen Bezeichnung zu danken gewesen sein dürfte.

Die Oeffnungen und Weisthümer vom österreichischen Schwarzwald und Breisgau, welche sowohl Grimm, *l. c.* Band I, IV und VI, als auch Mone in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Band 1—21 in grosser Auswahl mitgetheilt haben, enthalten zwar häufig interessante Einzelnheiten zur Charakteristik der Stellung der Landgrafschaft zu der Niedergerichtsbarkeit u. s. w., allein sie geben im grossen Ganzen keine neuen Aufschlüsse über den allmäligen Wegfall der Bedingungen, auf welchen die Wirksamkeit der Ersteren überhaupt in althergebrachter Weise beruhte. Wir beschränken uns deshalb auf eine Hinweisung auf jene schätzbaren Quellen für Localforscher und glauben nur hervorheben zu sollen, dass die oben mitgetheilte Verzichtleistung von 1395 auf die landgräfliche Pfandschaft, trotzdem dass beide Theile dem Herrenstande angehören, vor einem meist mit einfachen Bürgern besetzten Gericht stattfand und dass überhaupt, im Gegensatz zum hinteren Walde, im Breisgau länger Spuren freier Grafschaftsleute auch auf dem Lande beobachtet werden können. Nach Grimm, *l. c.* I S. 366 sassen noch 1341 z. B. zu Hochberg freie Leute in der Herrschaft, welche ihr Recht dreimal am Landgericht daselbst holten. Interessant ist endlich die Ausdrucksweise des Dingrotuls von St. Trutbert aus dem 15. Jahrhundert (abgedruckt bei Mone, *l. c.* Band XXI S. 455 ff. und bei Grimm VI S. 381), sowohl in Bezug auf das Sachliche, als auf die Art, wie die Erinnerung an die dabei be-

theiligten Persönlichkeiten zu erhalten gesucht wird, indem es heisst: „Und sol dis Kloster (St. Trutpert) han einen Staffelstein und einen Stock von zwein Küngen, die hiessen beid Ludewig und von einem Marggrave, der hiess Otte, daz weder Küng, noch Lantgrave dehein Gericht hie inne haben sol, der Abbet und der Vogt ladent sú denne harin. Daz Recht gaben die Kúnge und der Marggrave Otte dirre Hofstatt und deren Gestift."

Die beiden Landgrafschaften im Elsass.

Schon im 9. Jahrhundert werden *duo comitatus in Elisatio* genannt und dem entsprechend war auch seit ältester Zeit das Land durch die sogenannte Landwehr zwischen Gemar und Schlettstadt in zwei ungleiche Theile getheilt, welche ursprünglich Nordgau und Sundgau, später aber, als diese Gaueintheilung die politische Gebietsabgrenzung nicht mehr völlig deckte, Ober- und Unterelsass genannt wurden.

Bis ins 12. Jahrhundert werden im Elsass die Grafen nur mit ihren Vornamen aufgeführt, wobei gelegentlich der Zusatz „*in pago Alsatiae*" oder wohl „im Nord- und Sundgau" im Comitate des Genannten hinzutritt. Letzteres, sowie das gleichzeitige Erscheinen mehrerer Grafen in einem Gaue, leitet dann im Verlauf des 12. Jahrhunderts das Auftreten von Grafen mit Familiennamen ein, indem sich solche im Sundgau nach ihren Sitzen zu Egisheim, Pfirt und Horburg, und im Nordgau von Dagesburg, Huneburg, Lützelburg, Frankenburg, Falkenstein, Lützelstein und Wörth dauernd benennen.

Trotzdem gab es aber auch in jener Zeit immer nur zwei reichslehenbare Grafschaften im alten Sinne im Elsass und die erwähnten Grafentitel deuten keineswegs auf eine dauernde geographische Zerlegung eben jener Reichslehen, etwa unter verschiedene Zweige eines Grafenhauses hin, wie sie anderwärts bemerkt wird. Schöflin in seiner *Alsatia illustrata*, Colmar 1761, Band II und in der dieses Werk ergänzenden *Alsatia diplomatica*, Mannheim 1772, Band I und II hat speciell nachgewiesen, dass die Besitzungen aller vorgenannten Grafenfamilien entweder als Allodien oder auf Rechtstitel hin zusammengebracht wurden, welche dem Reichslehensverband fremd waren. Das plötzliche

und mehrfache Erscheinen so vieler „Grafen“ zwischen 1120 bis 1130 erklärt sich daher nur dadurch, dass sich neben den von der Grafengewalt längst eximirten grossen Gütern der Bisthümer Basel, Strassburg und Speier, sowie der reichsunmittelbaren Klöster und Stifter, z. B. in der obern (strassburger) Mundat (Immunität) zu Rufach und der (zuletzt speierischen) untern Mundat zu Weissenburg, oder den Besitzungen von Murbach, Lützel, Massmünster und Maurusmünster u. s. w., nun auch weltliche eximirte Herrschaften zu bilden begannen. Diese scheinen jedoch seltener den Königsbann ohne Mannschaft und damit Befreiung von der allgemeinen Grafengewalt vom Kaiser erworben, als sich den Grafentitel vielmehr deshalb beigelegt zu haben, weil sie Lehengüter der eximirten Bisthümer und Stifter in sich schlossen, welche *cum omni banno comitis* verliehen waren, wie z. B. das von Strassburg lehenbare Schloss Frankenburg. Ausserdem sehen wir mehrfach das Bemühen, ein reichslehenbares Landgericht (etwa eine Cent ihres Grafensprengels) von den Grafen wenigstens in Afterlehen zu erhalten und begegnen dann auch bei dieser nur abgeleiteten und auf einen gewissen District (Cent) der Grafschaft beschränkten Uebung der Grafenrechte dem Grafentitel bei dem Reichsafterlehensmanne. Beispiele letzterer Art geben die Familien von Pfirt, Horburg, Lichtenberg, Fleckenstein u. A., welchen auch vielfach die mit Königsbann versehenen Schirmvogteien der oben genannten Klöster übertragen waren.

Im Zweifel hatte allerdings der reichslehenbare Graf die Schirmvogtei über die geistlichen Güter seiner Grafschaft, wie z. B. in der oben mitgetheilten Urkunde von 1322 aus der Grafschaft zum Heiligenberg deutlichst gesagt ist. Es gab aber frühzeitig Privilegien, wonach den Stiftern und Klöstern die freie Wahl ihrer Vögte ausdrücklich gestattet wurde, oder die Vogtei war von den Gründern der Klöster ausdrücklich für ihre Familie vorbehalten worden. Habsburg hatte die Vogtei zu Lützel in Folge der „Grafschaft“ im Oberelsass, die von Murbach und in der obern Mundat dagegen durch freiwillige Verleihung, ebenso besassen Pfirt diejenige von Massmünster, Geroldseck am Wasgen die zu Maurusmünster, Horburg die von St. Thomas in Strassburg, Lichtenberg die Vogtei des Hochstifts zu Strassburg.

Im Elsass ist die Vorgeschichte der späteren Grafenfamilien durchweg zu dunkel, um überall den Grund ihres Titels und ihrer frühen nach Obigem oft nur scheinbaren Exemtion von der

jurisdictio provincialis des Grafen ganz bestimmt angeben zu können, auch genügt es vollkommen als Ausgangspunkt für das Folgende, dass feststeht, im ganzen Elsass seien noch später, ebenso wie im 9. Jahrhundert, immer nur zwei reichslehenbare Grafschaften und Fahnlehen vorhanden gewesen.

Welche nun von den seit 1120 mit Namen auftretenden Grafen- und Herrenfamilien vor dem 12. Jahrhundert die reichslehenbare Würde eines Grafen im Oberelsass trug, ist noch immer unerwiesen, denn die genealogischen Gründe, welche geltend gemacht wurden, um schon vor 1144 den Grafen von Habsburg dieses Reichslehen und zwar durch dessen Erbübergang auf sie von Seiten der ebenfalls dunkeln Grafen von Egisheim zuzusprechen, scheinen auf zu schwankem Boden zu stehen. Allerdings besassen jene Grafen frühe im Elsass viele Baseler und Strassburger Stiftslehen, sowie einige Allodien, die auf sehr alte dortige Beziehungen hindeuten, aber die erwähnte Annahme stützt sich doch hauptsächlich auf die von Herrgott, *genealogia habsburg.* II No. 247 mitgetheilte Urkunde, worin die alten Grafen des Gaues an verschiedenen Stellen *praedecessores et* und *sive progenitores* der Habsburger genannt werden. Da nun diese Ausdrücke ebenso wohl sagen können, die früheren Grafen seien theils blosse Amtsvorgänger, theils auch Ahnen der Habsburger gewesen, wie sie dahin gedeutet werden können, jene alten Grafen seien Beides zugleich gewesen, so wird durch diese Urkunde schwerlich das erwünschte Licht jemals in die Genealogie zu bringen sein.

Dagegen steht unumstösslich fest, dass um 1089 die Grafschaft im Unterelsass in den Händen der Familie von Dagesburg war, welche dieselbe damals durch eine Felonie des Grafen Hugo kurz vor dessen Tode verlor (Schöpflin, *Alsatia illustr.* S. 518).

Schon in der Zeit, als in diesen Landen zuerst „benannte“ Grafengeschlechter als Reichsbelehnte vortreten, waren freilich die Bezirke, in welchen ferner unmittelbar vom Reiche die Grafengerichtsbarkeit geübt werden sollte, längst sehr beschränkt. Die oben genannten Immunitäten sind sehr alt und die Bischöfe hatten wegen ihrer Ausdehnung an die gräflichen Familien von Pfirt, Habsburg, Dagesberg, Lützelstein und Wörth bereits namhafte eximirte Gebiete in Lehen oder Afterlehenschaft davon hinausgegeben, immerhin aber muss für jene Zeit überall da, wo kein

bestimmter Gegenbeweis vorliegt, der Fortbestand der gräflichen Jurisdiction im Gau angenommen werden, obgleich diese in späterer Zeit fort und fort beständig noch mehr durchlöchert und geschmälert wurde. Es begegnen uns nämlich noch so lange die ersten Herrenfamilien des obern und untern Elsasses (z. B. die von Rappoltstein und von Lichtenberg) für sich und ihr Eigen als dem landgräflichen Banne unterworfen, dass namentlich für die weltlichen Zwingherren die Erwerbung einer Exemtion im Allgemeinen noch grosse Schwierigkeiten gehabt haben muss; wenn auch dieselbe für Dinghöfe, welche ursprünglich in geistlichen Händen waren, vielleicht öfter und früher nachweisbar sein dürfte. Wir werden auf diese, die inneren Zustände der Landgrafschaften im Elsass berührenden Verhältnisse unten zurückkommen, hier sind zunächst die äusseren Schicksale der beiden Landgrafschaften darzulegen.

Da jedoch diese beiden Grafschaften des Reichs im Elsass sehr verschiedene Erlebnisse hatten, so kann dies nur in einer jede derselben gesondert betrachtenden Darstellung geschehen und verdient hierbei der Unterelsass die vorderste Betrachtung.

I. Nachdem die Grafen von Dagesburg die reichslehenbare Grafschaft im Nordgau oder Unterelsass, wie bemerkt, um 1088 verloren hatten, wird dort schon 1097 in einer Urkunde des Bischofs von Strassburg für Altorf ein Graf Gottfried aus dem Hause der Grafen von Metz aufgeführt (*Alsatia diplomatica* No. 230) und dessen Sohn Dietrich oder Theodorich erscheint unter mehreren nur mit Vornamen genannten Grafen 1138 als Zeuge einer Urkunde des Bischofs von Strassburg unter der Benennung *Theodoricus comes provincialis*, sowie im Jahre 1139 in einer Mainzer Urkunde als *Thiedericus comes patriae de Alsatia.* (Für Ersteres citirt die *Als. illust.* S. 519 ein ungedrucktes Saalbuch des Strassburger Domstifts und für die zweite Urkunde Leuckfeld, *antiquitates Walkenriedenses* S. 254, welche uns nicht zu Händen gekommen sind.) Auf Dietrich folgte sein Sohn Gottfried II., der im Jahre 1159 in einer Urkunde des unterelsässischen Klosters Neuburg ebenfalls *comes provincialis* genannt und 1175 dahin näher bezeichnet wie, *qui domicilium habebat apud Huneburch* (*Als. dipl.* No. 300 und 317).

Er scheint damals schon todt gewesen zu sein, jedenfalls war seine reichslehenbare Grafschaft aber schon vor 1197 in den

Händen des Grafen Siegbert von Werde (Wörth), dem sie Kaiser Heinrich VI. noch übertragen hatte und der 1210 urkundlich als *Sygbertus lantgravius Alsatiae* vorkommt (*Als. dipl.* No. 382 und 484). Dessen Sohn Heinrich spricht nämlich 1236 mit Bezug auf die Belehnung seines Vaters von der Zeit *cum prefatus imperator ipsam lantgraviam in manu sua tanquam possessionem propriam adhuc teneret et nondum de feodo lantgraviae patrem meum, comitem Sigebertum, infeodasset*, und da Heinrich VI. schon 1196 nach Italien gezogen war, wo er 1197 verstarb, so muss diese Belehnung noch vorher geschehen sein. Die reichslehenbare Grafschaft im Niederelsass war also innerhalb einhundert Jahren beim dritten Hause und ihre Besitzer nannten sich seit Beginn des 12. Jahrhunderts unzweifelhaft *comites provincialis*, *comites patriae*, *lantgravii Alsatiae*. Dass jedoch nur die Grafschaft im Unterelsass gemeint war, ergeben andere gleichzeitige Urkunden aus dem Oberelsass, wo die Grafen von Habsburg ebenfalls den Landgrafentitel führen.

Interessant ist bei dem Erscheinen des Hauses Wörth — das schon vor 1197 eine namhafte theils allodiale, theils von Verschiedenen lehenbare Grundherrschaft und unter Anderem darin das Schloss Frankenburg, als Strassburger Stiftslehen, *cum omni comitis banno* besass, also seinerseits längst von dem *judicium provinciale* eximirt war —, dass die neuen Landgrafen sich sofort der ursprünglichen Ausdehnung ihrer landgräflichen Gewalt auf sämmtliche Territorien des Niederelsasses, als der ordentlichen Gerichtsbarkeit darin über Freie und freies Eigen, erinnerten und darum nach Erwerb der Landgrafschaft ihre früher durch Exemtion erlangten Rechte auch auf ihrem Herrschaftsgebiet mit dem neuen Amte als consolidirt ansahen. Sie fassten daher ihre früheren Besitzungen nun als integrirende Theile der Landgrafschaft auf (*Als. illust.* II S. 126) und nannten sich nur selten noch *comites de Werde*, *Alsatiae (inferioris) lantgravii*, sondern meist und besonders auf ihren Siegeln nur noch *comites* oder *lantgravii Alsatiae*. Selbstverständlich werden sie sich bemüht haben, die hohe Jurisdiction, welche sie nunmehr selbst auf ihren eigenen Besitzungen wieder ganz aus der Reichsbelehnung mit der Landgrafschaft statt aus Privilegien etc. herleiteten, strenge auch auf diesen Rechtstitel hin von allen Nachbarn zu fordern, welche keine ähnlichen Privilegien wie sie bestimmtest aufweisen konnten.

Es war dies um so gebotener, als im Laufe des 13. Jahrhunderts wieder ein ganz eigentlich zum Landgrafensprengel gehöriger Landstrich, wenigstens theilweise, dem Fahnlehen entfremdet worden war, indem in mehreren Dörfern einer Gegend des Hattengaues, *„quae vulgariter dicuntur* Graveschaft, *in quibus imperium et episcopatus omnia habent communia"* die Strassburger Kirche die Ausübung der Grafenrechte erlangt hatte (*Als. illustr.* S. 193 und *Als. dipl.* II No. 427, 432, 639 und Grimm, Weisthümer V S. 500 ff.). Solche Verluste waren selten wieder gut zu machen und im Hattgau stellte sich später das Verhältniss so, dass die freiherrlichen Häuser von Lichtenberg und von Fleckenstein die Jurisdiction gemeinsam übten. Erst in den Jahren 1356 und 1370 verständigten sich Beide dahin, dass Lichtenberg die hohe Obrigkeit und das Einlagerrecht allein, Fleckenstein dagegen alle übrigen Gerechtsame in den Dörfern mit jenem gemeinsam haben solle. Jedenfalls war auf die erwähnte Art jener Dörfercomplex der unmittelbaren Einwirkung der landgräflichen Jurisdiction entfremdet und wurde es noch mehr, als im Jahre 1423 Lichtenberg seinerseits auch die ihm reservirte hohe Obrigkeit (*Als. illustr.* II S. 231) an Fleckenstein lehenweise überliess und dieses somit im Hattengau die oberstrichterlichen und zwingherrlichen Gerechtsame (wenn auch nur als Lehenbesitzer) verband. Freilich war damals die Landgrafschaft bereits factisch aufgelöst und schon lange vorher namentlich zu Gunsten Lichtenbergs urkundlich überall, wo dieses Haus von derselben Lehen hatte, sehr eingeschränkt worden.

Die eigentliche Dotation, womit der Landgraf im 14. Jahrhundert für sein also sehr bestrittenes und beengtes Grafenamt im Niederelsass beliehen war, ist aus einer besondern Veranlassung von Kaiser Karl IV. 1352 urkundlich specificirt worden und erweist sich, wie anderwärts, als ziemlich gering. Sie bestand nämlich ausser einzelnen auf Städte und Dörfer angewiesenen Gefällen nur aus dem Dorfe Erstein im unmittelbaren Besitz der Landgrafen und aus der Mannschaft, welche dieselben für die von ihnen an Viele in Afterlehen weiter gegebenen, zerstreuten Reichslehenstücke zu fordern hatten.

Unter diesen ausgegebenen Lehensstücken befanden sich mehrere Ritterlehen um das Städtchen Brumath, sodann das in elf Dörfern im Ried (oder Uffrieth) bestehende Landgericht zu Roschwoog, das später die Herren von Fleckenstein zu vermannen

hatten und ebenso einige (ungenannte) Güter, welche die Herren von Lichtenberg von den Landgrafen in Afterlehen hatten, die jedoch ein eigentliches Herrschaftsgebiet (wie andere in Afterlehen gegebene „Reichsgrafschaften") nicht bildeten.

Mit der „Grafschaft" finden wir im Unterelsass an Regalien ausdrücklich das Wildfangsrecht, das Befestigungsrecht oder die Aufsicht über die Burgen und Städtebauten im Lande, das Geleit und den Wildbann verbunden. Die Grundlage aller dieser Rechte war aber und blieb die Gerichtsbarkeit an ächter Malstätte über Freie und deren Eigen, die „Grafschaft", welche der Landgraf im kaiserlichen Landgericht handhabte. Dessen Zuständigkeit für persönliche Sachen des höchsten Adels wurde z. B. noch 1236 ausdrücklich von dem kaiserlichen Pfalz- und Hofgericht hinsichtlich der Dagesburgischen Erbschaftsangelegenheit anerkannt (*Als. illustr.* S. 523). Die Landgrafen des Unterelsasses aus dem Wörthischen Hause errichteten ihre eigenen Familienurkunden übrigens meist zu Strassburg vor dem *judex curiae argentinensis.*

Eine Gerichtsstätte des Landgerichts befand sich zu Erstein, eine andere zu Roschwoog und später findet sich auch zu Hagenau ein *judicium provinciale,* das offenbar früher den Landgrafen gehört hatte und wohl auch, neben der unten angegebenen Rücksicht, mit wegen Abhangs genügender Gerichtsbesetzung durch Schöffenbare auf dem Lande in jene Stadt verlegt worden war. Selbst Hagenau, obgleich längst Sitz des Reichslandvogts, musste sich laut einer (in der Habelstiftung zu Miltenberg befindlichen) Urkunde vom 10. December 1351 (Samstag vor Lucia) noch vom Landgrafen einen Schultheissen setzen lassen in der Person des Johann von Ramstain, Edelknechts von Rosheim und der Landgraf schwor der Stadt seinerseits am 30. October 1350 (Samstag vor Allerheiligen), was unsere Ansicht bestätigt, dass die Stadtgerichte vieler später vom Landgerichte ganz eximirten Städte vorher noch demselben, wie anderwärts und wie die Zwingherren im Elsass, wenigstens in manchen Dingen unterworfen waren. Die Geschichte des städtischen Gerichtswesens zu Hagenau, insbesondere des Stadtgerichts unter der Laube im Verhältniss zum Burggericht vor der Pfalzkapelle daselbst (Gräthengericht), ist übersichtlich geschildert von Gerber im *Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace* 1870 Band VII S. 118—120. Danach wurde urkundlich das Laubengericht zuerst 1311 eingerichtet.

Dass übrigens zuletzt dieses „Laubengericht“ zu Hagenau ein *judicium provinciale* war, sagt die Urkunde der *Alsat. dipl.* No. 1347 von 1448 ganz bestimmt, indem darin dieses Gericht ein „gemein Landgericht“ und des „heiligen Reichs Gericht“ genannt wird. Mit dem Hagenauer Stadtgericht aber, von welchem noch in den von Schöpflin, *Alsatia diplomat.* aus dem 14. Jahrhundert angezogenen Urkunden allein die Rede ist, hing es ursprünglich nicht zusammen. Erst nachdem 1372 mehrere Reichsdörfer im Ried aus politischen Gründen und mit Rücksicht auf die Dotation der Burgmannen von Hagenau in die Reichsvogtei, welche laut *Alsat. dipl.* No. 1074 vor dem Jahre 1358 nur Städte umfasste, eingereiht worden waren (*Alsat. dipl.* II No. 1163 und 1169), scheint das Landgericht von Roschwoog für jene Dörfer nach Hagenau verlegt resp. mit den Schöffen des dortigen Stadtgerichts besetzt worden zu sein. Es hatten sicher in seiner spätern Verfassung verschiedene Reichsdörfer, sowie fleckensteinische und lichtenbergische Hintersassen an dieses Laubengericht „ihren Gezog“ von den Vogteigerichten, nach Ausweis obiger Urkunde von 1448. Der ganze Vorgang, auf welchen wir unten nochmals zurückkommen müssen, erinnert an ähnliche, ziemlich gleichzeitige Einrichtungen in der Schweiz, namentlich an das in der Stadt Zürich für deren Ausbürger aufgerichtete kaiserliche Landgericht vor der Zeit, wo diese Stadt die Landgrafschaft im Zürichgau selbst erworben hatte.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts trat abermals ein Wechsel im Besitze der Landgrafschaft im Niederelsass und damit deren fast gänzliche Auflösung ein. Nachdem der Landgraf Ulrich von Werde die Hoffnung aufgegeben hatte, seinen Stamm durch seinen presshaften Sohn Johann fortgepflanzt zu sehen, dachte er zeitig daran, seine allodialen und nicht reichslehenbaren Besitzungen und womöglich die Landgrafschaft im Niederelsass seinen nächsten Verwandten zuzuwenden. Während er daher schon 1332 theilweise seine Besitzungen an die Herren von Lichtenberg käuflich übertrug, nahm er 1336 seinen Sohn Johann, seinen Schwiegersohn Friedrich Grafen von Oettingen und dessen Bruder Ludwig mit Genehmigung des Kaisers in die Gewere der Landgrafschaft insgesammt auf. Es nennen sich daher schon seitdem diese Grafen von Oettingen auch Landgrafen im Elsass, obgleich Ulrich erst 1344 starb.

Nach Ulrichs Tod finden wir zwar seinen Sohn, den Grafen

Johann von Werde (Wörth) rechtlich im ungetheilten Besitz mit seinen öttinger Verwandten, bei seiner Presshaftigkeit treten diese aber fortan in allen die Landgrafschaft betreffenden Geschäften entschieden in den Vordergrund und ihre Interessen herrschen dabei sehr sichtbar vor. Besonders die Urkunden in *Alsat. diplom.* No. 971 und 983 beweisen, dass Landgraf Johann von Wörth nur noch den Namen hergab, während Graf Ludwig der Aeltere von Oettingen die landgräfliche Gewalt allein ausübte.

Schon 1350 machten die Grafen Friedrich und Ludwig von Oettingen den Versuch, die ihnen entlegeneren Besitzungen der elsässischen Landgrafschaft gegen die Belehnung mit den Reichsstädtchen Bopfingen und Dingelsbühl, welche sie als Pfandherren inne hatten, und gegen eine baare Summe an Kaiser Karl IV. abzutreten. Dieser hatte die Landgrafschaft den Grafen von Hohenberg zu Haigerloch zugedacht und in den Urkunden der Jahre 1350 und 1351 für Hagenau, welche oben angeführt wurden, nennt sich der Graf Hugo von Hohenberg bereits „Landgraf zu Niederelsass“ und schwört und befiehlt als solcher.

Da sich jedoch ergab, dass man die zur Landgrafschaft wirklich noch gehörenden Reichslehenstücke bedeutend überschätzt und Manches aus dem sonstigen wörthischen Besitz irrthümlich dazu gerechnet hatte, was von Anderen zu Lehen ging, so scheiterte obiges Project an der zu geringen Ertragsfähigkeit der Landgrafschaft (*Alsat. diplom.* No. 1050 und 1052). Doch nahm der Kaiser selbst davon Anlass, den damaligen eigentlichen Bestand der landgräflichen Reichslehen in den vorgenannten Urkunden der *Alsatia diplomatica* festzustellen.

Graf Friedrich von Oettingen verstarb in demselben Jahre und jetzt griffen dessen Sohn Ludwig (Enkel Ulrichs und Neffe des Landgrafen Johann von Wörth) mit Graf Ludwig dem Aelteren von Oettingen den Plan, die elsässischen Güter und Gerechtsame sämmtlich zu veräussern, in anderer Richtung wieder auf. Sie traten zu diesem Zwecke mit dem Hause Lichtenberg, welches, wie wir sahen, an manchen Orten bereits die landgräflichen Rechte in Afterlehen besass und damals durch den Bischof Johann von Lichtenberg auch den strassburger Stuhl inne hatte, in Unterhandlungen. Deren Ergebniss kam dann in einer Reihe von Urkunden vom 18. Januar 1359 (nämlich Donnerstag vor *Pauli conversio,* welcher Tag selbst ein Donnerstag, der 25. Januar war) zu folgendem vorläufigen Abschlusse: 1) die Landgrafen verzichten

zu Gunsten des Sigmund Herrn von Lichtenberg auf die mainzer Lehen zu Brumath, indem sie den Lehensherrn bitten, dieselben auf jenen zu übertragen. Sodann verkaufen sie 2) an den Bischof Johann von Strassburg und sein Stift die Burg Werd (Wörth) und den Rest ihrer strassburger Lehen um zwanzigtausend Gulden. 3) Sie verpflichten sich dem Bischof, auf dessen Anforderung die Landgrafschaft und das Landgericht zu Erstein auszuliefern oder einen vom Bischof dazu bestimmten Träger damit zu belehnen, widrigenfalls sie die für obige Lehen (2) empfangene Summe als Conventionalstrafe zahlen sollen. 4) Dem Sigmund von Lichtenberg geben sie ferner „die Grafschaft und das Landgericht, das sie von der Landgrafschaft zu Niedern-Elsass wegen gehabt haben, über ihn, seine Herrschaft, über seine Vesten, Städte, Lande, Dörfer, Gerichte, Zwinge und Bänne etc. zu einem rechten Lehen und zugleich ebenso alle von der Landgrafschaft zu Lehen gehende Mannschaft und Lehen in den Gerichten und Bännen zu Brumat und in allen den Dörfern, Gerichten, Zwingen und Bännen, die in vorderen Zeiten von der Landgrafschaft an die Hand der Herren von Lichtenberg gekommen sind.“ 5) Sämmtliche unter 4 dem Sigmund von Lichtenberg übergebene Reichslehenstücke kündigen sie dem Kaiser auf mit der Bitte, die Herren von Lichtenberg damit zu belehnen.

Die verschiedenen Urkunden, welche über dieses Geschäft an obigem Tage ausgestellt wurden, sind zum Theil im Staatsarchiv zu Darmstadt (Abtheilung Hanau-Lichtenberg) im Original noch vorhanden; gedruckt sind sie bei Schöpflin, *Alsat. diplom.* II. S. 225—230, die sub 4 erwähnte Belehnungsurkunde auch bei Wenk, hessische Landesgeschichte, Urkundenbuch II Nr. 385 und die Lehensaufsage sub 5 bei Glafey, *anecdot.* S. 327.

Genau betrachtet, fiel mit obigen Abmachungen wohl der grösste Theil der Landgrafschaft dem Sigmund von Lichtenberg zu, theils indem auf die hohe Gerichtsbarkeit derselben im lichtenbergischen eigenen Gebiete zu Gunsten dieses Herrn verzichtet, theils indem die Afterlehensherrlichkeit über die nur im Lehens-Besitz des Hauses Lichtenberg befindlichen, von der Landgrafschaft herrührenden Mannschaft und Gerechtsame zu Gunsten jenes Hauses aufgegeben wurde. An den Bischof Johann und sein Stift kam einzig der Anspruch auf die „Fertigung des landgräflichen Landgerichts zu Erstein“ (also

einer einzigen Cent) zur Sicherung vor Eviction wegen der an jene verkauften, stark mit Pfandrechten belasteten stiftischen Lehen und der allodialen Burg Wörth. Deshalb kann es nicht erstaunen, wenn in der bei Schöpflin, *Alsat. diplom.* II No. 1094 abgedruckten Quittung für die endlich gefertigte „Landgrafschaft" vom Stift Strassburg nur 3000 fl. bezahlt wurden.

Der Kaiser genehmigte ohne Anstand am 3. September 1360 den Uebergang der an Sigmund von Lichtenberg abgetretenen Reichslehen und belehnte denselben seinerseits direct und also zum ewigen Nachtheil der Landgrafschaft damit (Original im Staatsarchiv in Darmstadt, Abtheilung Hanau-Lichtenberg und gedruckt bei v. Ludewig, *reliqu. manuscr.* X S. 223). Dieses Verfahren Karls IV. zeigt übrigens, zusammengehalten mit ähnlichen Vorgängen in der Schweiz und im Breisgau, deutlich den Weg, wie wohl die meisten Freiherren sich nur allmälig der Landgrafschaft entwandten, sowie zum Besitze des *bannus regius* und damit zur Vollendung ihrer Territorialhoheit gelangt sind. Sie suchten sich danach zuerst in den Mitbesitz der Grafenrechte irgendwie auf einen vorübergehenden Rechtsgrund z. B. pfandweise u. s. w. zu bringen und gaben dann diesem Zustand dadurch Dauerhaftigkeit, dass sie bezüglich der Grafenrechte sich eine Afterbelehnung vom eigentlichen Berechtigten verschafften. War diese nur erst erreicht, so brachte schon ein günstiger Augenblick die Resignation des Afterlehensherrn und die directe Belehnung durch Kaiser und Reich mit dem Königsbann für die Grenzen des seitherigen einfachen Zwingherrngebiets, d. i. die Exemtion desselben von der Landgrafschaft. Dem folgte in nicht zu ferner Zeit sogar meist die Anerkennung des Grafentitels nach, wie diese ja auch schliesslich dem Hause Lichtenberg — und zwar nach den soeben nachgewiesenen, seit 1359 oder 1360 bestehenden factischen Verhältnissen ganz sachentsprechend — zu Theil wurde.

Die pfandweise Uebertragung der landgräflichen Rechte am Landgericht Erstein auf den bischöflichen Stuhl zu Strassburg scheint beim Kaiser nicht zur Sprache gekommen, auch vom Bischof Johann, trotz der erwähnten Quittung, die Handhabung der landgräflichen Jurisdiction, selbst nach der Fertigung der Landgrafschaft, nicht sofort betrieben worden zu sein, denn der Bischof nannte sich niemals „Landgraf," wie Andere in gleichem Pfandbesitz. Vielmehr behielten diesen Titel die Grafen von

Oettingen noch lange und Johann von Wörth bis zu seinem erst 1376 erfolgten Tode, und die Ersteren reichten noch 1359 und 1362 landgräfliche Lehen. Die an das Stift Strassburg verkauften Güter der Landgrafen waren mit so vielen Pfandschulden belastet, dass die bei der Fertigung der Landgrafschaft zu Erstein in erster Linie erstrebte Sicherung gegen Eviction hinsichtlich dieser Güter keineswegs überflüssig war. Deshalb mussten diese Güter auch längere Zeit von einer stiftischen Commission gesondert von dem anderen Bisthumsgebiet verwaltet werden und Bischof Johann noch 1362 vom Kaiser die Erlaubniss auswirken, die alten Pfandschaften von diesen Reichslehenstücken abzulösen, um dieselben alsdann für eigene Rechnung als Pfänder der Landgrafschaft zu behalten (*Alsat. diplom.* No. 1113).

Das ganze Geschäft erwies sich somit zwar für die Familie des Bischofs, nicht aber für dessen Stift vortheilhaft; doch erlangte Johanns Nachfolger, der Bischof Friedrich von Blankenheim, wenigstens am 19. November 1384 von König Wenzel die förmliche Belehnung als Landgraf des Niederelsasses (*Alsat. diplom.* II No. 1207) und führte fortan diesen Titel, der nunmehr den Bischöfen von Strassburg bis zur Auflösung des Reiches verblieb. Rechte, welche demselben *extra territorio* entsprochen hätten, waren nach dem Bisherigen übrigens kaum mehr aufzufinden und ebensowenig wurde der Landgrafentitel in dieser Verbindung jemals als ein fürstlicher angesehen und durch eine Stimme im Reichsfürstencolleg vertreten.

Im Jahre 1384 war die Landgrafschaft des unteren Elsasses fast nur noch auf das Stiftsgebiet in seiner neuen Ausdehnung beschränkt, denn nicht nur die Herren von Lichtenberg, als die grössten derselben bislang untergebenen Zwingherren, hatten sich durch die obigen Verträge die Exemtion davon verschafft, sondern die Reichsvögte zu Hagenau hatten derselben sogar die Dingpflichtigen des Landgerichts zu Roschwoog entführt und ihrer erweiterten Landvogtei die meisten reichsfreien Ritter, Stifter und Dörfer unterworfen (*Alsat. diplom.* II No. 1163 und 1169). Nachdem sich gezeigt hatte, dass die seitherigen Landgrafen bei ihrer Machtlosigkeit nicht im Stande sein würden, die *jurisdictio imperialis et provincialis*, welche ihnen anvertraut war, gegen die Pflichtigen zu handhaben, hätte nach den gegebenen Umständen vielleicht die Belehnung der Herren von Lichtenberg, als der mächtigsten Zwingherren in der „Landgrafschaft“, mit den Attributen

der Landgrafschaft als die nächstliegende Massregel geschienen, doch hätte diese Belehnung jenen Herren voraussichtlich wieder nur als Mittel, ihr Gebiet zu schliessen und auf Kosten der Schwächeren abzurunden, gedient. Theils um dieses zu vermeiden, theils aber auch um durch die Uebertragung des Landgerichts über die Reste der Reichsunmittelbaren im Niederelsass an die Reichslandvogtei, und damit durch einen Zuwachs neuer und wachsamer Mitbetheiligter, den Reichsdomänen (Reichsstädte und Reichsdörfer dortselbst) einen grösseren Rückhalt zu gewähren, ist wohl der andere Weg gewählt worden, der in der That die kleinen reichsfreien Elemente und die Reichsgüter bis in späteste Zeit bei ihrer Integrität geschützt hat.

Es lag sicher im wirklichen Interesse des Reichs, dass im niederen Elsass die verwahrlosten Aufgaben der Landgrafschaft jetzt der Reichslandvogtei überwiesen wurden und ein ähnliches Verfahren erwies sich hinsichtlich der oberschwäbischen kaiserlichen Landgerichte in der schwäbischen Reichsvogtei ebenso zweckmässig, — doch mögen auch bei diesen an sich klugen Verfügungen des Kaisers keineswegs immer die besseren Gründe die entscheidensten und treibendsten gewesen sein! Schon fing man nämlich an, das Princip, welches die Reichsvogteilande in der unmittelbaren, amtsweisen Verwaltung des Reichs erhalten wollte, zu vergessen und die Reichslandvogteien für die ewigen Geldbedürfnisse des luxemburgischen Kaiserhauses auf längere Zeit an erwerbslustige Fürsten in Pfand, schliesslich sogar zu Lehen zu geben. Oder es wurde die Landvogtei an Herren übertragen, welche bereits andere, mit den Pflichten und Rechten des Reichsvogts sich streitende oder unsanft berührende Stellungen einnahmen. Beides kann im Elsass wie in Schwaben beobachtet werden. In unserer Gegend waren z. B. schon Ulrich von Werde und nach ihm zeitweise die Grafen von Oettingen gleichzeitig Landgrafen und Reichsvögte im Nieder-Elsasse gewesen, und nach ihnen hatten fortwährend Gläubiger und Freunde des Kaisers in dem Amte eines Landvogts gewechselt, bis schliesslich (seit 1413) die Kurfürsten von der Pfalz —, welche gleichzeitig ihren Einfluss unter den verschiedensten Rechtstiteln in dem Speiergau, der Ortenau u. s. w. ausdehnten, — die Reichslandvogtei Unter-Elsass als Pfandschaft erwarben und bis zum Ausgang des Mittelalters festhielten. Wie die Pfalzgrafen aber einen so getrübten Besitzstand, wie er sich im Elsass vorfand,

stets auszunutzen verstanden, ist aus der allgemeinen Reichsgeschichte hinlänglich bekannt und wird unten an den Schicksalen der leiningenschen Landgrafschaft im Wormsgau noch besonders illustrirt werden.

Doch schon früher war die Wirksamkeit des Kurfürsten von der Pfalz in einer Streitigkeit der Herren von Fleckenstein mit der Reichslandvogtei zu Gunsten der Letzteren entscheidend. Jene Herren hatten, wie oben erzählt, schon im 13. Jahrhundert das Landgericht zu Roschwoog wegen der Grafschaft im Ried mit den Landgrafen gemeinsam besessen (*Alsat. diplom.* No. 632 und 639) und später dasselbe 1359 von denselben durchaus als Reichsafterlehen zu gesammter Hand empfangen (*Alsat. diplom.* II No. 1090). Trotzdem aber erkannte ihnen 1360 (nach *Alsat. illustr.* II S. 245) ein Schiedsspruch des Kurfürsten Ruprecht I. zu Gunsten des Reichslandvogts den Königs- und Blutbann ab in den Dörfern der sogenannten Grafschaft im Ried und liess ihnen dort nur die Niedergerichtsbarkeit übrig. Allerdings behielt der Reichslandvogt die so gewonnene hohe Gerichtsbarkeit nicht, wie man erwarten sollte, bei sich, sondern sie gelangte durch denselben als Reichsafterlehen an das Haus Lichtenberg, welches also auch hier, wenigstens factisch, der Erbe der Landgrafen wurde.

Zur Zeit des Verlustes des Elsass im 17. Jahrhundert an Frankreich bestanden im Nieder-Elsass, neben den Reichsstädten, noch viele unmittelbare Stifter, 40 Reichsdörfer und 90 Dörfer der Reichsritterschaft, welche ursprünglich sämmtlich dem kaiserlichen Landgericht des Landgrafen unterworfen gewesen waren. Es waren aber damals und zwar urkundlich schon seit Kaiser Karl IV. (*Alsat. diplom.* No. 1163) die freien Bauerschaften, wie die eigentlich reichsfiskalischen Dörfer, längst in jeder Beziehung der Reichslandvogtei untergeben, und der Reichsritterschaft war es ebenso zeitig gelungen, sich als staatsrechtliche Verbindung fest zusammenzuschliessen und mit Abweisung jeder fremden Oberhoheit durch ein selbstgewähltes Directorium zu regieren. Es hatte dazu theils das von den Ritterbürtigen im Allgemeinen gegen die Landgerichte festgehaltene System geführt, theils waren auch hie und da förmliche *privilegia de non evocando* erwirkt worden.

Manche frühere blosse Zwingherrschaften des Niederelsasses waren inzwischen auch in reichsständische Hände gelangt

und ihre Besitzer übten nun die hohe Obrigkeit oder Landeshoheit, selbst wenn sie für das elsässische Gebiet keinen besonderen Rechtstitel dafür aufweisen konnten, — wie dieser z. B. den Herren von Fleckenstein, Ochsenstein, Geroldseck u. A. doch mannichfach fehlte — als ihr persönliches, ihnen angeborenes, somit von Aussen mitgebrachtes Recht aus. So thaten z. B. die Grafen von Leiningen und die Herren von Westerburg zu Dagesburg, Ober- und Niederbronn, die Grafen von Hanau und später ihre Erben, die Landgrafen von Hessen-Darmstadt, in den verschiedenen lichtenbergischen und ochsensteinischen Besitzungen, die Pfalzgrafen zu Lützelstein u. s. w.

Die Stifter forderten überhaupt die ihnen vor Alters bewilligte Immunität für alle ihre selbst ziemlich späten Erwerbungen, und die freie Reichsstadt Strassburg besass ebenfalls im Unterelsass mehrere Herrschaften mit unbestrittener, voller Landeshoheit. Die bischöfliche „Landgrafschaft“ war somit schliesslich nur ein leerer Titel für das kleine, von den Rechtsnachfolgern der Familie von Wörth sehr theuer erkaufte Territorium zu Wörth und um Erstein.

Als Episode der Geschichte der unterelsässischen Landgrafschaft aus früherer Zeit sei noch hervorgehoben, dass der Herzog Conradin von Schwaben „und Elsass“ sich im Jahre 1260 berechtigt glaubte, über die Landgrafschaft zu verfügen, indem Ludwig von Lichtenberg, Schirmvogt von Strassburg am 11. April 1260 bekennt (*Alsat. illustr.* II S. 325), von Conradin mit dieser Landgrafschaft, die er jedoch zuerst von den Grafen von Werde erobern müsse, belehnt worden zu sein. Der Anlass sowie die Berechtigung zu dieser Belehnung sind gleich dunkel und Conradin, den wir als jugendlichen Märtyrer zu sehen gerne gewohnt sind, scheint hier leider, wie vor seinem Abgang nach Italien noch in anderen Fällen, eine zweideutige oder mindestens komische Rolle gespielt zu haben, bei welcher er nicht nur die realen Verhältnisse verkannte, sondern auch die kaiserlichen, die angeblich herzoglichen, sowie seine Familienrechte bedenklich verwechselte.

II. Im Oberelsass oder Sundgau erstickte frühzeitig die Territorialgewalt die landgräflichen Rechte, indem mindestens seit 1186 die Grafen von Habsburg dort ununterbrochen bis zum 17. Jahrhundert im Besitz der Landgrafschaft und zugleich der mei-

sten Herrschaften waren. In oben genanntem Jahre erscheint Graf Albrecht von Habsburg zuerst mit dem landgräflichen Titel in einer Urkunde für St. Trutbert im Breisgau und denselben trägt auch schon bei seinen Lebzeiten sein Sohn Rudolph im Jahre 1196, der dem Landgrafen Albrecht in der Regierung seiner Lande zuerst 1199 bis 1232 succedirte (Herrgott, *geneal. diplom. habsburgica,* Urkundenband No. 247). Bei dem erwähnten Grafen Rudolph wird 1208, als *apud judicem ordinarium et advocatum, dominum R. videlicet Alsatiae lantgravium,* eine Klage der Mönche von Murbach gegen einen ihrer Vasallen angebracht (*Alsat. diplom.* I No. 369) und im Jahre 1207 resp. 1212 hegt Rudolphs Sohn, Graf Albrecht II als *provincialis comes* und *lantgravius Alsatiae* das Landgericht zu Meienheim bei Ensisheim. Dagegen sass derselbe Graf im Jahre 1215 nur als Schirmvogt der oberen strassburger Mundat dem Immunitätsgericht zu Rufach vor (Herrgott, *l. c.* No. 270), auf welche Vogtei zuerst der spätere König Rudolph 1269 verzichtete.

Unter dem späteren König Rudolph, dem Enkel des oben erwähnten gleichnamigen Grafen wird der Landgrafentitel der Grafen von Habsburg im Elsass zuerst als der eines *lantgravius Alsatiae superioris* präcisirt und geht sodann zunächst auf König Rudolphs Söhne Albrecht und Hartmann, sowie endlich auf die habsburgische Linie der Herzoge von Oesterreich über.

Von der Thätigkeit des oberelsässischen Landgerichts in Sachen des hohen Adels geben zwei Urkunden von 1300 bei Herrgott, *l. c.* No. 691 und 692 Zeugniss. In der ersten verzichtet die Gemahlin des Ulrich von Regensberg zu Gunsten ihres Bruders, des Grafen Theobald von Pfirt, vor dem Landrichter Peter von Bollweiler und dem Landgericht zu Thann „an des Reichs Strasse," und in der zweiten Urkunde vollzieht die Gemahlin Herzog Albrechts, eine geborene Gräfin von Pfirt, ebendaselbst vor dem kaiserlichen Landgericht, dem der Herzog Leopold von Oesterreich in Selbstperson als Landgraf vorsass, die Aufnahme ihres Gemahls in die Gemeinschaft der Grafschaft Pfirt, welche in Folge davon bald nachher durch Erbgang vollständig in den Besitz der Herzoge gelangte.

Da sich die Familie von Pfirt den gräflichen Titel beilegte, auch Graf Theobald der Aeltere von Pfirt 1278 urkundlich selbst zu Altkirch einem Landgerichte vorsass (Herrgott, *l. c.* Nr. 577), so ist es auffallend, dass in obigen Fällen von Anderen im

eigenen Namen auf dem Gebiet von Pfirt kaiserliche Landgerichte gehalten wurden und noch befremdender ist der Umstand, dass das von der Grafenfamilie an Oesterreich gefallene Gebiet (ein von jener, den Grafen von Mömpelgard oder *Montis Billigardis* entsprossenen, Familie dem Stift Basel zu Lehen aufgetragenes Allod) später in Lehenbriefen nur als „Herrschaft“ Pfirt bezeichnet wird (*Alsat. diplom.* No. 1102 von 1361).

Der Umstand, dass in obigen Fällen Familienverhältnisse und Gutsaufgaben zu vollziehen waren, erklärt die berührte Erscheinung nicht, denn in solchen Fällen substituirte der Gerichtsherr nur einen Anderen, der bei den Geschäften, in welchen jener mithandelte, zwar den Gerichtsstab führte, aber doch dem Gericht immer nur „anstatt“ des Gerichtsherrn vorsass, dessen „Landrichter“ er *ad hoc* war. Hier erscheinen aber die Grafen von Pfirt vor Landgerichten, welche auf ihrem Gebiet ausdrücklich im Namen Dritter gehegt werden. — Es beweist dies unbedingt, dass die Herrschaft Pfirt als solche nicht von der landgräflichen Gewalt eximirt war, und der Grafentitel ihrer Herren kann (da wir blosse Titulargrafen bis jetzt nirgends fanden und Graf Theobald nach Obigem 1278 wirklich zeitweise im pfirter Gebiet Grafenrechte geübt hatte) somit nur darauf beruht haben, dass die Herren von Pfirt aus dem gräflichen Hause Mömpelgard die Grafenrechte und folglich die Landgerichte auf ihrem Gebiet als Afterlehen von den Landgrafen inne hatten. Darauf deutet besonders der Umstand hin, dass die Gerichtsstätten des Landgrafengerichts im Gebiet von Pfirt sich finden, was sonst nicht gewöhnlich war und meist, wie in der Schweiz, späte und ganz besondere Verwilligungen an die Landgrafen voraussetzte, deren Malstätten regelmässig auf ihren reichslehenbaren Besoldungsgütern lagen. Ebenso spricht für diese Erklärung die oben berührte Benennung des Territoriums von Pfirt in den Lehenbriefen des Stifts Basel, welche deutlichst zeigt, dass seiner Zeit diesem Stifte nur die Allodialherrschaft Pfirt ohne Grafenrechte, *comitatus*, von dem Hause Pfirt aufgetragen worden war.

Es wird unsere Annahme endlich durch analoge Verhältnisse im Elsass unterstützt, deren wir mehrere bereits im Unterelsass angegeben haben und deren eines sich im Oberelsass ganz in der Nähe von Pfirt selbst vorfindet. Wir meinen das Verhältniss

der Herren von Horburg zu dem Landgericht in der „Grafschaft Witkisau," welches bald im Leimenthal zu Rappoltsweiler, bald zu Blenn gehalten wurde, und das diese Herren ebenfalls von den Landgrafen in Afterlehen hatten. Zwar verkauften 1326 die Herren von Horburg (*Alsat. diplom.* II No. 929) „das Landgericht im Leimenthal und die Grafschaft in der Witkisau" an die Grafen von Würtemberg, doch findet man Beides schon 1393 wieder in den Händen der Herzoge von Oesterreich als Landgrafen des Oberelsasses, welche damals ihr Landgericht zu Blenn hielten (*Alsat. illustr.* II S. 25), was entweder die Befugniss der Herren von Horburg zu obigem mit der Veräusserung ihrer Grundherrschaft verbundenen Verkauf bezweifeln oder vermuthen lässt, dass dieses Geschäft nur eine vorübergehende, verschleierte Verpfändung war. In dem bei Grimm, *l. c.* V S. 339 abgedruckten Weisthum über den Wald von Blenn bei Dattenried von 1393 heisst es in §. 6 ausdrücklich: „Auch wissent sie (die Gerichtsleute) wol, das unser Herrschaft von Oestreich von ire Lantgrafschaft in öbern Elsass Recht habe, ir Lantgericht ze Blenne wider den Wald harabe ze habende, ze besitzende, wie digke das Lantgericht dar geleit wird, want sie das Lantgericht viel und mänig daselbs gesehen hand." Nach *Alsat. diplom.* II No. 1177 hegte ebenso zu Rappoltstein im Jahre 1374 der letzte Horburg das Landgericht „an des Reichs Strasse" nur als landgräflicher Landrichter (*judex provincialis*) Namens der Herzoge. — Die anderen Herrengeschlechter im oberen Elsass, z. B. die von Rappoltstein, Mörsberg und Bollweiler übten auf ihren Gebieten den Königsbann nicht einmal unter abgeleiteter Form, sondern die Landgrafen-Herzoge sorgten dafür, dass sie die hohe Gerichtsbarkeit bis zum Ausgang des Mittelalters überhaupt nicht erlangten. Für die mächtige Familie von Rappoltstein insbesondere ist dies erwiesen durch die Urkunden der *Alsat. diplom.* II No. 808, 880 und 883 aus den Jahren 1298, 1314 und 1315, welche bei genauester Aufzählung der Gerechtsame jener Herren nichts von Grafenrechten oder Landgerichten, die sie besessen hätten, zu sagen wissen.

Unter Herzog Albrecht II. von Oesterreich soll der Versuch gemacht worden sein, die Landgrafschaft des Unterelsasses mit derjenigen des Oberelsasses zu vereinigen, was voraussichtlich der ganzen innern Rechtsgeschichte des Elsasses einen andern Verlauf gegeben und zur Bildung einer compacten vorderöster-

reichischen Macht auf beiden Seiten des Rheins, im Breisgau und der Ortenau, wie im Sund- und Nordgau geführt hätte. Diesen Plan zu vereiteln, soll sich der Bischof Johann von Strassburg übrigens bei seinem Geschäfte mit den Grafen von Oettingen über die Landgrafschaft im Nordgau mit zur Aufgabe gemacht haben, und dürfte dies — mithin die Rücksicht auf die grössere Sicherheit der territorialen Entwickelung des Stifts zu Strassburg überhaupt — ihn bestimmt oder ihm doch einen Vorwand geboten haben, über die sonstigen Anstände des Geschäfts für das Stift hinwegzusehen.

Ueberhaupt übten die Landgrafen im oberen Elsass durch ihre Beamten im 14. Jahrhundert ihre Gerechtsame so eifrig, dass dagegen wiederholt laute Beschwerden, z. B. der Städte Colmar, Mühlhausen etc. laut wurden (als Probe *Alsat. dipl.* No. 1186) und 1390 sogar sämmtliche oberelsässische Reichsstände sich gegen das Landgericht daselbst förmlich zu Schutz und Trutz verbanden. In der bezüglichen Urkunde *Alsat. dipl.* II No. 1217 werden unter diesen Ständen nur aufgeführt die Stifter Strassburg, Murbach, das Haus Würtemberg wegen seiner oberelsässischen Besitzungen (Mömpelgard gehörte nicht ins Elsass, sondern zu Hochburgund) und endlich die Reichsstädte. Rappoltstein, Bollweiler und Mörsberg fehlen, was deren anerkannte Abhängigkeit vom landgräflichen Landgericht abermals documentirt. Merkwürdig ist übrigens, dass das österreichische Haus, welches die landgräflichen Rechte nach Vorstehendem gegen seine Nachbarn so unnachsichtig üben wollte, seine eigenen Lande im Elsass längst durch ein *privilegium de non evocando* von dem dortigen Landgericht hatte ausnehmen lassen (*Alsat. dipl.* II No. 1109). Noch 1446 bestand Oesterreich eine harte Fehde mit den Baselern, weil diese verschiedene Rechte der Landgrafschaft und des oberelsässischen Landgerichts verletzt hatten (*Alsat. illustr.* II S. 506).

Die Schwierigkeit der Besetzung des Landgerichts mit anerkannt Schöffenbaren gegenüber den Ansprüchen des Ritterstandes mag jedoch auch hier wenigstens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Hauptanlass solcher Streitigkeiten gewesen sein, denn in der Bestätigungsurkunde des Königs Ruprecht von 1401 über das von den Herzogen-Landgrafen hergebrachte kaiserliche Landgericht (Herrgott, *l. c.* No. 879) wird im Oberelsass die so häufige Concession wiederholt, wonach das mit einfach un-

bescholtenen Männern besetzte Gericht für gehörig constituirt gelten solle. Es geschah dies einhundert Jahre später als im Unterelsass, wo schon 1310 bei dem Stadtgericht zu Selz nicht nur einfache Biedermänner, sondern sogar Eigenleute des Abtes zum Schöffenamt zugelassen waren (Grimm, *l. c.* I S. 763 No. 35).

Im Jahre 1411 übergab Herzog Friedrich der Wittwe des Herzogs Leopold auf eine Zeit das kaiserliche Landgericht im Oberelsass „um es zu besetzen und zu gebrauchen" (*Alsat. dipl.* No. 1260) und etwa 60 Jahre später war es schon gelungen, dasselbe in eine moderne landesherrliche Behörde umzuwandeln.

Das Landgericht soll nämlich 1478 zum letzten Male zu Ensisheim in althergebrachter Weise gehalten worden sein, von da an trat allmälig die österreichische „Regierung", eine Verwaltungsbehörde, die zugleich eine Art Hofgericht bildete, an die Stelle des Landgerichts. Das älteste Verzeichniss der Regierungsmitglieder ist von 1469 und diese Behörde hatte als Gericht in der Zeit der burgundischen Pfandschaft urkundlich nachweisbar seine „Gezoge" nach Mecheln. Es war 1521 mit dem österreichischen Landvogt als Präsidenten, drei Adeligen, drei Doctoren und einem Kanzler besetzt, später galt Insbruck für dasselbe als Revisionsinstanz (*Alsat. illustr.* II S. 23 ff.).

Bevor jedoch diese Umwandlung vollendet werden konnte, mussten zuvor — ähnlich wie im österreichischen Breisgau — alle reichsunmittelbaren Gerichtsangehörigen des Landgerichts durch Lehensverbindungen abhängig oder sonst wie landsässig gemacht werden. Es gelang dies, hier wie anderwärts, in den Kreisen der Ritter und Herren durch wohlbelohnte Hofdienste, in welchen z. B. selbst die Herren von Rappoltstein für die ihnen versagten vollen Regierungsrechte in ihrem Gebiete Entschädigung suchten. Zwar erlangte der Letzte dieses Hauses eben wohl den Grafentitel und ihre Rechtsnachfolger, die Pfalzgrafen, machten später in der Herrschaft Rappoltstein ähnliche persönliche Ansprüche geltend, wie wir sie schon bei den reichsständischen Herren des Unterelsasses erwähnt haben, allein so lange das alte Haus existirte, war dessen Abhängigkeit vom Hause Oesterreich bis zur Vertretung seiner Steuerpflicht für die reichsfreie Herrschaft und dadurch bis zu dem Zustand von Mediatisirung gelangt, den man im späteren Reichsstaatsrechte euphemistisch eine Exemtion nannte.

Da es den Herzögen von Oesterreich in der vorerwähnten

Art sehr frühe gelungen war, ihren ganzen landgräflichen Bezirk, soweit er nicht die Gebiete der oben genannten Reichsstände umschlossen hatte, in ein geschlossenes Reichsterritorium zu verwandeln, so hat man keinerlei Anhaltspunkte mehr dafür, worin ursprünglich denn die eigentliche Dotation der oberelsässischen Landgrafschaft bestanden hatte? Nur so viel steht fest, dass die Grafen von Habsburg, schon bevor sie als Landgrafen im Elsass genannt werden, die Vogtei der obern Mundat und die der Abtei Murbach, sowie einzelne Allodialgüter besassen. König Rudolph resignirte zwar die Vogtei der Mundat Rufach im Jahre 1269 an Strassburg (*Alsat. dipl.* I No. 655), erhielt aber dafür andere Güter zu Lehen von diesem Stift. Die von Basel lehenbare Herrschaft Pfirt fiel zuerst 1332 dem Hause Habsburg zu, doch wurde dadurch, wie wir oben annahmen, der Bezirk, in welchem Habsburg wegen der Landgrafschaft schon Grafenrechte zu üben hatte, nicht erweitert.

Die landgräfliche Jurisdiction an den einzelnen Gerichtsplätzen des Oberelsasses übten im 14. Jahrhundert die Herzöge ziemlich selten persönlich aus, zum Theil weil an manchen Orten, wie wir sahen, hier wie im Unterelsass die hohe Jurisdiction in Afterlehen gegeben war. Wo dies jedoch nicht der Fall war, wurde regelmässig ein „Landrichter" bestellt, in welchem Amte wir „anstatt" der Landgrafen-Herzoge Glieder der Häuser Horburg, Bollweiler u. s. w. begegnen. Selbst das Amt eines Landbüttels war zu Lehen an ein ritterliches Geschlecht ausgegeben (*Alsat. illustr.* II No. 506 und 512; *Alsat. dipl.* II No. 691).

Es ist zu bedauern, dass Schöpflin in seinen sonst so eingehenden, oben citirten Werken keine bestimmten Nachrichten über die allmälige Herausbildung wenigstens der grösseren Territorien zur Reichsstandschaft, insbesondere über die Art, wie dieselben im Einzelnen zu den Grafenrechten und damit zur Befreiung von der Landgrafschaft gelangten, gegeben hat. Ebenso dass er nicht über den Bestand der staatsrechtlichen Befugnisse der nicht zur Standschaft gelangten reichsunmittelbaren Stifter und freien Herren in den mittleren Zeiten erschöpfend berichtet hat. Die erste Lücke nöthigte uns wiederholt, sich, wenn auch im engsten Anschluss an die zu Gebote stehenden Urkunden, auf das unsichere Feld der Conjecturen zu wagen, und der Mangel

von allen factischen Angaben in der zweiten Richtung entzieht uns namentlich ganz den Massstab für die Beurtheilung darüber, wie weit jene von der Landgrafschaft schliesslich eximirten Gebiete und ihre Herren die in der Territorialentwickelung zurückgebliebenen geistlichen und weltlichen Dinghöfe überholt haben? Ein dritter Punkt, auf welchen wir zu achten hatten und bezüglich dessen Schöpflin kein Auge hatte, ist die Frage nach der Stellung der alten Schöffenbarkeit im Elsass zu den Ritterbürtigen und blossen freien Vogtleuten im 14. und 15. Jahrhundert.

In dieser Beziehung können wir im Unterelsass nur als schwache Spuren der anderweit nachgewiesenen Bewegung der Stände und ihres Einflusses auf die Landgerichte das Weisthum von Selz von 1310 anführen (Grimm, *l. c.* I S. 763 No. 35), worin der Begriff des Schöffenthums bereits als ein veränderter und geminderter erscheint, indem danach der Abt die Schöffen der Stadt Selz ernennt und jeder Biedermann unweigerlich ein Jahr Schöffe sein muss. Es erscheint nach der ganzen Ausdrucksweise das Schöffenthum als eine Last und dies führt offenbar zu der weiteren Bestimmung: „ist aber der Biedermann dez Stiftes zu Selse vome Libe, der mûs Scheffen sin alslange ein Abbet wilt.“ Im Gegensatz hiervon scheint, nach Grimm, *l. c.* I S. 699 ff., das Schöffengericht zu Haselach wenigstens noch 1336 mit freien Vogtleuten, die ächtes Eigen hatten, besetzt gewesen zu sein und in den Dinghöfen zu Sundhofen, zu Münster im Gregorienthal und zu Kienzheim finden sich neben Leibeigenen ausdrücklich auch Königsleute und freie Leute erwähnt oder doch ein freier Vogt, der nach dem Beispiele aus der Schweiz, ebenfalls freie Gerichtsleute voraussetzt (Grimm, *l. c.* Band IV S. 152, 186, 218). — Dass im Oberelsass eine kaiserliche Urkunde von 1401 wenigstens den endlichen, gewohnten Verlauf hinsichtlich der Fähigkeit zum Beisitz im Landgericht bestimmt erkennen lässt, ist bereits erwähnt worden.

Was wir in obiger zweiter Richtung bei Schöpflin vermissen, ist theils durch die Zusammenstellung der in vielen älteren und neueren Werken zerstreuten Dinghoföffnungen bei Grimm, theils durch neuere Publicationen von solchen in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins u. A. glücklich ergänzt, und dieses Material hat zudem durch Zöpfl in den Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts Band I S. 3 bis 349 einen competenten Bearbeiter gefunden. Dessen Abhandlung in den Alterthümern

über den Dinghof zu Ebersheim hat sich nicht damit begnügt, die Verhältnisse dieses einzelnen Hofes festzustellen, sondern der verdiente Forscher hat die auf Letzteren bezügliche Dingrotulerneuerung nur als Ausgangspunkt und Anknüpfung benutzt, um sämmtliche elsässische bekannten Weisthümer damit zu vergleichen und aus deren sich gegenseitig erläuterndem und bestätigendem Inhalte die Begriffsbestimmung des gutsherrlichen Zwings und Bannes selbst abzuleiten. Indem wir auf diese höchst belehrende (und durch eine Vergleichung des deutschen Dinghofrechts mit den Befugnissen der englischen Barone in der angelsächsischen Zeit die Forschung fast auf das ganze germanische Hofrecht überhaupt ausdehnende) Schrift im Allgemeinen hiermit als Ergänzung obiger Lücke für den Elsass hinweisen, möchten wir für unsere Untersuchung den Schwerpunkt derselben namentlich darin finden, dass die Untersuchung Zöpfls die Grenzen zwischen den Befugnissen des Grundherrn als solchen und denjenigen, welche er später als quasi-öffentlicher Beamter (durch die beschränkte oder unbeschränkte sogenannte Vogteigerichtsbarkeit) hinzu erlangte, mit urkundlichen Belegen nun völlig klar gestellt hat. Es wird dies insbesondere gestatten, die Probe darüber zu machen, in wiefern ältere, mitunter abstracte und mit fremden Rechtsbegriffen gemischte Theorien der Wahrheit nahe kamen, sowie endlich, ob nicht doch mitunter unbewusst, z. B. in den Verträgen zwischen Landgrafschaft und Zwingherren in der Schweiz, der Gang der geschichtlichen Entwickelung an manchen Orten von selbst das alte, wahre Recht wieder ins Leben zurückgeführt hat?!

Dass selbst in gänzlich von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landgrafen befreiten Dinghöfen der Landgraf mitunter zur Unterstützung des schwächeren Dingherren in seinem Gerichtsvollzug in Folge seiner allgemeinen Rechts- und Friedensschutzpflicht herbeigerufen werden konnte, als ein „belehnter Richter“ des Kaisers, ist bei Zöpfl erörtert. Wie es aber dann und überhaupt da mit grösster Vorsicht gehalten wurde, wo der Landgraf mit einem Freihof, einer *immunitas ab introitu,* in Berührung z. B. bei Auslieferung von Missethätern oder sonst kam, ist in den Weisthümern Grimms, Band I S. 667, IV S. 152, 157, V S. 340 mitunter sehr drastisch ausgedrückt.

Trotz dieser sowohl im Unterelsass wie im Oberelsass ganz gleichartigen Zustände der Niedergerichtsbarkeit, hat die Ent-

wickelung der durch die beiden Landgrafschaften in erster Linie vertretenen hohen Gerichtsbarkeit über das Blut und Person und Eigen der freien Leute doch in beiden Gegenden, wie wir sahen, zu sehr verschiedenen schliesslichen Ergebnissen geführt.

Es rührt dies vorzugsweise daher, dass die Landgrafschaft des oberen Elsasses seit dem 12. Jahrhundert stets in der Hand desselben Geschlechts blieb und zwar eines Hauses, das sich in der deutschen Geschichte durch einen merkwürdig stetigen Machtzuwachs ausgezeichnet hat, theils hat die Erscheinung aber auch ihren Grund in den äusserlich sehr verschiedenen Gebietsverhältnissen des Nord- und des Sundgaus. Im ersteren waren die geistlichen Besitzungen grösser und die Reichsstädte sowohl zahlreicher als bedeutender wie im Sundgau und namentlich lag dort das eigentliche strassburger Stiftsgebiet, welchem die landgräfliche Familie selbst durch vielerlei Lehensbande verpflichtet war. Endlich bestanden im Unterelsass neben den Landgrafen von Wörth verschiedene mindestens ebenso mächtige Herrengeschlechter mit ausgedehnten Gebieten, während im Sundgau, neben der strassburger Immunität und den Herrschaften Rappoltstein und Horburg, nur noch einige Stifter und Reichsstädte ausserhalb der österreichischen Eigenlande zu finden waren.

Im unteren Elsass war demgemäss das Uebergewicht einer starken Hausmacht des Landgrafen nicht so fühlbar, wie im oberen Elsass, das zudem unmittelbar mit den breisgauischen Besitzungen des habsburgischen Herzogshauses zusammenhing. Wäre im Nordgau ein Druck versucht worden, so hätte er im Zusammenschlusse der freien Herren, der ausserordentlich zahlreichen Reichsritterschaft und der Reichsstädte je unter sich und mitunter für Alle zusammen rasch einen kräftigen Widerstand gefunden, der wohl noch von eifersüchtigen, ausserelsässischen Fürsten der oberen Rheingegend unterstützt worden wäre, welche entweder selbst im Elsass bereits Fuss gefasst hatten als Rechtsnachfolger abblühender dortiger Geschlechter, oder sich durch längere Verwaltung der Reichslandvogtei dort festzusetzen suchten.

Ein wesentlicher Stützpunkt für die Unabhängigkeit der nicht reichsständischen Unmittelbaren waren ja überall die Reichslandvogteien geworden und so auch die im Elsass seit ihrer Erweiterung durch Kaiser Karl IV. Durch diesen Kaiser wurden in diese Reichsvogtei, welche vorher nur für eine Anzahl königlicher Städte bestanden hatte, wie wir bereits sahen, viele königliche und reichs-

unmittelbare Dörfer hineingezogen, indem das Stadtgericht zu Hagenau (das Laubengericht) für dieselben zum Landgericht erklärt und also die ganze ehemals schöffenbare und ritterbürtige Bevölkerung dahin für ihre Rechtsgeschäfte gewiesen wurde. Allerdings hinderte dies in den freien Ständen der Ritter, Bürger und Bauern keineswegs schliesslich jene ständische Zerklüftung und in Folge davon die Missachtung der Landgerichte, welche wir anderwärts und in ganz Deutschland in verschiedenen Phasen beobachten konnten. Allein das Günstige hatte doch die Erweiterung der Reichslandvogtei für Alle im Gefolge, dass sie durch den darin unmittelbar von Reichswegen gewährten Rechtsschutz den gefährlichen Einflüssen der allmählig überall mit der Landgerichtsjurisdiction verwechselten Landeshoheit entrückt waren. Schon vor vierhundert Jahren finden wir hiernach im Elsass, und vorzugsweise in dessen nördlichem Theile, eine unmittelbar vom Reich ausgehende Staatsverwaltung, ähnlich wie dieselbe zur Zeit wiederum bestellt ist.

Die Einrichtungen der Reichslandvogtei waren, in ihrer nothwendigen Schonung der localen Eigenthümlichkeiten, sicher mehr geeignet, die altväterliche Sitte und die deutschen Rechtsanschauungen im Volke allseitig wach zu erhalten, als dies einer strenger concentrirten und von einseitigen Eingebungen geleiteten Territorialregierung möglich gewesen wäre, jene haben deshalb auch selbst die französische Herrschaft des ganzen 17. und 18. Jahrhunderts (besonders im Unterelsass) überdauert. Freilich wurden nach dem Verluste des Elsasses an Frankreich auch Seitens aller Betheiligten die mannigfachsten Anstrengungen gemacht, um den vorhandenen Zustand möglichst zu erhalten, und es kann nicht geleugnet werden, dass sich selbst die Regierung Ludwigs XIV. in diesen Dingen ganz umgänglich erwies. Bei den über die inneren Verhältnisse des Elsasses und die ferneren Beziehungen der dort begüterten Reichsstände, sowie der Ritterschaft, der Reichsstädte (voran Strassburg) und der Reichsvogteileute zum deutschen Reiche angeknüpften Verhandlungen, rechtlichen Begutachtungen und Protestationen, wobei mitunter das ganze damalige europäische Concert in Bewegung gesetzt wurde, kam es unter Anderem auch wieder zur Frage, was eigentlich die Landgrafschaft im Elsass ihrem Besitzer für Rechte verleihe. Der Kaiser hatte nämlich im Frieden nicht nur die seinem Hause im Sundgau gehörigen Gebiete, sondern auch die Landgrafschaft im oberen und

unteren Elsass und die Reichsvogtei abgetreten, eine Nachgabe, die ohne das Reich eigentlich unstatthaft war, bei welcher aber dieses nicht zeitig gefragt, sondern nur zur nachträglichen Genehmigung zugelassen worden war und deren Sinn nach allen Seiten hin alsbald streitig wurde. Eine Antwort hierauf im Geiste der damals von vielen Seiten selbst in Deutschland für specielle Interessen gepflegten Meinung, wonach die hohe Gerichtsbarkeit die Landeshoheit in sich schliessen sollte, hätte nun für alle Gebiete im Elsass die unbedingte und unmittelbare Unterwerfung ihrer Angehörigen unter die Krone Frankreich gebracht, welche in den abgetretenen österreichischen Gebieten des Oberelsasses wirklich stattfand und wohl ein Hauptgrund für die Erscheinung ist, dass dort alsbald der französische Einfluss breitere und tiefere Wurzeln fasste.

Zum Glück drang diese Ansicht jedoch nicht durch, obgleich sie selbst der Elsässer Schöpflin noch lange nachher in der *Alsat. illustr.* II S. 25—26, anscheinend ganz eigentlich *in usum Delphini*, d. h. zu Gunsten der französischen Interessen, mit grossem Eifer vertrat, und darüber sein eigenes Axiom, wonach die Landgrafschaft bloss eine *jurisdictio in Alsatia, non in Alsatiam* sein sollte, völlig vergass.

Das Richtige hatten die von Schöpflin nicht widerlegten *Coccejus in prudentia juris publici cap. 5 Sectio VII No. 41* und *Schragius in nullitas iniquitasque Reunionis Alsatiae* § XI pag. 58 längst gesagt, indem Ersterer erklärte: „*landgraviatus Alsatiae nudum nomen judicii est: „landgericht“, uti reliqui in terris immediatis. Etsi enim landgraviatus in terris mediatis in veros principatus jam olim erecti sint* (oder doch dahin gestrebt wurde), *in immediatis tamen mansere judicii et jurisdictionis nomina.* Noch bestimmter sagt der Zweite: *landgraviatus utriusque Alsatiae non significat territorium vel districtum certum terrarum rerumque corporalium, sed potestatem judiciariam, jus judicandi de factis et actionibus hominum rebusque certi districtus.* Ueber die verschiedenen Unterhandlungen zur Zeit des westphälischen, pyrenäischen Friedens und der Reunion siehe Laguille, *histoire de la province d'Alsace* (1727) Band II cap. 19—32.

Dem entsprechend blieben denn die Rechtsverhältnisse der Reichsunmittelbaren nach Oben auch unter der französischen Krone im Wesentlichen unverändert, indem nur die Lehenshoheit an Frankreich überging und die Stelle der Reichsvogtei zu einer

königlichen Präfectur wurde. Unter dieser Oberherrlichkeit aber lebte man in den derselben nur mittelbar unterworfenen Gebieten der pfälzischen, würtembergischen, hessischen und anderer Reichsfürsten, der reichsfreien Abteien und Stifter, der Städte und der Ritterschaft ganz in der alten Weise fort, bis die Revolution von 1789 auch hier, wie im übrigen Frankreich, alle provinziellen Schranken umriss, zugleich aber auch die provinzielle Lebens- und Charaktereigenthümlichkeit wegwischen zu können meinte.

Möge es der nunmehrigen deutschen Reichsverwaltung im Elsass gelingen, nach jetzt beiläufig hundert Jahren, die Spuren deutscher Eigenart und Sitte, welche die Gleichmacherei überlebten, im Staats- und Rechtsleben der Gegenwart wieder glücklich zu verbinden und zu beleben, ohne die Elsässer um diejenigen werthvollen politischen Errungenschaften besorgt zu machen, welche sie nach dem Vorbemerkten früher von Frankreich doch immer mit einem Theil ihres eigensten Wesens erkauft haben!

Die leiningensche Landgrafschaft im Wormsgau.

Obgleich die Grafen von Leiningen sich vor dem Jahr 1444 niemals Landgrafen nannten, so waren sie doch im Wormsfeld (einem Theile des ehemaligen Wormsgaues) im Besitz einer reichslehenbaren Grafschaft, welche schon im Beginn des 14. Jahrhunderts ausdrücklich eine „Landgrafschaft“ genannt und als solche von anderen Grafschaften, insbesondere einigen mit Grafenrechten versehenen Grundbesitzungen des Hauses Leiningen selbst, unterschieden wird.

Es mag dahin stehen, ob die Grafen von Leiningen, welche als solche zum ersten Mal mit *Emicho comes de Leiningen* um 1149 in einer Urkunde des Klosters Otterburg (Remling, Otterburger Urkundenbuch No. 1) vorkommen, von den alten Gaugrafen jener Gegend abstammen, denn es spricht bis jetzt dafür nichts, als die Wiederkehr des Namens Emich in ihrer Familie, der bereits unter den alten *comites* ohne Beinamen erscheint. Desselben Umstandes können sich auch mehrere andere Grafenfamilien der Gegend für einen ähnlichen Filiationsversuch rühmen. Auch lässt sich weder aus der Nutztheilung der leiningenschen Besitzungen vom 17. October 1237 (abgedruckt in der Leiningen-Dagesburgischen Deduction und Demonstration, Marburg *s. a.*, Beilage 1 und in den Leiningen-Westerburgischen rechtl. Auszügen Beilage No. 1), noch aus dem Bestätigungsbrief König Albrechts I. für Graf Friedrich IV. von Leiningen (Lünig, Reichsarchiv XXII S. 382 und Extract bei Böhmer, *regesta imperii* 1246—1313 S. 206 No. 86) hinsichtlich der Besitzungen und Rechte des Grafen entnehmen, ob damals die in der Urkunde von 1237 dem Grafen Friedrich III. mit dem Schloss Hartenburg in Nutzung zugetheilte Grafschaft *(castrum Hartenbuch cum omnibus redditibus*

comecie attinentibus) noch unmittelbar vom Reiche zu Lehen ging, oder bereits (wie schon 1317 angeblich seit Menschengedenken) ein Reichsafterlehen der Pfalz war, und ob sie ursprünglich von den Pfalzgrafen den Grafen in Unterbelehnung gegeben oder von Letzteren den Ersteren aufgetragen war?

Da übrigens in dem Lehensverzeichniss des Werner von Bolanden (bei Köllner, Geschichte von Kirchheim etc. [1854] S. 27) als Lehen der Grafen von Leiningen im Jahr 1190 unter Anderem das Comitat in Flersheim, Steden, Eschelburnen, Russingen, Widebadwiler u. s. w., sowie das Comitat über Teis und über Harfungen, und endlich dasjenige in Gimmensheim aufgezählt sind, nach bekanntem Reichsstaatsrecht aber ein *comitatus* nicht weiter als wie in die dritte Hand lehenweise gegeben werden konnte, so scheint hieraus allerdings zu folgen, dass die Grafen von Leiningen ihren Comitat 1190 (noch) selbst in zweiter Hand, also unmittelbar vom Reiche hatten. Auch dürfte ferner dafür noch später sprechen, dass König Albrecht in der oben angeführten Urkunde den Grafen Friedrich „seinen und des Reichs Getreuen“ nennt und (ohne Erwähnung eines dazwischen stehenden Berechtigten) erlaubt und gunnt „demselben Friedrich und seinen Erben alles Rechtes und Gerichtes über sein Land und über seine Leute, das seine Vordern von Alter an ihnen herbrachten“. Freilich könnte man darin etwa auch nur die Verleihung des Königsbannes (ohne Mannschaft) auf seinen eigenen Gütern in der Landgrafschaft erkennen wollen!

Die Urkunden No. 3, 4 und 5 bei Senkenberg, *medidationes de universo jure et historia* S. 629 ff. beweisen endlich an einem anderen Verhältniss, dass unter Kaiser Friedrich II. die Pfalzgrafen nach 1214 gemeinsam mit den Grafen von Leiningen gewisse Lehen trugen, welche schon 1220 für die letzteren zu pfälzischen Afterlehen geworden waren.

Da nun 1220 das alte leininger Grafengeschlecht im Mannesstamme erloschen war und Name und Besitzungen desselben auf einen Neffen des letzten Leiningers, den Grafen Friedrich von Saarbrücken übergehen sollten, so könnte damals oder im grossen Interregnum der Pfalzgraf wohl ebenso hinsichtlich der reichslehenbaren Grafschaft im Wormsfeld, das die leininger Stammgüter umschloss, wie anderweit, das neue Haus Leiningen in ein Afterlehensverhältniss zur Pfalz resp. zur Oblation des Reichlehens

an dieselbe gebracht haben. Wenigstens hätte dieser Vorgang immer noch mehr Wahrscheinlichkeit, als die Ableitung der pfälzischen Afterlehensherrlichkeit aus den sogenannten Herzogsrechten, welche die Pfalzgrafen aus der salisch-hohenstaufischen Erbschaft (nach Crollius in den *Actis acad. polat.* III S. 416 ff., dem Lehmann in seiner Geschichte von Leiningen S. 2 ff. gefolgt ist) erhalten haben sollen. Ein rheinfränkisches Herzogthum mit seinen Attributen dürfte nämlich schwer zu erweisen sein und noch schwerer der Erbgang der letzteren herab bis zum wittelsbachischen Hause der Pfalzgrafen. Im Fragefall besteht jedenfalls eine Lücke seit Ankunft dieses Hauses am Rhein bis zum Erscheinen der pfälzisch-leiningenschen Lehensverhältnisse hinsichtlich der Grafschaft im Wormsfelde von vielen Jahrzehnten, die kaum urkundlich auszufüllen sein wird.

Dies Alles jedoch nur zur Abwehr einer Conjectur, nicht zur Einführung einer neuen. Uns genügen vollkommen die Thatsachen, dass sicher im Jahre 1317 die Grafschaft, worin die Hartenburg und die beiden Burgen Leiningen lagen, für eine „Landgrafschaft", d. h. für ein ursprüngliches Reichsfahnlehen erkennbar ist; sowie, dass diese damals in zweiter Hand schon im Besitz der Pfalzgrafen und nur noch in dritter in derjenigen der Grafen von Leiningen war.

Der Anlass zur urkundlichen Erörterung dieser Verhältnisse war im Jahre 1317 eine Brudertheilung in dem neuen Hause Leiningen, welche die Berufung von Schiedsmännern und die Erhebung von Kundschaften beiderseitiger Vertrauensmänner zur Schlichtung bestehender Meinungsverschiedenheiten unter den Brüdern nöthig machte. Die betreffenden Urkunden von 1316 bis 1318 sind in den oben erwähnten beiden Processschriften (in jeder) als Beilage No. 2, 3, 4 und 5 abgedruckt und entnehmen wir denselben Folgendes.

In einer Kundschaft, welche die Rathleute 1316 vor ihrem Spruch über die Verhältnisse der zu theilenden Besitzungen und Rechte von den betreffenden Dorfgemeinden und von den Landgerichtsschöffen und alten Leuten zu Oggersheim auf deren Eid eingezogen hatten, heisst es: „alss sie hant erfahren von iren Vorfahren, dass Ogerssheim die Graveschafft sye und zu Lehen rure von dem Herzog von Bayern (Pfalzgrafen bei Rhein), und dazu gehöre die Auwe zu Hermingerssheim und nichts nit ussgenommen und das Guet, das da heisset

des Graven Guet. Das wissen sie nit, wie das von Alter sey herkommen, wann dass es des Graven Guet je und je von Alterher geheissen seye, und wissent nit, wessen es Eigen seye oder Lehen seye.“

Am 21. April (Donnerstag vor St. Georgentag) 1317 erklären dann die Rathleute, nämlich die Ritter Hugo von Monssheim, Johann von Willenstein und Eberhard von Randeck auf ihre Eide, zunächst hinsichtlich der zwischen den Stiefbrüdern Friedrich V. und Jofriet von Leiningen streitigen „Lantgraveschafft und Landgericht. So sprechen wir, dass man zu Recht Niemant dann einen Lantgraven haben soll. Der soll ein Lantrichter sein und auch also Herkommens ist von Recht, dass ihr ein vor sein Bruder besass und hett die Landgraveschafft und die Landgericht, davon dass er der Aelteste war, biss auf sein Todt. Darnach irrer Zweier Vatter, der vorgenant Bruder (Graf Friedrich IV.), vor sein Vettern und seines Vettern Sohne (Emich IV. und V. von der landecker Linie) die Landgraveschafft und die Landgericht auch besass und hat biss auf seinen Todt und die kein Recht daran hatten. Darumb sprechen wir, dass Grave Friederich die Landgraveschafft und Landgericht und das dazu gehört, das ist mit Nahmen Ogerssheim und was dazu gehört und das Guet, das da heisset das Gravengut und Erpolssheim, das Gleit und Zoll auf der Strassen und die Mannen und Vogteien über die Klöster, die in der Landgraveschafft gelegen sint, von Recht haben soll. Ohne (d. h. „ausserdem“) die zwei Klöster Hayne und Hartungsshausen, die nehmen wir mit Namen auss, davon dass sie auf dem Eigen seint gelegen und dass Herr Jofriet nichts mit den Klöstern soll zu schaffen han, wan er nit mit dem Eigen zu schaffen hett von Recht und er Grave Friederichen nit daran soll irren.

Ob nuhe Jemans spreche, dass ander Graveschafften getheilt sein, so sprechen wir das dagegen, dass der Grafschafft (solcher Graveschafften) Keine kein Lantgericht hatt und kein Lantgericht nit in ist. Und auch je und je um diess Lantgraveschafft und diess Lantgericht alts Herkommen ist, dass sie nie getheilt worden und je und je bei dem Eltesten plieben sint und was auch der ein Landrichter und Landgrave nach der Lants Recht und Gewonheit. Davon nuhe der Grave Friedrich der Eltst und also Herkommen ist von Recht, dass er die Lantgraveschaft und Gericht von Recht soll haben vor seinen Bruder

Herrn Jofriet und er ihnen nit daran irren soll, das sprechen wir die vorgenannte Rathleuth vor ein Recht uff unser Eyde."

Da im Uebrigen die meisten Güter, welche zur Theilung kommen sollten, von den Rathleuten auf obige Kundschaft hin nicht als Lehen und nicht als in zweiter Ehe des Grafen Friedrich IV. erworben, sondern für altes Eigen erfunden worden waren, welche den Kindern erster Ehe nach Landrecht gehören sollten, so wurde auch hier dem Sohne zweiter Ehe, Jofriet, fast Alles aberkannt, und nur hin und wider der Nachweis freigestellt, dass gewisse Dörfer und Güter Lehen und er nach Lehenrecht mit dazu berufen sei.

Der Spruch, welcher in vieler Beziehung von grossem rechtsgeschichtlichen Interesse ist, kam jedoch nicht zur stricten Ausführung, sondern die beiden Stiefbrüder verglichen sich am 18. October 1317 (St. Lucastag in Dürkheim) in einer für Gottfried weit günstigeren Weise. Doch auch nach ihm erhielt Graf Friedrich für sich allein „Ogerssheim die Statt und Landgericht mit allen Rechten, alss sie gelegen sint", während er die Wiesen zu Ergolzheim mit seinem Bruder theilte und Geleit und Zölle auf der Strassen mit ihm gemeinsam nehmen und schirmen sollte. Bezüglich mancher Dörfer bestand nach jenem Vertrag noch zeitweise eine Gemeinschaft zwischen den Brüdern fort, die aber am 20. April 1318 (Donnerstag vor St. Georgentag) ebenfalls durch eine urkundliche Theilung aufgelöst wurde.

Weder in dem Schiedsspruch noch in dem Vergleich von 1317 wird des Lehensverhältnisses hinsichtlich der Landgrafschaft zu der Pfalz erwähnt, welches die Kundschaft bestimmt behauptet, und die Fassung dieser Kundschaft von 1316 selbst liesse besonders mit Rücksicht auf das zur dienstlichen Ausstattung des Grafen offenbar gehörige „Grafengut" wohl zweifelhaft, ob die vorher erwähnte Lehenschaft sich nur auf die Stadt Oggersheim oder auch auf die Grafschaft selbst beziehen solle, zu deren Pertinenzen jene Stadt, wie das Grafengut, gehörte.

Doch enthebt uns eine Urkunde des Grafen Friedrichs V. vom 4. August 1323 (bei Krämer, Geschichte des ardennischen Geschlechts II S. 255 No. 10) weiterer Zweifel, weil darin jener Graf Friedrich ausdrücklich sagt, dass die Grafschaft und das Landgericht von den Pfälzern zu Lehen gehe und dass der Pfalzgraf ihm darüber längstens bis kommenden Michaeli

Briefe zu geben habe. Dasselbe wurde damals beim Verkauf der Stadt Oggersheim und anderer Pertinenzstücke der Landgrafschaft ausdrücklich ausgenommen mit den Worten: „Wir haben auch ussgenommen unser Graveschafft und unser Landgericht, der eins ist off Stantbuel zuschen Worms und Franckendal, das ander an der Hirstege uff der Primme und das dritte off dem Schanpfe, mit allen Rechten, Nutzen und Gewonheiten, als es off uns kommen ist und es her haben bracht bitz off diesen genwürdigen Brief vor uns, alle unser Erben und Nachkommen; dass dieselbe Stadt Agersheim und die Bürger derselben Staidt mit den vürgenannten Landgerichten nit zu schaffen sollen haben, noch zu tun."

In einem Lehensrevers des Grafen Friedrich VIII. von der ältern Linie für Churfürst Ruprecht von der Pfalz vom 18. September 1398 (Mittwoch nach *exaltatio crucis*) wird unter Anderem der Empfang des Grafschaftslehens bestätigt und dessen Bestand genauer bezeichnet wie folgt: „zum Ersten die Graveschafft von Lyningen mit allem iren Begriffe und darzu dry Landtgerichte, der lieget eynes zuschen Wormsse und Spier, das heiset off dem Stahelbohel, so liget das Ander by Wachenheim off der Pryme, das heisset off dem Kaldenberge, so liget das dritte off dem Stamp zuschen Stauf und Alsingerborn, dass heisset an den Stolon." (Deduction und Demonstration etc. Beilage No. 6 S. 79.)

Dieselbe Lehensbeschreibung wiederholt sich dann wörtlich in allen folgenden Reversen dieser Linie, z. B. in demjenigen des Grafen Hesso von 1437 (Deduction No. 8 S. 81), während in den Lehensreversen der jüngeren Linie aus Gründen, welche aus ihrem Context erhellen, jede Specification der Grafschaft unterlassen ist. Dort heisst es nämlich im Lehensrevers des Grafen Emich VI. für Churfürst Ruprecht vom 14. März 1398 (*feria quinta* nach Oculi) (Deduction und Demonstration Beilage No. 7 S. 80) nur einfach: „Zum Ersten so rüret die Graveschafft von Lyningen von dem egenannten unseren gnedigen Herren und der Pfaltze zu Lehen, die Grave Friedrich (VIII.) von Lyningen enphaen soll, wann der der Eldest ist, als das die Teilungsbrieff usswissent, die uns Altern darüber gemachet hant; was wir da emphaen sollen, das emphaen wir, dass wir by unsern Rechten (das heisst doch wohl in der Lehensgemeinschaft) daran bliben." Und dieser Formel entsprechen dann *mutatis mutandis* ganz

wörtlich die Lehenbriefe der Pfalzgrafen Ludwig III. und IV. für denselben Grafen von 1424 und 1443 (Lünig, Reichsarchiv Band 22 S. 392 und 394).

Eine Beschreibung der äussern Grenze der Landgrafschaft, welche wir in gedruckten Urkunden bis jetzt nicht entdecken konnten, giebt Lehmann, *l. c.* S. 6 ohne nähere Quellenangabe dahin: „Die Grenze derselben nahm Mannheim gegenüber ihren Anfang und zog sich über Oggersheim (Agersheim) nach Erpolzheim an die Isenach, welcher Bach nun die Scheidelinie (des ehemaligen Worms- und Speyergaues) bildete bis zu ihrem Ursprung. Von da wand sich dieselbe an der Grenze des wattenheimer Gewäldes und des Stumpfwaldes an Hettenheim vorbei über die Eisbach nach Ebertsheim und so weiter über Lautersheim und Büdesheim auf Einseltheim jenseits der Primm und über Frettenheim, Bibelnheim, Hillesheim, Dolgesheim und Guntersblum wieder bei Dienheim an den Rhein.“

Doch scheint uns diese Begrenzung nach Westen, besonders im Hinblick auf die Malstätte an den Stolen und die in dem Bolandischen Lehensverzeichniss erwähnten, ursprünglich in den Comitat gehörigen Orte, keineswegs zutreffend, weil diese danach aus den Grenzen der Landgrafschaft hinaus fielen. Vielmehr müsste danach sich die Grafschaftsgrenze von der Isenach nicht an die Quelle der Eis, sondern nach derjenigen der Pfrimm hingewendet haben und dieser etwa schon vom Pfrimmerhof bei Breunigweiler über Dreis gefolgt sein. So viel würde aber schon aus dem von Lehmann beschriebenen Bezirk erhellen, dass dieser so ziemlich den ganzen linksrheinischen Bisthumssprengel von Worms umfasste und dort die hohe Gerichtsbarkeit über bedeutende Besitzungen von Zwingherren, Klöstern, Grafen und Städten verlieh.

Das ursprünglich zur Landgrafschaft gehörige Geleit reichte auf den ihm bestimmten Linien noch viel weiter, kann aber für die Grenzen der Jurisdiction des Landgrafen als solchen nicht massgebend sein. (Dasselbe ist in den oben citirten Lehenreversen von 1398 und 1437 in der Deduction etc. Beilagen No. 6 und 8 beschrieben.)

In den Grenzen der Grafschaft lagen ausser den davon befreiten Städten Worms und Oggersheim viele bischöfliche Dörfer, Besitzungen der Herren von Bolanden, die Herrschaft Stauf, mehrere Dörfer später reichsritterschaftlicher Familien, die Klöster Limburg,

Ramsen, Rosenthal, sowie viele Besitzungen von Weissenburg, Pfalz, Worms u. A., welche die verschiedenen Zweige des Hauses Leiningen nur zu Lehen hatten, endlich die meisten alten Stammgüter der Familie. — Ueber alle diese Liegenschaften und deren Bewohner, soweit sie nicht ausdrücklich davon befreit waren, übte das Haus Leiningen durch den Aeltesten der Familie resp. der älteren Linie die Grafenrechte auf den drei Dingstätten in freien Landgerichten, und deshalb heben die Schiedmänner von 1317 (welche selbst zum Theil später reichsritterschaftlichen Familien angehörten, z. B. Randeck) die landgerichtliche Jurisdiction ausdrücklich hervor. Deshalb benennen sie auch ihrerseits die Grafschaft von Leiningen eine „Landgrafschaft", während diese Bezeichnung in den gleichzeitig von den Grafen selbst gefertigten Urkunden und in den pfälzischen Lehenbriefen nicht vorkommt, bis sie etwa 150 Jahre nachher in einer ganz veränderten Bedeutung von diesen hervorgezogen wird.

Ueber die Uebung der landgerichtlichen Jurisdiction auf den bezeichneten Malstätten, die Art der Gerichtsbesetzung und das Verhältniss der Ritterbürtigen zu derselben sind uns bis jetzt keine urkundlichen Belege bekannt geworden. Dagegen beweisen die leiningenschen Familienurkunden, welche in den oben bezeichneten Streitschriften und sonst in grosser Masse gedruckt sind, dass kurz vor und bei dem Ausgang des älteren, mit der Grafschaft in erster Reihe beliehenen Stammes der Grafen von Leiningen, Niemand unter den Betheiligten mehr eine klare Vorstellung von dem Wesen der allerdings 1444 wieder von dem Letzten der Friedrich'schen Linie hervorgezogenen „Landgrafschaft" besass. Die Frage, was eigentlich zu der Grafschaft von Leiningen, welche untheilbar und ein Seniorat sein und drei Landgerichte haben sollte, gehöre, insbesondere ob die alten leiningenschen Stammgüter und die Lehen dazu gehörten, wurde schon seit 1439 lebhaft zwischen den Stämmen der Grafen Friedrich und Gottfried (von 1317) erörtert und dabei auch die Frage aufgeworfen, ob die Theilung von 1317 nur eine Mutscharung oder eine Grund- und Todtheilung gewesen sei, sowie ob Gottfrieds Stamm sich durch die oben berührten Lehensacte in der Lehensgemeinschaft mit Friedrichs Stamm hinsichtlich der Grafschaft erhalten habe?

Schon damals wurde nämlich der (1467 wirklich erfolgte) kinderlose Tod des Grafen Hesso von Friedrichs Stamm und

damit dessen Abgang in männlicher Linie vorausgesehen. Die Verhandlungen über Obiges vor den Räthen der Pfalz (abgedruckt in Schliessliche Einrede etc. in Sachen Westerburg c. Leiningen Beilagen Lit. G, H und N) hatten übrigens damals, vielleicht aus Gründen des pfälzischen Interesses, das sich später so rückhaltlos offenbarte, für die Linie des Grafen Gottfried keinen günstigen Erfolg, und selbst die bald nachher von Graf Hesso von Leiningen beim Kaiser erwirkte „Wiederaufrichtung der Landgrafschaft“ scheint theilweise eine Demonstration gegen die Gottfried'sche Linie und ihr Erbrecht gewesen zu sein. Im Wesentlichen freilich lief sie nur auf eine Standeserhöhung zur Befriedigung der fürstlichen Eitelkeit bei der Vermählung Hesso's mit der Herzogin Elisabeth von Bayern-München hinaus.

Kurz vor dieser Vermählung und im Hinblick auf dieselbe erwirkte nämlich Graf Hesso seine Erhebung in den Fürstenstand bei Kaiser Friedrich III., welcher diese Standeserhöhung in einer Urkunde *d. d.* Nürnberg Donnerstag nach Michaeli (1. October) 1444 folgendermassen motivirt: „Wann nun der wohlgeborne Hesse, Graff zu Leiningen, unser und des Reichs lieber Getreuer, als wir unterweisst seyen, von dem ältesten und dem Stamm, der die Landgrafschaft zu Leiningen geerbt und besessen haben und der dieselbe Landgrafschaft noch inhat und besitzet, kommen und geboren ist und auch ein sonder Unterschied ist zwischen den Landgraffen und Grafen zu Leiningen, sein wir vom selben Hessen demüthiglich gebeten worden, dieselbe alte Landgrafschaft wieder zu erheben und mit mehrer Gnaden mildiglich zu versehen. Das haben wir etc. — dieselbe alte Landgrafschaft zu Leiningen wiederum erhoben und verneuret etc., — also dass sie nun fürbasshin in ihren Ehren, Namen und Würden, also dass sich der obgenannt Graff Hesse und nach ihme seine Erben, die die Landgraffschaft innehaben und besitzen werden, der gebrauchen soll als einer gefürsteten Landgraffschaft von dem heiligen Reich und dass sich auch der genannt Graff Hesse und alle seine Erben, die dieselbe Landgrafschaft innehaben, fürbass Landgraffen zu Leiningen schreiben und nennen und aller Freiheit und Ehren sich recht gebrauchen, auch alle ihre Briefe mit rothem Wachs versiegeln mögen in zukünftigen ewigen Zeiten“ (Lünig, Reichsarchiv Band XI S. 84 ff.).

Man sieht sofort, dass die Einleitung dieses Gnadenacts einfach dasjenige nachspricht, was die Schiedmänner von 1317 zur Begründung der Untheilbarkeit der Landgrafschaft ausgesprochen hatten, ohne dass jedoch das Wesen der Landgrafschaft, als einer reichslehenbaren hohen Gerichtsbarkeit namentlich über Freie und deren Güter, sowie die Bedingungen ihrer Ausübung, hier irgendwie klar gestellt würden. Man erfährt deshalb auch nicht, wie und wodurch denn nun diese „alte" Landgrafschaft „von dem Reich" (d. i. des Reichs) eigentlich wieder erneuert werden könne und solle? Von dem auf den drei Malplätzen früher gehegten kaiserlichen freien Landgericht, welches etwa fünfzig Jahre vorher noch in den Lehenbriefen mit Bestimmtheit hervorgehoben wurde, ist namentlich keine Rede mehr und scheint es trotz seiner entscheidenden Wichtigkeit also hier, ebenso wie anderwärts, 1444 längst vergessen gewesen zu sein. Aber auch die „Erhebung" der Landgrafschaft zu einer gefürsteten „des Reichs" verliert viel von ihrem Werthe, wenn man aus dem weiteren Verlauf der leiningenschen Geschichte ersieht, dass diese keineswegs mit der Rückkehr der Grafschaft in den unmittelbaren Reichslehenverband und der Resignation der pfälzischen Afterlehensherrlichkeit verbunden war, was doch für die Constituirung einer wahren Reichsfürstenwürde und namentlich für den Begriff einer „gefürsteten Grafschaft" unerlässlich gewesen wäre. Näheres über die sogenannten Fürstenstandserhöhungen und gefürsteten Grafschaften und den wahren Sinn dieser Vorkommnisse im 14. und 15. Jahrhundert giebt Ficker, Reichsfürstenstand I [1861] §§ 60—62, 104, 135, 140, 147, 172.

Der neue Landgraf stellte übrigens, ganz wie wir dies bei fast allen bisher berührten landgräflichen Herren beobachteten, seinen Hausbesitz in seinem Titel der Landgrafschaft voran und nennt sich in einer Urkunde vom 20. oder 27. Januar, Freitag [vor oder nach?] *Conversio Pauli* 1447 (Schliessliche Einrede *l. c.* Beilage M. S. 61) „Wir Hesse Grave zu Lyningen und Landgrave".

Hesso starb im Jahre 1467 und mit ihm erlosch die Friedrichsche Linie der Grafen von Leiningen im Mannesstamm, um deren Verlassenschaft es alsbald zu heftigen Streitigkeiten zwischen dem Repräsentanten des Gottfriedischen Stammes, dem Grafen Emich von Leiningen und Hesso's nachgelassener Schwester Margaretha,

Wittwe des Herrn Reinhardt von Westerburg (für ihren Sohn Reinhardt, der sich später Graf von Leiningen-Westerburg nannte) kam.

Auf der Seite des Hauses Westerburg standen die beiden Hauptlehensherren der abgegangenen Linie, der Kurfürst von der Pfalz und der Bischof von Worms, welche Beide dem Hause Leiningen gegenüber hinsichtlich der von ihnen gegebenen Lehen den freien Heimfall derselben behaupteten. Da sich nun Graf Emich von Leiningen-Hartenburg dem widersetzte, sich alsbald z. B. in einer Urkunde in Schliessl. Einreden Beilage R, S. 79 vom 15. September, Dienstag nach *exalt. crucis*, 1467 „Emich Lantgrave zu Leiningen, Grave zu Dagspurg und Herr zu Aspermont" nannte, auch einen Theil des Erbschaftsgebiets besetzte, so liess sich der Kurfürst Friedrich II. vom Bischof von Worms und der Frau von Westerburg die Hälfte ihrer dem Grafen abzunehmenden Lehen- resp. Erbschaftsstücke für seine Unterstützung versprechen und griff dann den Grafen von Leiningen mit Ueberlegenheit an. Letzterer wurde aus dem Erbschaftsbesitz nicht nur verdrängt, sondern verlor auch noch mehrere seither seiner Linie gehörigen Besitzungen an die Pfalz wegen angeblicher Felonie (Lehmann, *l. c.* S. 171—181).

Das Haus Leiningen verglich sich zuerst unter Emichs VII. Söhnen 1506 mit Kurfürst Philipp über alle erlittenen Schäden und verlorene Ansprüche und erhielt dafür wieder die Belehnung mit der „Grafschafft Leiningen, usserhalb der Gerechtigkeit, so Landgrauff Hess daran gehebt", sowie als gesondertes Lehnstück das eigentlich zur Landgrafschaft gehörige Wildfangsrecht an gewissen Orten, während sich im Uebrigen die Pfalz dasselbe reservirte (Rechtliche Auszüge etc. Beilage No. 12 und No. 8). Die „Landgrafschaft" war natürlich unter dem eingezogenen Antheil Hesso's und auch Westerburg wurde, obgleich der Kaiser zu Köln am 30. September 1475 dem Reinhardt von Westerburg die Standeserhöhung Hesso's bestätigt hatte, nicht mehr damit beliehen. Ueberhaupt wird das Wort in den Streitigkeiten zwischen Pfalz, Leiningen und Westerburg nicht mehr gebraucht, wohl weil man für dasselbe neben der „Grafschaft zu Leiningen", d. i. dem an die verschiedenen Linien vertheilten leiningenschen Territorialbesitz, *extra territorio* eigentlich keine Grundlagen mehr finden konnte und weil namentlich die Hartenburger für ihre Besitzungen nach den kaiserlichen Exemtions-

privilegien von 1461 und 1470 (Lünig, Reichsarchiv XXII S. 403 414) ihrer nicht mehr bedurften, um ihre Territorien anderen Prätendenten der Landgrafschaft zu verschliessen.

Der Name und die Sache ruhten daher fortan mehrere Generationen, bis der Versuch der nunmehrigen Grafen von Leiningen-Westerburg im Jahre 1615, sich auf Grund ihres Antheils an der Hessonischen Erbschaft beim Kaiser wieder „die fürstliche Ehr und Hochheit eines Landgrafen zu Leiningen“ und damit den Vorrang vor dem alten Hause Leiningen zu verschaffen, einen Rechtsstreit zwischen beiden Häusern hervorrief (Rechtliche Auszüge Beilagen No. 11 S. 12 und 13 und Lehmann, *l. c.* S. 242 und 243), der zuerst mit dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation selber, doch unerledigt, zu Grabe gehen sollte. Uebrigens ward dem ursprünglichen Hause Leiningen am 23. Juli 1779 die Genugthuung, auf seinen Grafen Karl Friedrich Wilhelm vom Kaiser Joseph II. die von Westerburg vergeblich erstrebte Fürstenwürde endlich doch noch übertragen zu sehen, ohne dass die „Landgrafschaft“ zum dritten Male förmlich ausgegraben werden musste (Lehmann, *l. c.* S. 260).

Da unsere Aufgabe sich darauf beschränkt hat, nur solche Landgrafschaften ausführlich zu besprechen, deren Besitzer sich wenigstens zu irgend einer Zeit den landgräflichen Titel beigelegt haben, so mussten wir uns am Mittelrhein auf die Ausführung der Geschichte der Wormsfelder Landgrafschaft beschränken. Dass aber diese in jenen Gegenden noch im 14. Jahrhundert nicht vereinzelt und dass der in dem Spruch von 1317 angedeutete, die Landgrafschaften vor Allodialgrafschaften auszeichnende Besitz eines kaiserlichen Landgerichts auch anderweit hervorgehoben wird, mag hier beiläufig noch mit einem besonderen Beispiele aus der hessischen Pfalz belegt und im Uebrigen auf die Weisthümer bei Grimm aus den Grafschaften Sayn, Dietz, Rhineck, Wertheim u. s. w., welche gleiche Zustände erkennen lassen, verwiesen werden.

In einem Schiedspruch zwischen den beiden Wildgrafen Emich und Gottfried, welchen Otto von Bickenbach im November 1278 erliess, heisst es bezüglich des Nahgaues „*quod Emicho comes silvester fratri suo Godefrido comiciam sive landgraviatum cum jure attinente partiri non debet* (Grusner,

diplomat. Beiträge Theil 4 S. 215), was also die Untheilbarkeit einer Grafschaft des Reichs schon vor dem oben aus der Bar berichteten Spruch des Hofgerichts König Rudolphs wiederholt als bekanntes Recht bestätigt. Das Landgericht dieser Grafschaft der Wildgrafen im Nahgau wird bei Gelegenheit ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben, z. B. in der Bewidmungsurkunde der Agnes von Schöneck von 1309 bei Schott, diplomat. Nachricht von der Winterhauch etc. S. 61 und 62, worin das Witthum versichert wird *„super comeciam et possessionibus comecie pertinentibus, videlicet villa Monster prope Pingen, villa Heidensheim, villa Flonheim, villa Wonsheim et super judiciis ad predictam comeciam spectantibus“* etc. Auch diese Landgrafschaft hatte also ihr Landgericht und zwar wird Beides in dem Lehenbrief Kaiser Ludwigs für den Wildgrafen Johann von Dhaun 1332 in der nothwendigen innern Verbindung ausdrücklich mit den Worten erwähnt als „die Landgrafschaft, die gelegen ist zwischen Mentze und Trier, die die Wildgrafen alleweg von dem Riche zu Lehen gehabt und von derwegen das Gericht lit zu Spiessheim „uff der Locher“, d.i. entweder Spiessheim zwischen Wörrstadt und Odernheim oder Gau-Spiessheim auch Gaispolzheim jetzt Gabsheim, wie die Kurzgefasste Historie der Erbsfälle in der Grafschaft Leiningen [1749] *Probatio* XV § 10 und 11 annimmt.

Im wild- und rheingräflichen Hause, ebenso wie bei den demselben gesippten Raugrafen, liegen ausserdem Kaufs- und Uebergabsverträge hinsichtlich der ursprünglich vom Reich relevirenden Grafenrechte bestimmt vor, wodurch diese zuerst ganz oder theilweise an die Pfalz gelangten, so dass wenigstens hinsichtlich der pfälzischen Rechte an dieser „Landgrafschaft“ ein Zurückgreifen auf die sogenannten rheinfränkischen Herzogsrechte oder eine frühere unmittelbare Reichsbelehnung der Pfalz ganz unthunlich ist. Es darf daher ein ähnlicher Hergang, wie hier, auch anderwärts, wo später die Pfalz die hohe Gerichtsbarkeit und als einen wichtigen Theil derselben das sogenannte Wildfangsrecht prätendirte, wie z. B. bei Leiningen mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden. Zwischen Mainz und Trier sassen in der Grafschaft der Wildgrafen übrigens nicht nur viele grössere und kleinere Zwingherren und geistliche Stifter mit freiem Grundbesitz, sondern es fanden sich dort mehrere unmittelbare Reichsdörfer (wie z. B. im Ingelheimer Grunde), auch grosse Reichsburgmannschaften und Ganerbiate, welche die oben erwähnten „Rittergerichte“ bei sich

zu besonderer Blüthe brachten, zugleich aber zum raschen Verfall des freien Landgerichts in dortiger Gegend selbstverständlich entschieden beitrugen.

Bei Grimm, *l. c.* Band I S. 798 heisst es mit Bezug darauf „das Gericht des Pfalzgrafen zu Alzey ist mit 14 Schöffen besetzt, die sollen Ritter sein“. Einer derselben wird zum Schultheissen gewählt, wenn aber der Pfalzgraf selbst das Gericht braucht, so sitzt der Raugraf mit zwei freien Mannen bei dem Schultheissen, und er „soll hören des Pfalzgrafen Bresten und soll die richten, da ihn (den Pfalzgrafen) der Schultheiss nit gerichten mag.“

Dieses dem 14. Jahrhundert entstammende, aber nur in einem Vidimus von 1589 erhaltene Weisthum führt nach Oben den Satz, dass jeder Freie nur von seines Gleichen gerichtet werden könne, noch ziemlich mässig durch, indem hier der Pfalzgraf nur verlangt, dass in seinen Angelegenheiten eine Person von hohem Adel den Stab halte, dagegen die „Ritter“ als Beisitzer auf der Schöffenbank geduldet werden. Diese Letzteren waren, wie wir sahen, in ihren eigenen Angelegenheiten nach Unten viel anspruchsvoller!

Die Landgrafschaft zum Leuchtenberg.

Ursprünglich hatten die Burggrafen von Regensburg (im baierischen Donaugau) zugleich auch die Landgrafschaft im Nordgau (der früh von Baiern abgerissen und bald zu Thüringen, bald zu Ostfranken gezählt wurde) besessen. Diese Burggrafen und Landgrafen, deren letzter z. B. am 22. März 1194 (*in monumenta Boica* Band XXIX, 1 S. 463) als Otto *lancravius de Steveninge* urkundlich erscheint, starben jedoch am Ende des 12. Jahrhunderts (1196) aus. Während nun durch die Gemahlin Herzog Otto's IV. von Bayern, Eilika von Lengenfeld, eine Erbtochter des stefling'schen Hauses, die Burggrafschaft Regensburg und die Allodien in der Landgrafschaft an das herzogliche Haus gekommen sein sollen, finden wir seit 1199 den Landgrafentitel des fränkischen Nordgaus bei den Herren von Leuchtenberg, welche durch eine Schwester der Eilika, Adelheid, ebenfalls steflingische Güter daselbst ererbt haben sollen. Die Grenzen dieses Nordgaues sind selbst sehr zweifelhaft und noch zweifelhafter, was darin im Beginn des 13. Jahrhunderts noch der reichslehenbaren Grafengewalt (Landgrafschaft) unterworfen oder was schon dort zu den Grafen verschlossenen Territorien geworden war; daher die schwankenden Angaben in der Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern (1863) II, 1 S. 400—429 und bei v. Lang, Bayerns alte Gauen 1830, Nordgau S. 110—128 und v. Lang, Bayerns alte Grafschaften und Gebiete 1831 S. 173—177. Die unten folgende Grenzbeschreibung von 1362 beweist nur, dass damals die „Landgrafschaft“ der Leuchtenberge fast ganz auf die Reste ihres eigenen Herrschaftsgebiets zusammengeschrumpft war, ohne dass deshalb ihre frühere grössere Ausdehnung im Nordgau nach den sonstigen unten gegebenen urkundlichen Anhaltspunkten zu bestreiten wäre.

Am 10. Juli 1199 ist *Diepoldus lantgravius de Luckinberc* Zeuge in einer Urkunde König Philipps und ebenso wird er am 14. April 1205 bei einem ähnlichen Anlass genannt (*Monumenta Boica* Band XXIX, 1 S. 487 und 517). Im Jahre 1237 (December) beurkundet Kaiser Friedrich II. *quod lancgravius de Luckenberch, fidelis noster, obtinuit legitime coram nobis, quod ipse ducatum curruum per districtum comitatus sui tenere debeat, sicut antecessores sui ipsum ducatum* (Geleit) *tenuisse noscuntur etc.* (*Mon. Boica* Band XXX, 1 S. 266) und im Jahre 1270 bestätigen die Landgrafen Friedrich und Gebhard von Leuchtenberg dem Kloster Reichenbach am Regenfluss die von ihren Vorfahren (*progenitores*) demselben ertheilte Befreiung *a judicio provinciali, quod nostro specialiter cedit jure,* welche Befreiung sie dem besagten Landgericht befohlen haben, auszufertigen, *sepedictum provinciale judicium — donationem prefatam decrevimus innovare.* (*Mon. Boica* XXVII S. 65).

Während bis dahin nirgend ein Anhaltspunkt dafür zu finden ist, dass die später wieder unzweifelhaft unmittelbar reichslehenbare Landgrafschaft zum Leuchtenberg bereits seit dem 12. Jahrhundert in einem Afterlehensverhältniss zum bayerischen Hause gestanden habe, — das allerdings schon längst und später besonders in den pfälzischen Zweigen im fränkischen Nordgau z. B. nach dem Saalbuch Otto's des Erlauchten zu Regenstauf und Stevening (Bavaria S. 411) stark begütert war — so erscheinen im Jahre 1283 dagegen zwei Urkunden, welche nicht nur beide den Verkauf der Landgrafschaft an Herzog Ludwig von Baiern durch die Landgrafen documentiren, sondern auch wenigstens von Seiten des Landgrafen Friedrich das Bekenntniss eines schon vorher bestandenen Lehensverhältnisses enthalten. Dieselben sind abgedruckt in Scheid, *bibliotheca historica Gottingensis* I S. 207 ff.

Die erste dieser Urkunden *d. d.* Happurch 18. October (*in octava beati Martini*) 1282 beginnt: *nos Heinricus langravius de Leukenberge, filius Gerhardi quondam langravii etc. — protestamur quod domino nostro Lodwico illustri principi, comiti palatino Reni etc. et preclarissime domine Mechtilde, uxori ejus, serenissimi Romanorum regis filie, necnon heredibus eorumdem, partem comecie nostre in Leukenberg, judicium et conductum eidem comecie annexum, que paterna successione et jure hereditario nos contingunt, vendidimus et tradidimus de consensu karissimi nostri*

fratris, Friderici junioris langravii, pro 109 ℔ *denariorum ratisponensium etc. — cum omnibus juribus et dignitatibus, quesitis et inquirendis etc.*

Während hier nun ausdrücklich gesagt ist, dass der Theil der Grafschaftsrechte *(comecia)*, welche von den Brüdern des Landgrafen Heinrich und Friedrich dem Jüngeren von Leuchtenberg verkauft werden, denselben nach Erbrecht aus dem väterlichen Nachlass zugefallen sei, erklärt am 10. Januar *(quarto idus Januarii)* 1283 *d. d.* Ingolstatt ihr oben bereits 1270 genannter Oheim, Landgraf Friedrich der Aeltere „*quod domino nostro Ludwico illustri comiti palatino Reni etc. — vendidimus et tradidimus etc. — pro* 1200 ℔ *denariorum ratisponensium, quarum* 500 *ad manum recepimus in presenti, lantgraviam nostram, judicium et conductum cum omnibus suis juribus, honoribus et dignitatibus, que nos ab ipso domino nostro duce in feodum recognoscimus habuisse.*

Es dürfte hieraus jedoch trotz der oft ausgesprochenen gegentheiligen Meinung bayerischer Schriftsteller nicht mehr zu folgern sein, als dass zuerst Friedrich, der mit seinem Bruder Gebhard und später seinen Neffen die Landgrafschaft getheilt besass, sein Theil dem Pfalzgrafen kurze Zeit vorher zu Lehen aufgetragen hatte, als er es dann 1283 förmlich, nach dem Beispiel seiner Neffen, verkaufen wollte. Dass es sich hierbei nur um die Landgrafschaft im eigentlichen Sinne und nicht implicite um Grundbesitz handelte, ist nach dem Wortlaut der Urkunden unzweifelhaft und um so gewisser, als Friedrich zu gleicher Zeit über den Verkauf seiner Herrschaft Waldeck besonders pactirte.

Schon in der Verkaufsurkunde des Landgrafen Friedrich werden übrigens Vorsichtsmassregeln des Pfalzgrafen sichtbar für den Fall, dass ihm die Landgrafschaft nicht richtig ausgeantwortet werden könne. Von den dafür versprochenen 1200 ℔ Heller bleiben nämlich Seitens des Pfalzgrafen 700 ℔ deponirt, und zugleich werden demselben vom Landgrafen durch Treuhänder verschiedene Güter als Sicherheit für die bis Fastnacht längstens zu vollziehende Tradition der Landgrafschaft übergeben, an welchen er sich für die bereits gezahlten 500 ℔ erholen soll, falls der Landgraf das Versprochene nicht leistet.

Es scheint aber trotz aller dieser Vorsichtsmassregeln schliesslich aus dem ganzen Geschäfte nichts geworden zu sein, denn es

findet sich nach dieser Zeit keinerlei directe Spur eines Lehensverhältnisses, noch andererseits eine Handhabung der Landgrafschaft im Nordgau durch das pfalz-bayerische Haus mit ausdrücklicher Erwähnung dieses Rechtstitels mehr vor. Nur in einer Urkunde von 1354 (*Regesta Boica* VIII, 299) wird noch einmal erwähnt, dass das Geleit von Nürnberg nach Böhmen immer dem Haus Leuchtenberg nur vom niederen Land zu Bayern als Lehen gereicht worden sei und dass Oberbayern kein Recht daran habe.

Am 28. Januar 1366 fand zwischen den Landgrafen Ulrich und Johann von Leuchtenberg eine Landtheilung statt, bei welcher allerdings die „Landgrafschaft“ nicht ausdrücklich erwähnt, sondern dem Ersteren nur „Leuchtenberg mit Zugehör etc.“, dem Zweiten aber die Feste Neuhaus und „das Geleit zum Eger“ mit Anderem zugewiesen wird. Dagegen giebt Wittmann, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg (in den Abhandlungen der bayerischen Akademie Band VI 1850—52) S. 79 bis 90 aus der Registratur des früheren Rentamts Leuchtenberg eine Grenzbeschreibung der „Landgrafschaft“, welche einem zwischen obigen Landgrafen bereits 1362 zu Stande gekommenen Erbvertrag zu Grunde gelegt worden sein soll.

Darin heisst es: „Erstlich hebt sich die Gränze beim Frankenstein, geht hinüber gen Reisach, darin Winrüth gelegen, bis zum Schauerbach, in demselben zu Berg bis zu dem Natzenbrunnen, davon gen Poppenrieht mitten in den Kirchthurm, zu Mitte in das Wasser der Pfreimt, darin ein grosser breiter Stein liegt, von diesem Stein zu Mitten der Pfreimt hinauf in den Goldbach, von diesem aufwärts bis zu dem (sagenberühmten) kalten Päumlein auf vohendresser (vohenstrausser) Strasse, darin Desberg gelegen; von dem kalten Päumlein auf den Steig, so man von Steinach gen Unterlint geht, bis mitten in die Furth des Baches daselbst, von der Mitte des Furths zu den Handkreuzen auf die Brücke gen Erpetshof, von da in Lutzenbach, von da gen Tryseul, von da über den Berg zu dem Brunnen, von da gen Wilchenried das Dorf, von da bis zu den Kreuzen, wo die von Wilchenried gen die Weiden gehen, von da zu der Rupertsbuchen, von dahin als die von Edeldorf gen Hamer-Harlasperg gehen, von da zu Mitten der Naab herab gen die Stadt Weiden bis zu Mitten auf die Naabbrucken, darauf ein heimlich Gemach steht, von da zu Mit-

ten der Naab herab gen Wildenau, von da zu Mitten der Naab herab in den Schilterbach, von da in das Dorf Schiltern, von da auf Lohau zu Berg wieder auf den Frankenstein.“

Diese Grenzbeschreibung deckt nach der sehr detaillirten Karte der Oberpfalz, welche Graf Hugo von Walderdorff in der Zeitschrift des histor. Vereins für Oberpfalz und Regensburg Band XXVII (1870) veröffentlicht hat, die Grenzen des eigentlichen Herrschaftsgebiets der Leuchtenberge doch nicht ganz und lässt in ihren Angaben, welche möglichst natürliche Grenzen aufsuchen, weniger eine Landmark, als eine alte Gerichtsgrenze erkennen.

Dass früher übrigens die Landgrafschaft wohl den ganzen District zwischen dem Regen, der Haidnaab einer- und dem Fichtelgebirge und Böhmerwald andererseits umschloss, und nur erst nach und nach durch fortgesetzte Exemtionen bis auf die „Steinpfalz“ eingeengt wurde, das beweisen auch die Nachrichten über die Verhältnisse der hohen Gerichtsbarkeit, welche von Landeskundigen in der Bavaria zusammengestellt sind. Diese Notizen gehen (S. 458) von Burglengenfeld aus, (S. 460) nach Schwandorf und die Naab hinauf bis Erbendorf (S. 481), sodann die böhmische Grenze entlang über Falkenberg (S. 633), Vonstrauss (S. 642, 649) nach Schönsee (S. 571), Waldmünchen und Bruck (S. 567), an den Regen bei Nitenau (S. 568) hinab und weisen überall auf die Landgrafen als frühere Besitzer der hohen Gerichte zu unmittelbarem Reichslehen hin.

Wittmann erwähnt zum Ueberfluss eines ungedruckten Reichslehenbriefs des Kaisers Sigismund *d. d.* Brünn Mittich vor St. Otwald (29. Juli) 1439 für die Landgrafen Friedrich und Ludwig, und ebensolcher Briefe des Kaisers Karl V. *d. d.* Worms 5. Mai 1521 und Regensburg 28. Juni 1532 über die Landgrafschaft und die dazu gehörigen Rechte, als Bergwerke, Blutbann etc., was keinen Zweifel zulässt, dass das Geschäft von 1283 aus irgend einem Grunde jedenfalls nicht zu dauerndem Rechtsbestand und zur kaiserlichen Genehmigung gelangte (Wittmann, *l. c.* S. 295, 305 und 485).

Dem entsprachen auch die ferneren Schicksale der Landgrafschaft vollkommen — die, als es zum Aussterben ihrer Besitzer kam, völlig andere Schicksale als das Herrschaftsgebiet hatte. Wittmann, *l. c.* S. 525 ff. specificirt ganz genau den reichslehenbaren und sonstigen Nachlass der Landgrafen von Leuchten-

›erg und zeigt, dass es für den überschuldeten Allodialnachlass ;eine Liebhaber gab, während die „Landgrafschaft“ beim Kaiser ron verschiedenen Seiten frühzeitig und eifrig erstrebt wurde. Allodialerbe war mit den Grafen von Manderscheid unzweifelhaft ler Herzog Albrecht VI. von Bayern, welcher Mechtilde, Landgräfin von Leuchtenberg, zur Gemahlin hatte, derselbe legte aber wenig Gewicht auf die verschuldete Allodialmasse, sondern suchte schon 1636 bei Kaiser Ferdinand II. nur hinsichtlich der reichslehenbaren Landgrafschaft vorsorglich um eine förmliche Anwartschaft nach. Er erhielt auch dieselbe, obgleich bereits das herzogliche Haus von Mecklenburg eine solche für die Hälfte der Landgrafschaft von König Max I. vom Jahre 1502 her aufzuweisen hatte. Die Ansprüche des Hauses Mecklenburg wurden zwar geltend gemacht, wohl aber wegen der inzwischen über dieses Haus verhängten Reichsacht als erloschen angesehen.

Als im Jahre 1646 der Landgraf Max Adam von Leuchtenberg starb, erhielt deshalb Herzog Albrecht VI. die Belehnung mit der Landgrafschaft als Anwärter unbestritten und ersteigerte die meisten leuchtenbergischen Besitzungen aus der Concursmasse dazu. Sodann vertauschte er diese „Landgrafschaft“ am 18. März 1650 an seinen Bruder, den Kurfürsten Maximilian I. gegen die Grafschaft Haag, worauf der Kurfürst die Landgrafschaft Leuchtenberg am 5. Juni 1650 seinem zweiten Sohn Max Philipp einräumte (Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern (1863) Band II, 1 S. 650).

Obgleich schon die Landgrafen von Leuchtenberg für die Landgrafschaft eine Stimme im Reichsfürstencolleg zwischen Savoyen und Anhalt geführt haben (Moser, Reichsstände S. 537, 597) und im sogenannten Quaternionensystem unter den 4 Landgrafen des Reichs aufgezählt wurden, so galten sie doch im ganzen Mittelalter nicht als Reichsfürsten. (Vergl. z. B. die Titulaturen etc. bei v. Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde (1871) S. 179, 233, 234, 238, 242). Die mit der fürstlichen Stimme für Leuchtenberg versehene Linie des bayerischen Kurhauses erlosch um 1705 unglücklicherweise gerade zu der Zeit, als Kurfürst Max Emanuel geächtet war. Es wurde daher das Reichslehen eingezogen und von Kaiser Joseph I. 1708 dem neugefürsteten Grafen von Lamberg übergeben, welcher 1709 von der Stimme im Reichsfürstencolleg Besitz nahm, was insofern sofort verschiedene Proteste hervorrief, als Lamberg mit seiner neuen Würde zugleich den

Platz der alten bayerisch-leuchtenbergischen Stimme einnehmen wollte, wozu ihm die Berechtigung von Verschiedenen lebhaft bestritten wurde, bis der Frieden von Baden dem Kurfürst Max Emanuel 1714 auch die Landgrafschaft zurückgab. Dieselbe wurde seitdem bei dem kurbayerischen Hause als selbständiges Fürstenthum verwaltet und später ebenso auf den Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz vererbt. Die gegen Letzteren von Mecklenburg nochmals erneuerten Anwartschaftsansprüche fand der Kaiser mit einem *privilegio de non appellando* definitiv ab.

Im Jahre 1817 verlieh König Max Joseph I. von Bayern dem Prinzen Eugen von Beauharnais, seinem Schwiegersohne, mit dem Fürstenthum Eichstätt den Titel eines Herzogs von Leuchtenberg, welchen die Enkel des ersten Herzogs, die zugleich durch ihre Verwandtschaft mit dem russischen Kaiserhause seit 1852 Fürsten Romanoffsky geworden sind, noch führen (Bavaria, *l. c.* S. 650).

Für die innere Geschichte der Landgrafschaft zum Leuchtenberg fliessen unsere Quellen sehr spärlich und müssen wir uns begnügen, darauf hinzuweisen, dass die unter den fleissig zusammengebrachten Detailnachrichten der Bavaria, *l. c.* auf Seite 458 und 460 gegebenen Notizen über die Landgerichte zu Burglengfelden, Kalmünz und Schwandorf unsere früheren Ausführungen über das schliessliche Uebergewicht der Ritterbürtigen in den Landgerichten auch für den Nordgau vollkommen bestätigen. Das ursprünglich landgräfliche Gericht zu Burglengenfeld wurde im 15. Jahrhundert nur noch mit 7 adeligen Beisitzern aus der dortigen Ritterschaft besetzt und zwar durch den Landrichter. Vor dieses Landgericht gehörten alle Streitsachen über 32 fl. Werth, und über Erb und Eigen von Edelen oder Leuten, die nicht in eine Stadt verburgert waren, musste ebenfalls an diesem Landgericht Recht gesucht werden. — An dem wesentlichen Erforderniss der landgräflichen Jurisdiction, an jenen kleinen Herrschaften „deren Besitzern es zwar gelang, die ursprünglichen hofrechtlichen Befugnisse allmälig zu erweitern, obgleich sie hinsichtlich ihrer Personen und frei eigenen Güter dem alten Grafenbanne unterworfen blieben“ (Bavaria, *l. c.* S. 413) war in der Oberpfalz bis in die neueste Zeit, nach den massenhaften, aber zerstreuten Notizen über die kleinen Grundherren in der Bavaria, kein Mangel und deshalb auch bis zu der den freien kaiserlichen Landgerichten verderblichen Rechtsumbildung ein genügender Boden für die „Landgrafschaft“.

Dasjenige, was in anderen Gegenden den Zwingherren im Kampfe mit der Landgrafschaft als der neuen „Landeshoheit“ endlich noch von ihrer „Herrlichkeit“ übrig blieb, entspricht so ziemlich demjenigen, was in der Oberpfalz (dem Kern des Nordgaus) die Landsassenfreiheit hiess. Nach der Bavaria, *l. c.* S. 526 und 527 stand dieselbe nur dem eingesessenen alten Adel auf befreiten Gütern von Rechtswegen zu, anderen Personen und Adeligen, welche ein unbefreites Gut erwarben, wurde diese Freiheit als Gnade gegen einen bestimmten Geldbetrag ertheilt. Unbefreite Personen, als Prälaten, Bürger und Bauern, mussten denselben „Abtrag“ bei Erwerb eines Rittergutes bezahlen.

Die Landsassenfreiheit gab ihren Inhabern folgende Rechte: befreiten Gerichtsstand in persönlichen Angelegenheiten, niedere Gerichtsbarkeit auf den in befreiten Händen gewesenen Hauptgütern oder einschichtigen Bauerngütern (beschränkt auf sogenannte persönliche Sachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einen ersten Vergleichsversuch in dinglichen (häblichen) Sachen, sowie auf die eigenen Unterthanen). Besetzung der Handwerke und Gewerbe. Brauereigerechtigkeit und Tafernrecht, sehr beschränktes Jagdrecht nur auf landgerichtlichen (befreiten) Gütern. Befreiung der Hintersassen vom landgerichtlichen Scharwerk (Frohnden).

Die Landsassenfreiheit war kein Realrecht, sondern ein persönliches, welches oft nur für eine Person ertheilt wurde. Durch den Besitz einer Hofmark (Dinghof) kam aber noch zu ihr hinzu das Recht des Angriffs und der 3tägigen Verfestigung des in dem Hofbezirk ergriffenen Verbrechers und (nach den Grundsätzen des unvordenklichen Besitzes oft) auch die Malefiz, *actiones reales* um Grund und Boden, das Vergantungsrecht, sowie die hohe und niedere Jagd.

Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, wie hier alle die Rechte, welche ursprünglich aus einem allgemeinen Rechtsgrunde entstanden sind, bereits den Charakter eines Privilegs angenommen haben, wie aber trotzdem durch diese Verdunkelung überall die zwei unzertrennlichen altdeutschen Grundlagen aller Vollberechtigung in Gericht und Gemeinde, ächtes Eigenthum in der Hand eines freien, wehrhaften und darum „adeligen“ Mannes, unverkennbar uns entgegentreten.

Die Landgrafschaft Thüringen.

Im Bereich des alten Herzogthums Sachsen wird zum ersten Mal der Titel eines *comes patriae* in der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs von Mainz für das Kloster Reinhausen von 1110 mit Bezug auf den Grafen Hermann I. von Winzenburg († 1122) und von demselben gebraucht. Nach seinem Tode nennt ihn 1144 Kaiser Konrad III. *pie recordationis Herimannus comes patriae* und 1168 Heinrich der Löwe *provincialis comes* (Leibnitz, *Scriptores* I *p.* 706 und *Origines guelficae T.* III, 24). Dann erscheint sein Sohn Hermann II. schon in einer Urkunde Kaiser Lothars von 1129 als *Hermannus landgravius* (bei Mader, *antiqui brunswic. p.* 229).

Von Letzterem erzählt der gleichzeitige *annalista saxo* (bei Eckard, *corpus med. aevi p.* 593) zum Jahr 1130, er habe sich der Anstiftung des Mords an Burchard von Luckenheim, einem Freunde des Königs, schuldig gemacht, *unde rex Liuderus non minima affectus animi tristicia tum de interitu amici, quum de perpetrata injusticia, castrum Winceburch obsidione circumdat et circumjacentia igne cremavit et comitatum ejus (Herimanni praedicto) comiti Lodovico de Thuringia dedit.* Auch das wenig spätere *chronicon montis Sereni* oder Lauterburg bei Menken, *script.* II S. 173 und der *chronographus saxo* sagen bestimmtest *comitatum ipsius (Herimanni) dedit (rex) Ludewico de Thuringia.*

Letzterer wird nun alsbald in Urkunden für Hersfeld von 1133 und 1139 bei Wenk, hessische Geschichte, Urkundenbuch II No. 55 und 59 *regionarius comes* genannt, und von seinem Sohne Ludwig heisst es bei Wenk, *l. c.* No. 69 von 1145 ausdrücklich: *Ludowico regionario comite Thuringie secundo advocatiam tenente Heresfeldensis ecclesiae,* sowie derselbe auch schon

1140 bei Kuchenbecker, hessische Erbhofämter *additamentum A* als *lantgravius Thuringie* bezeichnet wird. Von da an erhält sich dieser landgräfliche Titel in dem Hause des Grafen Ludwig mit dem Barte, der ihn noch nicht besass und sich überhaupt um 1036 zuerst in Thüringen niedergelassen hatte (Wegele, thüringische Geschichtsquellen I *annales Reinhardsbrunnenses* S. 3—4, II *Chronicon Nicolai de Siegen* S. 220, III Düringische Chronik des Johannes Rothe S. 250—260) bis zum Ausgang des Mannesstammes dieses Hauses im Jahre 1247.

Dass der Landgrafentitel im Jahre 1130 in diesem Hause neu gewesen sei und mit Uebertragung des dem Landgrafen Hermann II. von Winzenburg abgenommenen *comitatus* zusammenhänge, suchte Wenk, *l. c.* II S. 725 zu bestreiten, allein er hat dabei alles Obige und namentlich sogar die von ihm selbst edirte Hersfelder Urkunde von 1145 gegen sich: Diese Urkunde bezeichnet nämlich den Landgrafen Ludwig, der als Glied seines Hauses der vierte Ludwig war, nach obigem Citate ausdrücklich als zweiten *comes regionarius* des Namens Ludwig und diese gleichalterige, urkundliche Bezeichnung wird weiter bestimmtest in unserem Sinne illustrirt durch die wenig jüngeren *annales brevissimae* (bei Pistorius, *scriptores* I *p.* 369), welche von dem Grafen Ludwig III., der zuerst von Kaiser Lothar den reichslehenbaren Comitat des Hermann von Winzenburg erhielt, berichten: *imperatoria largitione primus landgravius factus.* Ferner durch das *chronicon Gozecense* (bei Hoffmann, *scriptores lusat.* IV *p.* III), das sogar denselben Ludwig *primum et genere et nomine comitem provincialem* nennt, was endlich die *annales breves* (bei Eckardt, *hist. genealog. princip. Saxoniae Superioris p.* 347) in unzweideutigster Weise als *Ludovicum landgravium hujus nominis primum* commentiren.

„Landgrafen“ hatte es nach den oben zuerst angezogenen Urkunden von 1110—1130 unzweifelhaft schon vor Ludwig in Sachsen-Thüringen gegeben; er war also nur der Erste seines Hauses *(generis)* und seines Namens Ludwig *(nominis).* Den Landgrafentitel hatten aber vor dem Grafen Ludwig nur die beiden Winzenburger geführt, während feststeht (Wegele, thüringische Geschichtsquellen I Einleitung S. IX bis X, Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte Band VIII [1871] S. 182 und v. Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde, Bayreuth 1871), dass vorher schon die einheimischen Grafen von Weimar-

Orlamünde, welche 1112 ausstarben, mit dem Königsbann in jenen Gegenden Thüringens, in welchen sich später die Landgrafschaft vorfindet, vom Kaiser belehnt waren. Da sowohl das aus Bayern stammende winzenburgische Haus, wie auch die Familie des Grafen Ludwig eingewanderte Geschlechter waren, so wiederholt sich hier bezüglich des Erscheinens des Landgrafentitels nur dieselbe Wahrnehmung, welche wir anderweit gemacht haben, indem sie zugleich die vordere Deutung desselben bestätigt. Die Meinung Wenk's, welcher gern die landgräfliche Würde des Grafen Ludwig III. höher hinaufführen möchte und schon vor der Absetzung Hermanns von Winzenburg für jenen Ludwig, neben dem hierbei erworbenen Comitat, noch eine zweite reichslehenbare Grafschaft (Landgrafschaft) annehmen wollte, von welcher bereits die Familie Ludwigs mit dem Barte sich *de Thuringia* oder *comites de Thuringia* genannt hätten, widerspricht zunächst direct obigen Quellenangaben. Ferner giebt aber auch der Sachsenspiegel III, 62 § 2 den unumstösslichen Beweis dafür, dass es stets in Sachsen-Thüringen nur eine Landgrafschaft gab, indem er ausdrücklich die sieben einzigen Reichsfahnlehen aufzählt, die sich im Bereich des Sachsenlandes im weiteren Sinne vorfanden. Es sind diese das spätere (kleinere) Herzogthum, die Pfalzgrafschaft, die Markgrafschaften zu Meissen, Brandenburg und in der Lausitz, sowie die Landgrafschaft in Thüringen und die Grafschaft zu Aschersleben. Da nun im Jahre 1130 nachweisbar letztere Grafschaft nicht im Besitz der Winzenburger war und ausser dieser nur noch die spätere „Landgrafschaft" als ein gräfliches Reichsfahnlehen übrig ist, welches der Kaiser etwa hätte, wie er that, einziehen können, so ist vollständig erwiesen, dass der dem Grafen Ludwig von Thüringen neu verliehene *comitatus* eben diese Landgrafschaft war.

Ueber Lage und Umfang der thüringischen Landgrafschaft haben wir nur sehr unvollkommene Nachrichten in der *legenda St. Bonifacii* (bei Menken, *scriptores* I S. 845 ff.), welche die Grenzen des „alten Thüringen" nach Norden bis zum Harz, nach Süden bis zum Frankenwald, nach Osten bis an die Saale und nach Westen bis an die Werra reichend umschreibt. Jedenfalls irrt Wenk, wenn er die Landgrafschaft ursprünglich auf das Landgericht am Leinberg bei Göttingen beschränken will, da urkundlich eine ganze Reihe den Landgrafen gehöriger, vom

Leinberg sehr entfernter Gerichtsstätten schon im 13. Jahrhundert bekannt sind.

Ueber die Befugnisse, welche in dem Landgrafenamte, das König Lothar dem Grafen Ludwig von Thüringen verliehen, gelegen haben sollen, hat sich die patriotische Phantasie der älteren hessischen und sächsischen Schriftsteller oft und sehr erhitzt, allein ihre Ausschmückungen und gewagten Beweisführungen sind längst an der unerbittlichen Wirklichkeit, wie sie die älteren Quellen und die Urkunden zu Tage brachten, zu Grunde gegangen. In Thüringen und beziehungsweise in Hessen war die Landgrafschaft ebenso wenig jemals die Ober- und Grossgrafschaft, von welcher bereits mehrfach die Rede war, wie irgend sonst in einer Gegend, in welcher wir einer „Landgrafschaft“ begegnet sind. Dass die Landgrafen von Thüringen sich auch nach dem Jahre 1180, welches die Trennung des Herrenstandes in *illustres* und *magnates* bezeichnen dürfte, bei dem Reichsfürstenstande erhielten, während alle anderen Landgrafen, selbst diejenigen aus dem Hause Habsburg, seitdem nur zu den Magnaten (einfache Grafen und Herren) gezählt wurden, lag nicht in der Natur der thüringischen Landgrafschaft als eines Fürstenthums, sondern in den unten näher zu erörternden persönlichen Verhältnissen jener Landgrafen selbst. Vor dem Schlusse des 12. Jahrhunderts galten alle Grafen des Reichs ebensowohl als Fürsten, wie die Herzöge, Pfalzgrafen, Landgrafen u. s. w.

Deshalb ist es vor Allem ein grosser Irrthum gewesen schon aus dem Umstande, dass der erste Landgraf Ludwig in Thüringen schon vorher, wie seine Vorfahren, sich *comes de Thuringia* genannt hatte oder nennen liess, für dessen Haus eine bevorzugte Stellung dort herzuleiten. Abgesehen davon, dass letztere nur durch eine Reichsbelehnung zu erlangen gewesen wäre, welche, wie wir sahen, Ludwig mit dem Barte und seine nächsten Nachkommen noch nicht hatten, so ist auch urkundlich gewiss, dass Ludwig nicht der einzige Graf in Thüringen war, und dass er sich nicht allein „von Thüringen“ nannte. Es werden z. B. in den Annalen auch manche Grafen von Schwarzburg und nach der oben angeführten Zeitschrift Band VIII S. 183 und 190 solche von Weimar, Kefernburg u. s. w. öfter einfach als *comites de Thuringia* aufgeführt, auch kam unter den einheimischen Grafenhäusern dasjenige Ludwigs mit dem Barte erst ziemlich spät zu

grösserem Ansehen und Einfluss. Wie letzteres geschah, liegt im klarsten Lichte der Geschichte; es erfolgte anfangs (vergl. namentlich *Annales Reinhardsbrunnenses* S. 81 ff.) wesentlich durch Käufe, Heirathszubringen und namentlich durch Uebernahme geistlicher Lehen. Ludwig mit dem Barte war nach obigen Annalen als mainzischer Vicedom zuerst nach Thüringen gekommen, wo er sich im Gothaischen bei Friedrichsrode und im Loibewald niederliess und dann eigene Güter zusammenkaufte und erheirathete. Zum Bau der Schauenburg bedurfte er noch, wie andere blosse Zwingherren, der Genehmigung des Grafen jener Gegend. Seine Nachkommen sowohl wie die anderen gräflichen Familien Thüringens waren nach dem Zeugniss der Urkunden und aller Localhistoriker (vergl. z. B. hinsichtlich der damit zusammenhängenden Vererbung der Grafschaft Beichlingen die mehrerwähnte thüringische Zeitschrift VIII S. 186 ff., hinsichtlich der Grafschaft Weimar-Orlamünde die erwähnten Regesten S. 279 und Michelsen, Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde, Jena 1856) sämmtlich entweder Besitzer allodialer Herrschaften, auf welchen ihnen der Comitat (Grafenbann) nur über ihre Hintersassen vom König ohne Mannschaft verliehen war oder sie trugen von der dortigen reichslehenbaren Grafengewalt eximirte geistliche Güter zu Lehen. Keiner dieser sämmtlichen Herren aber stand in einer Reichslehensverbindung und es besass deshalb auch unter keinen Umständen einer derselben einen richterlichen Einfluss auf fremdem Gebiete, wie ihn die Landgrafschaft bedingte. Der Boden für Letztere lag anderswo und wurde verhältnissmässig spät bereitet. (Vergleiche auch Wegele, thüringische Geschichtsquellen Einleitung zu den *annales Reinhardsbr.* und die Stellen dieser Annalen S. 33 Zeile 26, S. 36 Zeile 1—10, S. 40 Zeile 25 ff.)

Noch im Jahre 908 oder gar 912 hatte das thüringer Land, wenigstens theilweise, unter den Markgrafen des *limes sorabicus* gestanden und war zuerst unter dem Herzog Otto dem Erlauchten oder dessen Sohn, dem späteren König Heinrich, mit dem Herzogthum Sachsen im alten Sinne vereinigt worden. Wilhelm II., Graf von Weimar († 1003), heisst Herzog der Thüringer und Wilhelm IV. aus eben diesem Hause († 1062) war nicht nur Graf von Orlamünde und Weimar, sondern auch (1043) Pfalzgraf in Sachsen und (1046) Markgraf zu Meissen und im Osterlande (Regesten Stammtafel II). Erst in dieser Zeit dürfte die Möglich-

keit einer Organisation des Landes nach der Gauverfassung eingetreten sein, weil diese freie Leute mit ächtem Eigen voraussetzte, die unter Königsbann standen, der bekanntlich den alten Markgrafen, als blossen Militärgouverneuren von Grenzdistricten, fehlte. Jedenfalls war aber diese Gaueinrichtung schon wieder zerfallen, als Ludwig mit dem Bart in Thüringen einzog, da er als Vicedom eines geistlichen Stifts gerade ein bereits aus dem Grafengerichtsverband wieder ausgefallenes Gebiet zu verwalten hatte. In ähnlicher Weise hatten sich alle grösseren weltlichen Familien, wie die Grafen von Weimar und Orlamünde aus dem (neuen) askanischen Geschlecht, die von Schwarzburg, Kefernburg, Beichlingen, Henneberg u. A. davon emancipirt, doch erübrigten zur Uebung der reichslehenbaren hohen Gerichtsbarkeit im ächten Grafendinge immerhin auch hier, wie anderweit, noch eine Reihe von eigentlichen Krongütern und Güter und freie Einwohner, welche nicht jenen Zwingherren unterworfen und landsässig, sondern reichsunmittelbar waren. Die Existenz derselben lässt sich nicht nur aus der Aufzählung der fünf königlichen Pfalzen in den Städten Gruna bei Göttingen, Walehausen, Werl-Goslar, Altstede und Merseburg darthun, wo der König nach dem Sachsenspiegel „ächten Hof" halten sollte, wenn er nach Sachsen kam, sondern noch mehr durch häufige urkundliche Nachrichten über gräfliche Jurisdictionshandlungen in Angelegenheiten Reichsunmittelbarer, welche auf den Malstätten des Leinbergs bei Göttingen, zu Duderstadt, Mittelhausen und sonst in Thüringen vor ächten Landdingen vorgenommen wurden.

Sodann führt Tittmann, Heinrich der Erlauchte I S. 55 ff. ausser obigen Pfalzen noch viele sonstige Reichsgüter in Thüringen speciell mit urkundlichen Belegen auf und erwähnt ferner die Vögte von Weida, Gera, Plauen als Reichsvögte, sowie Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen als ursprünglich in der Landgrafschaft Thüringen gelegene Reichsstädte. Es gab demnach neben den mancherlei gräflichen Territorien in Thüringen und neben den Stiftsgütern, welche der ordentlichen Jurisdiction eines kaiserlichen Landgerichts entzogen waren, auf den beträchtlichen Reichsgütern und über die kleineren Zwingherren und freien Bauerschaften im 12. Jahrhundert einen hinlänglichen Raum für die Thätigkeit eines kaiserlichen belehnten Richters.

Die Verwaltung dieser hohen Gerichtsbarkeit war es denn,

welche nach den obigen Quellen zuerst das ausgestorbene, ältere Geschlecht der einheimischen Grafen von Orlamünde-Weimar inne gehabt, hierauf im Jahre 1110 den Grafen von Winzenburg und zwanzig Jahre nachher den Grafen von Thüringen aus dem Hause Ludwigs des Bärtigen als Reichslehen übergeben worden war und die, da sie über die Hausbesitzungen der Beliehenen weit hinausreichte, als *comitatus patriae*, *provincialis*, *regionarius* bezeichnet wurde.

Dass dieses Landgrafenthum ganz gleichbedeutend mit dem Grafenamte im alten Sinne war, bestätigt nicht nur der mehrgenannte höchst competente Herausgeber der Thüringischen Geschichtsquellen *l. c.*, sondern es ergiebt sich unwiderleglich aus den vielen bei Tittmann zusammengetragenen Urkundenbelegen über die richterliche Thätigkeit der Landgrafen im Einzelnen auf verschiedenen thüringischen Gerichtsstätten, wobei die Gerichte von den Landgrafen selbst, wie von dem übrigen Herrenstande für persönliche Angelegenheiten benutzt und als ächte Dinge, Landdinge, *placita legitima*, *placita communia*, ausdrücklich bezeichnet werden. (Vergl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte I S. 28, 115, 117, 121—123, 125, 128, 129 und 131, und thüring. Zeitschrift VIII S. 192.) Letztere bedeutungsvolle Bezeichnung findet sich unter Anderem z. B. in Urkunden aus Buttelstädt (1120), Thomasbrück (1327) und Gotha (1350); es ergiebt sich also daraus, dass die Angaben der oben erwähnten *legenda S. Bonifacii*, als seien diese Gerichtsstätten dem im 13. Jahrhundert urkundlich oft genannten Landgerichtssitz Mittelhausen untergeordnet gewesen, als die vier Stühle zu Gotha, Thomasbrücken, Weissensee und Bottelstädt, völlig grundlos sind; was freilich bei der ganzen Darstellungsweise jener ziemlich jungen Quelle (von 1513) kaum zu verwundern ist. Zu allem Ueberfluss beweisen sogar die Thatsachen, welche Tittmann, *l. c.* S. 123 bezüglich bestimmter Geschäfte angiebt (und an welche wir uns mit mehr Vertrauen halten, als an seine eigenen Deductionen) insofern ebenfalls, dass keine der genannten Landdingstätten vor der andern einen Vorzug hatte, als dort (wie auch in der Schweiz u. s. w.) sehr häufig die auf einem *mallus* begonnenen Geschäfte auf einem anderen zum Abschluss gebracht resp. fortgeführt wurden.

Nach der phantastischen Art, wie die *legenda S. Bonifacii* die Gründung des Landgerichts Thüringen durch Karl den Grossen

erzählt und das kleine Mittelhausen als dessen einziger Sitz dabei hervorgehoben wird, könnten höchstens die Schilderung der Aeusserlichkeiten bei der Gerichtshegung, sowie die Behauptung, dass dort nur Leute vom Herren- und Ritterstande Schöffen gewesen seien, auf eine ältere Quelle der Legende hindeuten und etwa den Zeitpunkt der Entstehung der letzteren im 14. Jahrhundert vermuthen lassen. Hinsichtlich der Gerichtsbesetzung heisst es nämlich im *caput* VIII jener Legende (Menken, *scriptorès* I S. 845) zuerst: (*Rex Carolus*) *dans ei* (*lantgravio*) *auctoritatem ut de natis Thuringiae comitibus satis vita et moribus ac in bonis temporalibus ditatos sex eligeret, qui sex, una cum lantgravio, adhuc sex de optimis et senioribus terrae eligere debent, qui duodecim lantgravio jurare debent de administranda justitia sine dolo,* und dann weiter *l. c.* S. 846 *posito et ornato tribunali, lantgravius cum suis assessoribus sive scabinis etc.* Obgleich hier schliesslich die Gerichtsbeisitzer noch Schöffen heissen, so beweist doch der vorher geschilderte Wahlmodus, dass die Schilderung nur noch eine Zeit kennt, in welcher am thüringischen Landgericht die frühere Zulassung von bürgerlichen und bäuerlichen Elementen zum Schöffenamt auf den *mallis legitimis* gänzlich vergessen war und man das alleinige Recht der Ritterbürtigen (die hier zur Erhöhung des Glanzes als nur dem Grafen- und Herrenstande angehörig beschrieben werden) bereits als althergebrachte Sitte ansah. Mit dieser ziemlich späten und vereinzelten Auffassung der Schöffenbarkeit an einem Landgericht contrastirt zwar auf den ersten Blick die sehr umständliche Schilderung der Gerichtshegung, des Aufputzes der Schranken etc., welche älter und einer eigenen Anschauung entnommen scheint. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich aber, dass auch diese ganze Darstellung nur auf einer ziemlich einseitigen Tradition beruhen kann und lediglich der sagenhafte Aufputz von einem frühe verschollenen Gerichtsplatz ist. Die Schilderung enthält nämlich zwar ganz richtige Angaben über die Verhandlungsweise im ächten Ding, im Gegensatz zu den gewöhnlichen Verhandlungen auf jenem *mallus*, sie vermischt aber diese richtigen Mittheilungen nicht nur im *caput* IX, wo sie von angeblichen thüringischen Privilegien spricht, in einer für einen Mitlebenden und Zuschauer der dortigen Gerichtspflege geradezu unmöglichen Weise mit völlig Unverstandenem, sondern sie macht auch in einfachen, jedem Zeitgenossen unbedingt geläufigen

Punkten, wie z. B. in der Angabe der feststehenden Tage für die ungebotenen Dinge, völlig irrige Mittheilungen.

Während aus dem längst verschollenen, weil früh von der Landgrafschaft abgekommenen, Landgericht zu Mittelhausen sagenhaft ein Ritter- oder gar Fürstengericht in *caput* VIII gemacht wird, wie es nur einem Anhänger der ritterbürtigen Forderungen des 14. Jahrhunderts vorschweben konnte, enthält *caput* IX der *legenda S. Bonifacii* eine auf noch späteren Anschauungen beruhende schematische Eintheilung von „alt Thüringen" in vier Quartiere, deren jedes eine Gaumalstätte, ein geistliches Sendgericht und eine gräfliche Herrschaft (*comitiva*) enthalten haben soll! Dort heissen nämlich im Schlusssatz die vier angeblichen Dingstühle „Vogteien", eine Benennung, welche deutlichst nur in einer Zeit geläufig gewesen sein kann, wo die kaiserlichen Landgerichte als Schöffengerichte überhaupt längst in Vergessenheit gerathen und die wesentlichen Attribute derselben an die früheren Vögte und ihre Gerichte übergegangen waren, also im 15. Jahrhundert, auf welch letztere Zeit auch die Spielerei mit der Vierzahl (Quaternionen) hindeutet.

So viel zur Beseitigung der Legende und ihrer Fabeln; die Wirklichkeit, nämlich dass nicht nur allein die Landgrafen, sondern auch andere Grafen in Thüringen „Landgerichte" hatten, sowie dass erstere für dieselben ihrerseits auch mehr als vier *malli legitimi* zur Verfügung hatten, braucht nach obiger Darlegung der staatsrechtlichen Verhältnisse im mittelalterlichen Thüringen nur noch angedeutet zu werden. Urkundliche Nachrichten über Landdinge, welche andere Grafen in ihren Gebieten hielten und wobei dieselben, ebenso wie die *comites provinciales*, an ihrer Stelle Landrichter sitzen hatten, finden sich bei Tittmann I S. 29, 30, 121, 127, 128. Danach sass der Pfalzgraf zu Seehausen, der Graf von Rabenwald zu Wolmirstädt und Luchowe zu Gericht. Dass der Graf von Beichlingen noch am Schlusse des 12. Jahrhunderts mit dem Landgrafen auf ganz gleichem Fusse verhandelte, ergiebt auch die Erörterung über die Entstehung der Stadt Weissensee und sonst in der Zeitschrift VIII S. 195, 211, 212 und der erste Anlass zum Verlust der Grafschaft Weimar in der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde (nach der oben von Michelsen citirten Schrift freilich fälschlich) gerade in dieser Art des Auftretens eines Grafen von Orlamünde gegen Landgraf Friedrich (1342—45) sagenhaft gesucht.

Bei anderen Gelegenheiten erscheinen, wie in allen anderen Landgrafschaften, auch in Thüringen Grafen neben dem Landgrafen oder als dessen Ersatzmänner (Landrichter) an seinen Gerichten, was, wie überall, auch hier entweder auf momentane Vertretung wegen rechtlicher Abhaltungen des Landgrafen oder mitunter wohl auch in späterer Zeit schon auf eine Afterbelehnung mit einem Landgericht, wie im Elsass und der Schweiz u. s. w. hindeutet. Dass aber selbst Glieder des landgräflichen Hauses in dieser Weise einfach committirt wurden, finden wir in der Urkunde bei Schminke, *monum. Hass.* II S. 400 von 1241, wo Landgraf Hermann der Jüngere auf dem Leinberg als *comes Hassiae et dominus terrae prope Laynam*, *coram nobilibus et communi populo* zu Gericht sitzt und eine Auflassung vornimmt, während zu Duderstädt dieselbe Handlung, zur grössern Sicherheit, *in judicio gloriosi principis Heinrici senioris*, *coram — sculteto, nobilibus*, *burgensibus et plebejis*, wiederholt wird.

Wenn nun zwar in Thüringen so wenig wie anderwärts die Landgrafschaft an sich eine gewisse Landeshoheit über andere Reichsunmittelbare mit sich brachte, so war ihre Erwerbung doch immerhin ein Vorzug, den auch die mächtigsten Herren der Gegend im 12. Jahrhundert erstreben mochten und an dessen Verleihung die Kaiser stets wohlberechnete politische Absichten knüpften. Der König suchte nämlich damit, entsprechend der von den Ottonen längst inaugurirten Politik, dem Reiche die mächtigen Landherren als Vasallen zu verpflichten und diese nahmen gern das Lehen, weil es ihnen nach dem Stande der Sache wenigstens factisch eine *jurisdictio in territorio alieno* (wenn nicht über Grafen, doch über die kleinen, nicht mit dem Banne beliehenen Herren und Stifter) gab und weil ihnen, seitdem aller Reichsdienst Lehendienst war, der Eintritt in den Reichslehenverband mit einem Fahnlehen das formelle Recht gab, an den Reichsgeschäften als Stände Theil zu nehmen. Darauf bezieht sich denn namentlich der Ausdruck *principatus*, Fürstenamt, in den Quellen des 12. Jahrhunderts, welcher hier einen Vorzug andeutet, der zwar bereits dem Herrenstande, welcher ihn ebenfalls besessen, verloren, aber wenigstens noch allen Fahnlehen gemeinsam war. Das „Fürstenthum" charakterisirt sich danach nicht durch gewisse hervorragende Regierungsrechte in einem reichslehenbaren Territorium, sondern durch die mit dem Besitz eines Territoriums und der reichslehenbaren

Grafenrechte darin (und darüber hinaus) verbundenen Standschaft in Reichssachen.

Alle vom König mit Fahnlehen Beliehene, mochten sie Herzöge, Pfalz-, Mark-, Landgrafen oder Grafen heissen, waren, wie bereits oben gesagt, damals noch *principes* (Fürsten oder Fürstengenossen) und den Grafen entging später dieser Vorzug im Allgemeinen wohl nur deshalb, weil viele derselben ihre Grafschaften nicht mehr unmittelbar aus der Hand des Königs, also in zweiter Hand hatten, sondern (wie viele Landgrafen) nur als Aftervasallen in dritter Hand. Sowie wohl auch, weil sie dadurch (oder in anderen Lehensbeziehungen) bereits Mannen anderer weltlicher Herren geworden waren und damit ihren Heerschild ebenso den unmittelbaren weltlichen Reichslehenträgern (Reichsfürsten) gegenüber gemindert hatten, wie diese den geistlichen Reichsfürsten aus einem ähnlichen Grunde nachstanden.

Dies traf im Einzelnen, wie wir sahen, auch Leute mit höheren Titeln als dem Grafentitel, z. B. die Pfalzgrafen von Tübingen, die Herzöge von Urslingen und Teck, die Markgrafen von Hochberg, viele Landgrafen u. s. w., und die alte Ansicht, dass alle höheren Titel und zusammengesetzten Grafentitel fürstliche seien, ist damit hinfällig. Dass der Landgraf von Thüringen unter allen Landgrafen um 1180 allein beim Fürstenstande blieb, verdankte er offenbar, wie mehrfach erwähnt, nicht seiner staatsrechtlichen Würde, sondern seinen von obigen Fehlern frei gebliebenen Lehensverhältnissen.

Seit der Erwerbung der Landgrafschaft war das Haus Ludwigs des Bärtigen nämlich stets an Ansehen gewachsen, passive Lehensverbindungen hatte dasselbe nur mit geistlichen Fürsten, besonders mit Mainz, ausser mit dem Kaiser eingegangen, durch active Lehensverhältnisse war es dagegen zum Lehensherrn fast aller ihm benachbarten thüringischen und hessischen Grafen- und Herrengeschlechter und einer zahlreichen Ritterschaft geworden, indem die Landgrafen an diese ihre vielen ererbten und erheiratheten Besitzungen zum Theil wieder als Lehen hinausgaben, theils auch jede Gelegenheit zu benutzen wussten, wo ein Geschlecht durch sanften Druck oder sonst zu Lehensaufträgen gebracht werden konnte.

Ein grosser Lehenhof war somit die Grundlage der landgräflichen Hausmacht, nicht eine „Obergrafschaft“ von Reichswegen, wie sie Estor, *origines juris publici has-*

siaci S. 138, wohl gestützt auf die Chronik Rothe's (bei Wegele, *l. c.* S. 287), mit grosser Sicherheit behauptet, indem er sogar zwölf bestimmte Grafenhäuser in Sachsen, Thüringen und am Harze aufzählt, welche 1130 dem Grafen Ludwig vom Kaiser als ihrem Provinz- und Grossgrafen untergeordnet worden sein sollen. Dass die von Estor so schon vor siebenhundert Jahren Mediatisirten völlig unabhängig in dieser Richtung vom Landgrafen waren, ist bei Tittmann, *l. c.* S. 25—30 und 115 ff., sowie an den oben bereits erwähnten speciellen Beispielen in der thüringer Zeitschrift VIII S. 177 vollständig nachgewiesen. Nach einem Spruch vom 2. Juni 1456 wurden sogar die damals schon sehr herabgekommenen Grafen von Orlamünde noch immer für „geförstete Grafen und Herrn von sich selber" und der Graf von Gleichen für einen „Graf vor selbst" erklärt, deren Güter nicht in herzoglich sächsischen Ländern lägen (Reitzenstein, Regesten S. 232) und damit deren Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich anerkannt. Der Urgrund der ganzen falschen Anschauung Estors scheint ein komisches Missverständniss der Stelle des Schwabenspiegels (Lehenrecht c. 18 und 84) zu sein, wo es heisst, ein Herr, welcher ein Lehengericht halten wolle, müsse mindestens zwölf Vasallen haben und das Lehengericht dürfe nie mit weniger als sieben Mannen besetzt sein.

Obgleich unsere Aufgabe nicht die Schilderung der allmäligen Zunahme der fürstlichen Hausmacht der Landgrafen von Thüringen ist, so dürfen wir wegen der folgenden Erörterungen über die Landgrafschaft der hessischen Fürsten doch nicht übergehen, dass bereits der erste Landgraf Ludwig († 1140) durch Heirath in das hessische Grafenhaus der Gisonen grosse allodiale und von verschiedenen Stiftern lehenbare Güter in Hessen erworben hatte und dass sein Enkel Landgraf Ludwig III. († 1190) zu seinem Reichslehen der Landgrafschaft in Thüringen im Jahre 1180 auch noch dasjenige der Pfalzgrafschaft in Sachsen hinzuerhielt, wodurch er in Thüringen wie in ganz Sachsen schliesslich die höchste vom Kaiser zu verleihende Richtergewalt (insbesondere in Strafsachen gegen den Grafen- und Herrenstand) erlangte und demgemäss natürlich sein Ansehen und Einfluss bei den sonst ebenbürtigen Nachbarn sehr gesteigert wurde.

Das Strafgericht, welches von Landgraf Ludwig II., genannt dem Eisernen, auf dem sogenannten Adelsacker bei Naumburg der Sage nach gehalten worden sein soll, kann nach Obigem zwar

nicht aus der den Landgrafen erst später erworbenen pfalzgräflichen Richtergewalt hergeleitet werden. Da aber die angebliche Bestrafung der Adeligen eine Ehrenstrafe war, die gegen Glieder des Herrenstandes im älteren Sinne nicht vom Landgrafen verhängt werden konnte (siehe oben S. 13, 26), so könnte die Sage vielleicht spätere Befugnisse anticipirt, oder auch nur auf adelige Lehensleute der Landgrafen zum Schutze seiner ihnen untergebenen Hintersassen, oder auf ritterbürtigen sonst von ihm unabhängigen Reichsministerialen zu beziehen sein. Letzteres ist am wahrscheinlichsten, da nach dem ganzen Wortlaut der Sage das Strafgericht nicht wegen Misshandlung von Hintersassen, sondern wegen Unterdrückung von Gemeinfreien durch die Ritter gehalten wurde und somit eine eigentlich reichsgerichtliche Rechtshandlung sein sollte. Ludwig der Eiserne selbst galt keineswegs für einen Tugendhelden, wie z. B. aus der in den Annalen erzählten Beschwörung seines Geistes auf Befehl seines Sohnes hervorgeht, welche den Landgrafen aus dem tiefsten Höllenpfuhl heraufgezogen haben soll, — allein dafür war er um so entschlossener, seine Rechte strengstens zu üben und eher auszudehnen, als zu beschränken. Von der Furcht, die er schliesslich überall seinen Gerichtsangehörigen eingeflösst hatte, giebt die Geschichte seiner Scheinbeerdigung und der Nachwirkung seines scheinbar plötzlichen Wiedererwachens bei seinem nachher wirklichen Tode eine komische Illustration.

Die von Landgraf Ludwig III. erworbene Pfalzgrafenwürde oder „Pfalzgrafschaft“ war übrigens nach den von Tittmann, *l. c.* I S. 90 gegebenen Anhaltspunkten so wenig in Thüringen mit einem Reichsterritorium dotirt, wie solches bei der Landgrafschaft der Fall war. Beide Lehen waren vielmehr nur wie anderweit mit einzelnen Gütern und Mannschaften ausgestattet, welche im Einzelnen nachzuweisen jetzt aber nicht mehr gelingen dürfte, da sich in Thüringen offenbar sehr früh der ganze Complex der Besitzungen des landgräflichen Hauses in ein geschlossenes Fürstenthum vereinigen liess und vereinigt hat. Sein Besitzer war aus den oben berührten Ursachen allein unter allen Landgrafen dem Fürstenstande angehörig und hatte durch die Häufung seiner reichslehenbaren Aemter wirklich eine den genannten Reichsfürsten- oder Herzogsrechten völlig entsprechende Summe von Machtbefugnissen erlangt.

Im Jahre 1247 verstarb mit dem Gegenkönig und Landgrafen

Heinrich Raspo der letzte männliche Sprosse des thüringischen Hauses und es entstand nun die Frage wegen der Nachfolge in die Reichslehen, sowie in die sonstigen Besitzungen dieses Hauses, welches gerade im 13. Jahrhundert den Höhepunkt seiner Macht erreicht und dabei vielfach in die Geschicke von ganz Deutschland eingegriffen hatte.

Neben den in entfernteren Graden zur Erbfolge sich berufen fühlenden Häusern Braunschweig und Anhalt concurrirten besonders zwei Geschwisterkinder des letzten Landgrafen, nämlich die Tochter des vorverstorbenen Landgrafen Ludwig (des Heiligen) Sophia, Gemahlin des Herzogs von Brabant, für sich und ihren minderjährigen Sohn Heinrich, und der Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meissen, Sohn einer älteren Schwester Heinrich Raspo's. Diese vereinigten sich nun vor Allem zu einer einstweiligen gemeinsamen Besitznahme der thüringischen Erbschaft, um allen anderen Betheiligten zuvorzukommen und beschlossen die Entscheidung ihrer beiderseitigen Ansprüche demnächst einem fürstlichen Schiedsgericht zu überlassen (Tittmann, *l. c.* I S. 194 und die dort angeführten Quellen). Beide Theile führten auch mindestens seit 1248 gleichzeitig den Landgrafentitel von Thüringen und Markgraf Heinrich traf, als Treuhänder in Thüringen auf 10 Jahre für Heinrich das Kind, Anordnungen ausdrücklich mit im Namen der Herzogin Sophie und ihres Sohnes, des Infanten von Brabant, dessen Vormundschaft er 1250 auch für Hessen führte. Nur zu bald (1256) brach über die Erbauseinandersetzung jedoch auch zwischen diesen beiden Theilen ein erbitterter mehrjähriger Krieg aus, insbesondere weil sich die Landgräfin-Herzogin bei früheren Unterhandlungen, trotzdem dass sie zu denselben mehrere Reliquien ihrer heilig gesprochenen Mutter, der berühmten Landgräfin Elisabeth, zu ihrem Schutze mitgebracht hatte, für überlistet erachtete. Jetzt hatte sie in Herzog Albrecht von Braunschweig und dem Erzbischof von Mainz Verbündete gefunden, während schon 1249 fünfzehn zu der Landgrafschaft in Lehensverbindung stehende Grafen und Herren den Markgrafen Heinrich den Erlauchten feierlichst als alleinigen Landgrafen von Thüringen anerkannt und ihm ihre Hülfe unter gewissen Bedingungen zugesagt hatten (Tittmann, *l. c.* I S. 202 und 205).

Der vielbeschäftigte Markgraf hatte inzwischen auch seine Söhne Albrecht und Dietrich zur Verwaltung des Landes heran-

gezogen (Tittmann, *l. c.* S. 231 und 232) und diese waren so glücklich, 1263 den Herzog von Braunschweig zu fangen, wodurch der grausam geführte Krieg seinem Ende zugeführt wurde.

Doch auch bei dem schliesslichen Vergleich (1264) wurden dem Markgrafen die Reichslehen und insbesondere *duo principatus Heinrici lantgravii Thuringie etc., videlicet landgravia et comitia palatini Saxonie* allein zu Theil und zwar weniger wegen eines allgemeinen Vorzugs, den er nach dem Erbrecht in die Lehen vor der Herzogin und ihrem Sohne anzusprechen gehabt hätte, als wegen des Umstandes, dass er sich schon seit 1242 in der Gemeinschaft dieser Lehen befand. Die Urkunde Kaiser Friedrichs von 1242 enthält zwar nur eine Eventualbelehnung für Markgraf Heinrich im Falle des kinderlosen Todes Heinrich Raspo's (nach Lünig, Reichsarchiv II p. 177 bei Wideburg, *origines et antiquitates marggraviatus Misnici* 1734 abgedruckt), jedoch nach Heinrich Raspo's Tod war sie sofort in Kraft getreten. Es siegte also hier ein Grundsatz, dem wir in vielen Landgrafschaften, namentlich auch im Elsass, bereits begegneten, der selbst in Hessen später wieder zur Anwendung kam, und nur in dem oben geschilderten Erbstreite zwischen Leiningen und Westerburg, offenbar durch die Interessen der Oberlehensherren, gewaltsam verdunkelt worden war.

Die thüringische Landgrafschaft blieb von obiger Theilung bis zur Auflösung des heiligen römischen Reichs im Besitz des meissnischen Hauses, welches bekanntlich zu den oben drei genannten Reichsfahnlehen im 15. Jahrhundert das Herzogthum und die Kurwürde in Sachsen hinzuerwarb und zur Zeit in zwei Hauptstämmen fortblüht, welche beide den Titel der Landgrafschaft in Thüringen führen.

Sobald der Erbschaftsstreit zwischen Meissen und Brabant definitiv dahin entschieden war, dass Markgraf Heinrich die Landgrafschaft in Thüringen, die Pfalzgrafschaft in Sachsen und die thüringischen Lande, die Herzogin von Brabant für ihren Sohn aber die hessischen Lande des im Mannesstamm ausgestorbenen Landgrafenhauses und mehrere vom Herzog von Braunschweig abzutretende Besitzungen an der Werra erhalten sollte, schritt Heinrich der Erlauchte, obgleich erst 47 Jahre alt, zur Theilung seiner Besitzungen unter seine Söhne Albrecht und Dietrich. Er übergab 1265 an Albrecht die Landgrafschaft und Pfalzgrafschaft und an Dietrich das Osterland und Landsberg, während

er sich selbst Meissen bis zu seinem 1288 erfolgten Tode vorbehielt.

Im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts liess sich Landgraf Albrecht in Unterhandlungen ein, welche das meissenische Haus mit dem Verlust der kaum erworbenen Landgrafschaft in Thüringen bedrohten und sowohl zwischen dem Landgrafen und seinen Söhnen erster Ehe, als auch zwischen Vater und Söhnen gegenüber der Reichsgewalt zu langen und schweren Verwickelungen führten. Der Thatbestand ist in der thüringer Zeitschrift VII Heft 1 S. 7 ff. von Michelsen in einem Aufsatz über die Landgrafschaft Thüringen unter den Königen Adolph, Albrecht und Heinrich VII. nach den neuesten, zu Pisa entdeckten Urkunden erörtert und ergiebt sich danach im Wesentlichen das Folgende.

Bei der Sühne, welche Markgraf Dietzmann, zweiter Sohn Albrechts, am 28. September 1293 mit seinem Vater schloss, hatte Letzterer dem Ersteren (mit Umgehung des ältern Sohnes Friedrich mit der gebissenen Wange) für den Fall seines Todes die Nachfolge in sein Fürstenthum mit Allem, was er jetzt habe und noch erlange, zugesagt und ihm verschiedene feste Plätze eingeräumt. Dagegen hatte Dietzmann bedeutende Summen in sehr kurzen Fristen an seinen Vater oder dessen Gläubiger zu zahlen versprochen und Verpflichtungen hinsichtlich des Witthums seiner Stiefmutter übernommen. Der Vater räumte dem Sohne namentlich auch vollkommen gleiche Theilnahme an seinem Landding und seinem Landfrieden ein, bei deren Handhabung Ersterer dem Letzteren mit ganzer Treue beistehen wolle, zumal Dietzmann schon dazu erkoren sei „mit Gunst und mit Willen der Herren und des Landes gemeine“. Markgraf Friedrich solle um Genehmigung angegangen werden, käme es aber zum Streit und Kampf über das Abkommen, so sollten Albrecht und Dietzmann sich einander gegen Friedrich beistehen.

Trotz dieses Vertrags kam aber 1294 König Adolph mit Heeresmacht nach Thüringen und zwar nach dem *Chronicon San Petrinum: ad terras Thuringie receptandas, quas a seniore Thuringie lantgravio, promissis ut ajunt eidem duodecim marcarum millibus coemerat, reclamantibus tamen ejusdem lantgravii filiis — maxime Theodorico juniore lantgravio, cui eadem provincia non solum hereditatis, ymmo et emptionis jure debuerat obvenire.* Den Grund dieses Wortbruchs des alten Landgrafen kennt man nicht, doch steht die Thatsache fest, dass Landgraf Albrecht auf

Kosten seiner Nachkommen dem König die Landgrafschaft verhandelt hatte und dass Adolph mit grösster Strenge das ihm verkaufte Land niederkämpfte und dann einen Landfrieden 1295 für Thüringen aufrichtete, nach welchem alle ferneren Widerstandsversuche der Söhne Albrechts und ihrer Verbündeten als Landfriedensbruch ausgelegt werden konnten und mitunter wurden. In einem Schreiben Adolphs vom April 1296 spricht der König übrigens von den *principatibus Misnensi, Orientali et Thuringie nostro imperio triumphaliter applicatis*, was auf die Absicht hinweist, diese Länder unter der unmittelbaren Verwaltung des Reichs zu behalten. Nach Adolphs Tod hört man vorerst nichts von Einmischungen des neuen Königs Albrecht in die thüringischen Angelegenheiten, erst 1303 sendet derselbe den Erzbischof von Mainz nach Thüringen, um den öffentlichen Frieden dort mit Rath genannter Fürsten, Grafen und Herren wieder herzustellen, da derselbe fortwährend namentlich durch die Fehden des alten Landgrafen mit seinen Söhnen gestört war. Bei den Kämpfen der Jahre 1304 und 1305 scheint auch der alte Landgraf mehrmals die Hülfe der Landfriedensschützer für sich gegen seine Söhne genossen zu haben.

Als aber im Jahre 1306 König Albrecht auf einem Hoftag zu Fulda erklärte, die thüringische Frage wegen des ans Reich verkauften Anfallsrechts der Landgrafschaft wieder ernstlich aufnehmen zu wollen, einigten sich endlich Vater und Söhne. Uebrigens hatte auch hier wieder Landgraf Albrecht gegen seine Söhne gewisse Hintergedanken, indem er am 9. Juli 1306 zu Fulda urkundlich dem König bekannte, *quod cum terra nostra Thuringie, qua ad vitam nostram gaudere volumus et ea uti frui, post morten nostram ad imperium devolvi debeat pleno jure*, also die Rechte seines Hauses wiederum seinen persönlichen Interessen geopfert hatte. Wahrscheinlich hatte der König dem alten Landgrafen den gewünschten Usufruct nicht gewähren wollen und denselben so in die Arme seiner Söhne getrieben, gegen die nun der König und seine thüringischen Anhänger, wie z. B. Eisenach, Erfurt, 1306 und 1307 zu Felde lagen. In dieser Zeit wurde Landgraf Dietzmann ermordet und Markgraf Friedrich setzte sich schleunig in Besitz von dessen Landen, wodurch der Widerstand auf landgräflicher Seite sehr concentrirt wurde. Die eigentliche Gefahr wurde aber auch hier, wie früher dem König Adolph gegenüber, durch den plötzlichen Tod König Albrechts

1308 beseitigt. Zwar trat der neue König Heinrich bald in die Ansprüche fürs Reich ein, allein Landgraf Friedrich hatte die Gelegenheit benutzt, seine Anhänger in Thüringen zu ermuthigen und zu vermehren und es gelang ihm schliesslich, die Sache auf den Weg friedlicher Unterhandlungen zu bringen, die ihm, der bisher nicht selbst vom Reich als Landgraf, sondern nur als Landgraf Albrechts Sohn anerkannt worden war, endlich am 19. December 1310 den Frieden und die Reichsbelehnung mit Thüringen und Meissen brachten, „*tanquam ad verum heredem et legitimum successorem*“, was zugleich alle früheren anderen Verfügungen seines Vaters als ungesetzlich verwarf.

Landgraf Friedrich vereinigte einige Zeit danach durch den Abgang der landsberger Linie wieder in seiner Hand alle Besitzungen seines Hauses, die er 1324 auf seinen Sohn Friedrich den Ernsten († 1349) übertrug. Von dessen vier Söhnen erhielt bei der nach vorheriger gemeinsamer Regierung 1376 eingetretenen Theilung Balthasar die Landgrafschaft Thüringen, bei dessen Tod 1406 dieselbe auf die Enkel Friedrichs, insbesondere den nachherigen Kurfürsten Friedrich von Sachsen gelangte.

In dieser Zeit hatte auch in Thüringen die Rechtsanschauung und die Gerichtsverfassung, worauf die „Landgrafschaft“ beruhten, die überall bemerkten Wandlungen durchgemacht, doch haben wir keine allseitig genügenden Quellennachweise über die Art wie und die Zeit wann sich dieselben hier vollzogen. Tittmann, dessen Aufmerksamkeit allerdings auf diesen Punkt gerichtet war, giebt darüber doch keine bestimmten und klaren Anhaltspunkte. Uebrigens behauptet er I S. 132 und 133 schon unter Heinrich dem Erlauchten ein allmäliges Verschwinden der Landdinge; zuerst zu Mittelhausen, dessen kleine von Mainz lehenbare Cometie 1270 durch Landgraf Albrecht an die Stadt Erfurt veräussert wurde, dann in Thüringen zuletzt zu Thomasbrücken, welches 1362 noch erwähnt wird. Diesem Zurücktreten der Landgerichte soll dann ein schon 1255 bemerkbarer Einfluss eines fürstlichen Hof- und Lehensgerichts entsprechen (Tittmann, *l. c.* I S. 133 bis 135), und als weitere damit zusammentreffende Erscheinung wäre der Umstand zu erachten, dass offenbar alle Landdinge schon im 13. Jahrhundert bei Städten gehalten werden. Letzteres scheint auf die Beanstandung der Schöffenbarkeit freier Bauern durch die Ritter und Geschlechter hinzuweisen und in diesem Sinne dürfte auch nochmals hier der legendären Aus-

schmückung der Besetzung des Schöffenstuhls zu Mittelhausen zu gedenken sein. Für die sagenhafte Bedeutung dieser kleinen Cometie mag schliesslich übrigens daneben doch auch der Umstand gewirkt haben, dass dort — ausser dem Landding — zeitweise auch das Landfriedensgericht für Thüringen gehegt wurde, das dann etwas von dem Ansehen seiner Beisitzer auf das ursprüngliche Landgericht hat abgeben müssen. Der höchst interessante thüringische Landfriede vom 20. November 1338, welcher das Landfriedensgericht öfter hervorrief, ist in ausführlichem Regest mitgetheilt bei v. Reitzenstein, *l. c.* S. 157 und das Siegel des Landfriedensgerichts zu Mittelhausen beschrieben bei Rein in der Thüringer Zeitschrift II S. 172. Aeltere Landfrieden sind bereits oben in unserer Geschichtserzählung erwähnt.

Als Abschluss des alten Gerichtswesens kann im sächsischen Thüringen spätestens die Einführung eines Oberhofgerichts, welches abwechselnd in Altenburg und Leipzig sich versammelte und 1493 seine Gerichtsordnung erhielt, angesehen werden, aber schon in Urkunden von 1408 kommen statt der Schöffengerichte in Civilsachen Aemter vor (*cf.* Rein in der Zeitschrift II S. 169 und 172) und bald nachher wurden die *privilegia de non evocando et de non appellando* der städtischen Schöffengerichte bedeutend beschränkt, bis mit oben erwähnter Institution ein förmlicher, allgemeiner Instanzenzug eingeführt wurde. Dass aber doch im 15. Jahrhundert noch Landgerichte, wenigstens als Halsgerichte im Gebrauch waren, beweist die in der thüringer Zeitschrift VIII S. 357 abgedruckte *Ordnung der achtgerichte und halsgerichte nach gewonhait und herkommen der statte Eyssenach, dessgleichen nach gewonhait der landgerichte etc.* Es wird darin das Verfahren vor dem Richter und den Schöffen am Landgericht in uralter Weise Schritt für Schritt geschildert und doch in I § 3 (S. 363) des „Herzogs“ und in II § 4 (S. 368) des „Herzogs von Sachsen“ erwähnt, womit erwiesen ist, dass diese Ordnung erst im 15. Jahrhundert aufgezeichnet wurde und damals noch völlig praktisch war.

Die Benutzung der Landgerichte für Privatangelegenheiten der Reichsunmittelbaren wird seit der Mitte des 14. Jahrhunderts — übereinstimmend mit unseren anderweiten Beobachtungen — immer seltener und findet man dafür Privaturkunden des Herrenstandes mit vielen Sieglern und Zeugen des Adels- und Ritterstandes. Doch wird noch am 27. April 1344 die Verzichtleistung

der Gräfin von Orlamünde, sowie an demselben Tage in getrenntem Acte die Auflassung der gräflichen Herrschaft etc. vor dem Gericht zu Orlamünde und vor „geheigter Bank“ zu Gunsten des Land- und Markgrafen vorgenommen (v. Reizenstein, *l. c.* S. 162 und 163).

Auch am 16. Juli 1347 sitzt noch Heinrich, Vogt von Gera, als „Landrichter“ im Lande Meissen, Osterland und Landsberg zu Gericht in einem Achtprocess zwischen dem Markgrafen Friedrich und Rudolph von Ryschach, allein bei diesem Gericht sind nur Adelige zugegen und ebenso bei der 1393 am 17. Januar Seitens des Grafen Otto von Orlamünde für den Markgrafen erfolgten Auflassung seines „Frey eigen“ an den Schlössern Schauenforst etc. vor Gericht (v. Reizenstein, Regesten von Orlamünde S. 169 und 204). Allerdings war es Sitte, bei solchen Uebergaben die „ehrbare Mannschaft“ mit zu übergeben und deshalb beizuladen, dennoch aber scheint nach Allem in Thüringen die Ritterschaft in den Landgerichten sich allerdings noch längere Zeit einen bedeutenden Einfluss bewahrt zu haben.

Einem Hofrichter begegneten wir, trotz der zuversichtlichen Behauptung Tittmanns S. 134, urkundlich nicht früher in Thüringen als am 14. Juni 1425, wo Conrad Thun als herzoglicher Hofrichter zu Weissenfels ein Executoriale gegen den Grafen Wilhelm von Orlamünde in alle seine im Herzogthum Sachsen liegenden Güter (zu Gunsten der Forderung eines Juden) erlässt (v. Reizenstein, *l. c.* S. 219) und dann wieder am 22. Mai 1476 zu Weimar, wo der Schenk Burghard von Tautenburg als Hofrichter in einer Sache des Grafen von Orlamünde als Klägers gegen Michael von Könitz als Beklagten verhandelt.

Schon zwanzig Jahre danach war aber das ganze mittelalterliche Rechts- und Verwaltungswesen in der Landgrafschaft Thüringen (nach Obigem) beseitigt und auf einen die neue Regierungsweise einleitenden Fuss gestellt (*cf.* die Hofrathsordnung Kurfürst Friedrichs und Herzog Johanns von Sachsen von 1499, erläutert von Emminghaus in der thüring. Zeitschrift II S. 97 ff.).

Die Landgrafschaft der hessischen Fürsten.

Nachdem wir die Verhältnisse aller sonst in Deutschland uns bekannt gewordenen Landgrafschaften im Wesentlichen unter sich gleichartig und dem von uns aus den stets wiederkehrenden Einrichtungen abgezogenen Begriffe entsprechend gefunden haben, erübrigt noch die Untersuchung des Rechtszustandes in dieser Richtung bezüglich der hessischen Lande.

Gerade die dortigen Gelehrten haben nämlich am längsten für eine hessische Landgrafschaft in dem bis jetzt bei unseren Untersuchungen nirgends bewährten Sinne einer besondern neuen staatlichen Einrichtung oder eines Reichfürstenthums des 13. Jahrhunderts gestritten und ihre Ansichten sind selbst noch in den neuesten hessischen Geschichtswerken nicht ohne Nachwirkung geblieben.

Es kommt nun bei dieser Untersuchung zunächst auf Feststellung der Frage an, ob in Hessen überhaupt jemals eine Landgrafschaft im eigentlichen Sinne bestanden hat, d. h. eine reichslehenbare, ordentliche Grafengerichtsbarkeit über Freie und deren Eigen, welche nach Entwickelung der Territorien über das Herrschaftsgebiet des damit vom Reiche Beliehenen hinausreichte und in einem gewissen District also später gleichsam eine *jurisdictio provincialis in territorio alieno* darstellte? Dann erst wird sich fragen, ob ein solcher Landgraf in Hessen zu den gewöhnlichen Rechten seiner Amtsgenossen noch weitere Vorzüge hinzuerworben hat, welche seine reichslehenbare Würde ausnahmsweise als ein Reichsfürstenamt in dem oft erwähnten Sinne erscheinen lassen könnten.

Beides ist gelegentlich bestimmter Ansprüche des hessischen Hauses gegen mehrere reichsritterschaftliche Familien und den

deutschen Orden wegen ihrer in Hessen gelegenen, angeblich landsässigen Güter in bekannten processualischen Streitschriften unter Hinweisung auf angebliche urkundliche Belege behauptet worden. Es sind die ausführlichsten hierher gehörigen Streitschriften: Koch, historisch und rechtsbegründete Nachricht vom Ursprung, Wachsthum und Landstandschaft des deutschen Hauses etc. zu Marburg und (dessen): Beurkundete Nachricht von dem Klosterhaus und Commende Schiffenberg, und auf der Gegenseite Feders Diplomatischen Unterricht und (dessen) Entdeckter Ungrund der hessen-kasselschen und hessen-darmstädtischen Impressorum in Sachen der deutschen Ordensballey Hessen. Dann haben Kopp, Nachricht von der ältern und neuen Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den hessen-kasselischen Landen 1769 ff., und Andere dieselben Ansprüche theoretisch ausgeführt und endlich sind diese von da durch Wenk, Rommel und selbst noch Rehm in ihren hessischen Geschichtswerken bis in die neueste Zeit weiter verbreitet worden. Beides hat aber in Wirklichkeit niemals bestanden und der Name „Landgrafschaft“ wurde nur auf die Besitzungen des thüringisch-salischen Hauses und dann der brabantischen Erben desselben übertragen, weil diese fürstlichen Häuser bereits für Thüringen diesen Titel führten oder beansprucht hatten.

Da jede Landgrafschaft, wie wir oben sahen, ein Reichsfahnlehen sein musste, um Rechte über das Herrschaftsgebiet des Landgrafen hinaus gewähren zu können; und da ferner für die Ausübung dieser Rechte *extra territorio* nicht nur Schöffenbare in Stadt und Land, sondern namentlich reichsunmittelbare Zwingherren ohne Königsbann in der Gegend erforderlich waren, so ist unsere erste Frage sofort verneinend entschieden, wenn wir darauf hinweisen, dass in Hessen seit Beginn der Territorialentwickelung keinerlei Spuren von Reichsbelehnungen mit Grafschaften zu finden sind und dass man sich auch vergeblich dort nach Herrschaften ohne Königsbann umsieht, über welche als *territoria aliena* ein Landgraf zu Gericht hätte sitzen können. Die berühmten Grafengeschlechter der Wernher und Gisonen werden zwar gewöhnlich für sogenannte Gaugrafengeschlechter erklärt und mit dem Hause der salischen Könige und Herzöge in Verbindung gebracht, allein die desfallsigen genealogischen Conjecturen sind wegen ihrer Verwegenheit berüchtigt,

dagegen aber der Mangel des Nachweises irgend eines Reichsfahnlehens, welches nach Abgang jener Geschlechter in Hessen offen geworden, immer noch nicht gehoben!

Es bleibt somit leider nur Vermuthung, dass diese Grafen irgendwo die ordentliche kaiserliche Gerichtsbarkeit in Hessen gehabt haben könnten, während dagegen gewiss ist, dass die Landgrafen von Thüringen aus dem Erbtheil jener Familien, welchen sie durch Heirath verbunden waren, keine Reichslehen erhalten haben; dass diese also, falls sie vorhanden waren, Anderen zugefallen sein müssten, von welchen wir nichts wissen. Letzteres ist übrigens nach sonstigen urkundlichen Wahrnehmungen durchaus unwahrscheinlich.

So lange nämlich die Landgrafen von Thüringen als in Hessen begütert erscheinen, ist dort die Grafengerichtsbarkeit völlig nach den Grenzen der vielen kleinen hessischen Herrschaftsgebiete vertheilt. Neben mehreren Herrengeschlechtern sehen wir auf diese Art namentlich das Erzstift Mainz und die Stifter Fulda und Hersfeld im eigenthümlichen Besitz von Landgerichten oder Cometien in ihren vollständig ausgebildeten Reichsgebieten, an anderen Orten erscheinen sie doch wenigstens als Lehensherren solcher Gerichte, welche Grafen und Herren von ihnen nur zu Lehen hatten. Nirgends kommt bei diesen Verleihungen eine Mitwirkung des Reichs vor, es ist deshalb anzunehmen, dass die so erscheinenden Landgerichte, Comitate oder Cometien den ächten Eigenthümern des Territoriums ohne Mannschaft vom König einst verliehen oder, wie in späterer Zeit so oft, förmlich verschenkt worden waren. Der Erzbischof und sein Stift zu Mainz z. B. hatten, wie die Urkunden bei Guden, Wenk u. A. unwidersprechlich beweisen, in allen ihren Besitzungen den *comitatus* ohne Mannschaft, weshalb sowohl die Landgrafen von Thüringen, wie die Grafen von Battenberg u. A. regelmässig ihre Güter vom Erzstift mit Landgerichtsstätten zu Lehen hatten. Damit soll jedoch keineswegs behauptet sein, dass Mainz zuletzt Lehensherrn oder Obereigenthümer von ganz Hessen gewesen sei oder dass ein freies kaiserliches Landgericht daselbst von ihm als Reichslehen besessen und weiter als Reichsafterlehen ausgegeben worden sei. Denn das eigentliche Kennzeichen einer reichslehenbaren Landgrafschaft, die getrennte Ausübung der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit einerseits durch den Grafen und anderseits durch Zwingherren kraft eige-

nen Rechts, findet sich nirgends urkundlich in Hessen, so wenig wie Spuren reichsunmittelbarer Ritter, königlicher Städte oder einer Reichsvogtei.

Das thüringische Haus selbst zeigt sich mit dem Landgrafen Ludwig von Thüringen urkundlich bestimmt nachweisbar zum ersten Male in Hessen 1133 als geistlicher Lehensträger, nämlich als Schirmvogt von Hersfeld bei Wenk, *l. c.* No. 55, 59 und 82, denn von den Mainzer Lehen und den Allodialbesitzungen, welche nach Johann Rothe (in den Thüringer Geschichtsquellen III S. 250—253) schon Ludwig im Bart von seinem „Neffen" Wichmann in Hessen ererbt haben soll, wissen ältere Annalen und Urkunden nichts. Unter die ältesten Allodien des thüringischen Hauses aber gehörte Marburg und Anderes in Oberhessen oder dem Lande an der Lahn, nicht in Niederhessen.

Die Landgrafen von Thüringen haben übrigens niemals behauptet, dass sie zugleich Landgrafen in Hessen seien, sondern sie nennen sich in ihren Urkunden nur entweder *domini* oder *comites Hassiae*, trotzdem dass obiger Titel in seiner besondern Bedeutung von ihnen für Thüringen längst adoptirt war. Die Brüder der Landgrafen Ludwig II. und III. z. B., Heinrich Raspo II. und III., welche auf Hessen abgetheilt waren, erscheinen nur unter obigen Bezeichnungen bei Gudenus, *codex diplomaticus* I S. 188 und bei Wenk, hess. Geschichte II No. 84; und in der Urkunde bei Schminke, *monumenta hassiaca p.* 400 nennt sich Landgraf Hermann II. *junior Thuringiae lantgravius*, *comes Hassiae et dominus terrae prope Laynam.* — Unter den Lehen der Landgrafen vom Erzstift Mainz in Niederhessen befand sich nun freilich auch ein *„comitatus Hassiae"* zu Maden, der von den alten Schriftstellern Hessens lange für das oberste Landgericht des ganzen Hessenlandes und als der Sitz der geträumten dortigen Landgrafschaft ausgegeben wurde. Allein dass er dieses nicht war, sondern nur eines der vielen oben erwähnten herrschaftlichen Landgerichte im fränkischen Hessengau (Niederhessen), ist von der neuern deutschen Rechtsgeschichte längst festgestellt und erhellt besonders auch aus dem Revers, welchen *Sophia*, *filia beate Elyzabeth, lantgravia Thuringie, domina Hassiae* für sich und ihren Sohn *Henricus lantgravius Thuringiae* 1263 (bei Estor, *origines juris publici hassiaci* S. 153) dem Erzbischof Werner von Mainz über die von demselben empfangenen Lehen gegeben hat. Dort heisst es: *in feodo recepimus ista*

bona, que inferius continentur, scilicet comiciam sive lantgericht Hassie, omnes decimas comicie ipsius, sive infeudate sint aliis sive non; advocatiam de Hasungen, advocatiam de Breytenowe, jus patronatus ecclesiarum de Wildungen, de Rychezenhagen, de Velsperg, de Wenegen Cenre, item oppida et castra de Grunenberg et Franckenberg cum hominibus, judiciis, juribus et aliis suis pertinenciis universis. Die specielle Aufzählung der Schirmvogteien der zwei Klöster und der meist im fränkischen Hessengau gelegenen Güter mit der Niedergerichtsbarkeit *(judicia)* und allen Pertinenzen wäre nicht nöthig gewesen, wenn es sich um eine „Landgrafschaft," d. h. die im Zweifel sachlich unbeschränkte und über Alle ausgedehnte reichslehenbare Grafengerichtsbarkeit in jenem Gau, gehandelt hätte. Der fränkische Hessengau war zudem nicht der einzige des Hessenlandes im weiteren Sinne und ein Comitat in jenem hätte z. B. unbedingt nicht die im Oberlahngau gelegene Orte Grünberg und Frankenberg berührt.

Selbst im fränkischen Hessengau besassen endlich die Landgrafen neben der von Mainz lehnbaren *comitia* zu Maden, auch noch andere allodiale Comitien, z. B. nach Wenk, *l. c.* Nr. 142 im Jahre 1249 die von den Herren von Hohenfels erworbene *comitia Thudefe*, und gleichzeitig befinden sich dort auch die Grafen von Ziegenhain, Bilstein, Battenberg, Merenberg u. A. urkundlich im Besitz von Landgerichten, welche sie entweder kraft eigenen Rechts besassen oder von Mainz, Fulda etc. zu Lehen hatten. Dass die sogenannte *comitia Hassiae* in Niederhessen nur sehr klein war, erhellt auch deutlichst theils aus der obigen Verleihung der Zehnten in derselben (welche man früher freilich auf das ganze Hessenland bezog und deshalb wieder mit vielen Localurkunden in Widerspruch kam), theils aus der Urkunde bei Wenk, *l. c.* Nr. 298, welcher den 1325 vor dem mainzer Lehenhof geführten Process des Landgrafen Otto um die ihm vom Erzbischof verweigerten Lehen des Landgrafen Johannes betrifft.

Dies vorausgeschickt, wird es nun nicht schwer sein, die Urkunden, auf welche Kopp, *l. c.* oben seinen Beweis einer hessischen Landgrafschaft unter den thüringischen Fürsten zu begründen versucht hat, auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen und insbesondere die übertriebene Vorstellung von den Rechten der thüringer Landgrafen im Hessenlande (nicht bloss in ihren dortigen Besitzungen, sondern darüber hinaus als Landgrafen) zu widerlegen.

Die fraglichen Urkunden stammen sämmtlich aus der letzten Zeit der Herrschaft des thüringischen Hauses in Hessen und sind deshalb — bevor wir zu den Verhältnissen des brabantischen Fürstenhauses als Erbe desselben in Hessen übergehen — auch chronologisch nothwendig hier einzureihen. Die erste von Kopp, *l. c.* S. 252 aus Kuchenbecker, hessische Erbhofämter S. 6 der Beilagen angezogene Urkunde von 1227 sollte beweisen, dass die Grafen von Wittgenstein und Battenberg als solche der Jurisdiction des Landgrafen unterworfen gewesen seien. Sie redet aber nur von einem Schiedsgericht, dem sich die genannten Grafen als Burgmannen von Marburg, mithin als Vasallen des Landgrafen, in Streitigkeiten mit anderen dortigen Burgmannen unterwerfen wollen. Es handelt sich also hier nicht um eine öffentliche ordentliche Reichsgerichtsbarkeit oder gar um eine Anerkennung der oberrichterlichen Gewalt eines gefürsteten Landgrafen über einfache Grafen, sondern nur um ein mit dem Lehenwesen zusammenhängendes Verhältniss, und ein Mannengericht für ganz bestimmte Fälle.

Die zweite für die „Obergrafschaft“ angerufene Urkunde von 1233 ist von Estor, *l. c.* S. 311—312 aus des älteren Kopp Geschichte der Herren von Itter S. 183 mitgetheilt. Dieselbe spricht noch weniger von jener Unterordnung des Grafen von Ziegenhayn-Reichenbach unter die Landgrafen, welche die genannten Gelehrten darin finden wollten, weil sie annahmen, der Graf hätte darin der Bestätigung eines Schenkungsactes, welchen er zu Gunsten des Klosters Haina vornahm, durch die Landgrafen Erwähnung gethan. Es wird dort nur gesagt: *ad hoc etiam ut haec nostra confirmatio amplius robur accipiat, rogavimus dominos provinciales ut hoc nostrum testimonium suo confirmetur authentico,* was doch nichts anderes sagen will, als die Brüder Heinrich und Conrad von Thüringen sollten zum Zeugniss des Grafen über die Schenkung noch das Ihrige hinzufügen, damit die (an sich schon gültige) Bestätigung des Grafen noch grössere (d. h weiterreichende und geschütztere) Anerkennung erhalte. In diesem Sinne erfolgte dann auch wirklich 1234 (Estor, *l. c.* S. 312—14) die Beurkundung der beiden Landgrafen, indem dieselben ausdrücklich bemerken, sie erfüllten die Bitte des Grafen *ne hoc, quod ipse (comes) firmiter observare concepit et permanere desiderat, aliquis ausu temerario contradicat.*

Merkwürdig ist die Bezeichnung der Landgrafen oben als

domini provinciales, was übrigens der Sprachweise einer Urkunde von 1189 bei Wenk, *l. c.* Urkundenbuch II Nr. 84 entspricht, worin der Landgraf *Ludewicus provincialis Thuringie et Hassie* genannt ist.

Gegen wen der Schutz der Landgrafen in obiger Urkunde von 1233 angerufen wurde, erhellt sehr deutlich aus anderen Urkunden bei Wenk, *l. c.* Urkundenbuch II Nr. 123, 124 (beide von 1241) und 130 (von 1245), aus welchen auch zu ersehen ist, dass ein innerer Mangel des Geschäfts — nämlich derjenige des zu seiner Gültigkeit erforderlichen Consenses mehrerer gräflichen Agnaten — der Grund war, warum die Landgrafen zum besonderen Schutze des von ihnen begünstigten Klosters im Besitz des Geschenkten angegangen wurden. Ganz specielle Verhältnisse und damit zusammenhängende Bedürfnisse haben somit obige Urkunde hervorgerufen, keineswegs ein allgemeines Abhängigkeitsverhältniss der Grafen von Ziegenhain von den Landgrafen von Thüringen. Die Grafen waren Letzteren verwandt und durchaus ebenbürtig, sowie bezüglich ihrer Grafschaft damals noch ganz unabhängig von denselben, wenn sie auch vielleicht schon einzelne persönliche Lehensverpflichtungen zu ihnen hatten. Lehenspflicht machte nämlich nicht an sich schon landsässig und jene Grafen trugen bekanntlich erst 1437, kurz vor ihrem Aussterben, ihre Grafschaften Ziegenhain und Nidda dem hessischen Hause zu Lehen auf. Nach den Urkunden No. 114 und 225 bei Wenk, *l. c.* verhandelte Landgraf Conrad mit den Grafen von Siegenhain und Reichenbach demgemäss wirklich vollständig wie mit unabhängigen Reichsständen, wobei ausdrücklich von deren *proprietas*, *comitia* und (fuldischen) *advocatia* die Rede ist.

Das bei Gudenus *codex diplomaticus* I. S. 597 erwähnte „*majus tribunal comitatus Hassiae*“ ist dem ganzen urkundlichen Zusammenhang nach lediglich das „Landgericht“ *judicium provinciale*, der *mallus legitimus* der kleinen *Comitia Hassiae* bei Maden oder Gudensberg, worin wohl einst den Erzbischöfen von den Königen die Grafenrechte zu gewissen Gütern geschenkt worden waren, welche jene dann an die Landgrafen mit denselben Gütern als Lehen ausgethan hatten. In der Urkunde ist der Gegensatz zwischen der hohen Gerichtsbarkeit des *tribunal majus* und der Cent- oder Vogteigerichtsbarkeit in der betreffenden Gegend ganz scharf hervorgehoben. Die Niedergerichte waren nämlich von Mainz an eine Ritterfamilie verpfändet und die Centleute

sollen nun zwar in geringeren Sachen diesen Pfandherren unterworfen sein, sonst aber dem höheren Gericht (*tribunal majus*, Land- und Blutgericht) an seinen Stuhl folgen.

Noch weniger lässt sich der Versuch Kopp's rechtfertigen, aus der Urkunde bei *Gudenus codex diplomaticus* II S. 175 für das Kloster Altenburg bei Weilburg von 1270 eine Unterwürfigkeit dieses Klosters, sowie der Grafen von Solms, unter die Jurisdiction des Landgrafen Heinrich des Infanten von Brabant herauslesen zu wollen. Abgesehen davon, dass in dieser Urkunde der Genannte keineswegs als Richter, sondern deutlichst nur — wie seine Mutter, der Graf von Wittgenstein, die Stadt Wetzlar und die Burgmannschaft von Calsmunt — als Urkundsperson erscheint, waren 1270 die Besitzungen des Landgrafen kaum erst seit 1265 bis in den Niederlahngau, in welchem Altenburg liegt, durch den Einkauf in die Gemeinschaft der Herren von Merenberg zu Giessen u. s. w. ausgedehnt worden und dabei, indem jedes Reichslehensverhältniss fehlt, sicher keine weiterreichende Gerichtsbarkeit erworben worden. Zum Ueberfluss giebt ferner Wenk, *l. c.* No. 244 noch eine Urkunde von 1299, in welcher von einem Process des Klosters Altenburg mit Darnbach die Rede ist, der damals vor den Grafen von Wittgenstein als Richtern entschieden wurde *(coram — versabatur)*, was den allgemeinen dortigen Territorialverhältnissen weit besser entspricht.

Die spätere Lehensabhängigkeit der Grafen von Solms hat natürlich ganz andere Ursachen, als die aus obiger Urkunde von Kopp deducirte „Obergrafschaft“, und die Anwesenheit des Landgrafen bei obigem Geschäft lässt sich einfach auf Rücksichten der Verwandtschaft zurückführen, welche z. B. aus der Urkunde No. 165 bei Wenk, *l. c.* von 1263 erhellen, worin die Meisterin Gertrud zu Altenburg als Schwester der *Sophia, filia sanctae Elisabeth, lantgravia Thuringorum, domina Hassiae, quondam ducissa Brabantiae* kenntlich wird.

Sonstige Beispiele einer irgendwo auf dem Gebiet unmittelbarer, zwischen den Besitzungen der Landgrafen liegender, Stifter und Klöster von den Landgrafen geübten Gerichtsbarkeit sind bis jetzt nicht aufgebracht worden. Dagegen suchten die hessischen Deductionenverfasser eifrig zu beweisen, dass alle in hessischen oder anderen weltlichen Herrschaftsgebieten gelegenen Güter reichsunmittelbarer Stifter der landesherrlichen hohen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen seien. Dass dieses die Regel

gewesen, mögen sie immerhin dargethan haben, dagegen finden sich aber in Werken dieser Schriftsteller selbst, z. B. bei Estor, *l. c.* S. 361—63 in einer Urkunde von 1263 und in der historisch und rechtsbegründeten Nachricht S. 32 Urkunde No. 40, sowie bei Wenk, *l. c.* Urkundenbuch II No. 184 und 223, bedeutsame Ausnahmen von der Regel durch Schenkungen oder Veräusserungen an fremde Stifter von Gütern „mit allen Jurisdictionalrechten, Nichts ausgenommen." In solchen Fällen war aus den neuen Erwerbungen unmittelbarer Stifter sicher eine förmliche Enclave fremden Gebiets in der seitherigen Herrschaft, wozu die Güter gehört hatten, geworden; und dies war denn auch der Streitpunkt, welcher u. A. zwischen Hessen und dem Deutschorden mit Aufgebot aller Kräfte erörtert wurde. — Das Regelmässige waren allerdings Vergabungen nur mit der Niedergerichtsbarkeit, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Grafengerichts *(tribunal majus, in specie jus gladii)*, wie sie bei Gudenus, *l. c.* I S. 544 und 597, bei Wenk, *l. c.* II No. 101 von 1220 und S. 200 in der Anmerkung (Urkunde von 1265) vorkommen; unter den gegentheiligen Beispielen sei dagegen wegen der Motivirung der Exemtion nachträglich noch hervorgehoben die Urkunde von 1270 bei Wenk, *l. c.* II No. 185, worin es ausdrücklich heisst: *ut* (das Kloster Höckelheim) *ad nullius principis dominium propter proprietates acquirendas compellantur se transferre.*

Für die, nach den bekannten deutschen Rechtsanschauungen, ziemlich exorbitante Behauptung, Geistliche hätten in Hessen für ihre Person als Beklagte an weltlichen Gerichten Recht genommen, hat Kopp nicht das Mindeste von Bedeutung beigebracht. Die dafür angerufene Urkunde No. 214 S. 63 der beurkundeten Nachrichten z. B. ist bei näherer Betrachtung nur ein Schiedsspruch oder ein förmlicher Staatsvertrag zwischen Mainz und Hessen über gegenseitige Rechtshülfe; solche Sprüche sehen aus Gründen, welche aus Wenk, *l. c.* II No. 258 ersichtlich sind, oft Urtheilen sehr ähnlich. Das directe Gegentheil von Kopp's Behauptung finden wir aber in No. 201 S. 47 der beurkundeten Nachrichten über Schiffenberg, worin nicht nur die Freiheit der Geistlichen in Hessen vom weltlichen Gerichtszwang als Beklagte, sondern dazu denselben noch eine specielle Begünstigung als Kläger in der Stadt Grünberg zugestanden ist.

Hätten die Landgrafen von Thüringen eine reichslehenbare Grafschaft oder sonstige Reichslehen in Hessen besessen, so hätten diese natürlich nach dem Abgang des landgräflichen Hauses in den neuen für ihre Erben und Nachfolger von den Kaisern ausgestellten Reichslehenbriefen zum Vorschein kommen müssen. Allein es findet sich nirgends dergleichen.

In dem Lehenbrief König Adolfs für den Infanten Heinrich von Brabant von 1292 (bei Estor, *l. c.* S. 127) wird das demselben verliehene neue Reichsfürstenthum einzig auf die von Heinrich dem Reiche unmittelbar vorher neu aufgetragene Stadt Eschwege und das jenem hierauf dazu als Lehen gegebene Reichsschloss Bomeneburg gegründet; von weiteren Lehenstücken, insbesondere von Comitaten, ist dagegen nicht die Rede.

Selbst die Lehenbriefe Kaiser Ludwigs von 1331 und Karls IV. von 1348 (Wenk, *l. c.* II No. 314 S. 319 und No. 359 S. 367) lauten für ihren „lieben Fürsten, Landgrafen Heinrich, Herrn zu Hessen“ nur über „Alles daz, es sie Lant, Lut, Burg oder Stet, daz von uns oder dem Riche Lehin ist, daz sin Vatir und sin Eldervatir án in bracht hant.“ Die Zusammensetzung des Reichsfürstenlehens von Hessen hatte sich also selbst damals noch nicht verändert und schloss namentlich keine Belehnung mit Grafenrechten, zumal über fremde Gebiete, wie sie die Landgrafschaft gewissermassen gab, in sich.

Estor, *l. c.* S. 137 sagt ebenfalls, ganz übereinstimmend mit diesen Urkunden, Hessen sei während seiner Vereinigung mit Thüringen weder ein Fürstenthum, noch eine Landgrafschaft, sondern lediglich eine (mit Königsbann versehene) Herrschaft gewesen, und dies bestätigend redet auch Landgraf Otto 1325 (Beurkundete Nachricht etc. Urkunde No. 236) mit Bezug auf seine Vorfahren von Thüringen von *„principatibus et dominiis terrarum eorum.“*

Warum sich nun, trotz dieser dem Landgrafentitel widersprechenden in Hessen bestehenden Verhältnisse, die Erben der Thüringer aus dem brabantischen Fürstenhause doch „Landgrafen“ nannten, ist zwar nicht einzig aus der Bedeutsamkeit und angeblichen Fürstlichkeit dieses Titels herzuleiten, wohl aber aus anderen Gründen sehr erklärlich.

Einmal hatten die Herzogin Sophie von Brabant und ihr Sohn, der Infant Heinrich, schon viele Jahre vor der vergleichsweisen Erledigung der thüringer Erbschaftsfrage den Landgrafen-

titel als Prätendenten der ganzen thüringischen Erbschaft geführt und namentlich auf Grund dieses Titels und dieser Prätension für sich die Regierung in Hessen, bei der erzählten, provisorischen Besitznahme des Erbschaftsgebiets durch Sophie von Brabant und Heinrich von Meissen, angetreten.

Sodann bezeichnete er ihre Abkunft von einem der ersten Fürstenhäuser Deutschlands, das kurz vor seinem Ausgange dem Reiche einen König und der Kirche eine Heilige gegeben hatte, auf welch letztere namentlich die Landgräfin Sophie mit Stolz in ihren Urkunden, als auf ihre Mutter, wie wir oben sahen, hinzuweisen pflegte.

Endlich mochte allerdings der Landgrafentitel, welcher immer eine Lehensverbindung mit dem Reiche voraussetzte, in der Zeit, wo der Infant von Brabant nach Reichsstaatsrecht zwar ein geborener Fürstengenoss (Prinz), aber wegen seines durchaus allodialen *dominii terrae* in Hessen noch nicht als Reichsfürst im Reichslehensverband war, selbst als entferntester Anspruchstitel auf die thüringischen Reichsfahnlehen von Bedeutung sein.

Dass aber wirklich nur aus diesen durchweg persönlichen Gründen, nicht mit Bezug auf den von Sophie von Brabant in Hessen erlangten Länderbesitz, der Landgrafentitel von den hessischen Fürsten angenommen wurde, erhellt unzweifelhaft aus der von Heinrich I. Infant von Brabant und seinen Söhnen gebrauchten Titulatur. Dieselben setzen nämlich bald den Titel „Landgraf" ihrem Namen vor und lassen dann erst nach diesem Namen ihren Titel *terrae Hassiae dominus* oder *dominus Hassiae* folgen, bald ordnen sie zwar beide Titel unmittelbar hinter einander, unterscheiden aber beide bestimmtest in der Wortstellung. So thut z. B., mit einer Ausnahme (Beurkundete Nachrichten No. 19) von 1265, der Landgraf Heinrich I. stets, und dieselbe Anordnung findet man im Jahre 1310 bei seinem Sohne Johann (Kopp, *l. c.* No. 110) und bei Otto I. 1320 und 1325 (in Entdeckter Ungrund, Urkunden No. 26 und 182), ja sogar noch 1334 bei seinem Enkel Heinrich dem Eisernen (bei Kopp, *l. c.* No. 91 S. 173).

Ebenso bezeichnend in unserem Sinne ist die Wahrnehmung, dass Sophie und ihr Sohn Heinrich zwar bis zum Erbvergleich von 1264 stets sich *lantgravii Thuringiae* nennen, nach diesem Er-

eigniss dagegen nur noch den Landgrafentitel ohne einen Ländernamen führen.

Uebrigens kam damals schon der Sprachgebrauch auf, die Gebiete der Reichsstände nach deren persönlichen Titeln zu bezeichnen, wodurch also auch gewöhnliche fürstliche und nichtfürstliche Territorien als Herzogthümer (wie z. B. Braunschweig, Zähringen, Teck), Markgrafschaften (wie Baden und Hochberg, Burgau), Pfalzgrafschaften (wie diejenige am Rhein, in Bayern, Sachsen und Schwaben) benannt wurden, während ihre inneren Verhältnisse und Beziehungen zum Reich schlechterdings nicht dem dafür ursprünglich bestandenen staatsrechtlichen Begriff (wie er z. B. in den alten Stammesherzogthümern, den alten Nord- und Ostmarken des Reichs vorgelegen hatte) entsprachen. In dieser Weise scheint denn allmälig auch für Hessen statt der nach den dortigen Verhältnissen richtigeren Bezeichnung als „Fürstenthum“ diejenige als „Landgrafschaft“ gebräuchlich geworden zu sein.

Schon König Adolph nennt in dem ersten Reichslehenbrief wegen Hessen den geborenen Herzog Heinrich von Brabant *lantgravius Hassiae* und dieser thut in der oben bezeichneten, vereinzelten Urkunde von 1265 dasselbe. Häufiger wird der Landgrafentitel in dieser Verbindung mit dem hessischen Landesnamen unter Heinrich II. dem Eisernen, der sich z. B. schon 1338 (Beurkundete Nachricht, Urkunde No. 222) und 1349 (Entdeckter Ungrund, Urkunde No. 183) *lantgravius terrae Hassiae* und später z. B. in den bei Estor, *l. c.* S. 164 und 165 citirten Urkunden von 1350 und 1366 geradezu „Landgraf zu Hessen“ nennt. Denselben Namen giebt der Lehenbrief König Karls IV. von 1348 Heinrich dem Eisernen, und läge in dem übrigen Texte dieser Urkunde nicht der oben gezeigte klarste Beweis vor, dass damals an den Reichslehenstücken des Fürstenthums Hessen noch nichts geändert war, so könnte diese directe Bezugnahme auf das Hessenland fast die Vermuthung für eine solche Aenderung erwecken. Den wirklichen Zuständen Hessens durchaus entsprechend nennt freilich Graf Gerlach von Nassau noch 1332 (Beurkundete Nachrichten No. 230) in einer deutschen Urkunde den Fürsten von Hessen „Landgraf Heinrich, Herrn Hessenlands.“

Unzweifelhaft ist aber eine Veränderung in den Verhältnissen des Landes Hessen zum Reich, oder speciell eine Verände-

rung der Substanz des hessischen Reichsfürstenlehens, urkundlich ausgedrückt in dem Reichslehensbrief, welchen Kaiser Karl IV. am 6. December 1373 dem Landgrafen Heinrich II. und seinem Neffen Hermann dem Kleriker ausstellte, abgedruckt in Beurkundete Nachricht, Urkunde No. 1153c S. 15 *ex originali.*

Dieser Lehenbrief bildete den Schlussstein eines weitaussehenden diplomatischen Baues, der vorzugsweise die Sicherung der Erbfolge in die Besitzungen des jetzt kinderlosen Landgrafen zu Gunsten seines Neffen zum Zweck hatte. Um nämlich Letzterem die Succession, trotz der Gegenansprüche des braunschweigischen Herzogs Otto, eines anderen Neffen des Landgrafen zu sichern, erschien für die beiden Landgrafen ein Besitz des Landes zu gesammter Hand das beste Mittel, sowie weiter die Herbeiziehung anderer mächtiger Interessenten durch Abschluss einer Erbverbrüderung der hessischen Fürsten mit den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen. Damit aber Beiden die kaiserliche Genehmigung nicht fehle und namentlich diese verschiedenen Geschäfte auf ein möglichst umfassendes Reichsfahnlehen sich erstrecken könnten, war den anderen Verträgen ein Lehensauftrag aller Allodialbesitzungen des fürstlichen Hauses Hessen an das Reich vorausgegangen. Mit Bezug hierauf sagt nun obiger Lehenbrief: „Wir haben verliehen und verleihen etc. — dem egenannten Hermann das Fürstenthum der Landgrafschaft und Herrschaft daselbst zu Hessen mit ihrem ganzen Lande, Steden, Burgen, Häusern, Slosen, Dorfern, Gütern, Lehen, geist- und weltlichen, Bergwerken, besucht und unbesucht, mit Gerichten, Mannschaften, Herrschaften, Eigen- und Erbschaften, Zolle, Geleiten, Strassen, Wegen, Münzen, mit Grafen, Freyen, Edlen, Rittern, Knechten, Burgern etc. — nichts nicht usgenomen und in alle der Würde und Weise, als die genannte Landgrafschaft zu Hessen der egenanndte Heinrich Landgraf zu Hessen, seine Eltern und Vorfahren von alter Zeit bis daher besessen hat und itzunt besitzt." Dann fährt der Kaiser unmittelbar fort: „Also dass sie Bede miteinander, der egenandte Heinrich und Hermann sein Vetter etc. — das genannt Fürstenthum, Landgrafschaft und Herrschaft zu Hessen, — etc. besitzen, haben und halten sollen."

Nach dieser Urkunde war also jetzt die einst nur auf der

Stadt Eschwege und der Burg Bomeneburg ruhende Lehenspflicht für Kaiser und Reich auf das ganze sonstige, allodiale Besitzthum der Fürsten von Hessen ausgedehnt worden und zwar durch eine Belehnung zu gesammter Hand an die Landgrafen Heinrich II. und Hermann zugleich, wodurch Letzterer noch bei Lebzeiten des seitherigen alleinigen Landesherrn in die Nutzgewere des Reichslehens mit aufgenommen worden war. Bereits bei Gelegenheit des thüringischen Erbschaftsstreits und ausserdem bei mehreren anderen Successionsfragen hinsichtlich reichslehenbarer Grafschaften und Landgrafschaften haben wir die Wichtigkeit der zeitigen Aufnahme in die Lehensgemeinschaft kennen gelernt und finden diese auch hier bestätigt, indem wirklich so den Ansprüchen des einer solchen Gewere entbehrenden braunschweigischen Prätendenten begegnet wurde.

Da jedoch in jenem Lehenbrief wiederholt das Fürstenthum Hessen ausdrücklich als „die Landgrafschaft und Herrschaft daselbst zu Hessen“ genannt wird, so könnte wohl zugleich gefragt werden, ob nicht wenigstens jetzt, bei dieser allgemeinen Lehensauftragung, dieses Fürstenthum nachträglich zu einer wirklichen Landgrafschaft des Reichs umgewandelt und dieses in obiger Ausdrucksweise ausgesprochen worden sei? Sehr verlockend zu dieser Conjectur müsste insbesondere für die Anhänger der Theorie von der „Gross- und Obergrafschaft“ die Beobachtung sein, dass in dem Lehenbrief neben Wegen und Stegen, Städten und Dörfern etc. auch „Grafen, Freye, Edle und Ritter“ mitverliehen werden.

Allein auch jetzt stehen der Annahme einer neu eingeführten *jurisdictio provincialis in territorio alieno*, als welche die Landgrafschaften in dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts unzweifelhaft factisch anzusehen sind, — schlagende Gründe entgegen, die theils aus den allgemeinen Zuständen jener Zeit, theils aus den hessischen Localverhältnissen und endlich sogar aus dem Wortlaut des Lehenbriefs selbst geschöpft werden können.

Vor Allem haben wir gerade in der hier fraglichen Periode überall die Ritterbürtigen sich von den Landgerichten wegen der bestrittenen Schöffenbarkeit der dortigen Gerichtsbeisitzer entschieden zurückziehen sehen, und überhaupt einen solchen Mangel an freien Elementen zur Besetzung und Benutzung der Landgerichte wahrgenommen, dass in dieser Periode sicher die Wie-

deraufrichtung oder neue Gründung einer Landgrafschaft, schon wegen der Unmöglichkeit, die zu derselben erforderlichen kaiserlichen Gerichte gehörig zu besetzen, als unthunlich erschien.

Zudem hatten in eben dieser Zeit die hessischen Fürsten viele und heftige Kämpfe mit den Bündnissen zu bestehen, welche überall der beginnende, bewusste Zusammenschluss der kleinen Herren und der Reichsritter gegen die wachsende Macht der sie umgebenden Fürsten und Grafen hervorrief, und da diese Bündnisse auch in jener Gegend sich besonders den gegenseitigen Schutz vor Nöthigung an landesherrliche Gerichte angelegen sein liessen, so wäre die Einrichtung einer Landgrafschaft dort wohl nur das Signal eines allgemeinen Kampfes gegen den neuen Landgrafen gewesen. Wo wir in anderen Gegenden so späten Versuchen der Wiederaufrichtung der kaiserlichen Landgerichte begegnen, bestanden diese wenigstens schon, während in Hessen (nach obigen Andeutungen) überhaupt schon seit einhundert Jahren und länger kein Boden mehr für sie aufzufinden war.

Ein wesentliches Hinderniss für die Erhaltung einer kaiserlichen Landgerichtsbarkeit in Hessen lag ausserdem darin, dass zu früh die Erzstifte Mainz, Köln, das Bisthum Paderborn, die Abteien Fulda, Hersfeld und andere Stifter ausgedehnte Landstriche mit Exemtion von der Grafengewalt, oder mit dem Bann ohne Mannschaft, erlangt hatten. Deshalb hatten sich zeitig die unmittelbaren, nicht reichsständischen Stifter in Hessen, sowie der grösste Theil der Ritterschaft in den weniger gefährlichen Schutz und den sehr lohnenden Lehendienst dieser geistlichen Herren begeben, während die später fürstlich hessischen Besitzungen zuerst unter den Landgrafen von Thüringen zu grösserer Bedeutung kamen. Hatte doch selbst das hessische Fürstenhaus das auf mainzer Eigen gelegene Landgericht Maden und die Schirmvogteien für Breitnau und Hasungen von dem mainzer Stuhl nur zu Lehen, wie Anderes von Köln, Hersfeld etc. Mainz z. B. übte namentlich schon längst an vielen Orten im fränkischen Hessengau und im oberen Land an der Lahn diejenigen Rechte, welche einem kaiserlich belehnten Landrichter etwa nachträglich zugetheilt werden konnten, und selbst für diesen Fall hätte wohl der erste geistliche Kurfürst voraussichtlich bei der Ertheilung dieser Würde den Vorrang vor dem Laienfürsten gehabt. Nach Wenk, *l. c.* II No. 378 und 388

hatte Mainz das sonst bei Landgrafen bemerkliche Bewilligungsrecht über das Befestigungswesen in Haina und Densberg, und besass zwanzig Jahre früher, als die Landgrafen dergleichen erlangten, in Helmarshausen und Amöneburg durch kaiserliche Belehnung Freistühle (*conf.* Wenk, *l. c.* No. 390, 404 und 408 im Gegensatz zu No. 424 und 425).

Diesen in ihrem Zusammentreffen der nachträglichen Errichtung einer Landgrafschaft in Hessen so offenbar ungünstigen Verhältnissen würde natürlich durch einen zweideutigen Ausdruck einer Urkunde ihre Bedeutung kaum genommen werden können. In unserem Falle besteht übrigens diese Zweideutigkeit keineswegs. Der oben berührte Satz wegen Ausdehnung der Belehnung auf Grafen, Freie, Edele und Ritter etc. findet nämlich seine Erklärung einfach darin, dass der Kaiser damit diejenigen, welche ihre Besitzungen seither von den Landgrafen zu Lehen genommen oder Allodialgüter der Letzteren als Lehen empfangen hatten, nun aber in Folge des von den Landgrafen an das Reich aufgetragenen Obereigenthums in ein Abhängigkeitsverhältniss zum Reich gekommen waren, dem Landgrafen auch in dieser Zwischenverbindung als Afterlehensherrn zuweisen wollte. Das hessische Fürstenhaus hatte schon bei seiner Regierungsübernahme von den Thüringern einen ansehnlichen Lehenhof in Hessen geerbt (*conf.* Estor, *l. c.* und desselben *elementa juris publ. Hassiaci hodierni* über die ältesten Nachrichten hinsichtlich des hessischen Lehenhofs) und denselben im 14. Jahrhundert ansehnlich vermehrt, so dass der Hof bei dem Reichslehensauftrag von 1373 allerdings mehrere Grafen und Herren aufzuweisen hatte. Unsere Ansicht entspräche also vollständig der Lage, namentlich in Bezug auf die Häuser Solms, Nassau, Itter u. s. w.

Doch alle Unklarheit sowohl über den Sinn des obigen Satzes, wie bezüglich der Redeweise „die Landgrafschaft und Herrschaft" schwindet, wenn man in der oben mitgetheilten Formel über die Belehnung den Nachsatz ins Auge fasst, der die Landgrafen nur als „in der Weise und Würde belehnt wissen will, wie Landgraf Heinrichs Eltern und Vorfahren das Fürstenthum „von alter Zeit bis daher" besessen. Die Reichsbelehnung umfasste also in Folge der vorherigen Auftragung, wohl mehr Städte und Dörfer, aber keine neuen Rechte in dem Lehensgebiet und darüber hinaus. Hätte 1373 in Hessen eine

„Landgrafschaft“ neu aufgerichtet werden sollen, so hätten in dem Lehenbrief insbesondere die neu bewilligten „Landgerichte“ nicht fehlen dürfen, welche in allen gleichzeitigen Verleihungen wirklicher Landgrafschaften so bestimmt hervorgehoben werden und auch die Grenzen der „Landgrafschaft“ *in territorio alieno* würden hier, wie z. B. noch viel später im Sissgau, im Klettgau, der Bar u. s. w. genau beschrieben worden sein. Dies wäre schon darum nöthig gewesen, weil eine neue *jurisdictio provincialis* nur auf Kosten Dritter hätte gegründet werden können, für und gegen welche die Begrenzung im Lehenbrief der einzige rechtliche Massstab des Umfangs der beiderseitigen Verpflichtungen hätte werden müssen.

Das Fürstenthum der Landgrafschaft und Herrschaft zu Hessen wurde also im 14. Jahrhundert so wenig eine eigentliche Landgrafschaft, wie es früher eine solche gewesen war. Man scheint fürstlicherseits selbst hieran nicht einmal gedacht zu haben, und in der am 1. März 1379 durch König Wenzel ertheilten Bestätigungsurkunde (Beurkundete Nachrichten, Urkunde No. 198b S. 43 *ex originali*) wird überhaupt das neue Lehensverhältniss nur sehr flüchtig mit den Worten berührt: „wir bestätigen alle Briefe und Rechte, damit er (Landgraf Herrmann) von uns und dem heiligen Reich begnadet ist oder von seinen Eltern und Vorfahren, Lantgrafen zu Hessen, herbracht hat über alle seine Fürstenthume, Lantgrafschaft, Herrschafte, Recht, Freiheit, Gnade, Ehre und gute Gewohnheit etc.“

Die Zeiten der Landgrafschaften waren eben dahin und da sie kaum noch erheblichen Nutzen selbst da, wo sie fortlebten, brachten, so war kein Grund vorhanden, eine solche in Hessen künstlich wider alles Bedürfniss und unter den gefährlichsten Umständen neu zu beleben.

Der fernere Gang der hessischen Gerichtsverfassung ist im Wesentlichen bei Kopp zureichend nachgewiesen, wenigstens für die Zeiten, wo die Landgerichte allmälig zurücktreten, was dort, wie überall, im 15. Jahrhundert der Fall war. Es genügt also für diesen Punkt eine Verweisung auf jenes fleissige Buch, das wir in seinen Anschauungen über die ältere Zeit freilich vielfach zu bekämpfen hatten. Mit der im Jahre 1500 von Landgraf Wilhelm II. vorgenommenen Einrichtung eines fürstlichen Hofgerichts und eines förmlichen Instanzenzuges verschwanden im ganzen alten Hessen die letzten Spuren der mittelalterlichen

Gerichtsverfassung und der Sieg der Landeshoheit über die landsässig gewordenen Adeligen, Stifter und freien Bürgerschaften war ein vollständiger. Nur in einigen nachträglich hinzuerworbenen Landestheilen z. B. in den Grafschaften Katzenelnbogen und Dietz tauchen noch später Reminiscenzen an die alten Rechtszustände auf, und insbesondere kam es an den Grenzen der Wetterau und der oberen Grafschaft Katzenelnbogen noch spät zu langdauernden Streitigkeiten um die Rechte der Niedergerichtsherren und die Immunität der Reichsritterschaft, wie sie ähnlich in der Schweiz ausführlich geschildert worden sind.

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.

Hr. Kayh, Adv.-A.

Hr. Rosenthal, K.-G.-D.

Hr. Dr. Henke, V.-P.

Hr. Vorwerk, Ass.

Hr. Herzog, O.-G.-R.

Hr. ~~Könige~~ Wolff O.-G.-R.

Hr. von Rosenstern, O.-G.-R.

Hr. Cleve, K.-D.

Hr. Matthiae, O.-G.-R.

Hr. Baumgarten, St.-D.

Hr. Sommer, Ass.

Hr. Dr. Dedekind, C.-R.

Hr. Baumgarten, O.-G.-A.

Hr. Knittel, V.-P.

Hr. Karlowa, O.-A.-G.-R.

~~Hr. Hartwieg, Pol.-C.~~

Hr. Dr. Schmid, O.-G.-R.

Hr. Müller, O.-G.-A.

Hr. Mansfeld, St.-A.

Hr. Rhamm, O.-St.-A.

Hr. Schütze, O.-G.-R.

Hr. Dr. Wirk, O.-G.-R.

